Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren

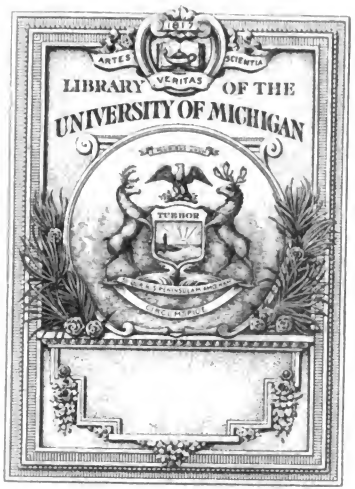

Digitized by Google

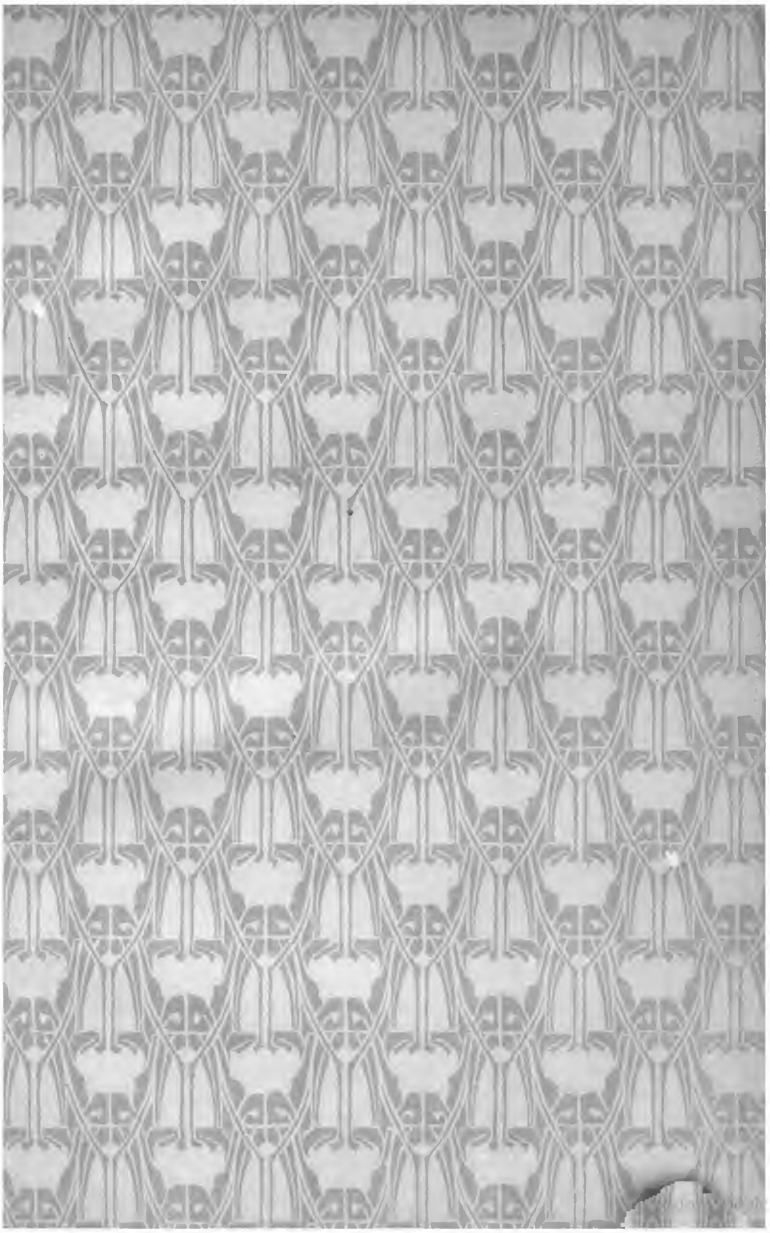

HD
6467
.E16

DER URSPRUNG DES ZUNFTWESENS

UND DIE

ÄLTEREN HANDWERKERVERBÄNDE DES MITTELALTERS.

Digitized by Google

DER URSPRUNG

DES

ZUNFTWESENS

UND DIE

ÄLTEREN HANDWERKERVERBÄNDE

DES

MITTELALTERS.

VON

RUDOLPH EBERSTADT.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1900.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Reclass. 1-22-30 A.V.M.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Handwerkerverbände übertragenen Rechts.

Erster Teil. Bruderschaften 8

Zweiter Teil. Ämter 26

1. Coblenz 27
2. Augsburg 31
3. Worms 37
4. Saint-Trond 38
5. Strafsburg 40
6. Pontoise 68
7. Hagenau 70
8. Doberan 72
9. Châlons s./M. 73
10. Basel 75
11. Trier 76
12. Etampes 88

Zweiter Abschnitt.

Handwerkerschaften eigenen Rechts.

Das Magisterium 93

Dritter Abschnitt.

Der Zunftzwang 127

Vierter Abschnitt.

Die Entstehung des Zunftwesens 134

Fünfter Abschnitt.

Kritische Einwände 142

Verzeichnis der Abkürzungen 194

Wort- und Sachregister 196

263043

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Entstehung des Zunftwesens ist von mir in einer im Jahre 1897 veröffentlichten Arbeit, Magisterium und Fraternitas, behandelt worden. Die Aufnahme des Buches — die Zustimmung auf der einen, der Widerspruch auf der andern Seite — hat gezeigt, wie sehr die vorliegende Frage den Historiker bewegt und wie ihr der Anteil der gesamten Geschichtswissenschaft gesichert ist. Der Plan jener ersten Untersuchung brachte es mit sich, dafs dort nur diejenigen beiden Institute in Betracht gezogen wurden, bei denen eine nachweisbare Überleitung in die ältesten Zünfte stattgefunden hat und denen demnach das Zunftwesen als solches seine Entstehung verdankt; es sind dies die Magisterien und die Bruderschaften. Unberücksichtigt blieben dagegen die Handwerkerverbände, bei denen ein organischer Übergang nach den Zünften nicht oder nicht während der Entstehungszeit des Zunftwesens zu erweisen ist; dies sind die hofrechtlichen, nicht zu Magisterien umgebildeten[1] Handwerksämter. Demgegenüber ist der gegenwärtigen Darstellung ein breiterer Rahmen gegeben; sie will die Entstehungszeit des Zunftwesens, als welche wir das zwölfte Jahrhundert und das erste Viertel des dreizehnten anzusetzen haben, allgemein behandeln, und die auf das Handwerk bezüglichen Urkunden jener Periode, ohne Beschränkung auf die mit den Zünften

[1] S. unten S. 26.

Digitized by Google

unmittelbar zusammenhängenden, in die Besprechung einbeziehen.

Eine unbedingte Vollständigkeit des Materials kann ich nicht verbürgen und wird auch kaum beansprucht werden; doch glaube ich annehmen zu dürfen, dafs man von den auf die Entstehung des Zunftwesens bezüglichen Handwerksurkunden des alten deutschen Reichs und Frankreichs keine von Bedeutung vermissen wird. In den beiden Abschnitten über die Bruderschaften und die Ämter sind einige in den zunftgeschichtlichen Darstellungen noch nicht erörterte, im übrigen aber bereits durch den Druck veröffentlichte Urkunden hinzugetreten.

Wenn wir die Entstehung des Zunftwesens untersuchen, so haben wir hierfür zwei Wege; wir können einmal fragen, wie der Zunft*organismus* entstanden ist, und wir können ferner fragen, wie die einzelnen zunftmäfsigen *Verbände* sich gebildet haben. Nur die letztere Frage war seither von der Wissenschaft gestellt worden. Die beiden Auffassungen, die sich hierbei schroff gegenüberstehen — ich mufs hier allbekannte Dinge wiederholen — sind die von der sogenannten Stufenfolge und von der freien Einung. Die erstgenannte Anschauung nimmt ein allmähliches Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit an, wie es in zeitlicher Folge dargestellt wird durch das Kapitular de villis, die lex Burgundionum, das erste Strafsburger Stadtrecht und die Sententia Kaiser Friedrichs für Worms vom Jahre 1182 (L L II. 165). Die zweite Anschauung bestreitet jenes stufenmäfsige Aufsteigen der städtischen Handwerker; sie betrachtet das freie Vereinswesen als die bildende Kraft der Zunft, und auch für die unfreien Handwerker wird angenommen, dafs sie nicht allmählich, sondern mit einem Schlage zur Freiheit gelangen[1]. Nach dieser letztgenannten

[1] Mag. u. Frat. S. 5; vgl. Gothein, W. G. S. 17 ff. v. Below, Histor. Ztschr., Bd. 58, S. 216 ff. Pirenne, unten vierter Abschnitt, A. 1.

Digitized by Google

Auffassung müfsten wir im Zunftwesen eine plötzlich und unvermittelt auftretende Erscheinung erblicken.

Gemeinsam erscheint diesen beiden Anschauungen, so sehr sie sich wechselseitig bekämpfen, der Mangel eines organischen Übergangs zwischen den älteren und den späteren Einrichtungen. Die erste Meinung von der sogenannten Stufenfolge zeigt keine Verbindung mit dem Organismus der Zunfturkunden des zwölften Jahrhunderts und entbehrt deshalb des Zusammenhangs mit der Folgezeit[1]; die zweite Meinung läfst das Zunftwesen unvermittelt entstehen und bestreitet grundsätzlich den Zusammenhang mit den Institutionen der Vergangenheit. Gegenüber diesem negativen Ergebnis mufste der Versuch gemacht werden, die verschiedenen Quellen, aus denen das Zunftwesen seinen Ursprung zieht, rückwärts zu verfolgen. Nach den beiden zuvor gekennzeichneten Richtungen sind meine früheren Untersuchungen vorgegangen; die Entstehung des Zunftorganismus wurde in dem von mir zuerst dargestellten Institut des Magisteriums gezeigt; die Umbildung ungegliederter Handwerkerschaften zu zunftmäfsigen Verbänden wurde in der Geschichte der Fraternitas behandelt.

In meiner früheren Schilderung habe ich das Magisterium an die erste Stelle gerückt. Diese Anordnung ergab sich ebenso sehr aus dem Aufbau und der geschichtlichen Folge der ganzen Untersuchung, wie auch aus dem besonderen Umstand, dafs ein, bis dahin als solches unbekanntes, Rechtsinstitut neu darzustellen war. Die ohnedem schwierige Erörterung wurde hierbei noch dadurch besonders erschwert,

---

[1] Mit Rücksicht auf die neueren Angriffe möchte ich hervorheben, dafs die sogenannte Stufenfolge, insofern sie den Personenstand der Handwerker betrifft, auf den Urkunden beruht und unerschütterlich fest steht; nur die Entstehung der Verbände vermag sie nicht zu erklären. Das ist aber auch nicht ihre Aufgabe; vgl. Mag. u. Frat. S. 1 f.

Digitized by Google

dafs eine Reihe rechtlicher und rechtsgeschichtlicher Scheidungen, durch die sich das Magisterium kennzeichnet, vorweg aufgestellt werden mufste[1]. In der vorliegenden Untersuchung, in der ich mich überall auf die früher bewirkten Differenzierungen berufen kann, darf ich den umgekehrten Weg einschlagen und die einfach gegliederten Verbände an erster Stelle behandeln.

Die Scheidung des urkundlichen Materials, ohne welche eine zunftgeschichtliche Darstellung einfach und schlechthin gegenstandslos wäre, erfolgt hier in einer doppelten Richtung. Die erste Trennung des Urkundenmaterials beruht auf der von mir früher begründeten Teilung der Handwerkerschaften in solche übertragenen Rechts und in solche eigenen Rechts[2]. Innerhalb der erstgenannten Kategorie unterscheiden wir dann wiederum zwischen Bruderschaften und Ämtern, sodafs wir im ganzen drei Formen des Handwerkerverbandes zu besprechen haben: 1. die Bruderschaft, 2. das hofrechtliche Handwerkeramt, 3. das Magisterium.

Auf eine bestimmte Seite unserer Darstellung ist hier noch kurz hinzuweisen. Die Untersuchung der dem Zunftwesen voraufgehenden Verbandsformen liefert einen Beitrag zu der Entstehungsgeschichte der Verbandspersönlich-

[1] Es ist mir dies von verschiedenen Seiten verdacht worden, so von Des Marez, Revue critique, 32. Jahrg. 1898, S. 144. Ich erkenne die Berechtigung dieser Einwände vom Standpunkt des Historikers aus vollkommen an (vgl. Mag. u. Frat. S. 5); ich sehe aber keine Möglichkeit, ein Rechtsinstitut zu schildern ohne begriffliche Scheidungen. Ist nun das Institut neu, so müssen auch die Begriffe neu aufgestellt werden. Auch bei der Darstellung der Fraternitas, die in dieser Hinsicht, soweit ich sehe, nirgends Widerspruch erfahren hat, mufste eine Differenzierung vorausgehen; wenn sie hier kürzer ausfiel, so liegt dies nur an der Einfachheit des zu schildernden Verbandes.

[2] Das Nähere hierüber s. Mag. u. Frat. S. 6 f. Gewerberecht, S. 122 ff.

Digitized by Google

keit im Mittelalter. Schon früher bin ich dem nicht gerechtfertigten Brauch entgegengetreten, wonach man in jeder mittelalterlichen Urkunde, in der Handwerker genannt werden, ohne weiteres eine Zunft oder Innung anzusetzen pflegt und damit die Institution als bestehend voraussetzt, deren Heranbildung gerade erst erforscht werden soll[1]. Von einer Zunft dürfen wir nur dann sprechen, wenn ihr Bestand in irgend einer Form erwähnt wird, sei es durch Verleihung des Zunftrechts, oder selbst nur durch Nennung zunftmäfsiger Organe, oder durch die Ausübung zunftmäfsiger Befugnisse. Auch in unserer folgenden Schilderung werden wir wiederum einige Urkunden auszuschalten haben, in denen man unzutreffender Weise Berichte über Zünfte vermutet hat[2].

Zur Entstehung der Verbandspersönlichkeit[3] wird hauptsächlich der Abschnitt über die Bruderschaften Material erbringen; hier können wir der allmählichen Entwicklung an der Hand der Urkunden schrittweise nachgehen. Das Mittelalter liefs sich in der hier zu behandelnden Periode nicht nur jede Freiheit in der Form des Verbandes selber, sondern auch in der Form der Eingehung von Verpflichtungen durch eine Gesamtheit von Personen. Eine Gesamtheit kann Rechte erwerben und Pflichten übernehmen, ohne dafs neben der Vielheit der Einzelpersonen rechtlich oder thatsächlich die Vorstellung einer Verbandspersönlichkeit besteht. Die in der Litteratur häufig aufgestellte Vermutung, dafs die Übernahme von Verpflichtungen durch eine Gesamtheit von Personen auch den Bestand einer Verbandspersön-

[1] Mag. u. Frat. S. 3.

[2] Unten erster Abschnitt zweiter Teil Nr. 1. 2. 3. und 7.

[3] Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 456 ff. (s. die Umgrenzung des Begriffs a. a. O. S. 469: Verbandspersönlichkeit ist die von der Rechtsordnung anerkannte Fähigkeit eines menschlichen Verbandes, als ein von der Summe der verbundenen Personen unterschiedenes einheitliches Ganze Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein); Derselbe, Genossenschaftsrecht I und II; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 253.

Digitized by Google

lichkeit begründe oder selbst nur voraussetze, ist für das zwölfte Jahrhundert nicht zutreffend[1]. Das Mittelalter findet durchaus keine Schwierigkeit darin, einer Vielheit von Personen Verpflichtungen zuzuteilen, ohne deshalb hierbei zu der Annahme einer Einheit zu kommen.

Es liegt dies, wie ich glaube, nicht an einem Mangel des Abstraktionsvermögens im Mittelalter, sondern lediglich daran, dafs das subjektive Recht und damit auch die Vorstellung des Verbandes sich auf den einzelnen Gebieten erst gemäfs den Thatsachen herausbildete. Zuerst mufsten sich die Zwecke, die Aufgaben, die Interessen einer Gesamtheit, getrennt von denen der Individuen, in hinreichendem Mafse entwickelt haben, bevor der Begriff der Verbandspersönlichkeit zum Durchbruch gelangen konnte. Solange dies nicht der Fall war, wurden die für uns in Betracht kommenden Handwerkerschaften rechtlich als in und durch Einzelpersonen bestehende Verbindungen angesehen. Die Behandlung hält sich dabei nicht frei von manchen nach unsern Begriffen unvereinbaren Widersprüchen; im einzelnen werden wir später sogar finden, dafs ein und dieselbe Urkunde an einer Stelle die Verbandseinheit verneint, an einer andern dagegen ihr Rechte zuteilt[2]. Die Erwähnung einer bestimmten gemeinsamen Leistung genügt in keiner Weise, um die Vermutung einer selbständigen, von den Einzelpersonen unterschiedenen Einheit des Verbandes zu stützen.

Für unsere Untersuchung müssen wir demnach auch für die hier berührte Frage daran festhalten, dafs wir in der Verbandspersönlichkeit nicht einen von vornherein gegebenen, dem Zeitalter stets gegenwärtigen Begriff vor uns haben. Die Verbandseinheit ist im Mittelalter nicht eine

[1] S. die Abschnitte Bruderschaften und Ämter im einzelnen. In dieser Hinsicht dürfte auch die Konstruktion des Begriffs der juristischen Person bei Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 253 einer Einschränkung unterliegen.

[2] Unten S. 12 f.

Digitized by Google

fest bestehende, abgezogene Vorstellung, die sich an irgend einer Stelle zum erstenmal verwirklichte; sondern sie entwickelt sich und entsteht in den thatsächlichen Vorgängen selber. Es ist im wesentlichen erst das gesteigerte Maſs der von den Einzelpersonen gesonderten, gesamtheitlichen Rechte, das in seinem Wachstum die Verbandspersönlichkeit hervorbringt.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Handwerkerverbände übertragenen Rechts.

Erster Teil.

Bruderschaften.

Im Jahre 1149 empfingen die Kölner Ziechenweber die wohlbekannte, in jeder zunftgeschichtlichen Darstellung besprochene Urkunde, die ihnen das Recht überträgt, das wir als das Zunftrecht oder Innungsrecht bezeichnen. Dieses Privileg wurde von den Verfechtern der Theorie der freien Einung bisher in ihrem Sinne gedeutet und als Beweis dafür angeführt, dafs hier eine Zunft — und zwar die erste Zunft, von deren Gründung uns überhaupt berichtet ist — unvermittelt im Wege der freien Einung entstanden sei.

Die Annahme ist rechtsgeschichtlich unzutreffend. Die Kölner Ziechenweber waren schon lange vor 1149 verbunden und zwar waren sie vereinigt zu einer kirchlichen Bruderschaft. Der Hergang, den uns die Urkunde genau berichtet, war folgender. Eine Anzahl Männer, deren Namen uns genannt werden, dem Gewerbe der Ziechenweber angehörig, und die übrigen Handwerker des gleichen Gewerbes hatten in frommer Erwartung des ewigen Lebens eine Bruderschaft aufgerichtet. Diese Bruderschaft von Gewerbsgenossen hatte die Förderung weltlicher Interessen in die Hand genommen; aus den durch bruderschaftliche Beiträge beschafften Mitteln

Digitized by Google

hatte sie einen Rheinarm trocken gelegt und auf dem gewonnenen Grund und Boden Marktverkaufsstände errichtet[1]. Die Bruderschaft hat also geraume Zeit vor 1149 in ihrem privatrechtlichen Wirkungskreise bestanden[2]. Nachdem sie nunmehr weltliche Zwecke zu verfolgen, gewerbliche Interessen wahrzunehmen, gemeinsame Vermögensobjekte zu verwalten hatte, verlangte und empfing die Bruderschaft ihre Bestätigung auf dem Bürgerhause, d. i. nach Stadtrecht[3]. Es wurde ihr das Recht, alle Gewerbsgenossen durch ihren Korporationswillen zu binden — der Zunftzwang — verliehen[4].

---

[1] Praeterea non ignoret tam futura quam presens etas prelibatos fratres a communi bono eiusdem fraternitatis textoribus peplorum supplementum pro posse suo erogasse et locum fori quo pepla venduntur congerie lapidum minutorum et lignorum exsiccasse. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1860, S. 329.

[2] Mag. u. Frat. S. 167 f., 175, 179; Hegel, St. u. G. II, S. 357; Ders., St. W. S. 120 f.; v. Maurer, St. V. 2, S. 346.

[3] Quosdam viros iusticie amatores Reinzonem Wildericum Heinricum Everoldum ceterosque eiusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum pulvinarium pia spe perhennis vite conformasse et in domo civium inter iudeos sita ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a Senatoribus, a melioribus quoque tocius civitatis, vulgo etiam favore applaudente confirmatam suscepisse, hac videlicet ratione ut omnes textorici operis cultores scilicet culcitrarum pulvinarium qui infra urbis ambitum continentur sive indigene sive aliegenigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ennen u. Eckertz 1, S. 319.

[4] Mag. u. Frat. S. 168. Eine andere Auffassung vertritt Hegel, der (St. W. S. 121) den verliehenen Zwang nicht als Zunftzwang gelten lassen will. „Die Nötigung, dafs alle einheimische und fremde desselben Gewerbes der Brüderschaft beitreten sollten, bedeutete daher auch nicht den Zunftzwang, der den Gewerbebetrieb betroffen hätte, sondern bezog sich auf die Beteiligung an den frommen Werken, Altarlichtern u. dergl.“ Von einer Nötigung zur Beteiligung an frommen Werken ist indes in der Urkunde nicht die Rede; einem solchen Zweck kann auch die Bestätigung „auf dem Bürgerhause“ nicht gedient haben. Die Urkunde behandelt vielmehr die Rechtsverhältnisse der Bruderschaft, ihre Geldaufwendungen und das Eigentumsrecht an den von ihr erstellten Marktverkaufsständen, durchweg weltliche Angelegenheiten.

Digitized by Google

Wir haben hier das typische Beispiel eines Handwerkerverbandes mit nachweisbarer Vorgeschichte, d. i. einer Handwerkerschaft, die bei ihrem ersten Hervortreten und bevor sie zu einer Zunft wird, schon zu einem Verbande zusammengeschlossen ist. Nichts könnte irrtümlicher sein, als hier in hergebrachter Weise von einer plötzlich entstandenen Zunft zu sprechen. Die Urkunde selbst behandelt die Gründung der Bruderschaft zu religiösen Zwecken und die Vereinsthätigkeit als voraufgehende, längst in der Vergangenheit liegende Thatsachen. Wir haben nunmehr die Frage zu stellen: wie ist die Stellung dieser den Zünften voraufgehenden bruderschaftlichen Verbände überhaupt gewesen; welches ist ihr Verhältnis zu der Entstehung des Zunftwesens?

Aus der Entstehungszeit des Zunftwesens haben wir Bericht von folgenden Handwerkerverbänden übertragenen Rechts, die keine Ämter bildeten:

1099 Weber in Mainz;
1128 Schuhmacher in Würzburg;
1100/1135 Schuhmacher in Rouen;
1149 Bettziechenweber in Köln;
1154/1155 Fischhändler in Paris;
1170/1190 Handwerksbruderschaften in Arras;
1183 Tucher in Paris;
ca. 1180 Drechsler in Köln;
1197 Schilderer in Magdeburg;
1225 Hutmacher in Köln;
1226 Kürschner in Basel.

Die Bruderschaft der Mainzer Weber ist der erste und älteste selbständige Handwerkerverband, der uns aus dem Mittelalter urkundlich bezeugt ist[1]; er ist bisher in den zunftgeschichtlichen Darstellungen kaum berücksichtigt worden[2].

[1] Urkunde bei Joannis, rerum Mogunt., II. Buch, S. 519.

[2] Anders in der Städtegeschichte; s. Mag. u. Frat. S. 162 und Anm. 1.

Digitized by Google

Die Urkunde von 1099 überträgt den Webern bestimmte Rechte und Pflichten. Die Weber übernehmen die Verpflichtung, für den Bau und Unterhalt der Kirchenvorhalle zu sorgen, sowie der Kirche durch Kerzenspenden und fromme Werke zu dienen. Als Gegenleistung wird ihnen die Befreiung von den Abgaben an das Schenkenamt und an das Heimburgenamt, sowie eine Grabstätte bei der Kirche gewährt.

Die Struktur des Verbandes ist die einfachste: sie entbehrt jeder Gliederung. Die Weber bilden eine Bruderschaft auf der doppelten Grundlage handwerklicher Zusammengehörigkeit und religiöser Bethätigung. Zugehörigkeit zu dem gleichen Handwerk und gemeinsame Übung frommer Werke sind die beiden Momente, die den Zusammenschluſs bewirken. Der Verband besitzt keinerlei eigenes Organ; zur Unterweisung in ihren kirchlichen Diensten wird den Webern der Custos ecclesiæ beigegeben[1].

Genau die gleichen Verhältnisse finden wir bei der Bruderschaft der Schuhmacher zu Würzburg, denen im Jahre 1128 eine Urkunde erteilt wurde. Die Urkunde gehört zu den Schriftstücken, die seither in der Litteratur unzutreffender Weise als Zunftbriefe behandelt worden sind[2]. Die Würzburger Schuhmacher haben nicht die entferntesten Ansätze der zunftmäſsigen Verfassung; sie bilden, ganz gleich den Mainzer Webern, eine Bruderschaft mit den Pflichten der Altarbezündung und den Aufgaben der frommen Werke, und ihr Recht und Herkommen wird durch die Urkunde von 1128 aufgezeichnet[3].

Von den Schuhmachern in Rouen wissen wir nichts weiter, als daſs ihr Verband schon geraume Zeit vor der erstmaligen

---

[1] Mag. u. Frat. S. 161 f.

[2] Mag. u. Frat. S. 4, 164, 220.

[3] Mag. u. Frat. S. 165 f. Ich verweise noch besonders auf die Anm. 1 der S. 166.

Digitized by Google

Erwähnung bestanden hat[1]. Die zeitlich zunächst folgende Urkunde der Bruderschaft der Kölner Ziechenweber vom Jahre 1149 haben wir zuvor bereits besprochen. — Ganz andern Inhalts, aber wiederum von besonderem Interesse ist die nächstfolgende Urkunde vom Jahre 1154/1155, die sich auf die Pariser Fischhändler bezieht und von erheblicher Bedeutung für die Geschichte der Verbände und für die Bildung des Begriffs der juristischen Person im Mittelalter ist. Bemerkenswerth ist an der Urkunde, dafs sie jede Bezeichnung der Fischhändler als eines Verbandes vermeidet und einer solchen Auffassung sogar mehrfach bewufster Weise entgegentritt; während sie andererseits den Fischhändlern verschiedene gemeinsame Rechte und Pflichten zuweist, die unbedingt einen Verband zur Voraussetzung haben.

Die Urkunde besagt, dafs Äbtissin und Konvent des Klosters Montmartre den Pariser Fischhändlern ein beim königlichen Châtelet belegenes Grundstück zum Zweck der Errichtung von Verkaufsständen gegen eine jährliche Rente von sechzig Solidi überlassen haben[2]. Zur Zahlung des Zinses werden indes aus der Gesamtzahl der Fischhändler nur sechs mit Namen (Albertus, Hungerus, Martinus, Gaubertus, Ernoldus, Vitalis) Benannte verpflichtet, und zwar in der Weise, dafs diese sechs, bezw. deren Erben solidarisch für den Eingang des Zinses haften[3]. Nur mit diesen sechs Per-

---

[1] Mag. u. Frat. S. 166, Anm. 3 u. 4.

[2] Das Grundstück wird im Livre des Métiers (1268/1270) als die Pierres-as-Poissonniers bezeichnet (L. d. M. I Tit. 100, Art. 9); es befand sich hinter dem grofsen Châtelet in der Strafse, die später Rue Pierre-à-Poisson genannt wurde und heute verschwunden ist. Vgl. Last. Cart. S. 339, Anm. 1 und L. d. M. Anm. 3 (wo indes der Schlufs der Anm. entsprechend abzuändern ist).

[3] Noveritis quod nos quandam plateam, Parisius, super stratam juxta castellum regis habemus, quam nos ejusdem civitatis piscium venditoribus, ad vendendum suos pisces, sub censu singulis annis LX^{a} solidorum in perpetuum concedimus, sub tali scilicet tenore quod sex illorum, Albertus, Hungerus, Martinus, Gaubertus, Ernoldus, Vitalis, sive eorum heredes, nobis et pro se et pro aliis de predicto censu

Digitized by Google

sonen hat das Kloster hinsichtlich der Zinszahlung zu thun; bleibt einer von ihnen mit seiner Zahlung im Rückstand, so haben die andern fünf — nicht etwa der Verband, die Gesamtheit — für ihn einzutreten[1]. Auch die Gebäulichkeiten, die ein Fischhändler etwa auf dem Grundstück aufführt, bleiben sein individuelles, frei veräufserliches Eigenthum[2].

Hier wird also jede Vorstellung einer Verbandspersönlichkeit zurückgewiesen. Andererseits nimmt die Urkunde wiederum an andern Stellen einen Verband als vorhanden an und überträgt ihm bestimmte Pflichten und Rechte. Wenn einer der sechs für die Zinszahlung Haftenden vom Vertrage gänzlich zurücktritt oder ohne Hinterlassung eines Rechtsnachfolgers stirbt, so obliegt es der Gesamtheit der Fischhändler, einen Ersatzmann zu stellen[3]. Ferner wird den

---

respondeant, et per IIII^{or} terminos, in terminis videlicet carnificum, sex predicti nobis XV solidos persolvant, et sic nobis, ut jam dictum est, LX^{a} solidos singulis annis compleant. Si vero in predictis terminis censum ad plenum non reddiderint, unus pro omnibus et una satisfactione et quod vulgo una lege dicitur emendans, censum ex integro nobis restituet, et quod in emendatione et census restitutione ab eo expensum fuerit, ab eo qui commisit, totum ei exigere licebit. Last. Cart. S. 339.

[1] Est etiam constitutum quod, si unus vel duo vel plures eorum defuerit, residui predictam summam denariorum in prefixis terminis ex integro persolverent. Last. Cart. S. 339.

Addimus etiam quod, si aliquis eorum in predicta platea aliquid edificii vel emendationis fecerit, alii, salvis venditionibus et ceteris redditibus nostris, vendere poterit. Last. Cart. S. 339.

[2] Si vero aliquis eorum ita defecerit quod nequiverit vel noluerit conventionem istam tenere, seu defuerit qui hereditario jure ei habeat succedere, piscatorum erit communiter alium substituere, qui locum deficientis obtineat et censum in parte sua nobis persolvat. Last. Cart. S. 339. Ich weifs nicht, ob ich noch der Annahme entgegentreten mufs, dafs etwa die Gesamtzahl der Pariser Fischhändler damals überhaupt nur sechs betragen habe. Dafs dies nicht der Fall war, ergiebt sich, aufser aus der voraufgehenden Stelle, aus der Wendung sex illorum de censu respondeant (oben S. 12, Anm. 3), sowie daraus, dafs aufser dem zu den sechs zahlungspflichtigen gehörenden Ernoldus noch zwei andere Fischhändler die Urkunde als Zeugen unterschrieben haben.

Digitized by Google

Fischhändlern das Recht bewilligt, dafs sie die zwischen ihnen eintretenden Streitfälle, soweit diese zu der dem Grundstück zustehenden Gerichtsbarkeit gehören[1], unter sich schlichten dürfen[2].

Die Urkunde nennt an keiner Stelle des Textes einen Verband oder auch nur ein eigenes Organ, einen Meister, eine Vorsteherschaft oder Geschworene. Gleichwohl ist eine feste Verbindung vorhanden. Es bleibt nun zu bestimmen, welcher Art dieser Verband gewesen ist. Ausgeschlossen ist jede Form mit einem eigenen Organ oder mit körperschaftlichen Rechten; also ein Amt, eine Zunft (im späteren Sinne des Wortes), eine Innung, eine Schwurgilde oder dergl. Möglich ist vielmehr nur die Form einer Gesellschaft (Zunft im alten Sinne des Wortes[3]), also einer Bruderschaft. Eine andere Annahme ist nach dem Text der Urkunde nicht zulässig.

Die Bestätigung, dafs der Verband der Fischhändler eine Bruderschaft gewesen ist, entnehme ich den Zeugenreihen der Urkunde. In diesen findet sich die Unterschrift des Archidiakonus Bernardus mit dem Zusatze cuius consilio hoc factum est[4]. Wir haben nun zu ermitteln, auf welcher Seite der Archidiakon, der hier sowohl als Berater wie als Zeuge erscheint, gestanden hat[5]. Hätte er auf der Seite des

---

[1] Also unter Ausschlufs der schweren Fälle.

[2] Concedimus etiam quod, si aliqua querela inter eos, de his que ad terram nostram pertinent, emerserit, per se poterunt pacificare. Si vero per se pacificari nequiverint, nos de his et de omnibus que ad nos pertinent, justiciam nobis reservamus. Last. Cart. S. 339. Die Urkunde sagt ferner, dafs auf dem von den Fischhändlern erworbenen Grundstück Niemand ohne ihre Erlaubnis Fische verkaufen darf. Addimus etiam quod in tota terra nostra que ibi est, sine licentia eorum vendere pisces nulli licebit. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dafs dies nichts weniger als den Zunftzwang bedeutet.

[3] S. unten S. 19.

[4] Last. Cart. S. 339.

[5] Vgl. zu dem Folgenden Brefslau, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, S. 790 ff.

Digitized by Google

Klosters gestanden, so würde er zunächst wohl in seiner Eigenschaft als Berater in dem Context der Urkunde, und zwar in der Narratio genannt sein. Unter allen Umständen aber mufste er alsdann in der Zeugenreihe unter den vom Kloster gestellten Zeugen, und zwar in der seinem Range entsprechenden Folge aufgeführt werden. Dies ist indes nicht der Fall. Die Zeugenreihe beginnt hinter der Unterschrift der Äbtissin mit den Zeugen des Klosters, deren Zahl, wie feststehender diplomatischer Brauch, sieben beträgt[1]; es sind vier weibliche Zeugen, der Kaplan, ein Laienbruder und ein Diener des Klosters, im ganzen sieben. Zu den Klosterzeugen gehört der Archidakon demnach nicht. Er folgt hinter den von der Ausstellerin bestimmten Zeugen und getrennt von diesen, die zudem noch an Rang weit unter ihm stehen. Es ergiebt sich hieraus, dafs der Archidiakon als Vertreter, d. i. als Fürbitter[2] der Fischhändler gehandelt hat, die sich somit auch äufserlich, was übrigens auch sonst keinem Zweifel unterliegt, als eine an die Kirche angelehnte Bruderschaft zu erkennen geben.

Bruderschaften von Handwerkern bestanden während des zwölften Jahrhunderts in Arras; sie wurden dort Caritäten genannt, que proprie ac specialiter caritatis nomen retinent, wie der Mönch Guiman in seiner Aufzeichnung der Einkünfte von Saint-Vaast d' Arras hinzufügt[3]. In dem in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts niedergeschriebenen Cartularium werden die Bruderschaften der Schneider, der Schuster, der Münzer erwähnt, sowie die Gilde der Kaufleute. Die Errichtung der Bruderschaft geht in eine ältere Zeit zurück. Die Zahl der Bruderschaften war vordem weit gröfser gewesen, und viele waren zur Zeit Guimans schon wieder in Abgang geraten. Jedoch, bemerkt der Mönch, der Eifer, der

[1] Brefslau a. a. O., S. 799.
[2] Brefslau a. a. O., S. 793.
[3] Fagniez, Doc. S. 73; Hegel, St. u. G. II, S. 161.

Digitized by Google

bei den erloschenen Bruderschaften erkaltet ist, lebt bei den übrig gebliebenen[1].

Zu hohem Ansehen ist die Bruderschaft der Pariser Tucher gelangt, die im Jahre 1183 erstmalig erwähnt wird. Die Bruderschaft hat, nachdem sie längst eine rein weltliche Korporation und ein Organismus des Gewerberechts geworden war, immer wieder ihren kirchlichen Ursprung hervorgekehrt und insbesondere in gefährlichen Zeitläuften sich durch Berufung auf ihre altüberlieferten religiösen Zwecke eine Ausnahmestellung zu sichern gewufst. Bei ihrer ersten Nennung im Jahre 1183 erwarben die Tucher vierundzwanzig Häuser der von Philipp II. Augustus vertriebenen Juden. Von der hierauf bezüglichen Urkunde ist uns nur ein Regest erhalten, aus dessen Schlufsbestimmung hervorgeht, dafs die Tucher den Vertrag noch nicht als Korporation abgeschlossen, sondern sich als Individuen verpflichtet haben[2]. Die erste Bestätigungsurkunde der Bruderschaft wurde von den Tuchern selbst in einer nicht näher beglaubigten Überlieferung auf das Jahr 1188 angesetzt[3]. Als Korporation und mit bereits älterem gemeinsamem Grundbesitz ausgestattet, erscheint die Bruderschaft in einem Kaufvertrag des Jahres 1219, durch den sie

[1] Multe fuerunt hujusmodi caritates; sed quod in aliis refrixit, in his viget. Fagniez, Doc. S. 74.

[2] En 1183 Philippe Auguste donne aux drapiers XXIV maisons des juifs qu'il avoit bannis à la charge de C Livres payables tous les ans à Noël et à la Saint-Jean, avec permission de les vendre à condition que chacun d'eux ne seroit chargé de cens qu'à proportion du fonds qui leur en appartiendroit. Sauval, Antiquités de Paris II, S. 471. Vgl. noch Fagniez, Ind. S. 26; Mét. 3, S. 133; Le Roux de Lincy, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes I série V, S. 46.

[3] Savoir faisons à touz presens et avenir que oye la supplicacion à nous faicte par noz bien amez les maistres et confrères de la drapperie de nostre bonne Ville de Paris, contenant comme dez environ l'an mil cent quatre vins et huit, ou moys de decembre, la confrarie de la dicte drapperie ait esté encommencée et depuis continuée et bien honnestement et loyaument, et en l'obbeissance de noz devanciers Roys de France et de nous, tenue et gouvernée. Bestätigung Johanns II. von 1362. Mét. 3, S. 145.

Digitized by Google

ein Grundstück und eine Bodenrente erwirbt von den Häusern, „die nächst ihrem eigenen Bruderschaftshause gelegen sind[1]".

Einige spätere Berichte über diese Bruderschaft seien hier angefügt. Im Livre des Métiers (1268/1270) ist die Bruderschaft der Tucher scharf geschieden von dem Amt der Weber. Die Tucherbruderschaft hatte ihre eigene Tuchhalle, in der nur ihre Genossen feil hielten, und es waren ihr besondere, ermäfsigte Zollsätze für den Tonlieu auf Tuche eingeräumt[2]. Die Berufung auf ihre kirchliche Verfassung und ihre religiösen Zwecke wurde von den Tuchern im Jahre 1309 mit Erfolg benutzt, um von Philipp IV. zu ihren Gunsten eine Ausnahme von dem Verbot, das alle Bruderschaften der Gewerbetreibenden aufhob, zu erlangen. Der König erkennt an, dafs die Tucherbruderschaft, wenn sie nach ihrem Herkommen gehalten werde, ungefährlich sei und bewilligt ihren Fortbestand in alter Weise[3]. Die erste Aufzeichnung der Sitten und Bräuche der Bruderschaft erfolgte im Jahre 1361. Das Statut zeigt die Zweiteilung, die der Entwicklung des Verbandes entsprach; zu Anfang stehen dreizehn Artikel, die von den frommen Verrichtungen und bruderschaftlichen Werken handeln; alsdann folgen die gewerberechtlichen Bestimmungen[4]. Noch in später Zeit, im Jahre 1541, gelang

[1] J. N. S. E. J. T. A. Ego R. de Plesseio notum facio quod ego ... vendidi mercatoribus confratribus de draperia Parisius domum meam cum toto porprisio quam habebam Parisius retro maceriem Parvi Pontis et XXX solidos et II denarios censuales capiendos in domibus sitis circa domum et proprisium confratrie dictorum mercatorum. Bibl. de l'Ecole des Chartes I, Serie V, S. 478; Fagniez, Ind. S. 26.

[2] Gewerberecht S. 58 und 65.

[3] Cum per inquestam de mandato nostro factam nobis constet confrariam drapperiorum parisius si modo solito teneatur periculosam non esse, mandamus tibi quatenus drapperios ipsos hujus confrariam tenere et exercere modo consueto permictas, non obstante prohibitione per te de mandato nostro super hoc ipsis facta quam de speciali gratia revocamus. Mét. 3, S. 145.

[4] Mét. 3, S. 145 ff.

Digitized by Google

es den Tuchern, gelegentlich der von Franz I. verfügten Unterdrückung der Bruderschaften, die Erhaltung ihrer eigenen Bruderschaft mit Rücksicht auf deren altherkömmlichen, seit mehr denn dreihundert Jahren bewahrten religiösen Charakter auszuwirken[1]. —

Als nächste folgen zwei bruderschaftliche Urkunden aus Köln, die der Drechsler von ca. 1180 und die der Hutmacher vom Jahre 1225. Den Drechslern wurde um das Jahr 1180 eine Bruderschaft „zu Ehren des Evangelisten Johannes und wegen gemeinen Nutzens" von den beiden Bürgermeistern bewilligt[2]. Die Bruderschaft läfst sich eine ganze Reihe von Handwerksgebräuchen aufzeichnen, nach denen, wie nach der Bestimmung über das Halten von Lehrlingen, vorauszusetzen ist, dafs der Verband bereits länger nach Privatrecht bestand und nunmehr seine öffentlich-rechtliche Bestätigung betrieb und erlangte. Der Eintritt in die Bruderschaft ist freigestellt. — Den Kölner Hutmachern wird im Jahre 1225 ihre Bruderschaft nach Stadtrecht bewilligt[3]. Die Wendung der Urkunde fraternitatem jure civitatis concessimus hat die gleiche Rechtswirkung wie der bei den Ziechenwebern gebrauchte Ausdruck fraternitatem in domo civium confirmatam susceperunt. Auch hier wird nicht eine Bruderschaft neu

---

[1] Mét. 3, S. 167 f.

[2] Theodoricus in Mulingazzin et Henricus Flaco magistri civium . . . ex communi consilio et consensu officialium de Richirzegcheide Karpentariis ipsis quidem petentibus ad honorem sancti Johannis evangeliste et utilitatis causa fraternitatem concedere decreverunt. Die Urkunde ist erstmalig veröffentlicht von Rich. Knipping im Correspondenzblatt der Westdeutschen Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, 1892, S. 117. Über die Datierung vgl. Hoeniger, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, Beiträge z. Gesch. Kölns, Festgabe für Mevissen, 1895.

[3] Theodoricus de Mulingazzen ac ego Constantinus de Ringazzen Magistri Burgensium operariis pilleorum qui vulgo dicuntur uilcinhude de consensu officialium de Richercegheide fraternitatem concessimus iure civitatis et modo conpetenti tenendam. Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 330; Mag. u. Frat. S. 179 und 235.

Digitized by Google

gestiftet, sondern nur nach Stadtrecht bestätigt. — Die bereits zu einem Verband (als societas bezeichnet) zusammengeschlossenen Schilderer in Magdeburg empfangen im Jahre 1197 das obrigkeitlich bestätigte Innungsrecht. Das Privileg schreibt vor, dafs jeder ihrem Gewerbe neu hinzutretende Handwerker ihre Gemeinschaft (communio), gemeinhin Innung genannt, erwerbe[1].

Eine besonders hohe Bedeutung für die Zunftgeschichte besitzt die zuletzt zu besprechende Basler Bruderschaft. Das Urkundenmaterial der Stadt Basel gestattet uns, den verschiedenen Entstehungsformen des Zunftwesens in einer Weise nachzugehen, wie dies kaum an einer zweiten Stelle möglich ist[2]; der Zunftverband selber empfing hier übrigens den Namen, der ihm seither verblieben ist.

Zunft (hochdeutsch, bis ins sechzehnte Jahrhundert in der niederdeutschen Sprache unbekannt) ist in derselben Weise abgeleitet von zeman[3] (ziemen), gezemen, wie das lateinische Conventio von convenire. Die zu Grunde liegende Anschauung und der Sinn der Worte sind in beiden Fällen die gleichen[4]. Gerade wie Conventio, bezeichnet auch Zunft in der ursprünglichen und dann in der übertragenen Bedeutung Zusammenkunft — Übereinkunft — Abrede — Vertrag. Zunft ist also ein ursprünglich gänzlich farbloser

---

[1] Nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat nisi prius eorum communione quod vulgo inninge dicitur acquisita. U. B. der Stadt Magdeburg, herg. von Hertel, Halle 1892 I, S. 33.

[2] S. hier unten 2. Teil Nr. 10 u. 2. Abschn.; Mag. u. Frat. S. 123 f., 169, 186 f.

[3] Stamm: Zam, domitum esse.

[4] Vgl. die folgenden Beispiele aus Graff, Althochdeutscher Sprachschatz V. Teil, S. 661 ff.: Zunft, zumfti — pactum, conventio, consensus, pactio, adsensu, foedere; ungezumft — seditio, bellum, dissensio, discordia; zumftig — pacati; gezumftig — convenientia; gazumftigon sih — consentiunt; gazumftjan — conveniunt; gezumftidus dih mit mir — convenisti mecum; gizumftit uuerdan — confoederemur.

Digitized by Google

Ausdruck, der ganz allgemein eine Zusammenkunft, eine Vereinigung bedeutet. Über die Berufsstellung der dem Verein angehörenden Personen sagt das Wort zunächst gar nichts, so wenig wie dies bei den Bezeichnungen Innung (Einung, unio) Amt[1], Magisterium[2], Hanse, Gilde anfänglich der Fall war. Alle diese Ausdrücke bezeichnen zunächst nichts anderes als die Form, den Organismus. Gerade in diesem Umstand aber liegt der scharfe Gegensatz dieser Bezeichnungen untereinander; und gerade hieraus ergiebt sich wiederum der hohe Wert wie auch die unbedingte Notwendigkeit einer genauen Scheidung für die zunftgeschichtliche Untersuchung. Erst späterhin haben jene Bezeichnungen die qualifizierte Bedeutung angenommen, in der sowohl die Berufsstellung der Personen, wie die allmählich ausgebildete Gliederung einer besonderen Institution zum Ausdruck gelangt. Bezüglich der Zunft können wir den Hergang in den Basler Urkunden genau verfolgen.

In Basel bestanden bei einzelnen Handwerken Bruderschaften, die in den Urkunden als der Jungfrau Maria gewidmet bezeichnet werden. Ihre Kultusstätte hatten die Bruderschaften in der Kathedralkirche (major ecclesia Basiliensis), woselbst es ihnen oblag, den Marienaltar mit Kerzen zu versehen und an den Festtagen auszuschmücken[3]. Diese bruderschaftlichen Vereine werden Zünfte, die von ihnen hergerichtete Altarbezündung wird das lumen zunftae benannt[4]. Der Ausdruck Zunft hat hier noch den alten Sinn; er bezeichnet schlechtweg eine Vereinigung, ohne alle Rück-

[1] S. unten S. 26.

[2] S. unten zweiter Abschnitt.

[3] Vque solidos qui pro parte eorum solvuntur in emendationibus quam ea que solvuntur propter introitum societatis, expendi debent in usus zunfte ut semper in omnibus festivitatibus corona pendens in ecclesia Basiliensi cum candelis habundantius impleatur. Urk. Bd. I, S. 77. Quilibet eorum II denarios in ieiuniis quatuor temporum persolvet ad lumen in maiori ecclesia Basiliensi ad honorem beate virginis in festis ad hoc deputatis. Urk. B. I, S. 143 und 159.

[4] S. voraufgehende Anm. und Urk. Bd. I, S. 77 und 142 öfter.

Digitized by Google

sicht auf die Berufsstellung der in der Conventio vereinigten Personen.

Die Basler Marienzünfte sind ganz die gleichen Verbindungen, wie wir sie zuvor in Mainz, Würzburg und Köln fanden. Die „Bruderschaft gemeinhin Zunft genannt", confraternia quod in vulgari dicitur zhunft, besteht längst als privater, zunächst religiösen Zwecken dienender Verein; er erfüllt bestimmte, freiwillig übernommene Aufgaben. Ganz wie wir es zuvor fanden, hat diese Bruderschaft von Handwerksgenossen gewerbliche Interessen aufgegriffen. Die Genossen haben Verabredungen, Absprachen getroffen über den Betrieb ihres Handwerks — condictum super operibus ipsorum fecerunt, wie die Urkunde sagt[1]. Um für diese Verabredung bindende Kraft, um für die Bruderschaft einen Verbandswillen zu schaffen, ersuchten die Genossen um das obrigkeitliche Privileg, dessen sie hierzu bedurften. Im Jahre 1226 empfängt als erste die Marienbruderschaft der Kürschner das bischöfliche Privileg, durch das sie zu einer mit weltlichen Geschäften und gewerberechtlichen Befugnissen betrauten Korporation des öffentlichen Rechts wurde[2]. Die Bruderschaft tritt hierdurch ohne jede Unterbrechung oder Neubildung aus dem Kreis des privaten in den des öffentlichen

---

[1] Dafs Condictum nicht (wie bei Gothein, W. G. I, S. 235 angenommen wird) mit „Zwang" übersetzt werden kann, hat Küntzel, Schmollers Jahrb. 1892, S. 1280, in zutreffender Weise gezeigt. Es genügt, wenn wir den übereinstimmenden Wortlaut der drei in Betracht kommenden Urkunden (Basler U. B. I, S. 76, 142 und 156) hier wiedergeben: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus. Es würde einen vollen Widersinn ergeben, wenn man hier übersetzen wollte: den Zwang, der von ihnen (den Kürschnern) zu Ehren und Nutzen unserer Stadt kürzlich beschlossen wurde, haben wir, der Bischof, gebilligt. Es mufs natürlich heifsen: Verabredung, Absprache. Vgl. Mag. u. Frat. S. 187; v. Maurer, St. V. II, S. 337.

[2] Im Jahre 1248 folgte unter den ganz gleichen Formen die Bruderschaft der Spinnwetter (Maurer, Zimmerleute und Wagner) und die der Metzger, Mag. u. Frat. S. 187.

Digitized by Google

Rechts hinüber und wird aus einer kirchlichen zu einer gewerberechtlichen Organisation[1]. Wie sich an dem Bestand des Vereins mit diesem Übertritt nicht das geringste änderte, so blieb auch der alte Name, der nunmehr der neuen Stellung des Verbandes entsprechend die qualifizierte Bedeutung annahm, die er seitdem beibehalten hat[2]. Der Ausdruck Zunft ist dem aus der Bruderschaft hervorgegangenen Verband verblieben, so dafs auch in dem Namen sich die Geschichte der Institution genau erhalten hat[3].

In den vorstehenden Urkunden haben wir die erste Form der älteren Handwerkerverbände kennen gelernt. Die Besprechung hat uns gezeigt, dafs der Zunft (im späteren Sinne des Wortes) bestimmte, in den verschiedensten Städten durchaus gleichartige Verbände voraufgegangen sind. Die Verbandsform als solche ist weit älter als das Zunftwesen; die einzelnen Verbände selber bestehen längere Zeit, ehe sie nach allmählicher Umbildung ihres Zwecks zunftmäfsige Befugnisse erlangen. Die hierher gehörenden Verbände werden fast sämtlich als Bruderschaften bezeichnet oder sind in schlüssiger Weise als solche zu betrachten; eine Ausnahme bilden die Schuhmacher in Rouen, bei denen Gilde gesagt ist, was indes keineswegs wider den kirchlichen Ursprung streitet (s. Anm.)[4],

---

[1] Schmoller, Zftk. S. 14, Mag. u. Frat. S. 169 und 187 f.

[2] Also Zunft ist nur gleich Bruderschaft und ganz und gar der Name einer solchen kirchlichen Verbindung. Die Zunft in diesem Sinne bestand mithin schon, ehe sie durch die bischöfliche Konfirmation ihrer Beschlüsse zu dem wurde, was wir heute Zunft nennen. R. Wackernagel, Bruderschaften und Zünfte in Basel im Mittelalter, Basler Jahrb. 1883, S. 238.

[3] Es mag hier noch auf die zweite Wandlung hingewiesen werden, durch die der Ausdruck Zunft in Deutschland in späteren Jahrhunderten die specielle Bedeutung eines Handwerkerverbandes wiederum verlor und von neuem nur die Form der Organisation, deren sich in vielen Städten die Stadtbürger ganz allgemein bedienten, bezeichnete.

[4] Vgl. fraternitas beate Marie que vulgo gulde vocatur; Cartulaire de l'Abbaye Saint-Trond. hersg. von Piot, Brüssel 1870, S. 117.

Digitized by Google

und die Schilderer in Magdeburg, die societas und communio benannt werden. In der Reihenfolge der Urkunden wird die Entwicklung der kirchlichen Bruderschaft zur gewerblichen Zunft in allen Einzelheiten erkennbar.

Die Bruderschaft, von der wir hier handeln, ist genauer als die selbständige originäre Handwerksbruderschaft zu bezeichnen; ich verstehe hierunter den Verband, durch welchen eine zuvor noch nicht zusammengeschlossene Handwerkerschaft erstmalig und auf bruderschaftlicher Grundlage vereinigt wird[1]. Sie geht dem Zunftwesen vorauf und unterscheidet sich hierdurch von der angegliederten Bruderschaft, die bei einem bereits organisirten Handwerk nachträglich für bestimmte Zwecke gestiftet wird[2]. Schon seit dem Ende des elften Jahrhunderts ist diese originäre Handwerksbruderschaft urkundlich nachweisbar. Angeregt, gefördert und geleitet wird sie durch die Kulturmacht jener Zeit, die Kirche. Der Zweck des Verbandes ist die Bethätigung religiösen Sinnes und christlicher Nächstenliebe.

Die Kirche selbst ging damit vor, dem einmal geschaffenen Verband eigene Pflichten und Rechte zuzuteilen, die ihn enger zusammenschliefsen, aber auch auf die Bahn weltlicher Geschäfte hinweisen mufsten. Die Mainzer Urkunde von 1099 schildert uns diesen Vorgang auf das anschaulichste. Die Weber übernehmen gemeinsame Verpflichtungen und empfangen gemeinsame Befreiungen. Die Übernahme fortlaufender Bauarbeiten und kirchlicher Dienste hatte notwendiger Weise die Schaffung gemeinsamer Einnahmen, die Umlegung und Aufbringung von Beiträgen zur Folge. Die Gewährung der Abgabenbefreiung sowie der Begräbnisstätte waren wiederum Vorteile, die man einem neu hinzutretenden Genossen vielleicht nicht gern ganz unentgeltlich gewähren mochte. So sind hier bereits weltliche Interessen und Geschäfte von Bedeutung ge-

[1] Mag. u. Frat. S. 159.

[2] A. a. O. S. 160.

Digitized by Google

geben. Schon bei den Würzburger Schuhmachern finden wir im Jahre 1128 jährliche Abgaben an Geld und Wachs, aber auch ein erhebliches Eintrittsgeld für die neu aufzunehmenden Brüder. Die Kölner Ziechenweber haben bereits rein weltliche Unternehmungen thatkräftig betrieben und aus den von der Bruderschaft aufgebrachten Beiträgen Markteinrichtungen gröfseren Umfangs hergestellt.

Die allgemeine Umbildung der Bruderschaften erfolgte durch Ursachen, die in dem Verbande als solchem lagen; sie wurde bewirkt durch die selbstthätige Triebkraft, welche die Vereinigung von Personen gleicher Lebensstellung in sich schliefst. Ohne im geringsten ihren Personenstand zu ändern, hat sich die Bruderschaft allmählich aus einer kirchlichen in eine gewerbliche Einrichtung umgewandelt, die nunmehr einen vollständig veränderten Charakter trägt.

Hiermit ist indessen die Bruderschaft noch keineswegs eine Zunft (im späteren Sinne) geworden; denn sie steht, trotz ihrer Thätigkeit auf gewerblichem Gebiet, noch völlig innerhalb des Privatrechts und sie entbehrt, trotz ihrer gemeinsamen Unternehmungen, noch des Verbandswillens und der korporativen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die Absprachen beruhen auf freier Vereinbarung und ihre Durchführung kann rechtlich nicht erzwungen werden.

Das Recht, die Verbandsgenossen oder auch aufsenstehende Personen einem Verbandswillen zu unterwerfen, sowie die Befugnis, verwaltungsmäfsige Geschäfte und Handlungen mit verbindlicher Kraft vorzunehmen, mufs vielmehr diesen Verbänden *übertragen* werden. Es geschieht dies durch das Privileg, das den Verein als Korporation des öffentlichen Rechts (auch als Stadtrecht, jus civitatis bezeichnet) anerkennt oder ihm das Zunft- oder Innungsrecht verleiht. Der alte bruderschaftliche Verband, der ursprünglich keinerlei gewerberechtliche Befugnisse hatte, schliefst hierdurch seine Entwicklung ab, die ihn zu einem anerkannten Organismus der gewerblichen Verwaltung umschuf.

Digitized by Google

Die Bedeutung, die der Bruderschaft als Organisationsform für das Zunftwesen zukommt, liegt vor allem in der Einfachheit des Verbandes und kann nicht zu hoch veranschlagt werden. Im Gegensatz zu dem Amt und dem Magisterium waren hier weder rechtliche noch organisatorische Schwierigkeiten zu überwinden. Die Voraussetzungen für den Zusammenschlufs waren durch das Zeitalter gegeben und begünstigten die Vereinsgründung in jeder Weise. Diese formalen Vorzüge sind es in erster Reihe, die den Wert des bruderschaftlichen Verbandes für das Zunftwesen begründen.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Ämter.

Wie in den Wandlungen des Wortes Zunft, so sind auch in denen des Wortes Amt entsprechende gewerbegeschichtliche Vorgänge ausgeprägt. Beide Ausdrücke, Zunft wie Amt, haben den Sinn, der ihnen ursprünglich innewohnt, in ihren späteren Umbildungen bewahrt. Wie „Zunft“ die Vereinigung, das Übereinkommen bedeutet, so bezeichnet „Amt“ den Dienst, das aufgetragene Geschäft.

Amt ist soviel wie ministerium, munus, officium. „Kaum ein anderes deutsches Wort kann solchen Wert in Anspruch nehmen und so lehrreich sein für die Geschichte unserer Sprache“, heifst es in Grimms Wörterbuch v. Amt[1]. Die Anwendung des Wortes und der ihm gleichstehenden lateinischen Bezeichnungen erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Verwaltung. Auf dem Gebiet des Gewerberechts im besondern bezeichnet Amt zunächst den persönlichen Dienst

[1] Vgl. ferner Grimm a. a. O.: Alle diese Neutra setzen jedoch — wie ministerium minister — den persönlichen Begriff eines Dienenden voraus, der im goth. andbahts *διάκονος*, ahd. ampaht, minister, villicus, alts. ambahteo m., altn. ambâht ancilla f. vorliegt, sonst aber erloschen ist . . . „Bak“ ist dorsum, die Partikel „and“ contra; der Diener steht seinem Herrn zur Achsel, zu den Füfsen, im Rücken oder gegen den Rücken.

Digitized by Google

wie die berufsmäfsige Thätigkeit des einzelnen; mit der weiteren Ausbildung und Ausgestaltung des Amtes selber bezeichnet dann das Wort die Gesamtheit der dem Amte aufgetragenen Geschäfte und den Bereich, auf den die Amtsthätigkeit sich erstreckt[1].

In dem vorliegenden Abschnitt bespreche ich demnach solche Urkunden aus der Entstehungszeit des Zunftwesens, die das unter einem Amte mit übertragenem Rechte stehende Handwerk betreffen; ich verstehe hierunter die gewerbliche Berufsthätigkeit, die von Handwerkern unmittelbar unter einem besonderen Vorgesetzten oder unter einer herrschaftlichen Behörde ausgeübt wird.

1. Koblenz.

Die drei ersten der hier zu besprechenden Urkunden zählen zu den Schriftstücken, denen man seither unbegründeter Weise den Bestand von Zünften entnommen hat. In der von Kaiser Heinrich IV. erteilten Bestätigung eines Koblenzer Zollweistums vom Jahre 1104 werden Bäcker, Schwertfeger und Schuhmacher erwähnt; die auf die letzteren bezügliche Stelle lautet:

Sutores aliunde venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia thelonearii vel ipsius ministri. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum injussi et unus quisque tunc dabit denarium unum et in festivitate S. Martini V denarios. Dabitur autem eis census sutorum aliunde venientium a festivitate S. Marie usque ad festivitatem S. Martini. Pro hoc autem dabunt theloneario et VIII senatoribus bonum pastum. Thelonearius autem dabit eis VI sextaria vini et caseum qui manu una possit levari[2].

Aus dieser Stelle schliefst Hegel, die Schuhmacher seien eine freie, organisierte Innung gewesen[3]. Es ist nicht

[1] Mag. u. Frat. S. 7.

[2] Beyer, Mittelrheinisches Urk-B., Koblenz 1860, I S. 468.

[3] Eine freie Innung waren auch die Schuster zu Koblenz, die in der von Heinrich IV. im Jahre 1104 bestätigten Zollrolle vorkommen.

Digitized by Google

schwer zu zeigen, dafs die Annahme Hegels im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Der Hof Koblenz, curtis nomine Confluentia, wurde im Jahre 1018 nebst Zoll und Münze von Kaiser Heinrich II. dem Erzbischof Poppo von Trier geschenkt[1]. Im Jahre 1042 vergabte der Erzbischof in einer (ungenau regestrierten[2]) Urkunde an die Kirche des heil. Simeon zu Trier den Schiffs- und Marktzoll zu Koblenz, d. i. die Abgabe, die von den an Koblenz vorbeifahrenden Schiffen und von den auf dem dortigen Markte gekauften Waren zu entrichten war. Der Zöllner wurde von dem Simeonsstifte eingesetzt. Über diesen alten Schiffs- und Marktzoll wurde im Jahre 1104 von dem

---

Schwertfeger und Bäcker sind mit ihren Abgaben aufgeführt, als organisierte Innung aber die Schuster, die dreimal im Jahr ungebotene Zusammenkunft halten, in der sie ihren Zins entrichten sollen, und an welche fremde Schuster, denen der Zöllner die Erlaubnis, Schuhe zu verkaufen, erteilt hat, ihren Zins zu bezahlen haben. Hegel, St. V. S. 118,

[1] Quandam nostri juris curtem nomine Confluentiam et abbatiam sitas in pago Trichire in comitatu vero Berchdoldi comitis cum theloneo et moneta et cum omnibus eorum pertinentiis areis aedificiis mancipiis utriusque sexus agris pascuis vineis pratis silvis venationibus aquis aquarumque decursibus molendinis viis et inviis exitibus et reditibus mobilibus et inmobilibus seu cum omni utilitate que ullatenus aut scribi aut nominari possit. Beyer, Mittelrhein. U.-B. I, S. 344. Mit Recht (jedoch ohne ersichtlichen Zusammenhang) hebt Baer (Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz, Bonn 1898, S. 4) hervor, dafs jene Abgaben öffentlicher Natur sind, an deren Charakter durch die Schenkung nichts geändert wird. Ebenso selbstverständlich ist es auch, dafs der ursprüngliche Charakter der Abgabe nicht etwa den Stand der dem Erzbischof untergebenen oder der zur Abgabe verbundenen Personen bestimmt.

[2] Das Regest bei Beyer, Mittelrh. U.-B. I, S. 372 lautet: Erzbischof Poppo schenkt der Kirche des h. Simeon zu Trier den Überfahrtszoll auf der Mosel zu Koblenz; es mufs dagegen heifsen, wie oben, Schiffs- und Marktzoll, gemäfs dem Text der Urkunde a. a. O.: theloneum quod a pertranseuntibus navigio universis et in foro Confluentie solvitur acquirentes (acquirentibus).

Digitized by Google

damaligen Erzbischof Bruno ein Weistum aufgenommen, dessen Inhalt alsdann Heinrich IV. durch die obenerwähnte Urkunde bestätigte.

An keiner Stelle der Urkunde findet sich eine Erwähnung, auf die sich die Vermutung einer eigenen Organisation der Schuster oder irgend eines andern Handwerks gründen liefse. Hegel gelangt vielmehr zu seiner Annahme durch die Bestimmung über die Dingpflicht der Schuster — ter conveniunt ad placitum injussi et unusquisque tunc dabit denarium unum — und zwar auf Grund folgenden Arguments: „Unter placitum ist natürlich die Zunftversammlung, nicht das öffentliche Gericht zu verstehen, und das Gebot, sie zu besuchen, wird wegen der Zinszahlung gegeben[1]". Diese Auslegung ist indes nach beiden Richtungen hin nicht zutreffend. Placitum bedeutet hier weder die Zunftversammlung, noch auch das öffentliche Gericht, sondern das Gericht des erzbischöflichen Beamten. Auch wird durch die Urkunde überhaupt kein Gebot zur Gerichtsfolge gegeben; sondern die Schuster gehen gerade injussi, sie sind dingpflichtig.

Die Deutung des placitum als einer Zunftversammlung wird ausgeschlossen durch den Wortlaut der Urkunde und durch den Inhalt des darin niedergelegten Weistums. Das Weistum wurde gemäfs der Narratio eingefordert und abgegeben von den vier Ortsschöffen und der ganzen Familia[2]. Zweck des Weistums ist die Ermittelung der dem Simeonsstifte zustehenden Rechte. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dafs es sich hier um eine Zunftversammlung und um einen daselbst zu entrichtenden Zins handele. Das Pla-

[1] A. a. O. S. 118; s. auch hier oben S. 27, Anm. 3.

[2] Sicut idem venerabilis Bruno archiepiscopus ab eiusdem scabinis loci Berewicho Godeberto Erenberto Wichardo et universa familia cum fidelitate admonendo, quid a singulorum locorum navibus quidve in eodem loco thelonei antiquo iure solveretur, diligentissime exquisivit et ut ita in posterum eternaliter permaneat sua episcopali auctoritate confirmavit. Beyer, Mittelrheinisches U.-B. I, S. 468.

Digitized by Google

citum der Urkunde ist vielmehr das von dem erzbischöflichen Beamten unter Beisitz der Ortsschöffen gehaltene Gericht, vor dem die Schuster zu erscheinen und ihren Zins zu zahlen haben[1]. Berichte über diese Dingpflicht der Handwerker, sowie ihre Verpflichtung, hierbei dem Richter einen Gerichtspfennig, einen Denar oder einen Zins zu reichen, sind uns vielfach überliefert. Gleich die nächsten hier zu besprechenden Urkunden werden uns Beispiele derselben Bestimmungen aus der gleichen Zeit bringen[2]. Auch die wechselweise Reichung eines Zinses und die Hingabe von Wein von seiten des Zöllners (oben S. 27, am Schlufs der Urkunde) sind Verpflichtungen, die bei den Handwerkern häufig vorkommen[3]. Es ist nach der Urkunde von 1104 nicht einmal anzunehmen, dafs die Koblenzer Schuster innerhalb der Familia abgeteilt und einem eigenen Meister unterstellt gewesen seien. Es waren nicht-organisierte Handwerker, wie sie in der Wirtschaft des Mittelalters in zahlreichen Urkunden erwähnt werden[4].

---

[1] Die Scabini loci der Urkunde sind, was kaum bemerkt zu werden braucht, die Schöffen des erzbischöflichen Ortsgerichts. Beispiele eigener Schöffen der geistlichen Verwaltungsbezirke sind gerade aus dieser Zeit häufig. Vgl. die gleichaltrige Urkunde (A. 1112) unten S. 39, Anm. 1; ferner Privileg Balduins von Flandern für die Abtei St. Bertin (A. 1119): insuper etiam pro quiete et pace ecclesiae judices proprios quos vulgo scabinos vocant abbas ibidem habebit per quos tam de alta quam infima lege libere et sine contradictione placitabit. Guérard, Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin (Collection de Documents inédits), Paris 1840, S. 257. Ich bemerke noch, dafs es sich hier um den Beginn des 12. Jahrhunderts und ein Weistum der quatuor scabini et universa familia handelt. Über die Koblenzer Stadtverfassung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Baer, Der Koblenzer Mauerbau, Leipzig 1888, S. 12.

[2] S. unten S. 32 und 38 und Sachregister v. Gerichtszins.

[3] Vgl. Mag. u. Frat. S. 80 f., 112, 130; s. auch unten S. 35 und Nr. 11 (Trier).

[4] Vgl. v. Inama-Sternegg, D. W. G. II, S. 309 ff.; Schmoller, Tucher. S. 380.

Digitized by Google

2. Augsburg.

Ausführlicher sind die Berichte über Handwerker in den Aufzeichnungen des Augsburger Stadtrechts von 1104 bezw. 1156[1]. Doch werden auch hier im ganzen nur drei Handwerke, Fleischer, Bäcker und Brauer (Schankwirte) — die notwendigen Nahrungsgewerbe — genannt.

Die genannten Handwerker sind, wie die Bevölkerung allgemein, dem Vogte dingpflichtig. Der Vogt hält dreimal jährlich das ungebotene Ding, vor das die drei schweren Fälle gehören, die bezeichnet werden als temeritas, injusticia und monomachia. Diese drei Bezeichnungen sind zum Gegenstand einer ganzen Reihe von Auslegungen gemacht worden; die Bedeutung der Ausdrücke ist indes in keiner Weise zweifelhaft. Temeritas ist die lateinische Übersetzung für Frevel, wofür Haltaus eine Reihe von Belegstellen giebt[2]; injusticia ist Ungericht[3]. Monomachia bezeichnet, nach der bekannten, dem Mittelalter eigentümlichen Terminologie, sowohl den Vorgang selbst, wie das damit verknüpfte Recht, also hier den Zweikampf und das Recht auf die dem Richter von dem Unterliegenden zustehende Bufse[4].

Bei seinen drei ungebotenen Dingen hatte der Vogt Anspruch auf den Vogtdienst, das servitium advocati[5]. Es hat ihm hierbei zu reichen ein jeder Fleischer zwei Denare,

---

[1] Abdruck bei Gaupp II, S. 199; Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, Augsburg 1872, S. 311. Wegen der Datierung vgl. die wertvolle Untersuchung von E. Berner, Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg (Gierke's Untersuchungen), Breslau 1879, S. 72 ff.

[2] Haltaus, Glossarium germanicum v. Frevel 1 und 2; vgl. auch Osenbrüggen, Alemannisches Strafrecht, S. 190.

[3] Berner, S. 97.

[4] Vgl. die gleichaltrige Belegstelle bei Ducange: Nullus advocatus debet habere placitum et servitium nisi pro monomachia et sanguinea percussura (A. 1095). Vgl. ferner a. a. O.: Garnerius dedit eidem monasterio perpetuo possidendum monomachium suorum hominum collibertorum. S. dagegen Berner a. a. O., S. 96.

[5] Haltaus v. Vogtdienst; Maurer, Fr. 4, S. 232 und 365.

Digitized by Google

ein jeder Bäcker einen Denar. Ferner gebührt dem Vogt für die Dauer der Gerichtstage ein Drittel vom Ertrage des Bierbanns und von jedem Scheffel Salz ein halber Denar[1]. Die Dienste beziehen sich sämtlich auf die Nahrungsmittelgewerbe. Es ist (nach der ansprechenden Deutung Berners) anzunehmen, dafs der Vogt ursprünglich Anspruch auf Naturalverpflegung hatte, und dafs man diese in Geldabgaben umgewandelt hat, um einer naheliegenden Ausnutzung durch übermäfsige Verlängerung der Gerichtstage zu begegnen[2].

Während Fleischer, Bäcker und Brauer in ihrer Verpflichtung vor dem Vogtding nicht in ihrer besonderen Eigenschaft als Handwerker erscheinen, stehen sie hinsichtlich ihres Gewerbebetriebs unter dem Gericht des Burggrafen[3]. Genannt werden hier neben den vorerwähnten Handwerkern noch die Wurstmacher[4]. Der Burggraf, ein bischöflicher und vom Bischof allein abhängiger Beamter, hat sowohl das Gericht wie die Aufsicht über das Gewerbe. Er straft die Brauer, wenn sie unehrliches Bier brauen oder wenn sie unrechtes Mafs geben[5]. Sache des Burggrafen ist es ferner, jeden

---

[1] Ad tria placita illa quilibet carnifex ad servitium advocati duos tantum denarios dabit, et quilibet panifex unum denarium tantum. Bannorum Tabernariorum (dafs hier der Bierbann gemeint ist, ergiebt sich aus einem folgenden Art. VI, § 2) duae partes episcopo, tercia autem pars advocato erit, ad illa tria placita (also nur für die Dauer der Gerichtstage) et de quolibet modio in quibus est sal dimidiam denariatam habebit ad servicium advocatus.

[2] Berner, a. a. O. S. 99. Es ist also (wie Stieda S. 36 mit Recht hervorhebt) nicht anzunehmen, dafs die drei erwähnten Handwerke deshalb abgabenpflichtig waren, weil sie als die reichsten oder angesehensten gelten sollten; es ist dies übrigens schon durch die in gleichem Zusammenhang genannte Abgabe vom Salz widerlegt.

[3] Über das Amt des Burggrafen vgl. Gaupp S. 196; Berner S. 100 f.

[4] Meyer S. 312.

[5] Quando tabernarius vilem facit cerevisiam vel etiam dat injustam mensuram, supradicto ordine puniatur, et insuper eadem cervisia destruetur vel pauperibus gratis erogetur. Meyer S. 312. Vgl. Gewerberecht S. 134 und 297.

Digitized by Google

Monat das gültige Brot — panes probaticios, Normalbrot — von den Bäckern backen zu lassen, und zwar unter Androhung des Kaltwasserordals[1]. Der Bäcker, der Brot in geringerem als dem gültigen Gewicht bäckt, wird mit Geldbufse, beim dritten Rückfall aber an Haut und Haar bestraft. Auch diese Stelle hat eine Unzahl von Vermutungen hervorgerufen[2], während es sich hier nur einfach um die Ausübung des obrigkeitlichen Taxrechts handelt. Es verhält sich hiermit folgendermafsen.

Im Mittelalter wurde der Brotlaib stets zu einem festen Preise ausgebracht; der gewöhnliche Laib zu einem Denar, der Doppellaib zu zwei Denaren. Die Herstellung, wie der Verkauf anderer Gröfsen waren regelmäfsig untersagt. Änderte sich der Getreidepreis, so wurde der Umfang des Brotlaibs verkleinert bezw. vergröfsert[3]. Die im Mittelalter notwendige und stets festgehaltene Tarifierung konnte hier deshalb nur in der Weise ausgeübt werden, dafs die rechte Gröfse des Denarbrotes ermittelt wurde, die dem jeweiligen Getreidepreis entsprach. Dies geschah vermittelst der Backprobe, deren Anordnung hier dem Burggrafen aufgetragen wird. Feststehend war hierbei, wie bemerkt, der Verkaufspreis des Brotlaibs; ferner der Mahllohn für das Getreide und der erlaubte Geschäftsgewinn (Backlohn) des Bäckers. Schwankend

[1] Urbis praefectus semper in unoquoque mense praecipiet decoqui probaticios panes secundum judicium frigide aquae; et quicumque panifex hos panes vilicaverit, praefecto quinque solidos dabit et si secundo fecerit, iterum praefecto quinque solidos, et si tercio, urbanorum justicia cute et crinibus punietur et tunc abjurabit penitus decoqui panes in civitate. Meyer S. 312.

[2] Die Auslegungen sind verzeichnet bei Berner, der ihnen seinerseits noch einige neue hinzufügt (a. a. O. S. 101). Richtig dagegen bei Stieda S. 37 (nach Gfrörer).

[3] Auch heutzutage wird noch in vielen Städten (so in Berlin) das Brot nicht nach Gewicht verkauft, sondern der Preis des Brotlaibs ist feststehend und die Schwankungen des Getreidepreises kommen in Änderungen des Umfangs der Brotlaibe zum Ausdruck.

Digitized by Google

dagegen — und im höchsten Grade schwankend; daher die monatliche Wiederholung der Backprobe — war der Getreidepreis.

Wenn es schon reichliche Schwierigkeiten bot, den rechten Getreidepreis auszumitteln, so blieben doch für den Bäcker noch genug Geschäftskniffe, oder mindestens der Verdacht derselben, bestehen; thatsächlich ist auch das Ausbeuteverhältnis zwischen Getreide, Mehl und Brot je nach dem Ausfall der Ernte verschieden, so dafs eine Feststellung nach dem Gewicht nur schwer und unvollkommen durchzuführen war[1]. Hier griff nun die Bestimmung über das Kaltwasserordal ein. Der entscheidende Nachdruck ist hierbei jedoch nicht auf das Ordal selbst, sondern, was bisher nicht berücksichtigt wurde, auf den Eid zu legen, der dem Ordal unbedingt voraufgehen mufste. Der mit der Anfertigung des gültigen Brotes betraute Bäcker hatte demnach zunächst einen förmlichen Eid — über dessen Bedeutung im Mittelalter hier nichts zu sagen ist — zu schwören und sich dann noch, wenn sein Eid angezweifelt wurde, dem allerdings ungefährlichen Kaltwasserordal zu unterwerfen, das in der späteren Zeit in Wegfall kam.

Die ganze Bestimmung hat also durchaus nichts ungewöhnliches. Hervorzuheben ist noch, dafs sowohl die Anordnung der Backprobe wie die Bestrafung des Bäckers, der untergewichtiges Brot feil hält, dem Burggrafen aufgetragen ist. Der Burggraf hat täglich Gericht zu halten und nach dem herkömmlichen Rechte der Stadt Recht zu sprechen[2]. Es ist bei den Bäckern weder eine Zunft noch auch irgend eine besondere Behörde oder Beamtung vorhanden.

An Abgaben empfängt der Burggraf von jedem Bäcker zu Weihnacht und zu Ostern je vier Denare und zu Fast-

[1] Vgl. einen Versuch Karls V., eine Skala für Getreidepreis und Brotgewicht für Paris aufzustellen, Mét. I, S. 201.

[2] Urbis praefectus cottidie in judicio sedere debet secundum urbanorum justiciam. Meyer S. 312, Art. 6, § 1. Vgl. Berner S. 96.

Digitized by Google

nacht ein Huhn[1]. Ein jeder Fleischer hat dem Burggrafen zu Weihnacht mit zwei Schulterstücken aufzuwarten. Ferner giebt der Burggraf jährlich zu Michaeli zwei Fleischern 26 Denare, wogegen diese ihm zu Martini Rindfleisch im Werte von 32 Denaren liefern müssen; ebenso zahlt er zu Michaeli jedem Wurstler 6 Nummi, wofür wiederum auf Martini sechs Rindsköpfe zurückzuliefern sind[2].

Dafs diese Entrichtung von Abgaben seitens der Handwerker und die Leistung einer Gegengabe seitens des Empfängers einer verbreiteten Sitte entsprechen, haben wir zuvor bereits bemerkt. Im vorliegenden Fall wird aus diesen Abgaben in der neueren Litteratur wiederum auf das Bestehen von Zünften geschlossen. Den Anhalt für diese Vermutung bietet die vorerwähnte Bestimmung über die Fleischer, die besagt, dafs nur zwei unter den Fleischern das Geld empfangen und dafür das geschuldete Fleisch abliefern sollen. Auf Grund dieser Bestimmung könnte man — so wird angenommen — voraussetzen, dafs eine Innung bestand, deren Vorsteher eben jene beiden Fleischer gewesen wären[3].

Die Annahme läfst sich indes in keiner Weise begründen. Gesetzt, die beiden Fleischer seien die Empfänger einer für das gesamte Handwerk bestimmten Zahlung und die Ablieferer einer von dem gesamten Handwerk aufzubringenden

---

[1] Meyer S. 312, Art. 6, § 3. Der folgende § 4 lautet: De quolibet potu empticio praefecto denariata dabitur, et praeconibus potus cervisiae. Unter potus empticius ist Weinkauf zu verstehen. Berner S. 312.

[2] Praefectus ad festivitatem sancti Michahelis dabit duobus carnificibus XXVI denarios, econtra idem ad festivitatem beati Martini praefecto bovinam carnem XXXII denarios valentem dabunt, et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini praefectum cum duabus scapulis visitabit. Praefectus etiam ad festum sancti Michahelis cuilibet salsuciario VI nummos dabit, e converso quilibet eorum ad festum sancti Martini praefecto VI bovina capita cum omni jure dabit. Meyer S. 312.

[3] Stieda S. 24. Vgl. den Wortlaut der Bestimmung in der voraufgehenden Anm.

Digitized by Google

Leistung gewesen; so können wir daraus keineswegs auf eine Innung und einen Innungsvorstand schliefsen. Dafür fehlt es an jeder Grundlage. Selbst in der Gegenwart mit ihrem hochentwickelten Vereinswesen werden wir bei der Aufbringung und Verteilung gemeinsamer Leistungen durch Handwerker und Arbeiter gewifs nicht eine von Rechts wegen bestehende Vereinigung der Beteiligten voraussetzen. Um so weniger ist eine solche Annahme für die einfachen Verhältnisse des Mittelalters zulässig. Im vorliegenden Fall ergiebt es sich indes, wie mir scheint, aus der Natur der Sache, dafs es sich um eine Lieferung handelt, die nicht von dem ganzen Handwerk, sondern nur von jeweils zwei Fleischern ausgeführt wurde. Der Burggraf hatte den Anspruch, dafs ihm auf Martini in seine Wirtschaft gegen Zahlung von 26 Denaren Fleisch im Werte von 32 Denaren geliefert wurde. Es ist nun wohl selbstverständlich, dafs man eine solche Lieferung nicht unter das ganze Handwerk verzettelte, sondern sie von jeweils zwei Fleischern ausrichten liefs. Die Pflicht zur Lieferung, bei der ein Schaden von 6 Denaren gemacht wurde, ging dann der Reihe nach um, d. i. sie traf in jedem Jahr zwei andere Fleischer, was bei der Sefshaftigkeit der mittelalterlichen Handwerker keine Schwierigkeiten bot. Man war ziemlich gewifs, den Pflichtigen oder seinen Nachfolger, wenn die Reihe ihn traf, noch an der alten Stelle zu finden.

Der ganzen Annahme von dem Bestand von Innungen nach dem Augsburger Stadtrecht ist im übrigen schon dadurch der Boden entzogen, dafs da, wo wir unbedingt die Spur eines präsumierten Zunftverbandes finden müfsten, nämlich in der Gewerbeschau und im Gewerbegericht, die Mitwirkung von zunftmäfsigen Organen ausgeschlossen ist. Sowohl die Aufsicht wie das Gericht über die genannten Nahrungsmittelgewerbe gehört zum Amte des Burggrafen; andere Gewerbe werden nicht oder nicht selbständig erwähnt. Der Münzmeister wird vom Bischof ernannt, dem die Münze ganz zu-

Digitized by Google

gehört. Ohne Erlaubnis des Münzmeisters darf niemand den Geldwechsel betreiben, ausgenommen die ansässigen Krämer, die nach Köln zu Markte ziehen und denen der Geldwechsel bis zur Höhe von zehn Mark gestattet ist[1]. Über die Thätigkeit der Einwohner im Gewerbebetrieb und Handel haben wir aus jener Zeit keine weiteren Berichte[2]. Es fehlt nach dem Stadtrecht an jeder eigenen und gesonderten Organisation im Augsburger Gewerbe.

3. Worms.

Die von Bischof Adalbert von Worms um das Jahr 1106 ausgefertigte Urkunde, eines der meist besprochenen Schriftstücke der deutschen Städte- und Zunftgeschichte, ist seither allgemein als ein Zunftbrief betrachtet worden; sie ist indes nichts anderes als eine Fischmarktordnung. Die Urkunde ist von mir an anderer Stelle einer genauen Untersuchung und Erörterung unterzogen worden, auf die ich hiermit des Näheren verweise[3].

Gegenstand des Privilegs ist die Schaffung von dreiundzwanzig mit Erbrecht ausgestatteten Stellen, deren Inhaber das ausschliefsliche Recht des Aufkaufs von Fischen innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms, und zugleich die Verpflichtung haben, dem Aufkauf durch nichtprivilegierte Personen entgegenzutreten. Die Ordnung ent-

[1] Quisquis absque monetarii permissione cambit argentum praeter institores civitatis qui Coloniam vadunt quibus tantum ad decem marcas cambire est concessum, spoliat episcopi cameram. Meyer S. 311.

[2] Berner S. 66, Anm. 110. Über die Stellung der genannten Handwerker und ihre Dienste, für die z. T. hofrechtlicher Ursprung anzunehmen ist, vgl. Meyer, Einl. S. 15; Berner S. 54 ff., 112; Stieda S. 38.

[3] Mag. u. Frat. S. 220 ff.; vgl. hierzu Karl Koehne, die Wormser Fischmarktordnung vom Jahre 1106 oder 1107, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XIII, Heft 3 S. 381. Vgl. ferner die Kritik von Keutgen, hier unten fünfter Abschnitt.

Digitized by Google

spricht mit ihren Einzelheiten genau den allgemeinen mittelalterlichen Vorschriften über die Lebensmittelversorgung der städtischen Märkte[1].

Die Wormser Piscatores von 1106 sind im übrigen von nichts weiter entfernt, als von der zunftmäfsigen Verfassung; sie werden in herrschaftliche Beamtungen eingesetzt und empfangen ihr Amt unter Erbrecht. Jedes genossenschaftliche Recht wird ihnen ausdrücklich abgesprochen[2].

4. Saint-Trond.

Die als nächste zu besprechende Urkunde aus Saint-Trond ist bisher in den zunftgeschichtlichen Schilderungen nicht berücksichtigt und nicht erläutert worden. Die Urkunde ist für uns besonders bemerkenswert, nicht sowohl wegen der Angaben über die Stellung der Handwerker, als vielmehr weil sie zeigt, wie der Gerichtszins der Handwerker, der uns häufig beschäftigt[3], hier entstanden ist.

Im Jahre 1112 vertrug sich der Abt Rudolph von Saint-Trond mit den dortigen Bäckern, Brauern und Malzhändlern wegen eines mehrjährigen Streites. Die Bäcker, Brauer und Mälzer waren dingpflichtig vor dem gebotenen Ding des Abtes, das einmal jährlich vor den Amtsleuten der Abtei, dem praepositus und judex, und den Ortsschöffen gehalten wurde[4]. Der Streit drehte sich darum, dafs Praepositus und Judex von den Gewerbsleuten, wenn diese wegen unehrlichen Kaufs verklagt wurden, für sich eine Wette von 9 Denaren erhoben, während jene behaupteten, nur 3 Denare schuldig zu sein[5].

---

[1] Mag. u. Frat. S. 223; Gewerberecht S. 110 ff.; Köhne a. a. O. S. 382.

[2] S. unten fünfter Abschnitt.

[3] S. oben S. 30, 31, unten S. 83, 87 und dritter Abschnitt.

[4] Über die Stellung des Praepositus und des Judex vgl. Hansay, Etude sur la formation et l'organisation économique du domaine de l'Abbaye de Saint-Trond, Gent 1899, S. 28.

[5] Primo anno ordinacionis nostre cum in eodem placito supradicti homines appellati de injusta vendicione singuli emendassent, exigeba-

Digitized by Google

Der Abt erledigte den mehrjährigen Streit dahin, dafs die vorgenannten Gewerbetreibenden insgesamt jährlich auf den Dingtag 18 Solidi zahlen sollten, wovon zwölf an den Präpositus, vier an den Judex und zwei an die Dingschöffen fielen. Dagegen sollten die Gewerbetreibenden fernerhin nur eine Strafe, wie es der Brauch ist (sicut mos est), entrichten; den Amtsleuten ist es künftig verwehrt, auf dem gleichen Ding für sich eine Wette von jenen Gewerbetreibenden zu erheben [1].

Es ist mir keine zweite Handwerksurkunde bekannt, die uns in so sicherer Weise über die Entstehung des vielbemerkten und erklärungsbedürftigen Gerichtszinses in einem besondern Falle unterrichtet. Die Handwerker verstehen sich zur Zahlung des Zinses, um das Gewette [2], das nach ihrer Angabe von den herrschaftlichen Beamten ungebührlich erhöht worden war [3], ein für allemal abzulösen. Der Gerichtszins erscheint demnach hier als Abfindung für das dem Richter

---

mus a singulis VIIII denarios sicut antiquitus statutum didiceramus, VI inde preposito, tres judici nostro. Verum singuli tres solummodo pretendebant, volentes obtinere legibus judicio et quocumque modo eis judicaretur quod plures non deberent. Cartulaire de Saint-Trond, hersg. v. Piot, Brüssel 1870, I, S. 38.

[1] Ego Rodulphus etc. notum facio omnibus etc. bolengarii, cervisiarii, sutarii et qui alias hujus modi merces vendunt super nostrum in oppido nostro, qualiter ad hoc pervenerint quod persolvunt X et VIII° solidos coram preposito et judice nostro in die sancti Amoris (über den Ausdruck vgl. Ducange v. Dies) in medio placito ... Sed cum secundum antiquam justiciam die sancti Amoris ad placitum venerint appellati omnes, sicut mos est emendarent, et pro omnibus quotquot essent sive pauci, sive plures, illi qui per eos ad hoc constituti essent eodem die in ipso placito X et VIII° solidos persolverent et hi ab illa emendacione die illa et placito illo absoluti in pace discederent. Et quia de novem illis denariis judex noster tres suos esse dicebat et prepositus scabinos nostros ex eis magnis epulis reficiebat duos solidos ex eis scabinis pro refectione concessimus, IIII^{or} judici, preposito XII. Cart. de St. Trond. I, S. 38.

[2] Über die dem Richter zustehende Wette und die dem Kläger zu zahlende Bufse vgl. Schroeder R. G., Haltaus Glossar v. c.

[3] S. Gewerberecht S. 127 und Anm. 1.

Digitized by Google

zustehende Gewette. An dem Gerichtsstand der Handwerker ändert sich hierdurch nichts; sie sind nach wie vor dingpflichtig vor dem grundherrlichen Gericht und haben bei unehrlichem Kauf die herkömmliche Strafe an den Kläger zu zahlen.

Die Gewerbetreibenden entbehren übrigens zur Zeit der Urkunde jeder eigenen Organisation. Es sei noch bemerkt, dafs die erste Erwähnung eines Handwerkerverbandes in dem gewerbethätigen Saint-Trond dem Jahre 1237 entstammt und eine kirchliche Bruderschaft, die der Walker und Tuchscherer, betrifft. Obermeister ist der Custos ecclesiae; unter ihm stehen vier Geschworene, die ihm den Eid zu leisten haben. Alle Streitigkeiten im Handwerk werden nach dem Rat des Custos geschlichtet[1].

5. Strafsburg.

Mit der Besprechung des Strafsburger Stadtrechts erreichen wir den Mittelpunkt unserer Darstellung. Unter den in dem vorliegenden Abschnitt zu erwähnenden Zeugnissen kann sich keines mit dieser umfassendsten unter den deutschen Handwerksurkunden an Bedeutung messen. Dem Wert der Urkunde würde es, wie ich glaube, kaum entsprochen haben, wenn ich dem bisher allgemein geübten Brauche folgend, einzelne Bestimmungen herausgegriffen und diese einer Deutung unterworfen hätte. Vielmehr hielt ich es für allein richtig, die auf das Gewerbe bezüglichen Angaben des Stadtrechts im Zusammenhang zu behandeln und hierbei auf die verschiedenen, in der Litteratur hervorgetretenen Auslegungen des näheren einzugehen.

Das sogenannte erste Strafsburger Stadtrecht ist um das dritte Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts — wie wir an-

[1] Cart. de Saint-Trond I, S. 193. Vgl. Mag. u. Frat. S. 174. Über die Bruderschaften und Zünfte in Saint-Trond s. die Einleitung zum Cartulaire S. 65 f.

Digitized by Google

nehmen dürfen, nach 1129 — aufgezeichnet worden[1]. Das Stadtrecht weist dem Bischof und seinen Beamten eine beherrschende Stellung zu; man hat es deshalb schlankweg als „stark tendenziös" bezeichnet[2]. Die Annahme entbehrt der Begründung; der einzige sachliche Einwand, der vorgebracht wurde, beruht auf der Vermutung, dafs eine auf die Münzer bezügliche Bestimmung des Stadtrechts mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehe. Dieser angebliche Widerspruch ist indes in Wirklichkeit nicht vorhanden[3].

Das Stadtrecht beginnt damit, dafs es, nach einer kurzen Einleitung über den Stadtfrieden, dem Bischof alles Amtsrecht in der Stadt zuschreibt. Ein jeglich Meistertum der Stadt höret zu des Bischofs Gewalt, also dafs die Amtsleute von ihm selber gesetzt werden oder von denen, die er dazu bestellt hat[4]. Ein öffentliches Amt soll er keinem übertragen,

---

[1] Hegel, Deutsche Städte-Chroniken 9, S. 923; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Hamburg 1854, 1, S. 90 und 312 f.; Rietschel, Zur Datierung der beiden ältesten Strafsburger Rechtsaufzeichnungen, deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. 1, 1896, S. 24. Die Annahme Gotheins W. G. I, S. 311, dafs die Handwerker des Bischofs und der Stifter auf ihr im Stadtrecht aufgezeichnetes Marktverkehrsrecht im Jahre 1122 verzichtet hätten und dafs demnach das Stadtrecht älter sein müsse als 1122, ist irrtümlich; s. unten S. 44 f. — Über den Text des Stadtrechts selbst vgl. Caro, histor. Vierteljahrsschr. II, S. 72 ff.; Bloch, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1899, N. F. 14 S. 271 ff.; Keutgen, Histor. Vierteljahrsschr. 1900, 3. Jahrg. S. 78. Den zutreffenden Ausführungen von Bloch, der den deutschen Text als eine Übersetzung des lateinischen ansieht, ist hier nichts hinzuzufügen. Neben den von Bloch S. 274 angeführten Stellen vgl. noch die Stelle hier unten S. 51, Anm. 2, die deutlich als eine an die lateinische Konstruktion angelehnte Übersetzung erkennbar ist.

[2] Gothein, W. G. I, S. 310.

[3] Der Einwand ging dahin dafs die Strafsburger Münzer nicht immer Ministerialen gewesen seien, was den ausdrücklichen Angaben des Stadtrechts widersprechen würde. Gothein W. G. I, S. 311, Anm. Letzteres ist indes in keiner Weise der Fall; s. unten S. 47.

[4] Omnes magistratus hujus civitatis ad episcopi spectant potestatem ita quod vel ipsemet eos instituet vel illi quos ipse statuit.

Digitized by Google

der nicht von der Familia des Gotteshauses ist. Die vier Beamten aber, die (neben dem Vogt) die Verwaltung der Stadt führen, soll der Bischof mit seiner Hand einsetzen; es sind dies der Schultheifs, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeister[1].

Im weiteren verzeichnet das Stadtrecht der Reihe nach die Rechte 1. des Schultheifsen, 2. des Burggrafen, 3. des Zöllners, 4. des Münzmeisters, 5. des Bischofs selber; eine Anordnung, durch die das ganze 118 Artikel enthaltende Schriftstück in fünf genau abgegrenzte Abschnitte zerlegt wird. Dagegen fehlt — worauf ich, da es von anderer Seite nicht geschehen ist, besonders hinweisen will — eine Aufzeichnung über das Recht des Vogts[2]. Wir hören von dem Vogt im wesentlichen nur, dafs er in der Bischofspfalz sein Gericht hält und dafs er vom Bischof gesetzt wird, der hierbei indes nicht nach Willkür verfahren darf, sondern an die Wahl und Zustimmung der Kanoniker, der Ministerialen und der Bürger gebunden ist. Vom Vogt empfängt auch der Schultheifs den Bann[3].

Angaben über Handwerk und Gewerbe sind in jedem der fünf Abschnitte enthalten. Die Titel des Burggrafen und des Bischofs sind im Nachfolgenden eingehender zu besprechen; ich verzeichne hier deshalb zunächst die kürzeren

---

majores enim ordinabunt minores prout sibi subjecti sunt. Strafsburger Urkunden-Buch, hersg. von Wiegand I, S. 467. Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, S. 49.

[1] Nulli autem episcopus officium publicum committere debet nisi qui sit de familia ecclesie sue. quatuor autem officiatos in quibus urbis gubernatio consistit episcopus manu sua investit scilicet scultetum burcgravium thelonearium et monete Magistrum. Str. U.-B. I, S. 49.

[2] Somit auch über das Vogtding und die Dingschöffen. Vgl. hierüber unten, fünfter Abschnitt.

[3] Str. U.-B. S. 468 Art. 11 ff, S. 469 Art. 40—43. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Band 8 S. 18; Kruse, Verfassungsgeschichte von Strafsburg, Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft I 1884, S. 20.

Digitized by Google

Berichte aus den Titeln des Schultheifsen, des Zöllners und des Münzmeisters. Der Schultheifs, der sein Gericht auf dem Markte bei St. Martin hält, urteilt allgemein über Diebstahl, Frevel und Geldschuld[1]. Auf die Ministerialien selber, die Familia und Beamten des Bischofs erstreckt sich das Gericht des Schultheifsen nicht; dagegen gehören vor sein Gericht alle Hofsassen aus den Höfen der Ministerialen und der Klosterbrüder, in denen diese letzteren nicht ihren körperlichen Wohnsitz haben[2]. Ebenso unterstehen dem Schultheifsengerichte alle Klosterleute, die Handel treiben und auf dem Markte verkaufen[3]. Leistungen gröfseren Umfangs sind dem Schultheifs für den Betrieb der bischöflichen Gutswirtschaft auferlegt[4]; ferner hat der Schultheifs den Sterbefall der bischöflichen Grundhörigen zu vereinnahmen[5], Obliegenheiten, durch welche die Stellung dieses Beamten im bischöflichen Amtsorganismus gekennzeichnet wird.

Aus dem Rechte des Zöllners ist für uns hier zu vermerken, dafs die Markthandwerker, die der familia ecclesiae angehören, für die Gegenstände ihres eigenen Gewerbebetriebs und ihres eigenen Wachstums von den Umsatzabgaben (Marktzöllen) befreit sind[6].

---

[1] Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto nisi rationabilem opponant exceptionem, preter ministeriales ecclesie et eos qui sunt de familia episcopi et qui ab ipso sunt officiati. Art. 10.

[2] In omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium in quibus ipsi corporaliter non habitaverint jus habet scultetus vel judex vocandi ad judicium et cogendi inhabitatorem. Art. 37.

[3] Similiter et ministros fratrum de quocunque claustro jus habet judicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores. Str. U.-B. S. 469, Art. 38.

[4] S. unten S. 54.

[5] S. nnten S. 53, Anm. 2.

[6] Quicunque de familia ecclesie hujus vir vel mulier vendiderit in hac civitate res quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei, non dabit theloneum et si quid emerit ad opus suum quod gracia

Digitized by Google

An zwei Stellen des Stadtrechts, in der Abgabenbefreiung (Art. 52) und in der Gerichtsbarkeit des Schultheifsen (Art. 38), wird demnach die volle Teilnahme am Marktverkehr für die Handwerker des Bischofs und der Klöster verzeichnet. Von anderer Seite (v. Below und Gothein)[1] wird dagegen behauptet, dafs jene Handwerker eine Sonderstellung eingenommen hätten. Die Sonderstellung soll in der auf das Stadtrecht folgenden Zeit festgehalten und sogar (nach Gothein) noch verschärft worden sein. Zum Beweis beruft man sich auf eine Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1122 (bestätigt bezw. erweitert von seinen Nachfolgern in den Jahren 1156 und 1196), durch welche die leibeigenen Diener — servientes — des Bischofs und der Klöster von den öffentlichen d. i. gemeinen Leistungen der Stadt[2] befreit werden. Diese Servientes werden schlechtweg für Handwerker bezw. Markthandwerker erklärt, die — eine völlig geschichtswidrige Annahme — auf ihr ursprüngliches Marktverkehrsrecht nachträglich verzichtet haben sollen. Gothein stellt den Hergang so dar, dafs „die Leibeigenen des Bischofs zwar nach dem ersten Stadtrecht (das er aus diesem Grund für älter als 1122 hält) gleich den Bürgern auf dem Markt kaufen und verkaufen durften. Um indes der Heranziehung

---

lucri vendere noluerit similiter theloneum non dabit. Str. U.-B. S. 470, Art. 52. Vgl. unten S. 74 und 98 und Gewerberecht S. 74 Anm. 2 und S. 83. Ein Teil der Zölle gehört nicht zu den Einkünften des Zöllners; nämlich der Zoll auf Öl, Nüsse, Obst, wenn gegen bare Zahlung verkauft, und auf in Scheiden verpackte Schwerter, der dem Burggrafen zusteht; ferner der Zoll auf Kohlen und Hanf, der, wie der Ertrag des Weinbanns und die als Bernbrot bezeichnete Brotabgabe, dem Bischof gehört. Art. 47, 48, 55. S. auch Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 153.

[1] Histor. Ztschr. 58 S. 206, bezw. W. G. I S. 310.

[2] In den Ausdrücken in der Urkunde Heinrichs V. von 1122 jus publicum civitatis, omne jus fiscale, ist jus, wie kaum gesagt zu werden braucht, nicht durch „Recht" wiederzugeben; es mufs, wie sich schon aus der Wendung omne jus fiscale ergiebt, heifsen: Anspruch, Leistungen, Abgaben. Vgl. auch Rietschel, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. 1, 1896, S. 36.

Digitized by Google

zu den öffentlichen Leistungen[1] zu entgehen, erwirkten sich die Leibeigenen von Heinrich V. die Zusicherung der Steuerfreiheit; daran aber war die Bedingung geknüpft, dafs sie vom öffentlichen Recht[1] der Stadt ganz getrennt und wie die Leibeignen des Bischofs nur zum Nutzen ihres Herrn arbeiten sollten. Sie wurden hierdurch also vom freien Marktverkehr ausgeschlossen, wenigstens was den Verkauf ihrer Waren anlangt. Der Verzicht auf bürgerliche Thätigkeit war der Kaufpreis der Steuerfreiheit[2]".

Es liegt hier ein Versehen vor. Die Markthandwerker, von denen das Stadtrecht in den oben citierten Artikeln 38 und 52 spricht, und die leibeigenen Diener (servientes), denen die von Gothein und v. Below herangezogene Urkunde Heinrichs V. von 1122 (bezw. seiner Nachfolger im Jahre 1156/1196) gilt, sind ihrem Berufe und ihrer Stellung nach so gänzlich verschieden, wie dies überhaupt in solchem Falle nur möglich ist. Bezüglich der Servientes sagt die Urkunde von 1122 (bezw. 1156/1196), dafs „die Diener des Grofsmünsters bei ihrem alten Herkommen beharrend, ihren Herren durch Dienen Genüge thun und gleich den Dienern des Bischofs den Bedürfnissen ihrer Herren aufwarten sollen[3]". Dafs demnach diese Servientes des Bischofs und der Stifter keine Markthandwerker sind, noch es auch jemals gewesen sind, müfste, wie mir scheint, nur allzu deutlich sein. Die Urkunde von 1122 sagt bezüglich der Thätigkeit der Servientes Wort für Wort das Gegenteil dessen, was die Beschäftigung eines Markthandwerkers ausmacht. Dieser arbeitet für den Markt; er beschäftigt sich, nach den Worten des Stadtrechts, mit mercatura; er ist ein

[1] S. die voraufgehende Anm.

[2] W. G. I S. 310/311 und Anm. 1 und 2.

[3] Majoris monasterii servientes antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem civitatis jure omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps sint absoluti. Str. U.-B. 1 S. 60 bezw. 86 und 109.

Digitized by Google

Mann, der auf dem Markte Waren verkauft, die er mit seinen Händen gefertigt hat und den Stoff einkauft, den er zu seinem Handwerk braucht[1], mithin ein Handwerker, der durchaus gewerbsmäfsig und für eigene Rechnung am Markte sein Geschäft betreibt. Er kann in keiner Weise identisch sein mit dem Serviens der Urkunde von 1122, der sich „zu dem Herkommen seiner Vorfahren halten und sich ganz dem Dienste seines Herrn widmen soll". Die Servientes sind, wie sich aus den Bestimmungen der Urkunde ergiebt, weder vor 1122 (Herkommen der Vorfahren, antecessorum consuetudines) noch nach 1122 (Bestätigung ihrer Stellung in den Jahren 1156 und 1196) jemals mit dem Markt in Berührung gekommen. Sie bilden den vollkommensten Gegensatz zu den Markthandwerkern der Artikel 38 und 52 des Stadtrechts, mit denen v. Below und Gothein sie in Verbindung bringen wollen[2]. Dafs die bischöflichen Handwerker im übrigen sogar in den gleichen Ämtern mit den städtischen standen, werden wir weiter unten sehen[3]. —

Über die Stellung des Münzmeisters, der das Gericht über die Münzfälle im ganzen Bistum hat, würde hier nichts näheres zu sagen sein; indes ist aus diesem Titel der Artikel 63 zu erwähnen, der die Vorschrift enthält, dafs Keiner als Münzer zugelassen werden darf, der nicht zu der Familia des Gotteshauses gehört[4]. Da nun in späterer Zeit

[1] Oben S. 43 Anm. 6.

[2] Auch die Annahme Gotheins von einer Rückbildung des Marktverkehrsrechts — Aufgabe des Marktrechts seitens der Servientes, um die Steuerfreiheit zu erlangen; ein singuläres und ganz ungewöhnliches Vorkommnis, wenn es zu erweisen wäre — wird hierdurch gegenstandslos. G. bezieht sich hierbei auf ein Beispiel aus Konstanz vom Jahre 1255; indes nach G.'s eigenen Worten ist „aus der Konstanzer Urkunde von 1255 zu schliefsen, dafs der Bischof (in Konstanz) damals von seinen Hofhandwerkern überhaupt nur noch einige Bäcker zurückbehalten hatte" (W. G. I S. 327). Von einer Rückbildung des Marktverkehrsrechts kann also auch hier nicht gesprochen werden.

[3] S. 55 f, 66 u. 67.

[4] Nullus facere denarios debet nisi qui sit de familia hujus ecclesie. Str. U.-B. S. 471.

Digitized by Google

auch Amtsfremde in das Strafsburger Münzeramt aufgenommen wurden, so hat man hieraus geschlossen, das Stadtrecht sei ungenau und tendenziös abgefafst[1]. Diese Annahme ist indes irrtümlich[2]. Die Strafsburger Münzer besitzen das Recht der Amtsbürtigkeit, das regelmäfsig innerhalb des alten deutschen Reichs wie Frankreichs die Grundlage der gemeinen Verfassung der Münzer bildet. Das bisher nicht bekannte Institut ist von mir an anderer Stelle in seinem Ursprung und in seiner Entwicklung dargestellt worden[3]. Das Recht der Amtsbürtigkeit geht dahin, dafs nur Söhne und Enkel (filius filii vel filius filiae) der Amtsangehörigen zum Eintritt in das betreffende Amt berechtigt, Fremdbürtige dagegen ausgeschlossen sind. Da dieser feste Abschlufs den Amtsherrn eines jeden Einflusses auf die Zusammensetzung des Amtes beraubt haben würde, so ist die Amtsbürtigkeit stets und überall von dem sogenannten Gnadenrecht begleitet, vermöge dessen der Amtsherr durch (ursprünglich einmalige) Gnadenhandlung bei seinem Regierungsantritt einen Amtsfremden in die Genossenschaft aufnehmen darf[4]. Die Aufnahme von Amtsfremden widerspricht also keineswegs dem Abschlufs des Amtes.

Recht und Stellung der Strafsburger Handwerker werden uns hauptsächlich in den beiden Abschnitten des Stadtrechts beschrieben, die von dem Burggraf und von dem Bischof handeln. Unter dem Titel des Burggrafen werden Gericht und Organisation, unter dem Titel des Bischofs werden die Verpflichtungen der Handwerker verzeichnet.

---

[1] S. oben S. 41 Anm. 3.

[2] Ich sehe davon ab, dafs die von Gothein in der oben S. 41 citierten Stelle angezogenen Urkunden erst einer viel späteren Zeit angehören; denn es steht dem nichts entgegen, dafs auch schon zur Zeit des Stadtrechts Amtsfremde in das Münzeramt aufgenommen wurden.

[3] Mag. u. Frat. S. 20 f., 31, 61, 125; die Entwicklung der Königsmeister im französischen Zunftwesen, Schmollers Jahrb. 1897 Bd. 31, H. 3, S. 814 f.; Gewerberecht S. 28, 41, 83, 253, 258, 264, 309.

[4] Mag. u. Frat. S. 22 und 125; Königsmeister S. 815.

Digitized by Google

Die Handwerker sind in Ämter abgeteilt; jedem Amte ist ein eigener Magister vorgesetzt. Der Burggraf hat die Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen über fast alle Handwerksämter der Stadt; sein Gericht hält er in der Bischofspfalz. Die Ämter, die dem Burggraf unterstellt sind, sind die folgenden elf[1]: Kürschner, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Böttcher, Wirte, Müller, Obsthändler[2]. Aufser diesen Handwerken werden (neben den Münzern) im Stadtrecht noch genannt die Metzger, Bäcker, Zimmerleute und Fischer, ohne dafs ihre Organisation und ihr Gericht näher bezeichnet werden. Mit Bezug auf diese vier Gewerbe hat man dann die Behauptung aufgestellt, sie seien freie Innungen gewesen und hätten unter dem Schultheifsengericht gestanden[3]. Es erscheint nun zunächst nicht zulässig, eine der örtlichen allgemeinen Regel widersprechende Annahme darauf zu stützen, dafs sie in der betreffenden Urkunde nicht erwähnt sei. Die Haltlosigkeit einer solchen Annahme brauchte eigentlich

---

[1] Der besseren Vergleichbarkeit halber gebe ich hier und unten S. 53 die Handwerkerschaften in der Reihenfolge, die sie in den Artikeln 101 ff. einnehmen; s. unten S. 55.

[2] Ad officium buregravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe scilicet sellariorum pellificum cyrothecariorum sutorum fabrorum molendinariorum et eorum qui faciunt vasa vinaria et picarios et qui purgant gladios et qui vendunt poma et cauponum. et de eisdem habet potestatem judicandi si quid deliquerint in officiis suis. locus autem judicationis et emendationis eorum est in palacio episcopi. Art. 44, 45.

[3] Die meisten waren herrschaftliche Ämter, die wenigen übrigen, Metzger, Fischer und Zimmerleute, freie Innungen; Hegel, St. V. S. 119. Die Annahme, dafs jene vier Gewerbe unter dem Schultheifsengericht gestanden hätten, findet sich bei Gothein W. G. I S. 312. Die Annahme ist (von andern Gründen abgesehen, s. oben Text) schon deshalb unbegründet, weil das Stadtrecht im Titel vom Schultheifsen gar nichts davon sagt. Auf S. 314 a. a. O. ist jene Vermutung aber bei G. schon zu einem Argument geworden, und G. gründet seine Beweisführung darauf, dafs jene Handwerke thatsächlich unter dem Schultheifsen ständen. S. auch nächste Anm.

Digitized by Google

kaum erwiesen zu werden. Im vorliegenden Fall sagt indes das Stadtrecht überdies noch auf das deutlichste, dafs auch für jene vier Gewerke, wie für die übrigen elf, die amtsmäfsige Verfassung vorauszusetzen ist. Der Artikel 44 bestimmt, wie oben bemerkt, dafs der Burggraf das Gericht über „fast alle“ Handwerksämter (omnium officiorum fere in urbe) hat; es ergiebt sich hieraus, dafs aufser den burggräflichen noch andere Handwerksämter vorhanden waren[1]. Bei den vier Gewerken, über die der Burggraf die gewerbliche Gerichtsbarkeit nicht hat, ist demnach vorauszusetzen, dafs sie unter besonderen Ämtern mit eigenem Gewerbegericht standen; ein Vorgang, für den wir übrigens anderwärts eine volle Analogie haben[2].

Die Magistri der elf burggräflichen Ämter werden von dem Burggrafen eingesetzt. Dies Verhältnis hat noch mehr als hundert Jahre fortgedauert. Noch im dreizehnten Jahrhundert gehörten die Magistri nicht dem Handwerk an[3]. Dafs die Magistri zur Zeit des Stadtrechts aus der familia ecclesiae genommen wurden, ergiebt sich aus dem obenerwähnten allgemeinen Grundsatz des Stadtrechts über die Ämterbesetzung, wie denn auch der Burggraf selber der familia angehörte. —

Diesen Angaben über Gericht und Organisation der Handwerker treten die ausführlichen Berichte über die persönlichen Verpflichtungen in dem Titel vom Bischof zur

[1] Dafs hiermit der Bestand anderer Handwerksämter neben den burggräflichen gegeben ist, hat bereits Küntzel, Schmollers Jahrb. 1892 S. 1281 Anm. 1 hervorgehoben.

[2] Auch in dem Pariser Livre des métiers fehlen fünf Handwerkerschaften, unter ihnen das mächtige Gewerk der Fleischer. Wegen dieser Lücke hat man die verschiedensten Vermutungen aufgestellt, die sich sämtlich als hinfällig erwiesen haben. Jene fünf Pariser Handwerkerschaften standen unter einer eigenen Amtsverfassung, die sie von dem Prevotalgericht eximierte. S. unten dritter Abschnitt. Vgl. ferner unten S. 77 bezw. 86 bei Trier.

[3] S. auch Str. U.-B. I S. 206.

Digitized by Google

Seite. Der Bischof hat zunächst zu beanspruchen, dafs vierundzwanzig Kaufleute bezw. Gewerbetreibende — mercatores — und zwar ein jeder von ihnen dreimal jährlich, die Aufträge des Bischofs an seine Leute — ad homines suos — jedoch nur innerhalb des Bistums unter Vergütung der Auslagen zu bestellen haben[1]. Diese Boten sollen bei den Festmahlen, die der Bischof seinen Leuten giebt, ihre Sitze angesichts des Bischofs einnehmen und hierdurch eben jenen Leuten gegenüber als die vornehmeren erwiesen werden[2].

Streitig — und in hohem Mafse streitig — ist die Bedeutung des Ausdrucks mercatores in dieser Stelle; es sind hierfür die widersprechendsten Auslegungen gegeben worden. Ein sicheres Ergebnis läfst sich indes, wie ich glaube, nur gewinnen, wenn wir, ganz wie das Stadtrecht selber es thut, die mercatores zu den homines in Gegensatz stellen und dadurch die Bedeutung beider Ausdrücke zu ermitteln suchen. Dafs nun unter den mercatores nur Grofskaufleute verstanden seien, ist nicht anzunehmen; einmal und zunächst schon deshalb nicht, weil es sich um Botenritte nur innerhalb des Bistums handelt, eine Verpflichtung, für welche die die Umgebung besuchenden Gewerbetreibenden zuerst in Betracht kommen. Alsdann gebraucht aber das Stadtrecht selber den Ausdruck mercatores allgemein für Gewerbetreibende und Handelsleute[3]. Es ist kein Grund vorhanden, der uns irgend-

[1] Ad jus episcopi pertinet ut de hac civitate habeat viginti quatuor legatos et hos tantum de genere mercatorum. quorum officium est infra episcopatum tantum facere legationes episcopi ad homines suos. debent singuli singulis annis hujus modi legatione ter fungi cum expensis episcopi. Art. 88 und 89. Über den Ausdruck expensae s. unten S. 55.

[2] Hiis ex parte episcopi talis honor exhibendus est quod in suis festivitatibus quando homines suos invitaverit debent honestas coram ipso sedes habere ad prandium ut eisdem hominibus suis eo notiores efficiantur Art. 89.

[3] S. oben S. 43 Anm. 3. In der Stelle et hos tantum de genere mercatorum (oben, vorletzte Anm.) bezieht sich das tantum auf das voraufgehende hos. Im Gegensatz zu unserm „nur" wird das tantum

Digitized by Google

wie berechtigt, den Ausdruck gerade hier einzuschränken. Wir dürfen demnach unter den mercatores ganz allgemein Gewerbetreibende verstehen. Diese Auffassung würde u. a. auch das Fleischergewerbe mit einschliefsen und hierdurch einem bekannten, im Mittelalter weitverbreiteten Brauch entsprechen, demzufolge den Fleischern die Verpflichtung zum Botenreiten oblag [1].

Die wesentliche Frage geht jedoch dahin, welche Leute unter dem Ausdruck homines zu verstehen seien; denn durch ihre Stellung wird die der mercatores wiederum bestimmt. Die Auslegung wurde bisher erschwert durch ein besonderes, wie es scheint auf Gaupp zurückgehendes Mifsverständnis. Die Stelle, die von der den mercatores zu erweisenden Ehrenbezeugung handelt: ut eisdem hominibus suis eo notiores efficiantur (oben S. 50 und Anm. 2) wurde von Gaupp dahin verstanden: „damit sie (die Boten) seinen (des Bischofs) Leuten um so besser bekannt werden [2]". Gothein hat dann diese Annahme noch weiter verschärft; er erklärt die homines für die Dienstmannen des Bischofs, „zu deren Festmahl die Gesandten, um sie ihnen erst bekannt zu machen, ausdrücklich vom Bischof eingeladen werden [3]". Eine solche

---

nach mittelalterlichem Sprachgebrauch dem Worte, dessen Tragweite begrenzt werden soll, zumeist nachgestellt; s. gleich hier infra episcopatum tantum. Dafs Genus (Gattung) hier nicht etwa den Geburtsstand sondern den Berufsstand bezeichnet, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

[1] S. hier unten S. 79; Mag. u. Frat. S. 36; Maurer, Fronh. 2, S. 324.

[2] Gaupp I S. 39. Gaupp seinerseits wurde wohl irregeleitet durch die unbeholfene ältere deutsche Übersetzung, die sich in ängstlicher Weise an die lateinische Konstruktion anklammern will: Diesen sol man süslich ere bern, daz si in sinen hoh geziten, so er sine liute gelatet zu tische, so sulent si ersamen gestüle haben vor dem Bischove, daz si sinen liuten dester baz erkant werden. A. a. O. S. 70.

[3] W.G. I S. 315/316, eine Stelle, die sich mit besonderer Schärfe gegen die Hofrechtstheorie und gegen Nitzsch wendet. Dafs unter den Homines übrigens nicht die Dienstmannen des Bischofs zu ver-

Digitized by Google

Bedeutung hat indes die Stelle keineswegs. Die obige Übersetzung ist sowohl grammatisch, wie auch, unter Berücksichtigung des Vordersatzes, textlich ungenau[1]. Die Stelle lautet vielmehr in wörtlicher Übertragung: „damit sie gegenüber seinen Leuten als die desto angeseheneren erwiesen werden". Durch die seitherige Auslegung ist dem Text nicht nur ein ganz anderer Sinn gegeben, sondern es ist auch die darin enthaltene Charakteristik der Personen fortgelassen bezw. aufgehoben.

Bei der Erklärung der Stelle müssen wir demnach davon ausgehen, dafs immer nur eine solche Auslegung zulässig ist, die dem homo einen geringeren Rang zuweist als dem mercator. Ausgeschlosssen ist deshalb die Deutung auf den homo des Lehnrechts, den Lehensmann[2], ferner auf die Dienstmannen des Bischofs (für deren Bezeichnung als homines ich in Strafsburg überdies keine Belegstelle zu finden vermag[3]); denn diesen beiden Kategorien gegenüber wären die Handelsleute nicht die vornehmeren gewesen. Des weiteren findet sich der Ausdruck homines ecclesie für Strafsburg in einer Urkundenreihe, die mit einem Privileg König Karls vom Jahre 775 beginnt und in einer langen Folge späterer Bestätigungen bis zum Jahre 984 hinabreicht.

---

stehen sind, ergiebt sich schon aus den Belegstellen des Registers des Str. U.-B. S. auch oben im Text, nächster Absatz.

[1] Eisdem hominibus ist Ablativus comparationis; eo vor dem Komparativ heifst „desto". Notiorem efficere aliquem heifst nicht „mit einander bekannt machen"; sollte letzteres gesagt werden, so müfste die Stelle lauten: ut ab eisdem hominibus suis (eo melius) cognoscantur. Dafs eine solche Annahme aber dem Text widerspricht, ergiebt sich sofort, wenn man die Vorschrift oben S. 50 Anm. 1 und 2 im Zusammenhang liest.

[2] Vgl. Ducange v. homo, Haltaus v. Mann.

[3] Noch im Jahre 1261 wird in Strafsburg der Mann dem Dienstmann entgegengesetzt; s. Str. U.-B. S. 356: unsere tumherren, man unde dienstman; des Bischtumes liute, man unde dienstman. Vgl. noch aus dem gleichen Jahr S. 351: nobis nostrisque clericis et hominibus.

Digitized by Google

Das Privileg gewährt die Zollfreiheit für die homines ecclesie ubicunque negotiandi causa irent et redirent[1]. Es sind hierunter allgemein die Angehörigen der Straſsburger Kirche zu verstehen, eine Bezeichnung, die auf unsern Fall nicht anwendbar ist.

Dagegen gebraucht das Stadtrecht selbst den streitigen Ausdruck an einer zweiten Stelle, die jeden Zweifel hebt und wie ich glaube, alle Auslegungskünste gegenstandslos macht. Der Art. 94 spricht von den homines ecclesie, die dem Sterbefall unterworfen sind[2]. Unter den homines ecclesie oder homines episcopi versteht also das Stadtrecht lediglich die Grundhörigen. Diese Grundhörigen sind die Leute geringeren Standes und ihnen gegenüber erweisen sich allerdings die Gewerbetreibenden als die vornehmeren: mit den Worten des Stadtrechts eisdem hominibus suis (i. e. episcopi) notiores efficiuntur. Damit haben wohl die beiden vielerörterten Ausdrücke ihre urkundengemäſse Erklärung gefunden.

Alle Bürger der Stadt sind dem Bischof zu einer fünftägigen Frond zu des Bischofs Werk, in dominico opere, verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind jedoch alle Münzer, alle Fleischer, zwölf aus der Zahl der Kürschner, alle Schmiede, acht Schuster, vier Handschuhmacher; alle Sattler, alle Böttcher, alle Zimmerleute, vier Bäcker[3]. Wir werden von dieser Bürgerfrond noch später genauer zu sprechen haben.

---

[1] Str. U.-B. S. 10, 18, 19, 22, 26, 29, 31, 35, 37.

[2] Ad curtim dominicam que est infra civitatem dabit causidicus tredecim boves ad aratra episcopi quos sumet de casu hominum ecclesie morentium. Str. U.-B. S. 473 Art. 94.

[3] Debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinquies operari numero dierum in dominico opere, exceptis monetariis omnibus qui sunt de familia ecclesie. et exceptis duodecim inter pellifices et exceptis sellariis omnibus et quotuor inter cyrothecarios et quatuor inter panifices et octo inter sutores et fabris omnibus et carpentariis omnibus et carnificibus et cuparii vinariorum vasorum. Str. U.-B. S. 473 Art. 93.

Digitized by Google

Unmittelbar hinter dem kurzen Artikel von der Bürgerfron folgt eine Aufzeichnung von 25 Artikeln, die ein vollständiges, in sich abgeschlossenes Bild einer mittelalterlichen Hofwirtschaft und Hofhaltung darbietet. Wir könnten diesen Abschnitt ganz für sich, als eine selbständige Urkunde, betrachten und würden dann noch eine abgerundete, kaum einer Ergänzung bedürftige Schilderung vor uns haben. Hier finden wir die bis ins einzelne ausgearbeiteten Angaben über das „Recht" (im mittelalterlichen Sinne) der Handwerker und über ihre Stellung. An dieser Stelle hat auch die Kritik einzusetzen, wenn sie die Organisation und Verfassung des Strafsburger Handwerks unbefangener Weise ermitteln will.

Der Abschnitt beginnt mit dem Betrieb der bischöflichen Gutswirtschaft, die von dem sogenannten Stadelhof aus geleitet wurde[1]. Der Stadelmeister wird vom Bischof eingesetzt und hat das Ackergerät zu liefern[2]. Zur Bewirtschaftung hat der Schultheifs dreizehn Ochsen zu stellen, die er von dem Sterbefall der bischöflichen Grundhörigen nimmt, ferner ein Pferd und zwölf Schweine, sowie je einen Zuchteber für den Bischof und für die Bürger[3]. Des weiteren hat der Schultheifs für die übrigen Betriebserfordernisse zu sorgen, mit Ausnahme des Lohnes und des Unterhaltes der Dienstleute[4]. Ein jeder der beiden vom Schultheifs zu bestellenden Unterbeamten giebt je fünf Solidi zum Ankauf von Brot für die Erntearbeiter, wogegen ihnen nach dem Dreschen je ein Malter Korn gereicht wird[5].

---

[1] Stadelhof, curtis dominica, das ist das Gebäude mit den Stadeln oder Scheunen und den Ställen. Strafsburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, Strafsburg 1871, S. 118.

[2] Str. U.-B. S. 473 Art. 96.

[3] Str. U.-B. S. 473 Art. 94 und 95.

[4] Cetera omnia que necessaria sunt prebebit causidicus excepta mercede et annona servientium. Str. U.-B. S. 474 Art. 97.

[5] Str. U.-B. S. 474 Art. 98 und 99. Den Unterbeamten und Fronboten obliegt ferner die Bewachung des geschnittenen Getreides.

Digitized by Google

Hieran schliefsen sich die Angaben über das Recht der Handwerker, wobei die Verpflichtungen für den Hofhalt bei den Gewerben der Reihe nach verzeichnet werden. Die Terminologie des Stadtrechts unterscheidet hierbei zwischen materia, sumtus und expensae. Materia ist der Rohstoff; dieser wird in der Regel vom Bischof geliefert. Jedoch finden sich auch Ausnahmen, in denen die Arbeiter auch den Rohstoff zugeben müssen[1]. Sumtus sind die Kosten und Auslagen; expensae, genauer auch expensae vivendi genannt, bezeichnen die Beköstigung, den Unterhalt. Arbeitslohn wird dagegen den Handwerkern für die nachbenannten Dienstleistungen in keinem Fall vergütet[2].

Die Reihe der pflichtigen Gewerbe ist die folgende; wo nicht das ganze Gewerk dienstpflichtig ist, ist die Zahl der pflichtigen Handwerker in Klammer beigefügt: Fleischer, Kürschner (12 Handwerker), Schmiede, Schuster (8), Handschuhmacher (4), Sattler, Schwertfeger, Becherer, Böttcher, Wirte, Müller, Fischer, Zimmerleute. — Die Fleischer sind verpflichtet, das Fleisch der in der Landwirtschaft nicht mehr verwendbaren Ochsen zu verkaufen und den Erlös an den Schultheifs abzuführen; so lange solche ausgemusterten Ochsen zu verkaufen sind, darf kein anderes Fleisch in den Bänken feil gehalten werden[3]. Aus dem Kürschneramt haben zwölf Handwerker gegen Beköstigung alle Rauchwaren, deren der Bischof bedarf, anzufertigen. Die ihnen zu liefernden Felle werden in Mainz oder Köln durch den Amtsmagister eingekauft, der auf diese Reise aus der Zahl der zwölf be-

[1] So bei der Lieferung der Hufeisen und der Pfeile durch die Schmiede, bei der Lieferung der Schwarzleder-Bezüge durch die Schuster, der Weifsleder-Bezüge durch die Handschuhmacher. S. unten.

[2] Dagegen wird bei den Servientes im landwirtschaftlichen Betrieb eine Entlohnung erwähnt; s. oben S. 54 Anm. 4.

[3] Si inter hos boves unus vel duo vel plures senio vel aliquo alio modo preter morbum contagii fuerint inutiles redditi ad culturam carnifices debent carnes eorum vendere et nummos causidico dare et interim nulle alie carnes vendende sunt. Str. U.-B. S. 474 Art. 101.

Digitized by Google

amteten Handwerker soviele mitnimmt, als er für notwendig hält[1]. Wenn diesen unterwegs ein Schaden durch Einbufse an ihren Sachen oder durch Gefangenschaft zustöfst, so ist der Bischof ersatzpflichtig[2]. Von den Schmieden hat ein jeder dem Burggrafen bei der Heerfahrt des Bischofs je vier Hufeisen, bei der Hoffahrt je zwei Hufeisen zu liefern, von denen der Burggraf dem Bischof bei der Heerfahrt den Beschlag für vierundzwanzig, bei der Hoffahrt für zwölf Pferde abgiebt[3]. Es würde sich hieran ein gewisser Rückschlufs auf den Umfang des Schmiedehandwerks im damaligen Strafsburg knüpfen lassen (s. Anm.[4]). Des weiteren haben die

---

[1] Inter pellifices duodecim sunt qui cum expensis episcopi facere debent pelles et pellicia quantum episcopus habuerit necesse. horum materiam magister pellificum assumptis secum quotquot fuerint necessarii de hiis duodecim emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie. A. a. O. S. 474 Art. 102.

[2] Si dampnum aliquod in via acceperint tam in rebus quam in captivitate episcopus debet eis restituere. A. a. O. Art. 102. Über die Annahme, dafs diese Dienstreise mit Aussicht auf Sachenverlust und Gefangenschaft eigentlich eine grofse Annehmlichkeit gewesen sei, vgl. Küntzel, Schmollers Jahrb. 1892, S. 1280 Anm. 1.

[3] Fabrorum jus est quando episcopus ierit in expeditionem imperatoris quod quilibet faber dabit equorum ferramenta quatuor cum clavis suis de quibus dabit episcopo buregravius ad viginti quatuor equos, reliqua sibi retinebit. Ebenso entsprechenderweise bei der Hoffahrt. A. a. O. S. 474 Art. 103 und 104.

[4] Nehmen wir an, dafs der dem Bischof zufallende Anteil von 24 Hufbeschlägen zwei Drittel der ganzen Leistung darstellt, so würde sich ein Bestand von mindestens 36 Schmiedestellen ergeben. Hatte dagegen der Bischof die Hälfte (die Halbierung ist für jene Zeit indes weniger wahrscheinlich als die Drittelung), so waren 48 Schmiede; hatte er nur, was als das wahrscheinlichste anzunehmen ist, ein Drittel der Abgabe, so waren 72 Schmiede vorhanden. Setzen wir die niedrigste Zahl von 36 Stellen, so entspräche dies bei der gewifs niedrig gegriffenen Hausstandsziffer von sechs Personen (einschliefslich des Gesellen) einer Bevölkerung von 216 Personen, bei 72 Stellen dagegen einer Bevölkerung von 432 Personen für das Schmiedegewerbe. — Nach Bücher, Bev. Fft. hatte die Schmiedezunft, die dort alle Feuerhandwerker umfafste, im Jahre 1387 101 Mitglieder, darunter jedoch 21 „Söhne“ und 2 „der Junge“ (a. a. O. S. 93). Die Gesamtbevölkerung selbst wird von Bücher für das gleiche Jahr auf 9632 Seelen ge-

Digitized by Google

Schmiede jegliche Schmiedearbeit an Thüren und Fenstern der Bischofspfalz auszuführen und zwar ohne Lohn, jedoch unter Lieferung des Rohstoffs und des täglichen Unterhalts[1]. Bei jeder Burgbelagerung, an der der Bischof, gleichviel ob als Angreifer oder als Angegriffener beteiligt ist, haben die Schmiede dreihundert Pfeile ganz umsonst zu liefern; wird eine gröfsere Zahl gebraucht, so ist der Mehrbedarf von den Schmieden gegen Gewährung der Auslagen und des Unterhaltes anzufertigen[2]. Schliefslich haben die Schmiede die Schlösser und Ketten der Stadtthore gegen Vergütung der Kosten seitens der Stadt herzustellen[3].

Aus dem Schusteramt hatten acht Handwerker die Verpflichtung, dem Bischof zur Hof- und Heerfahrt die erforderlichen Schwarzleder-Bezüge für die Leuchter, Becken und Schüsseln zu liefern. Ferner oblag ihnen, jegliches Schwarzlederzeug, dessen der Bischof zu seinen Fahrten bedurfte, unter Vergütung der Auslagen anzufertigen[4]. Genau die gleichen Leistungen waren zu denselben Bedingungen und für dieselben Zwecke hinsichtlich des Bedarfes an Weifslederzeug von vier Handwerkern aus dem Handschuhmacheramt auszuführen[5]. Die Sattler geben zur Hoffahrt zwei, zur Heerfahrt vier Sattel; der Mehrbedarf ist von ihnen zu den bekannten Bedingungen — sumptibus et expensis epis-

---

schätzt (a. a. O. S. 66). Vgl. ferner die a. a. O. S. 105 f. gegebenen Vergleichsziffern der Berufsgliederung in anderen Städten.

[1] Praeterea fabri debent omnia facere que necessaria habuerit episcopus in palacio suo sive in januis sive in fenestris sive in januis vasorum que de materia ferri fieri conveniat, data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. A. a. O. S. 474 Art. 105.

[2] Si pluribus eguerit episcopus, de sumptibus suis et expensis sufficienter administrabunt. A. a. O. S. 474 Art. 106.

[3] Clausuras et cathenas ad portas civitatis obserandas datis sibi de republica sumptibus et expensis facere debent. A. a. O. S. 474 Art. 107.

[4] Reliquia omnia . . . de sumptibus et expensis episcopi facient. A. a. O. Art. 108.

[5] A. a. O. Art. 109.

Digitized by Google

copi — anzufertigen[1]. Die Schwertfeger haben bei den gleichen Anlässen die Schwerter und Helme der ersten Hofbeamten, sowie aller zur täglichen Aufwartung gehörenden Diener des Bischofs zu putzen und die Jagdspiefse zu reinigen[2]. Unter den Becherern besteht, wie bei den Kürschnern, Schustern, Handschuhmachern eine Scheidung innerhalb des Amtes. Auf sämtlichen Becherern lastet die Verpflichtung, den Bedarf an Bechern im Hofhalt des Bischofs, bei der Fahrt zu des Kaisers Hof und beim Einzug des Kaisers mit der üblichen Vergütung anzufertigen, wobei der Amtsmagister der Böttcher den Rohstoff — das Holz — liefert. Daneben werden, als zum Amte gehörig, die eigenen Becherer des Bischofs erwähnt, denen der Magister täglich das zu ihren Arbeiten nötige Holz zu reichen hat[3].

Die Böttcher haben alle Böttcherarbeit zu den bekannten Bedingungen herzustellen und zwar für den Hofhalt, für die Küche, für die Bäder, für das Schenkenamt und für die Hoffahrt des Bischofs, sowie für die Beherbergung des Kaisers und der Kaiserin, wenn diese nach Strafsburg kommen, wobei der Amtsmagister der Böttcher das nötige Holz, der Kellermeister des Bischofs die Reifen und Bänder zu stellen hat[4]. Ferner haben die Böttcher alle Fässer im bischöflichen Hofhalt zu binden[5]. Die Schenkwirte haben jeden Montag unter-

[1] A. a. O. Art. 110.

[2] Art. 111.

[3] Becherarii omnes becharios quoscunque necessarios habuerit episcopus vel in curia sua vel imperatoris cum eum adierit vel proficiscens ad curiam imperatoris de sumptibus et expensis ipsius facient. magister autem cupariorum dabit materiam lignorum. preterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi. A. a. O. Art. 112.

[4] Cuparii data materia lignorum a magistro suo et circulis ligaminibusque datis a cellerario episcopi facient omnia quecunque necessaria habuerit episcopus domi existens vel imperator vel imperatrix cum presentes fuerint ad balnea sua et preterea ad coquinam et ad opus pincernarum. similiter et cum vadit ad curiam eadem omnia prebebunt cum sumptibus et expensis episcopi. A. a. O. Art. 113.

[5] Preterea omnia vasa vinaria parva et magna episcopi ligabunt cum sumptibus et expensis ejus. A. a. O.

Digitized by Google

geordnete Reinigungsarbeiten zu verrichten[1]. Auch giebt ihr Magister einen Solidus zum Ankauf von Brot für die Erntearbeiter des Bischofs. Der Magister der Müller giebt denselben Betrag zu dem gleichen Zweck[2]. Die Müller haben ferner zu den Kahnfahrten des Bischofs einen Ruderer zu stellen, während die Fischer hierzu zwei Mann stellen[3]. Die Fischer sind ferner verpflichtet, im Dienste des Bischofs zwischen Mariä Geburt und Michaeli drei Tage und drei Nächte mit ihrem Gerät zu fischen[4]. Die Zimmerleute endlich sind verpflichtet, jeden Montag im Dienste des Bischofs gegen Vergütung der Beköstigung zu arbeiten und sich zu diesem Zweck vor der Bischofspfalz einzufinden. Werden sie bis zum Läuten der Frühmesse nicht zu dem Dienst des Bischofs genommen, so sind sie für den Tag frei. Zu dem Dienst eines anderen als des Bischofs dürfen die Zimmerleute nicht gezwungen werden[5].

Die voraufgehende Darlegung hat die Bestimmungen des Stadtrechts, die das Handwerk und Gewerbe betreffen, zusammengefafst und, wo es nötig schien, erläutert. Ich bin hierbei, mit ganz unwesentlichen Abweichungen[6], streng der Anlage des Schriftstückes selber gefolgt. Hierdurch ist einer künstlichen Gruppierung und Zerreifsung des Stoffes zum Zweck einer subjektiv gefärbten Schilderung vorgebeugt.

---

[1] Cauponum jus est singulis diebus lune purgare necessarium episcopi et granarium si habere voluerit. Art. 114.

[2] Dabit magister molendinariorum unum solidum et magister cauponum unum ad emendum panem in messibus. Art. 98.

[3] Art. 115.

[4] Art. 116 und 117.

[5] Carpentarii singulis diebus lune debent in opus episcopi ire cum expensis ipsius. cum summo mane venerint ante palacium non audeant recedere ante sonitum campane que ad missam mane pulsatur. si interim non fuerint in opus episcopi assumpti liberi ea die recedent. non sunt cogendi ire in alicujus opus alterius nisi episcopi. Art. 118.

[6] S. oben S. 42.

Digitized by Google

Dafs eine Darstellung in dieser engsten Bindung an den Text überhaupt möglich war, spricht schon genug für die Klarheit, die in der Anordnung dieser Urkunde herrscht. Gleichwohl gilt in der neueren Litteratur fast jeder Satz des Stadtrechts als streitfällig, und nahezu jede Bestimmung wird den widersprechendsten Auslegungen unterworfen. Bestritten ist hierbei insbesondere der Ursprung und die Rechtsstellung der einzelnen Ämter, sowie der Ursprung und die Bedeutung der einzelnen Verpflichtungen, die wir zuvor kennen lernten. Mit diesen Fragen haben wir uns nunmehr im folgenden zu beschäftigen.

Das Strafsburger Stadtrecht zeigt uns in scharfen Umrissen den Aufbau einer Verwaltung des Gewerbewesens auf Grund der Ämterverfassung. An einer Stelle bringt nun das Stadtrecht eine allgemeine Verpflichtung der Bürger in bestimmte Wechselbeziehungen zu den Verpflichtungen der Handwerker; es geschieht dies bei der Vorschrift über die Bürgerfron. Jeder Stadtbürger hat dem Bischof eine fünftägige Fron zu leisten; dagegen ist bei einer Reihe von Handwerksämtern das ganze Amt, bei anderen Ämtern ist eine begrenzte Zahl der Amtsangehörigen von dieser Fron befreit[1]. Die meisten dieser Ämter sind wiederum den persönlichen Diensten und Verpflichtungen unterworfen, die wir zuvor genau kennen lernten und die von einer Reihe von Autoren als der Überrest hofrechtlicher Verfassung betrachtet werden. In der neueren Litteratur wird diese letztere Annahme mit Entschiedenheit abgelehnt. Zunächst wird der hofrechtliche Charakter der zuvor geschilderten persönlichen Dienste der Strafsburger Handwerksämter durchaus bestritten[2].

[1] S. oben S. 52.

[2] v. Below, Histor. Ztschr. 58, S. 218: „Willkür ist es, wenn man die limitierten (sic) Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker z. B. Strafsburgs an den Bischof verpflichtet sind, für einen Rest von früheren umfassenden Leistungen erklärt, für die zerbrochene Eierschale der eben zum Tageslicht der Freiheit emporsteigenden Hörigen hält". Über die weiteren Ausführungen

Digitized by Google

Alsdann wird behauptet, dafs die Bürgerfron und die Dienstpflichten gleichstehende Leistungen seien, die sich gegeneinander abwägen. Die Gewerbedienste sollen nichts anderes sein als eine besondere Form der allgemeinen Bürgerfron, sodafs beide Verpflichtungen ein und demselben Rechtsverhältnis entstammen. Da nun — hierauf läuft das ganze Argument hinaus — die Bürgerfron der gesamten Bürgerschaft obliegt, eine Hörigkeit aller Bürger aber nicht präsumiert werden kann: so können auch die Dienstpflichten der Handwerker, da sie ja nur eine besondere Form der allgemeinen Bürgerfron sein sollen, nicht dem Hofrecht entspringen[1].

Das ganze Argument entbehrt jeder Grundlage und steht mit dem Urkundentext in vollem Widerspruch. Zunächst besteht zwischen Bürgerfron und Gewerbedienst auch nicht annähernd eine Gleichartigkeit. Die einzelnen Gewerbedienste übersteigen weitaus die Bedeutung einer fünftägigen Arbeit; zwischen beiden Werten ist, wenn wir die obige Aufzählung

zum Strafsburger Stadtrecht vgl. hier unten, fünfter Abschnitt. A. a. O. S. 220 wendet sich v. B. gegen die Annahme, dafs die Bürgerfron eine hofrechtliche Leistung sei und stellt die Vermutung auf, die Fron sei ein Ausflufs des Obereigentums der Allmende, das dem Strafsburger Bischof zugestanden zu haben scheint. Dafs die allgemeine Bürgerfron keinen hofrechtlichen Ursprung hat, ist bereits von Gaupp I S. 42 hervorgehoben worden. Ich darf wohl hinzufügen, dafs auch ich die Bürgerfron keineswegs für eine hofrechtliche Leistung halte.

[1] „Die gewerblichen unentgeltlichen Fronden sind nun aber gerade der Anlafs gewesen, weshalb man diese Ämter für hofrechtliche Innungen ausgegeben hat. Man hat dabei immer ganz übersehen, dafs sie nichts als eine besondere Form einer allgemeinen Bürgerfron sind . . . Dafs diese allgemeine Frond nicht aus der Hörigkeit hervorgegangen sein kann, ist selbstverständlich; sie ist schlechthin nichts als eine steuerartige Leistung, wahrscheinlich ein Entgelt für die Nutzung der Allmende, deren Obereigentümer der Bischof war . . . Es liegt auf der Hand, dafs die Gewerbefrond an Stelle der Ackerfrond trat, weil es nützlicher scheinen mufste, den Schmied Hufeisen und den Sesselmacher Sänften machen zu lassen, als sie aufs Feld hinter den Pflug zu stellen". Gothein W.G. I S. 314.

Digitized by Google

der Dienste betrachten, gar kein Vergleich möglich. Es ist hierbei noch zu bemerken, dafs in der neueren Litteratur vielfach[1] angenommen wird, die Handwerker hätten nur einen Teil der Dienste unentgeltlich verrichten müssen, für den Rest aber Bezahlung empfangen. Die Annahme beruht auf einem Mifsverständnis. Soweit die Arbeiten nicht überhaupt ohne Vergütung zu leisten sind, erhalten die Handwerker nur den Ersatz ihrer Auslagen und die Beköstigung; Arbeitslohn wird ihnen dagegen nicht gegeben. Die Sprache der Urkunde läfst hier keinen Zweifel übrig. Nur die sumptus und expensae, die erläuternd als expensae vivendi bezeichnet sind, werden vergütet[2].

Indes auch unter sich sind die Leistungen der Handwerker ihrem Umfange nach gänzlich verschieden. Die Abmessungen in den persönlichen Diensten richten sich in keiner Weise nach dem Grundmafs einer fünftägigen Arbeitsleistung, sondern lediglich und ausschliefslich nach der Eigenart des Gewerbes, d. h. nach der Funktion, die das betreffende Handwerk in dem bischöflichen Hofhalt ausfüllte. Nichts kann willkürlicher und unzutreffender sein, als hier ein Grundmafs von fünf Arbeitstagen zu substituieren. Die Handwerker sind gemäfs ihrer gewerblichen Thätigkeit, und nicht im Verhältnis zu einer fünftägigen Fron, dienstpflichtig. Daher auch die verschiedenen Abmessungen in den Verpflichtungen der Fleischer und Fischer einerseits, der Schmiede, Sattler, Küfer u. s. w. andererseits[3]. Nur der Bedarf des Hofhalts giebt den Mafsstab ab.

Doch als ob dies alles nicht genug wäre, so besteht schliefslich nicht einmal eine Identität zwischen denjenigen Handwerkerschaften, denen die Bürgerfron nachgelassen ist, einerseits, und denjenigen, denen der Gewerbedienst auferlegt

---

[1] So aufser von Gothein auch von Stieda S. 30 f. Richtig dagegen v. Maurer Fr. I S. 323, 325, 327.

[2] S. oben S. 55.

[3] S. oben S. 55 ff.

Digitized by Google

ist andererseits. Die dienstpflichtigen und die fronfreien Gewerbe sind gar nicht dieselben. Nicht weniger als fünf Handwerkerschaften, nämlich die Schwertfeger, Becherer, Schenkwirte, Müller und Fischer sind sowohl dienstpflichtig wie auch fronpflichtig; wiederum sind die Münzer und vier unter den Bäckern fronfrei, aber gleichwohl nicht dienstpflichtig[1]. Nur bei fünf Handwerksämtern (Fleischer, Schmiede, Sattler, Böttcher, Zimmerleute) und bei drei Abteilungen von Handwerksämtern (Kürschner, Schuster, Handschuhmacher) besteht eine äufsere, jedoch nicht kompensative Übereinstimmung zwischen Bürgerfron und Gewerbedienst. Damit dürfte wohl die Annahme, dafs jene beiden Leistungen auf der gleichen Verpflichtung beruhen, gegenstandslos geworden sein. —

Im vorstehenden hat es sich ergeben, dafs Bürgerfron und Gewerbedienst zwei durchaus verschiedenen Rechtsverhältnissen entstammen. Des weiteren zeigte es sich, dafs die Bürgerfron die allgemeine, der Gewerbedienst dagegen die besondere Verpflichtung ist. Das mit dem Gewerbedienst zusammenhängende Recht der Handwerksämter ist Sonderrecht; es steht in keiner Beziehung zu einer allgemeinen Pflicht. Dieses Sonderrecht der einzelnen Ämter beruht ausschliefslich auf der gewerbegemäfsen Scheidung und Abteilung der Handwerker; das Grundmafs der Dienstpflicht wird hergestellt durch die Verrichtungen, die der technischen Bedeutung der einzelnen Gewerbe entsprechen. Die nächste Frage, die wir demnach zu stellen und zu beantworten haben, geht dahin: welchem Rechtskreise entstammt dieses Sonderrecht, dem öffentlichen oder dem Hofrecht? Hierbei kann nur derjenige Nachweis Berücksichtigung verdienen, der unbedingt und urkundlich geführt wird. Die persönliche Meinung, sie

[1] Möglich wäre es, dafs diese vier Bäcker gänzlich für den bischöflichen Hofhalt arbeiteten, was, wie kaum bemerkt zu werden braucht, wiederum für den hofrechtlichen Ursprung der ganzen Einrichtung der Gewerbedienste sprechen würde.

Digitized by Google

sei für oder gegen, kommt hier nicht in Betracht. Nicht ob der einzelne Dienst dem Autor hofrechtlich oder öffentlichrechtlich erscheint, sondern unter welchen rechtlichen Bedingungen er thatsächlich geleistet wird, haben wir zu untersuchen.

Zunächst betrachten wir demnach den Betrieb. Der Betrieb der Handwerksämter ist durchaus der der Hofwirtschaft[1]. Die Handwerker empfangen regelmäfsig den Rohstoff für ihre Arbeiten aus der bischöflichen Wirtschaft[2]. Der Rohstoff wird von den Amtsmagistern und von bischöflichen Hofbeamten beschafft und geliefert. Der Magister der Kürschner kauft und liefert die Felle, der Magister der Böttcher liefert das Holz für die Böttcher und die Becherer, der Kellermeister die Fafsreifen und die Bänder. Den Schmieden wird das Eisen geliefert[3]; nur über die Anschaffung des Leders sind keine näheren Bestimmungen getroffen[4]. Die Handwerker arbeiten für die Rechnung der bischöflichen Hofverwaltung. Während ihrer Dienste wird den Handwerkern Unterhalt und Beköstigung aus dem bischöflichen Hof gereicht[5].

Zum zweiten haben wir das Dienstverhältnis selbst zu erörtern; es ist ein rein privatrechtliches. Gegenüber allen Handwerksämtern erscheint stets als Einheit der Dienstpflichten der bischöfliche Hofhalt und dessen Bedarf. Immer wird das einzelne Handwerk durch die Gesamtheit der sich hieraus ergebenden privatrechtlichen Beziehungen abgegrenzt

---

[1] v. Inama-Sternegg DWG. 2 S. 308 ff.; Bücher, Artikel Gewerbe in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften; ders. Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Tübingen 1898.

[2] Eine selbstverständliche Ausnahme bilden die wenigen Fälle, in denen ein fertiges Erzeugnis ganz umsonst zu liefern ist. Oben S. 55 Anm. 1.

[3] Oben S. 55 f.

[4] S. unten S. 66.

[5] Oben S. 55 und 56 f.

Digitized by Google

und nirgends wird es mit dem öffentlichen Recht in Verbindung gebracht. Nicht eine einzelne Pflicht, die sich beliebig deuten liefse, sondern das ganze Erfordernis des bischöflichen Hofes giebt die Grundlage ab für die Gewerbedienste der Handwerker. Das Schmiedeamt liefert die Hufeisen für die Hof- und Heerfahrt des Bischofs, die Geschosse für des Bischofs Burgen, aber auch jeden Beschlag an Thür und Fenster, jeden Riegel und jeden Haken für des Bischofs Pfalz[1]. Die Handwerker, die den Bischof zur Heerfahrt ausrüsten, üben hierbei keinen Dienst des öffentlichen Rechts aus, sondern sie erfüllen nur eine unter den Pflichten, die sich aus der Gesamtheit ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten ergiebt. So fertigen die Böttcher alle Gegenstände ihres Amtes für die Fahrten des Bischofs und für den Empfang des Kaisers; aber nur deshalb, weil sie überhaupt jegliche Böttcherarbeit im Hofe, für Küche, Keller, Schenkenamt, Badstube zu leisten haben[2]. Ganz gleichartig sind die Dienste der andern Handwerker, wie wir zuvor sahen. Jeder Verwaltungszweig ist vertreten, von der bischöflichen Landwirtschaft, der selbst die Magister der Müller und der Schenkwirte ihren Beitrag leisten, bis zu den verschiedenen Abteilungen des eigentlichen Hofhalts. Immer steht hinter diesen einzelnen Diensten die geschlossene Einheit des Hofrechts, die das Dienstverhältnis des Handwerkers begründet und ihn vom öffentlichen Recht abschneidet.

Schliefslich bleibt noch die Stellung der Handwerker zu betrachten. Bei einzelnen Ämtern sind die Verpflichtungen derart, dafs sie überhaupt nur ausgeführt werden können unter der Voraussetzung, dafs den Handwerkern eine Dienststelle mit Grundbesitz oder mit Amtsbezügen zugeteilt war. Es ist dies der Fall bei den zwölf Kürschnern, die für den

[1] Oben S. 56.

[2] Oben S. 58.

Digitized by Google

Bischof arbeiten[1]. Ferner bei den für die verschiedensten Wirtschaftsabteilungen verpflichteten Böttchern[2]. Die gesamte Bereitung und Verarbeitung des Leders, die acht Schustern und vier Handschuhmachern aufgetragen ist, ist von solchem Umfang, dafs sie ein Diensteinkommen für die damit beschäftigten Handwerker erfordert[3]. Bei den Becherern werden gleichfalls eigene Handwerker des Bischofs genannt[4]. Bei den Zimmerleuten ist die ursprüngliche Dienststellung in der Hofwirtschaft genau festgehalten[5]. Bei allen Ämtern, die Schenkwirte ausgenommen[6], sind die Dienste der Handwerker unbestimmt oder ungemessen, und die Ansprüche auf die Arbeit des Handwerkers bewegen sich innerhalb eines Bereichs, wie ihn nur die privatrechtliche Ordnung des Hofrechts kennt.

Das Gesamtergebnis unserer Besprechung kann hier in folgender Weise zusammengefafst werden. Das Strafsburger Stadtrecht unterscheidet sich von allen zuvor besprochenen wie von allen übrigen Urkunden des zwölften Jahrhunderts dadurch, dafs es zum erstenmal mit nachweisbarer Sicherheit die gesamte Handwerkerschaft einer Stadt in Ämter abgeteilt zeigt. Das Recht der Ämter ist Sonderrecht, das jedem Amte seiner gewerblichen Thätigkeit gemäfs zugeteilt ist. Der Ursprung der Strafsburger Ämterverfassung liegt im Hofrecht. Zur Zeit der Niederschrift des Stadtrechts d. i. vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, haben alle Ämter das Recht, für den freien Markt zu arbeiten. Die Amtshandwerker erscheinen grundsätzlich ohne nachweisbare Ausnahme berechtigt, für eigene Rechnung und für eigenes Gebieten Geschäfte zu treiben. Auch die Handwerker der

[1] Oben S. 55.
[2] Oben S. 58.
[3] Oben S. 57.
[4] Oben S. 58.
[5] Oben S. 59. Bezüglich der Bäcker vgl. oben S. 63 Anm. 1.
[6] Über deren Verpflichtungen s. oben S. 59 Anm. 1.

Digitized by Google

Stifter und Klöster arbeiten für den Markt. Die Ämter sind nur noch durch Gewerbedienste, einzelne Amtshandwerker durch engere Verpflichtungen sichtbar mit der Hofwirtschaft verknüpft[1].

Die Form, in der sich die Strafsburger hofrechtlichen Ämter zu städtischen entwickelt haben, ist urkundlich nicht festzustellen[2]. Die Ämter selbst umschliefsen als Stamm die eigenen bischöflichen neben anderen Handwerkern; es ist dies der Fall bei den Kürschnern, Schustern, Handschuhmachern, Becherern. Dieser Hinweis zeigt uns die Richtung, in der sich die Entwicklung vollzogen hat. Den dem Hofrecht entwachsenen und für den freien Markt arbeitenden Ämtern werden die ansässigen städtischen, vor allem aber die zahlreichen einwandernden Handwerker hinzugetreten sein. Es ist dies ein Vorgang, für den wir in Trier ein ganz gleichartiges Beispiel finden[3].

Der Aufbau der Strafsburger Ämter ist ein rein mechanischer[4]; von einem Organismus ist noch keine Spur zu finden. Die Ämter stehen unter einem Magister, den in den uns berichteten Fällen der Burggraf ernennt[5]. Dem Handwerk steht keinerlei Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Einsetzung zu. Die Handwerkerschaft besitzt keinerlei genossenschaftliches Organ, weder Geschworene, noch Schaubeamte, noch auch zeigen sich irgendwelche Ansätze zu solchen Beamtungen. Für die Heranbildung der zunftmäfsigen Verfassung und Verwaltung ist noch nichts geschehen. Es ist nichts weiter vorhanden, als die Abteilung der Handwerker in gesonderte, dem wirtschaftlichen Betrieb angepafste Handwerksämter.

---

[1] Vgl. v. Maurer St. V.[2] S. 332 f.

[2] Vgl. v. Inama-Sternegg DWG. 2 S. 314 ff., 324; Nietzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 352 f.

[3] S. unten S. 78 und 80.

[4] S. Mag. u. Frat. S. 8.

[5] Oben S. 49.

Digitized by Google

6. Pontoise.

Im Jahre 1162/1163 bewilligte Ludwig VII. den Bäckern von Pontoise, dafs in der Stadt kein Müller und kein Walker und überhaupt Niemand Brot backen dürfe, aufser wer ein ehrbarer Bäcker ist und das Handwerk selbständig auszuüben versteht[1]. Es mag auffallen, dafs hier der Betrieb des Bäckerhandwerks gerade den Walkern untersagt wird; ich möchte hierzu bemerken, dafs ich noch aus später Zeit (A. 1456) eine Bestimmung gefunden habe, die den Bäckern von Dun-le-Roy verbietet, sich mit den Wollkarden zu befassen[2]. Eine nähere Erklärung für diese Vereinigung zweier gänzlich verschiedenen Betriebe vermag ich nicht zu geben. Die Bäcker von Pontoise haben zur Anerkenntnis ihres Rechts ein jeder jährlich einen Modius Wein an das königliche Kelleramt zu geben. Wer in das Amt eintritt, hat die Bäcker mit einem Willkommstrunk und einem Kuchen zum Werte eines Obolus zu bewirten[3].

Der König bewilligt den Bäckern ferner, dafs sie künftig vor einem von ihm gesetzten eigenen Magister und nicht mehr vor dem Praepositus, noch vor irgend einem Beamten

---

[1] Ego Ludovicus etc. Notum facimus universis presentibus et futuris nos concessisse bolengariis Pontisare quod nullus in villa faciat panem ad vendendum, nec molendinarius, nec fullo, nisi talis homo qui sit legitimus bolengarius et qui propria manu sciat facere panem et album et bisum. Fagniez, Doc. S. 88; Luchaire, Actes de Louis VII. S. 419.

[2] Gewerberecht S. 275.

[3] Hac autem de causa constitutum est quod unusquisque eorum in vendemiis dabit nobis unum modium vini et in cellarium Regis illud tradet. Qui autem intrabit in hoc officium potabit bolengarios et singulis dabit gastellum unius oboli. Fagniez a. a. O. In dem folgenden Satz: Et ille quietum habebit ministerium qui de reddendo vino nostro submonebit alios ist anstatt quietum quictum oder quitum zu lesen. Vgl. Ord. XI S. 308.

Digitized by Google

zu Gericht stehen sollen[1]. Dafs die Bäcker von Pontoise vor dem Empfang der Urkunde von 1162/1163 als Handwerk bereits abgeteilt waren, ist anzunehmen; sie besafsen jedoch noch keinen eigenen Magister. Einen solchen empfangen sie jetzt unter Befreiung von dem Gericht der Amtsleute[2]. Der Magister wird nicht dem Handwerk entnommen, sondern vom König bestellt. In der Urkunde wird das Amt als officium, das Handwerk als ministerium bezeichnet. Das Amt selbst ist noch ungegliedert; es werden weder eigene Organe der Handwerkerschaft, noch eine Beteiligung an der gewerblichen Verwaltung und Rechtsprechung erwähnt.

7. Hagenau.

Hagenau zählt wiederum zu den Städten, in denen man seither auf Grund eines einzigen, vieldeutigen Wortes irr-

---

[1] Die Stelle lautet in der Urkunde von 1162/1163: Pro voluntate vero nostra providebimus eis magistrum cui respondeant et pro quo justicient se et pro nullo alio neque pro p o p u l o neque pro serviente aliquo salvis redditibus prepositure nostre et salvo jure Anscufi de Senortio (F a g n i e z, L u c h a i r e a. a. O.). Statt populo ist preposito zu lesen, wie in der Erneuerung der Urkunde vom Jahre 1217 richtig gesagt ist (Ord. XI S. 308). Das Registerbuch, dem die Urkunde von 1162/1163 entnommen ist (aufbewahrt in der Vatikanischen Bibliothek Fonds Ottoboni; veröffentlicht in heliotypischer Nachbildung durch Leopold Delisle, Paris 1883) hat pplo, das l mit Kürzungsstrich, sodafs wohl ein Fehler des Schreibers vorliegt. Die Lesart preposito ergiebt sich zunächst aus dem Stande der örtlichen Verfassung. Pontoise gehörte zu den königlichen, von Amtsleuten verwalteten Grundherrschaften und hat erst im Jahre 1188 ein Stadtrecht (charte de commune) empfangen (Ord. XI S. 251). Ferner folgt die Lesart preposito aus dem Text selber, der die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit der Praepositur vorbehält; der Praepositus behält seinen Anteil an den Strafgeldern, so dafs er auch zuvor das Gericht über die Bäcker gehabt haben mufs, wie dies noch in der Urkunde von 1217 verzeichnet wird. — S. auch die folgende Anm.

[2] Über die Übergriffe der Amtsleute und den Wert einer Befreiung von deren Jurisdiktion vgl. Gewerberecht S. 127 und Anm. 1.

Digitized by Google

tümlicher Weise den Bestand von Zünften vermutet hat[1]. Die Annahme beruht auf einem leicht nachweisbaren Versehen bezw. auf nicht vollständiger Lesung des Urkundentextes. Das Stadtrecht Friedrichs I. für Hagenau vom Jahre 1164 sagt im Artikel 23 bezüglich der Bäcker:

Sculteto locandi magistratum super panifices potestatem permittimus, ut prefixo eis magistro (juxta) consuetudinem Hochveldensium et Swinderadensium panem quantitate precii et valitudinis vendant. Si vero quisquam in hoc suo officio semel et secundario deliquerit, in causa convictus, pro delicto judici respondere compellitur: tercio, ab ejusdem loci fidelibus juris racione convictus, in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur, pro pena a consorcio ceterorum separetur[2].

Bezüglich der Fleischer heifst es im Artikel 26:

Marcellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus, ut si leprosas, vel quocunque modo commaculatas vendiderint, a conjuratis civitatis in causa quicunque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur[3].

Aus dem hier gebrauchten Worte Consorcium hat man nun geschlossen, dafs Innungen der Bäcker und Fleischer bestanden hätten. Dies ist indes nicht der Fall. Der Ausdruck Consorcium bedeutet lediglich Gemeinschaft und wird von dem Hagenauer Stadtrecht in einer ganzen Reihe von Artikeln angewandt, teils für sich, um die Gemeinschaft schlechthin, teils in der Wendung consorcium ceterorum, um die Gemeinschaft der Einwohner zu bezeichnen. So sagt der Artikel 13 mit Bezug auf die Totschläger:

Si vero reus ille penam capitalem fugiens evaserit, cum omnibus hospicio vel quocunque familiaritatis consorcio ipsum

[1] v. Maurer St. V. 2 S. 331; Stieda S. 24; v. Below, Territorium und Stadt München 1900, S. 327.

[2] Gaupp I S. 100.

[3] Gaupp S. 100.

Digitized by Google

recipientibus judicetur. Fugitivus ille si post hec innocencie sue confidens ibidem reversus causam intraverit, ejusdem loci sacramento manu fidelium septima sue innocencie puritatem manifestare permittimus, ut rebus suis non privetur sed incolumis in consorcium ceterorum ut primitus restituatur.

Artikel 14 bestimmt dann in geradezu wörtlicher Übereinstimmung mit dem obigen von den Fleischern handelnden Artikel 26 bezüglich des consorcium ceterorum:

Si quis vulnere lesus ab alio, vita retenta, membro tamen debilitato, actor facti, manu privata, a consorcio ceterorum extra ville ambitum removeatur.

Wenn man also auf Grund der Artikel 23 und 26 eine Bäcker- und Fleischerinnung voraussetzt, so bleibt nichts übrig, als gemäfs Artikel 14 auch den Bestand einer Prüglerzunft oder Schlägerinnung anzunehmen. Der Ausdruck Consorcium hat im Stadtrecht keinerlei technische oder gesteigerte Bedeutung, er bezeichnet ganz allgemein eine Gemeinschaft und kann in keiner Weise auf eine Zunft gedeutet werden. Der Ausdruck wird übrigens im Artikel 15 durch den Zusatz illic habitantium als „die Gemeinschaft der Einwohner" erläutert[1]. Wer also a ceterorum consorcio removetur, aus der Gemeinschaft der übrigen ausgestofsen wird, der geht des Rechts dieser Gemeinschaft verlustig; das Recht dieser Gemeinschaft aber ist das Stadtrecht, das eben den Gegenstand des Privilegs von 1164 bildet. Der schuldige Bäcker oder Fleischer wird also aus der durch die Urkunde von 1164 umschlossenen bezw. privilegierten Gemeinschaft ausgestofsen; d. h. er verliert sein Stadtrecht. — Die Bäcker standen übrigens nach dem obigen Artikel 23 unter einem Amte, dessen Magister vom Schultheifs eingesetzt wurde.

[1] Si quis, salva membrorum integritate, armis tamen vulneratur ab aliquo, auctor facti, manu privata, supra dicto iure extra consorcium illic habitancium removeatur, pro temeritatis delicto tribus vicibus vulnerato respondere tenebitur. Gaupp I S. 98.

Digitized by Google

8. Doberan.

Im Jahre 1189[1] erteilte Nikolaus, Fürst der Wenden, ein Privileg, das verschiedene Bestimmungen zum Schutze und Vorteil des Klosters Doberan enthält. Die Urkunde behandelt in einzelnen Vorschriften auch den Marktverkehr des Klosters und seiner Leute.

Den Klosterbrüdern selbst bewilligt Fürst Nikolaus, dafs sie frei und ohne jeden Zoll auf dem Markte zu Rostock kaufen und verkaufen dürfen[2]. Die Grundhörigen des Klosters aber, die sich mit Handelsgeschäften befassen, die Kürschner, Schuster, Kaufleute sind oder irgend ein anderes Gewerbe betreiben, sodafs sie täglich zu kaufen oder zu verkaufen nötig haben, sollen jährlich eine Abgabe von sechs Denaren entrichten. Gegen diesen Zins wird den Handwerken Freiheit vom Marktzoll gewährt[3].

9. Châlons s./M.

In Châlons s./M. bestanden sechs grofse Ämter, denen die meisten der städtischen Gewerbe zugeteilt waren[4]. Unter

---

[1] Genauer zwischen 1188 und 1190; s. Mecklenburgisches Urkundenbuch, Schwerin 1863, I, S. 143.

[2] Concessi insuper eisdem fratribus quatinus emant libere vel vendant in foro nostro absque teloneo. Ebend. S. 144.

[3] Homines autem illorum qui sunt negociatores pellifices sutores mercatores vel (zu ergänzen opifices) aliarum artium ut habeant necessitatem cotidie vendendi aut emendi, dent ad annum sex denarios, et de cetero absque teloneo negocientur in foro nostro. Eb. S. 144.

[4] Die Bezeichnung der späteren Zeit war „Bannière“ und die Reihenfolge war nach Barthélemy, Histoire de Châlons s/M., 2. Aufl. S. 148 die folgende: 1. Bannière de la Selle (Sattler, Glaser, Schwertfeger, Hutmacher, Strumpfwirker, Sticker u. a.). 2. Bannière des drappiers et tisserands. 3. Bannière des Féburiens (Schmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nadler, Hufschmiede u. s. w.). 4. Bannière des Cinq Métiers (Kürschner, Säckler, Passementierer, Kleiderhändler,

Digitized by Google

diesen besitzt das Schmiedeamt eine Aufzeichnung des Jahres 1188, durch welche Bischof Guido das Herkommen des Amtes verbrieft[1].

Das Amt umschliefst, gemäfs der Einrichtung der grundherrlichen Ämter, die verschiedenen arbeitsteiligen Gewerbe des Schmiedehandwerks. Amtsangehörig sind alle Handwerker, die das Erz, das Eisen, den Stahl und das Kupfer bearbeiten, ausgenommen die Goldschmiede und die Kesselflicker[2]. Das Amt entbehrt jeder inneren Gliederung; es sind keinerlei Organe des Handwerks vorhanden.

Die Verpflichtungen der Amtshandwerker sind die des Hofhaltes und der Hofwirtschaft. Die Schmiede hatten jegliche Schmiedearbeit, als Bänder, Riegel, Thür- und Fensterbeschläge, für die bischöflichen Gebäude sowohl bei Neubauten wie bei Ausbesserungen unentgeltlich zu liefern[3]. Die Schlosser hatten drei Schlösser, je eines in der Küche, am Thor und an der Kammer anzubringen. Die Handwerker waren im übrigen schuldig, die von ihnen gelieferten Gegenstände dauernd in Stand zu halten und bei Bedarf durch

---

Tapezierer). 5. Bannière des Cordonniers. 6. Bannière des Boulangers (Brotbäcker und Kuchenbäcker). Neben diesen bestanden noch andere Zünfte, wie Maurer, Zimmerleute, Böttcher u. a. m. Vgl. Mag. u. Frat. S. 113 f.

[1] Die Urkunde ist veröffentlicht in einer äufserst ungenügenden Lesart bei Barthélemy a. a. O. 1. Aufl. S. 318 f.

[2] I. N. S. E. I. T., Ego G. dei gratia Cathalaunensis episcopus, notum fieri volumus tam presentibus quam futuris ad quos presentis pagine testimonium pervenerit, quod omnes fabri istius civitatis Cathalaunensis qui morantur in banno et justicia nostra et operantur ex ere, ferro et calibe et cispro, solis hiis exceptis qui operantur in argento, auro et mongnengnis, qui refaciant patellas et cacabos et lebites, talem franchisiam sive custumiam ab omnibus episcopis antecessoribus nostris usque ad tempora nostra firmam involiatamque sibi servaverunt. Barthélemy a. a. O. 1. Aufl. S. 318.

[3] Ipsi debent solvere omnem ferraturram que est necessaria ad domum nostram, sive ea nova fiant edificia, sive vetera et ruinosa reparentur, tam in clavatura, pro trabis tangendis, quam ferraturas pro fenestris et vretes (?) pessula, lunallas (?), sive vernellas pro hostiis observandis. A. a. O. S. 318.

Digitized by Google

neue zu ersetzen. Auf Remigiustag hatte ein jeder Schmied, der Eisen und Stahl verarbeitete und ein eigenes Haus besafs, einen ganzen Pferdebeschlag zu liefern oder zwei Denare zu zahlen; wer kein Haus zu eigen hatte, gab zwei Hufeisen oder einen Denar[1]. Nach der gleichen Scheidung mit Rücksicht auf den Hausbesitz gaben die Nadler und Kesselschmiede zwei Denare bezw. einen Denar. Wegen dieser Leistungen waren die Handwerker befreit vom Zoll[2] und von den weihnachtlichen Darreichungen[3].

Die Werkzeugschmiede haben am Fest des heiligen Stephan, an welchem Tag sie in der Bischofspfalz speisen, zwei Tafelmesser zu geben[4]. Sie hatten ferner, wenn Befestigungen bei der Stadt aufgeworfen wurden, das Arbeitsgerät zu stellen, das ihnen nach Gebrauch zurückgegeben wurde; auch sollten sie die nötigen Ketten liefern und dafür frei sein von der Schatzung, die beim Bau der Befestigungen aufgelegt wurde. Wurde der Bischof zu des Königs Heerfahrt aufgeboten, so hatten die Schmiede an der Ausrüstung zu arbeiten; ein jeder hausbesitzende Schmied sollte bei solchem Auszug ein Pferd beschlagen oder 2 Denare reichen; die andern sollten zwei Eisen oder 1 Denar geben. Dafür war das Amt frei von den Beisteuern, die der Bischof bei des Königs Heerfahrt umlegte. Von den Leistungen, die der

---

[1] Preterea singulis annis in festo S. Remigii, ille qui habet domum propriam et operatur a ferro et cabale (lies calibe: chalybs) debet solvere integram ferraturam unius equi, aut duos denarios. Si vero non habet propriam domum debet tantum duo ferra et (?) equi cum clavis aut unum denarium. A. a. O. S. 318.

[2] S. oben S. 43 Anm. 6 und unten S. 98.

[3] Propter hoc sunt liberi et absoluti a summonitione tholonei et motunis et obliis in natale domini a. a. O. S. 318.

[4] Singuli fabri qui ferramenta ad setrandum (secandum, serrandum? Schneidewerkzeuge?) faciunt donabunt duos cutellos in festo S. Stephani ad mensam quando commedunt in palatio. A. a. O. S. 318.

Digitized by Google

Bischof bei der Beherbergung des Königs forderte, wurde den Schmieden dagegen keine Befreiung gewährt[1].

10. Basel.

Die Stadt Basel, von deren Bedeutung für die Zunftgeschichte wir zuvor bereits gesprochen haben, hat alle drei Formen der dem Zunftwesen voraufgehenden Handwerkerverbände aufzuweisen, nämlich 1. das hofrechtliche Amt, 2. die Bruderschaft, 3. das Magisterium.

Von der Bruderschaft war oben bereits die Rede[2]; das Magisterium werden wir später zu behandeln haben[3]; es bleiben uns deshalb hier nur die Berichte über die Ämter zu verzeichnen.

Die älteren Nachrichten über die Basler Ämter beschränken sich auf ein Verzeichnis bischöflicher Beamtungen aus einem alten Lehnbuch, das vermutlich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts abgefafst ist. Der Wortlaut ist folgender:

Hie nach stand geschriben die Byschofflichen Empter so ein jeglicher Byschoff ze lihen hat und ze besetzen in der Stat und um die Stat Basel. Das Besem Ampt. Das Mur Ampt. Das Bulgen Ampt. Das Spiss Ampt. Das Schencken Ampt. Item das Keller-Ampt. Item officium dictum Furwin Item officium dictum Füll Ampt. Item officium sculteti. Item officium carpentariorum. Item officium cementariorum. Item habet instituere magistrum pistorum. Item officium fabrile. Item officium picariorum. Item officium coci. Item officium dictum daz Breter-Ampt. Item habet instituere duos unum qui ducit ligna theolonei ex una parte Birsici et alium qui ducit ex alia parte Birsici. Item quatuor officia preconum

[1] Propter hec omnia ipsi sunt quitti et liberi de talia que fit propter exercitum regis. Nam si fiat propter ipsius domini nostri Regis procurationem, non sunt quitti. A. a. O. S. 319.

[2] Oben S. 19.

[3] Unten S. 119.

Digitized by Google

Item officium vice dominie. Item unum instituere ad officium campsorum. Item tria officia habet instituere in Tellsperg. Item officium dictum daz Spender Ampt. Item officium dictum daz Marschalcken Ampt. Item officium coquine[1].

Das Verzeichnis, das in bunter Mischung die Ämter der bischöflichen Hofverwaltung aufzählt, nennt an Ämtern, die unmittelbar das Gewerbe betreffen: das Besemamt[2]; das Bulgenamt[3]; die Ämter der Maurer und der Zimmerleute; das Bäckeramt; die Ämter der Schmiede und der Becherer; das Amt der Wechsler (Hausgenossen). Von diesen Ämtern haben nur zwei ihren Bestand in urkundlich nachweisbarer Form ohne Unterbrechung in die spätere Zeit fortgesetzt; es sind dies die Ämter der Bäcker und der Hausgenossen. Die übrigen Ämter sind in einer urkundlich nicht erkennbaren Weise untergegangen und haben keine sichtbare Überleitung in das spätere Zunftwesen gefunden[4]. Die aus den Marienbruderschaften hervorgegangenen Zünfte knüpfen, wie wir zuvor gesehen haben[5], an die obengenannten Ämter gleichen Gewerbes nicht an.

Bezüglich der Bäcker s. unten S. 119. Über die Hausgenossen habe ich an anderer Stelle nähere Angaben gemacht[6]. Die Hausgenossen besitzen das ihren Stand und ihr ursprüngliches Dienstverhältnis kennzeichnende Recht der Amtsbürtigkeit. Der Bischof hat nach dem obigen Ämterverzeichnis das mit der Amtsbürtigkeit stets verbundene

[1] W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, Basel 1852 S. 11; Geering S. 9; Stieda S. 75; v. Maurer St. V. 2 S. 337; Hegel St. W. S. 119; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, S. 88.

[2] Eine genaue Erklärung für die Bezeichnung läfst sich nicht geben; vgl. Geering S. 9.

[3] Bulgen = Säcke; vgl. Wackernagel, Bischofsrecht S. 11; Geering S. 9.

[4] Mag. u. Frat. S. 124 und Anm. 3.

[5] Oben S. 20.

[6] Mag. u. Frat. S. 125.

Digitized by Google

Gnadenrecht, kraft dessen er bei seinem Regierungsantritt einen neuen Münzer in das sonst nur Amtsangehörigen zugängliche Amt aufnehmen kann[1 2].

11. Trier.

Ein um das Jahr 1220 niedergeschriebenes Verzeichnis der Gerechtsame und Einkünfte des Erzbischofs von Trier überliefert uns Berichte über fünf Trierische Handwerksämter. Der Titel des Verzeichnisses lautet Liber annualium jurium archiepiscopi Trevirensis[3]. Die fünf Ämter sind die der Kürschner, Schuster, Schmiede, Fleischer und Hausgenossen.

Das Gericht über die Handwerksämter hat der erzbischöfliche Kämmerer; er richtet in allen Sachen, ausgenommen die schweren Fälle der Friedensbrechung[4]. Die Ämter selbst stehen unter eigenen Magistern; die Handwerker werden als Knechte (discipuli) bezeichnet[5].

Das Kürschneramt besteht aus sechs Handwerkern und einem Magister, der dem Handwerk zu entnehmen ist[6]. Die Kürschner gehören zur erzbischöflichen Kammer. Der Magister hat die erforderlichen Felle in Köln oder Duisburg einzukaufen; der Kämmerer hat das Pferd für diese Reise

---

[1] Basler U.-B. II S. 366; Mag. u. Frat. a. a. O.

[2] Vgl. noch über die Ämter in Bremen Donandt, Geschichte des Bremischen Stadtrechts, Bremen 1830 I, S. 68 und 228; über das Amt der Flandrenser in Wien, Mag. u. Frat. S. 235.

[3] Abgedruckt bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, S. 309 ff.; vgl. Baer, Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter, Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1884, 24, S. 233 ff.

[4] Camerarius est iudex monetariorum pellificum sutorum, fabrorum et carnificum in omni causa preter eam scilicet violare pacem. Beyer 2, S. 400.

[5] S. unten S. 78 Anm. 7, S. 79 Anm. 1.

[6] VI sunt pellifices et septimus est magister eorum. Beyer a. a. O.

Digitized by Google

zu stellen und den Einkauf selber oder durch einen verläfslichen Boten zu bezeugen[1 2]. Die Amtskürschner sind verpflichtet, alle Kleidungsstücke für den Bedarf des erzbischöflichen Hofes anzufertigen[3] und die rohen Felle aufzubereiten und zu verarbeiten. Die übrigen in Trier wohnenden, nicht beamteten Kürschner sind verbunden, den Amtskürschnern, wenn es dienlich erscheint, bei der Arbeit zu helfen oder aber sich loszukaufen. Arbeitslohn wird nicht gewährt[4]; dagegen wird ihnen die Beköstigung vom Kämmerer gereicht[5].

Die Schuster haben die gleiche Verfassung und die gleichen Verpflichtungen wie die Kürschner; d. h. sie stehen unter einem Magister und haben für den erzbischöflichen Hof ohne Lohn, jedoch gegen Verköstigung zu arbeiten[6]. In beiden Ämtern haben übrigens sowohl der Magister wie die Handwerker (Knechte, discipuli) das Recht auf gewisse Naturalbezüge. Die beiden Magister empfangen jährlich am Sonntag Quinquagesimae ein jeder zwei Sester Wein und zwei Schulterstücke, die Knechte ein jeder eine Urne Wein und einen Schinken im Werte von fünf Solidi[7].

Die Schmiede haben alle Schmiedearbeit anzufertigen, deren der Erzbischof bedarf zur Hof- und Heerfahrt, sowie

[1] S. oben S. 55.

[2] Camerarius accomodare debet equum magistro pellificum ut proficiscens Coloniam vel Dispartum emat ad usus archiepiscopi varias pelles crudas cum testimonio camerarii vel ipsius nuncii fidelis Beyer a. a. O.

[3] Qui pertinentes ad cameram archiepiscopi vestes tenentur consuere. Beyer a. a. O.

[4] Allatas vero pelles crudas preparabunt pellifices et magister eorum sine mercede sed in expensa camerarii. Omnes pellifices Treveri manentes quando fuerit oportunum hos septem pellifices iuvabunt aut se rediment. Beyer a. a. O.

[5] S. oben S. 53.

[6] Sutorum iura eadem sunt quam pellificum. Beyer a. a. O.

[7] Magistris sutorum et pellificum dabuntur II sextaria vini II spatule in quinquagesima. Discipulis sutorum et pellificum dabitur urna vini et perna V solidos valens. Beyer a. a. O.

Digitized by Google

für die Städte, in denen er Wachtleute und Thorwächter unterhält[1]. Die Arbeit ist unentgeltlich zu leisten. — Der Magister der Fleischer, der aus den Knechten des Kämmerers zu nehmen ist, wird vom Schultheifs eingesetzt[2]; er ist zu Botenritten im Umkreis von sechs Meilen um Trier verpflichtet[3]. Weitere Angaben über das Fleischeramt werden in dem Verzeichnis nicht vermerkt; auch bezüglich der Hausgenossen ist nur gesagt, dafs sie jährlich einen Zins von vierzig Solidi an den Erzbischof zu entrichten haben[4].

Die Ähnlichkeit der Trierischen mit den Strafsburger Einrichtungen fällt in die Augen und ist bereits vielfach erörtert worden[5]. Obwohl die Trierer Aufzeichnung um hundert Jahre jünger ist, so zeigen sich doch noch einzelne Verhältnisse unvermischter und ursprünglicher als in dem älteren Strafsburger Recht. Die Selbständigkeit der Trierer Handwerker hat sich im dreizehnten Jahrhundert noch nicht zu dem Stand entwickelt, den die Strafsburger schon im zwölften Jahrhundert erreicht hatten. Die hofrechtliche Stellung und das grundherrliche Dienstverhältnis der Handwerker erscheinen hier noch schärfer festgehalten, wie sich schon aus der Benennung der Amtshandwerker als Knechte des Kämmerers, camerarii discipuli, ergiebt[6]. Die Grund-

[1] Eadem die (d. i. sogleich, zur Stund) fabri tenentur facere omne opus fabrile archiepiscopo necessarium ad curias imperatorum vel expeditiones aut urbes ubi archiepiscopus habet vigiles aut portitores sine mercede. Beyer a. a. O.

[2] Scultetus Trevirensis constituet magistrum carnificum qui camerarii discipulus est. et ipse ibitex precepto camerarii in legationem archiepiscopi ad sex miliaria circa Treverim. Beyer a. a. O.

[3] S. oben S. 51.

[4] Husgenozen treverenses XL solidos annuatim tenentur domino archiepiscopo. Beyer 2 S. 401.

[5] v. Inama-Sternegg DWG. 2 S. 324; Geering S. 14; Hegel St. W. S. 120.

[6] Über den hofrechtlichen Ursprung der Trierer Ämter herrscht, soviel ich sehe, in der Litteratur allgemeine Übereinstimmung; vgl. zu den in der vorigen Anm. genannten noch v. Maurer St. V. 2 S. 340; Baer, Handwerksämter S. 237, 249 f.

Digitized by Google

züge der Verfassung sind beide Male die gleichen, sodafs uns hier nur wenig hervorzuheben übrig bleibt.

Übereinstimmend haben Trier und Strafsburg die Abteilung der Handwerkerschaften in Ämter unter eigenen Magistern, die indes in Trier, zum mindesten bei den Kürschnern und Schustern, dem Handwerk selber entnommen werden. Bei der Verwaltung und Rechtsprechung findet keinerlei Mitwirkung oder Beteiligung des Handwerks statt. Auch der Betrieb, das Dienstverhältnis und die Verpflichtungen sind hier wie dort die gleichen. Der Rohstoff wird von der Hofkammer beschafft und den Handwerkern geliefert. Die Dienste sind unbestimmt und nur durch den Bedarf des Hofhalts einerseits, durch die Funktion des Handwerks andererseits umschrieben. Die Handwerker arbeiten ohne Lohn, jedoch gegen Gewährung des Unterhalts[1].

An beiden Orten findet sich dann die charakteristische Einrichtung, durch welche die Entstehungsweise des Hofamtes dargethan wird; eine begrenzte Zahl von Handwerkern ist zur Arbeit für die Hofwirtschaft bestimmt und bildet somit den festen Stamm für das Amt[2]. In Trier sind es die beamteten Kürschner und Schuster, in Strafsburg die beamteten Kürschner, Schuster, Handschuhmacher, Becherer, die uns in festen Dienststellen innerhalb des Amtes begegnen. Auch hier haben wir wieder die Frage aufzuwerfen, in welcher Weise sich die Ausbreitung des Hofamtes und die Aufnahme hinzutretender, nicht beamteter Handwerker in das Amt vollzogen hat.

Unser Verzeichnis aus dem Liber annualium jurium sagt ausdrücklich, dafs neben den beamteten Kürschnern noch andere in Trier ansässig waren[3]. Diese nicht beamteten Handwerker mögen von verschiedenster Herkunft sein; es

[1] S. oben S. 55 f.
[2] Oben S. 55 f. und 67.
[3] S. oben S. 78.

Digitized by Google

werden sich unter ihnen sowohl jüngere Söhne als auch ehemalige ausgelernte Gehilfen von Amtshandwerkern, dann aber auch vor allem freie oder frei gewordene Zuwanderer befinden[1]. Alle diese Handwerker verschiedenen Standes werden von der Verpflichtung des Amtes erfafst und herangezogen. Die nicht beamteten Kürschner müssen entweder im Amte mitarbeiten oder sich loskaufen[2]. Für die Schuster bestanden die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Kürschner[3]; bei den Schmieden ist die Dienstpflicht allgemein, ohne Scheidung innerhalb des Amtes[4].

Nach dem Stande des Liber annualium jurium hat demnach zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts das Hofamt die amtsfremden Handwerker resorbiert. Die weitere Entwicklung des Gewerbewesens vollzog sich hier aber, verschieden von Strafsburg, nicht innerhalb, sondern aufserhalb des Amtes. Die Gründe hierfür liegen vor allem in dem grofsen Zeitabstand, der die geschilderten Institutionen beider Städte von einander trennt. Hierzu tritt dann noch die teils von Anbeginn vorhandene, teils in der Zwischenzeit noch verschärfte Verschiedenheit der örtlichen und bürgerlichen Zustände. In Strafsburg fand das entstehende Zunftwesen eine fertig abgeteilte Ämterorganisation vor, um deren Besitz die Handwerker dann zu kämpfen hatten; es konnte sich für die letzteren nur darum handeln, die Selbstverwaltung innerhalb ihrer Ämter zu erwerben. Zugleich war das gewerbliche Leben hier frühzeitig reich entfaltet, die bürgerliche Verfassung und Verwaltung, in die das Handwerk sich einzugliedern hatte, war zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts weit vorgeschritten[5]. Ganz anders in Trier. Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zeigt sich hier das

[1] Baer, Handwerksämter S. 239.
[2] Oben S. 78 Anm. 4.
[3] Oben S. 78 Anm. 6.
[4] Oben S. 79 Anm. 1.
[5] S. das zweite Stadtrecht, Strafsburger U.-B. I S. 477.

Digitized by Google

Handwerk auf einer Stufe, die gegen Strafsburg gerade um ein volles Jahrhundert zurücksteht[1]. Das grundherrliche Handwerkeramt mit seinen hofwirtschaftlichen Diensten hat sich hier noch spät als überlebte, den verschiedenen Standesverhältnissen durchaus widersprechende Form erhalten. Die Fortbildung der gewerblichen Organisation vollzog sich demnach in der dem Zeitalter angemessenen, leicht zugänglichen Form, wie sie die Bruderschaft darbot[2]. Das alte Amt blieb stehen und, während seine privaten Berechtigungen sich zum Teil erhielten, zerfiel es als Organisationsform vollständig. Die Bruderschaften dagegen wurden zu Zünften ausgestaltet. Die spätere Entwicklung in Trier nähert sich demnach der von Basel, wo gleichfalls das Amt von der Bruderschaft überholt und im wesentlichen beseitigt wurde[3]. —

Einige Angaben über die späteren Trierer Verhältnisse seien hier angefügt. Der Handschrift des Liber annualium jurium (ca. 1220) ist eine Fortsetzung angereiht, die Jura et institutiones Treverice Civitatis überschrieben ist und die ich im folgenden unter dieser Bezeichnung anführe[4]. Die Jura et institutiones enthalten einen undatierten Teil, für den die Zeit der ursprünglichen Abfassung nicht genauer bestimmbar ist[5], und einen datierten Teil, der in den Jahren 1319 bis 1323 niedergeschrieben wurde und demnach wiederum ein Jahrhundert später liegt als das Liber annualium jurium.

Von den uns bereits bekannten Ämtern ist das der Schuster zu erwähnen, dessen Verhältnisse im vierzehnten

[1] Geering S. 14.

[2] Wo die Umbildung des Herrschaftsamtes aus inneren oder äufseren Gründen nicht gelang, wurde das alte Amt überholt und beseitigt durch die zweite Form des Handwerkerverbandes, den gewillkürten Zusammenschlufs auf bruderschaftlicher Grundlage. Mag. u. Frat. S. 203.

[3] Oben S. 76.

[4] Lacomblet, Archiv 1 S. 298; Baer, Handwerksämter S. 235.

[5] Vgl. Baer a. a. O.

Digitized by Google

Jahrhundert zunächst recht verwickelt erscheinen[1]. Die Jura et institutiones zählen drei Kategorien des Trierer Schuhmacherhandwerks im vierzehnten Jahrhundert auf: sutores, sutores camerarii, die schlechtweg camerarii genannt werden, und cerdones et calcifices; also 1. Schuster, 2. Kämmereischuster[2] und 3. Gerber und Schuhmacher. Von den erstgenannten Sutores ist nur in dem undatierten Teil der Handschrift die Rede. Die Sutores stehen vor einem eigenen Magister zu Gericht und sind von dem Placitum des Schultheifsen befreit. Hierfür giebt ein jeder Schuster dem Schultheifsen den uns von andern Orten schon bekannten Gerichtszins[3] in der Höhe von neun Denaren[4]. Der Magister der Schuster dagegen zahlt wegen dieser ihm zustehenden Gerichtsbarkeit und der hieraus erwachsenden Einkünfte jährlich zehn Solidi an den Schultheifs[5]. Von beiden Beträgen soll der Vogt je ein Drittel empfangen. Diese Sutores, die ihr Gericht vor einem eigenen Magister haben, sind keine anderen als die des alten, zuvor erwähnten Schusteramtes von ca. 1220. Das Recht selbst, das die Handschrift der Jura et institutiones hier aufzeichnet, ist auf jene Zeit (1220) zurückzuführen und im vierzehnten Jahrhundert bereits obsolet gewesen. Es wird hier nämlich[6] als Empfänger eines Teils

[1] Auch die Schilderung Baers a. a. O. S. 246 f. hat hier den Gegenstand nicht vollständig klargestellt.

[2] S. unten S. 84.

[3] S. oben S. 30, 32, 38 und unten S. 87.

[4] Sutores in civitate pro redemptione cuiusdam placiti in feria quarta pasche quilibet dat sculteto IX denarios quorum tertia pars est advocati. Lacomblet, Archiv 1 S. 267.

[5] Magister sutorum dat sculteto X solidos pro quodam regimine in suos subditos quorum tertia pars est advocati. Item magister textorum dat IV solidos horum tertia pars est advocati. Item carnifices in vigilia apostolorum Petri et Pauli dant sculteto VII solidos quorum tertia pars est advocati. Baer, Handwerksämter S. 245, Anm.; Lacomblet, Archiv 1 S. 268 (unvollständig).

[6] Wie Baer a. a. O. S. 245 richtig hervorhebt. Vgl. hierzu Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier; Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft I 1884 S. 39.

Digitized by Google

der Einkünfte der Vogt genannt; dessen Amt aber war im vierzehnten Jahrhundert längst erloschen. Hieraus ist zu schliefsen, dafs der Abschreiber einen älteren, nicht oder nicht mehr vollständig gültigen Text wörtlich übernommen hat. Das hier bezeichnete Schusteramt ist also als das alte von 1220, und nicht etwa als ein im vierzehnten Jahrhundert besonders bestehendes Amt zu betrachten.

Für das vierzehnte Jahrhundert kommen nur in Betracht die Kämmereischuster, camerarii sc. sutores, und die Gerber und Schuhmacher, cerdones et calcifices, die in dem datierten Teile unserer Handschrift unter dem Jahr 1319 erwähnt werden. Die Orientierung wird, wie ich glaube, wesentlich erleichtert werden, wenn ich den Ausdruck camerarii nicht, wie von anderer Seite geschehen, durch „Kammerherren", sondern, wie es der Sache entspricht, durch Kämmereischuster wiedergebe[1]. Diese Kämmereischuster oder Amtsschuster, deren feste Zahl noch im vierzehnten Jahrhundert unverändert sieben betrug, hatten ihre, uns aus dem Jahre 1220 bekannten sieben Amtsstellen in der alten Verbindung mit der Kammerverwaltung bewahrt[2]. Die Gerber und Schuhmacher, cerdones et calcifices dagegen sind eine aus einer Bruderschaft hervorgegangene Zunft[3], über die durchaus

[1] Vgl. Baer, Handwerksämter S. 246 f. Camerarius steht hier nicht als Substantiv, sondern als substantivisch gebrauchtes Adjektiv, wobei Sutor zu ergänzen ist; es bedeutet also „zur Kammer gehörig".

[2] S. oben S. 78.

[3] Vgl. Baer, Handwerksämter S. 246. Dafs die Gerber mit den Schuhmachern eine Genossenschaft bildeten, ist in keiner Weise zweifelhaft und brauchte nicht bewiesen zu werden. Die Vereinigung der Gerber und Schuhmacher unter einem Amte ist im Mittelalter überaus häufig; s. Mag. u. Frat. S. 46, 134, 151. Die Gerber erscheinen dann mitunter als das Hauptgewerbe; so in Magdeburg, vgl. Mag. u. Frat. S. 151. Auch in Trier ist dies der Fall; der Magister des Gerber- und Schuhmacheramtes wird magister cerdonum genannt; auch die Kämmereischuster werden einmal als camerarii cerdonum bezeichnet. Lacomblet, Archiv 1, S. 269, 270. Vgl. Mag. u. Frat. a. a. O. Betemannus Florin sutor, magister cerdonum. S. auch unten S. 86 Anm. 5.

Digitized by Google

nichts besonderes zu sagen wäre, wenn sie nicht in jener Zeit mit den Kämmereischustern einen längeren Streit zu führen gehabt hätte, der aus der Umkehrung der ehemaligen wechselseitigen Verhältnisse entsprang.

Die Bruderschaft der Gerber und Schuhmacher hatte sich neben dem alten Amte gebildet und entwickelt, und die normalen zunftmäfsigen Rechte empfangen. Während um 1220 die nicht beamteten Schuster als ein Anhängsel des Amtes erscheinen, bilden nunmehr (A. 1319) die Kämmereischuster ein Zubehör der mit Zunftrechten ausgestatteten Bruderschaft. Von der engen Verbindung, in der wir die nicht beamteten Schuster im Jahre 1220 in Folge der Verpflichtung, den Amtsschustern bei der Arbeit auszuhelfen, fanden[1], ist nur eine Geldabgabe übrig geblieben. Die Bruderschaft zahlt dem Erzbischof jährlich einen Zins, von dem die Kämmereischuster zwölf Denare ausgezahlt erhalten[2]. Es ist anzunehmen, dafs dieser Zins den schon in der Aufzeichnung von 1220 vorgesehenen Loskauf von der Pflicht, im Amte mitzuarbeiten, darstellt[3]. An der Spitze der Bruderschaft stand ein Magister.

Die Kämmereischuster beanspruchten nun, gestützt auf ihr Sonderrecht, eine Sonderstellung gegenüber der Bruderschaft und deren Magister. Hieraus entstanden während des

[1] S. oben S. 78.

[2] Anno quolibet feria quarta post pascha quilibet cerdo et quilibet calcifex tenetur domino VIIII den. de quibus censibus redduntur tunc duobus magistris eorum qui dicuntur camerarii XII den. et budello eorum VIIII den et centurioni civitatis VIIII den. Lacomblet, Archiv 1 S. 268. Auf Grund dieser Stelle nimmt Baer a. a. O. S. 247 irrtümlicher Weise an, dafs die Zahl der Kämmereischuster im Jahre 1319 vorübergehend nur zwei betragen habe. Dies ist indes nicht der Fall. Die hier Genannten sind nur die Empfänger des Zinses, der dem alten Amte zu zahlen ist und den jene beiden namens des Amtes zu empfangen haben. Dafs es damals überhaupt nur zwei Camerarii gegeben habe, sollte damit in keiner Weise gesagt werden.

[3] S. oben S. 78.

Digitized by Google

vierzehnten Jahrhunderts mehrfach Streitigkeiten, die durch drei Vergleiche in den Jahren 1336, 1378 und 1379 beigelegt wurden. Die privatrechtliche Stellung der sieben Kämmereischuster blieb darnach erhalten; dagegen versprachen diese, dafs sie in Gewerbesachen dem Magister der Bruderschaft (Magister cerdonum, Läwermeister) gleichwie die anderen Mitbrüder Gehorsam leisten wollten[1].

Von dem alten Amt der Kürschner ist in den Jura et institutiones nicht mehr die Rede; nur die Bruderschaft der Kürschner wird mit ihren Einnahmen und Abgaben erwähnt, ohne dafs sich von den alten Verpflichtungen eine Spur findet[2]. — Die alte Pflicht des Magisters der Fleischer, einen Mann zum Botenreiten zu stellen, wird in dem undatierten Teil der Handschrift aufgezeichnet[3]. Im übrigen werden die Fleischer in der Aufzeichnung des Jahres 1319 mit mehreren Jahreszinsen und mit dem Eintrittsgeld ihrer Bruderschaft aufgeführt[4]. Hierbei wird wiederum ein Camerarius, d. h. ein zum Dienste der Kammer gehöriger Fleischer erwähnt, dem, gleichwie wir es bei den Kämmereischustern sahen, ein Teil des von den Fleischern aufgebrachten Zinses ausbezahlt wird[5]. — Das alte Amt der Schmiede ist verschwunden; an seiner Stelle erscheint die Bruderschaft der Eisenverkäufer[6], deren genaues Statut uns, als einziges, in der Handschrift mitgeteilt wird. Das Statut, im Jahre 1285 von Schultheifs und Schöffen ausgestellt, verzeichnet das von der Bruderschaft von altersher befolgte Herkommen; es umfafst die gewöhnlichen bruderschaftlichen Pflichten, die Pflicht zur Leidfolge und zur Unterstützung verarmter Genossen[7].

[1] Baer S. 247.
[2] Lacomblet, Archiv 1 S. 273.
[3] Lacomblet, Archiv 1 S. 262.
[4] Lacomblet, Archiv 1 S. 273.
[5] Ultra hoc quod reddebatur magistro eorum V den., camerario V et budello V. Lacomblet, Archiv S. 274.
[6] Ferratores oder venditores ferri.
[7] Lacomblet, Archiv S. 269 Anm.

Digitized by Google

Die Bruderschaft hat dem Erzbischof jährlich als Abgabe eine Pflugschar zu liefern[1].

Von Handwerkerschaften, die in dem Verzeichnis von 1220 nicht erwähnt wurden, nennen die Jura et institutiones die Weber, die hier mit altem Recht ausgestattet erscheinen. Die Weber zahlen dem Erzbischof jährlich einen Zins von sechzehn Solidi wegen des ihnen vor alters verliehenen Rechtes, dafs sie in Gewerbesachen nur vor ihrem eigenen Magister zu Gericht zu stehen brauchen[2]. Wegen eben dieses Rechts hat der Magister der Weber seinerseits dem Schultheifsen vier Solidi zu entrichten[3]. Auch die Bruderschaft der Weber wird genannt[4]. — Des weiteren wird die Bruderschaft der Gewürzkrämer mit ihrem Zins und einer besonderen Abgabe an Pfeffer und anderem Gewürz[5], die Bruderschaft der Bäcker mit ihren Zinsen und Eintrittsgeldern erwähnt[6]. Endlich sind noch die Fischer zu nennen; sie hatten für den Erzbischof zweimal jährlich und aufserdem bei Anwesenheit von Gästen und vor dem Aufbruch zur Heerfahrt zu fischen, wobei ihnen jeweils zwölf Brote und ein Sester Wein zu reichen waren; ferner waren die Fische der Vorwahl zu Gunsten des Hofhalts, sowie der Preisabschätzung unterworfen[7].

[1] A. a. O. S. 270.

[2] Quolibet anno in die S. Petri ad vincula textores lanei tenentur domino XVI sol. de quadam libertate eis ab antiquo concessa videlicet quod de hijs que eorum artificium tangunt solum coram eorum magistro iuri stare tenentur. A. a. O. S. 272.

[3] S. oben S. 83 Anm. 5. Die Annahme Baers a. a. O. S. 244, dafs in diesem Fall die Leinenweber gemeint seien, trifft nicht zu. Die Zahlungen des Magisters an den Schultheifsen und der Weber an den Erzbischof betreffen nicht zwei verschiedene Handwerke, sondern ergänzen sich wechselseitig.

[4] A. a. O. S. 272.

[5] A. a. O. S. 271, vgl. auch S. 264 über die herbarii qui Cremere dicuntur.

[6] A. a. O. S. 271.

[7] Piscatores treverenses non debent vendere pisces nisi prius pro hospitio domini treverensis fuerint empti ipso domino in civitate

Digitized by Google

11. Etampes.

Ein von den zuvor geschilderten Ämtern gänzlich verschiedener Verband zeigt sich uns in einem Privileg, das Philipp II. Augustus im Jahre 1204 den Webern von Etampes erteilte und das wir deshalb aufserhalb der chronologischen Folge hier am Schlusse anreihen. Die Weber von Etampes, bis dahin grundherrliche Handwerker, empfangen im Jahre 1204 alle Rechte und die Organisation, die wir als zunftmäfsig bezeichnen, unmittelbar durch Übertragung und Neuverleihung. Das Privileg umschliefst den zünftigen Organismus, die eigene, von der Handwerkerschaft gewählte und dem Handwerk entnommene Vorsteherschaft, das Recht des eigenen, von den Geschworenen wahrgenommenen Gerichts, die Gewerbeschau und Aufsicht, und Vorschriften über den Betrieb des Handwerks. Das Weberstatut von Etampes bietet uns das früheste Beispiel, dafs die völlig ausgebildete Zunftverfassung auf eine Handwerkerschaft übertragen wird, ohne dafs erkennbarer Weise eine Anlehnung an eine bereits vorhandene Organisation stattfindet[1].

Der König befreit die Weber zunächst von den grundherrlichen Lasten, nämlich von Auflage und Schatzung, von aller Bede und vom Gewerbekauf; vorbehalten bleiben dagegen der Zoll, das Gericht über Blutrunst und die Leistungen zur Heeresfolge und zum Rofsdienst. Für die Befreiung von den Lasten haben die Weber einen jährlichen Amtszins von zwanzig Pfund Silbers zu zahlen, eine für jene Zeit aufserordentlich hohe Summe, die den Charakter der Ablösung

treverensi vel eius confiniis existente. Item quicunque officiati domini treverensis pro hospitio domini pisces emere vellent supra ripam et si piscatores dictos pisces nimis preciose estimarent extunc dicti officiati dictos pisces recipere possent secundum estimationem duorum piscatorum qui super hoc per officiatos domini mediante eorum juramento essent requisiti. Lacomblet, Archiv 1 S. 390; vgl. Baer, Handwerksämter S. 249.

[1] Mag. u. Frat. S. 121 und 238.

Digitized by Google

privatrechtlicher Verpflichtungen deutlich an sich trägt. Der König macht die Zusicherung, dafs er diesen Zins nicht aus der Hand geben, d. i. nicht weiterveräufsern werde[1].

Die Weber dagegen erwählen und bestellen vier rechtschaffene Männer aus ihrem Handwerk, die dem König und dem Präpositus[2] den Eid zu schwören haben. Es sind die Geschworenen, die Jurati des Zunftwesens, die hier zum erstenmal in der französischen Zunftgeschichte erwähnt werden[3]. Die Geschworenen haben das Gericht über das Handwerk in allen Sachen, das vorbehaltene Gericht über die Blutrunst ausgenommen. Die Bufsen fallen dem König zu. Die Ausübung der gewerblichen Schau und Aufsicht ist gleichfalls den Geschworenen aufgetragen; sie haben darüber zu wachen, dafs das Handwerk gut und ehrlich betrieben werde[4].

Den Webern werden hiermit die Rechte und Einrichtungen verliehen, in denen die Zunftverfassung besteht; die Zuständigkeit des Gerichts, die alle Justizsachen mit einer Ausnahme umfafst, geht hierbei über die des Zunftgerichts hinaus[5]. Das Privileg von 1204 zeigt uns im übrigen nur den vormaligen personenrechtlichen Stand der Weber, die unter den königlichen Amtsleuten standen. Ob und in welcher

[1] Quod nos amore Dei quittavimus omnes textores manentes et mansuros Stampis qui propriis manibus texent tam in lineo quam in lana ex omnibus consuetudinibus quae ad Nos pertinent scil. tam de collecta et tallia quam de omni demanda et introitu ministerii; salvis iis quod ipsi dabunt Nobis rectum teloneum nostrum et salva sanguinis effusione quod probari possit per testimonium legitimorum testium, et salvo exercitu nostro et equitatione nostra. 2. Propter hanc autem liberationem quam eis concessimus ipsi dabunt nobis XX libras singulis annis, scil. X. l. in crastino festi St. Remigii et X. l. in crastino Privi-carnii. Mag. u. Frat. S. 238.

[2] Das Recht (jus, Einkommen) des Präpositus, dem die Weber bis dahin unterstanden, bleibt vorbehalten; Mag. u. Frat. S. 238.

[3] S. Gewerberecht S. 31 f.

[4] Mag. u. Frat. S. 122 und 238.

[5] Die Zuständigkeit ist die des Magisteriums, dem die Organisation der Weber genau nachgebildet ist; vgl. Mag. u. Frat. S. 122.

Digitized by Google

Form die Weber zuvor bereits als Handwerkerschaft abgeteilt waren, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen.

Unsere Besprechung hat uns das herrschaftliche Amt in den verschiedensten Stadien gezeigt und zugleich die Unterschiede zwischen Amt, Bruderschaft und Zunft klargestellt. Die Stellung des Amtes für die Zunftgeschichte ist hierbei deutlich hervorgetreten und bedarf kaum noch der genaueren Umgrenzung.

Das Handwerkeramt ist eine der typischsten Schöpfungen, die das Hofrecht hervorgebracht hat. Es ist entstanden aus den Bedürfnissen des Hofhalts, es wird geleitet gemäfs dem Betrieb der Hofwirtschaft. Auf solcher Grundlage hat das Amt die Handwerker nach ihrer Thätigkeit abgeteilt und ihnen die berufsmäfsige Gliederung gegeben. Eigene Pflichten, eigene Rechte, gleiche Berufsthätigkeit schliefsen die Amtsangehörigen fest zusammen. Innerhalb dieses Amtes ist der selbständigen Fortentwicklung der Handwerker von Anbeginn ein gewisser Spielraum gelassen und ein bestimmtes Ziel gesetzt. Die erste auf den Erwerb von Rechten gerichtete Bestrebung, die wir innerhalb der Ämter nachweisen können, gilt der Erlangung eines besonderen Gerichtsstandes [1]. In Saint-Trond und in Trier zahlen die Handwerker einen Jahreszins, um sich von Gericht und Gewette des örtlichen Beamten zu befreien [2]; in Strafsburg, bei einzelnen Ämtern auch in Hagenau, steht das Handwerk schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts unter eigenen Magistern [3]. Mit dem Vorschreiten des städtischen Verkehrs und dem Wachstum des städtischen Marktes vollzieht sich alsdann die Aus-

[1] Vgl. Schmoller, Zftk. S. 13.
[2] Oben S. 38, 83, 87.
[3] Oben S. 48 und 72.

Digitized by Google

breitung und Umbildung des alten Amtes und seines Rechts[1]. Hierbei zeigt sich die Anpassungsfähigkeit sowohl des Hofrechts, wie des Handwerkeramtes. Wie einerseits das Hofrecht den Handwerker nach dem freien Markt entläfst, so nimmt andererseits das Amt den nicht beamteten, stets nur für den Markt arbeitenden Handwerker in seinen Rahmen auf. Ein und dasselbe Amt umschliefst in Strafsburg die beamteten Handwerker des Hofhalts und die Markthandwerker des städtischen Verkehrs[2]; das Kammeramt in Trier zieht noch zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts die städtischen Handwerker zu sich herüber[3].

Hier aber scheint die Entwicklungsfähigkeit des Amtes, soweit wir es bisher kennen lernten, eine Grenze zu finden. Das Amt, wie wir es zuvor besprachen, bleibt bei der rein mechanischen Abteilung der Handwerkerschaft stehen. Nirgends findet sich in den oben behandelten Urkunden eine innere Gliederung des Amtes, nirgends besitzt das Handwerk die Selbstverwaltung des Gewerbewesens oder die dazu nötigen, sogenannten zunftmäfsigen Organe. Von dem Recht der hier geschilderten Ämter zu dem Privileg der Weber von Etampes, das mit einem Male die vollständige zunftmäfsige Verwaltung zeigt, fehlt es an jedem organischen Übergang. Mehr als dies — während in Strafsburg das hochentwickelte Ämterwesen sich langsam umbildet, wird es in Basel und in Trier zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zum Stillstand und bald darauf zum Absterben gebracht. Das Amt verschwindet und an seine Stelle tritt die ihm von Anfang an entgegengesetzte Bruderschaft, die das Zunftrecht erwirbt.

Wäre hiermit die Geschichte des Amtes erschöpft, so hätte dieses in der That nichts weiter geleistet, als die mechanische Abteilung der Handwerker nach ihrer Berufs-

[1] v. Inama-Sternegg DWG. 2 S. 314.
[2] Oben S. 67.
[3] Oben S. 78 und 81.

Digitized by Google

thätigkeit und die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes. Es würde dann — denn dem steht schon die Geschichte der Bruderschaft entgegen — zwar keineswegs das Zunftwesen, wohl aber der Zunftorganismus unvermittelt entstanden sein. So wenig wie das eine, ist jedoch das andere der Fall. Es bestehen vielmehr Ämter, die vermöge ihrer Umwandlung zu Ämtern eigenen Rechts von der örtlichen Beamtenverwaltung gänzlich eximiert wurden; die sich auf dieser Grundlage zu einem vollkommenen Organismus auswuchsen und den gesamten Apparat der zunftmäfsigen Verwaltung des Gewerbewesens ausbildeten; die sowohl das Vorbild der zunftmäfsigen Verfassung geschaffen haben, wie auch unmittelbar aus ihrem Verband einzelne Zünfte hervorgehen liefsen. Die Schilderung dieser Ämter führt uns zu der Besprechung des Magisteriums.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Handwerkerschaften eigenen Rechts.

Das Magisterium.

In höherem Mafse vielleicht als die Worte Zunft und Amt, bedarf das der Zunftgeschichte bisher nicht geläufige Wort Magisterium der sprachlichen Erläuterung. Der Ausdruck Magisterium ist, worauf wir zuvor bereits hingewiesen haben[1], gleichwie alle übrigen Benennungen der Handwerkerverbände, eine ursprünglich farblose Bezeichnung. Magisterium ist das Abstractum, das sich zu dem Concretum Magister verhält, wie das Abstractum Amt zu dem Concretum Beamter[2]. Das Wort Magisterium bezeichnet zunächst allgemein den Geschäftskreis, die Thätigkeit des Magisters. In seiner qualifizierten Bedeutung erscheint das Wort Magisterium seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Hier bezeichnet es das besondere Handwerkeramt, das den Gegenstand unserer folgenden Erörterung bildet. Der Sprachgebrauch ist der gleiche in den Urkunden des deutschen wie des französischen Rechtsgebiets[3].

Das Magisterium ist die Fortentwicklung des hofrechtlichen Handwerkeramtes, das wir in dem voraufgehenden Abschnitt geschildert haben. Zu seinem ursprünglichen Bestand gehört eine beruflich abgeteilte Handwerkerschaft unter

[1] Oben S. 20.
[2] S. oben S. 26 Anm. 1.
[3] Mag. u. Frat. S. 6.

Digitized by Google

dem Befehl eines eigenen Magisters. In seiner äufseren Form entsteht das Magisterium, indem das ungegliederte Handwerkeramt, die mechanisch abgeteilte Handwerkerschaft, wie wir sie zuvor kennen lernten, sich zu einem vollkommenen Organismus der gewerblichen Verwaltung ausgestaltet. Die innere Grundlage des Magisteriums dagegen wird hergestellt, indem ein Amt übertragenen Rechts, das aufgetragene Hofamt, sich zu einem Amte eigenen Rechts umwandelt[1]. Von dem hofrechtlichem Handwerkeramt unterscheidet sich das Magisterium durch sein eigenes Recht und durch seine Gliederung; von der Zunft durch sein eigenes Recht und durch seinen Ursprung.

Wenn wir diese Umgrenzungen festhalten, so dürfte, wie ich glaube, die Unterscheidung des Magisteriums gegenüber anderen Handwerkerverbänden genau gegeben sein. Dafs die Einfügung eines bisher nicht bekannten Rechtsinstituts und gerade an der vitalsten Stelle der Zunftgeschichte, manchen Schwierigkeiten begegnen würde, war wohl vorauszusehen[2]. Ich möchte hierzu bemerken, dafs das Magisterium

[1] Das Magisterium entsteht durch die Umbildung eines Amtes übertragenen Rechts zu einem Amte eigenen Rechts. Indem das Amt selber Rechtssubjekt wird, ändert es vollständig seinen juristischen Charakter. Aus einem persönlichen Dienst wird es zu einem selbständigen Rechtsinstitut; aus einer mechanischen Verbindung wird es zu einem gegliederten Organismus, der alle zu seinen Funktionen notwendigen Teile zusammenschliefst. Mag. u. Frat. S. 9.

[2] Mit um so gröfserer Befriedigung darf ich es demnach verzeichnen, dafs in dem einzigen gröfseren gewerbegeschichtlichen Werke, das seitdem erschienen ist (v. Inama-Sterneggs Deutsche Wirtschaftsgeschichte), die Theorie von Magisterium und Fraternitas die denkbar wertvollste Zustimmung gefunden hat; s. D. W. G. III S. 124 ff., 133. Vgl. ferner Koehne, Mitteilungen aus der histor. Litt. XXVI S. 64 f.; v. Loesch, Korrespondenzblatt d. westdeutschen Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 1897, Nr. 12 S. 234; Bohm, Jahresberichte der german. Philologie XX 1898 S. 391 f.; Des Marez, Revue critique 1898, Bd. 1 S. 144, Revue historique 1899, Bd. 69 S. 393; Enrico Besta, La Cultura 1899, S. 147 f.; Rachfahl, Jahresberichte d. Gesch. Wissensch. für 1899, II S. 273; Helmolt im gleichen Band der Jahresber. d. Gesch. Wissensch. IV S. 115 und insbes. Anm. 538;

Digitized by Google

nur neu ist in seiner Eigenschaft eines verbreiteten Rechtsinstituts; als solches habe ich es zuerst ermittelt und dargestellt. Als örtlich vereinzelte Besonderheit war dagegen das Magisterium längst in einzelnen Fällen, so in Basel und Leipzig wahrgenommen und von den Bearbeitern der Lokalgeschichte geschildert worden. Ich hatte nur die allgemeinen Grundlagen und die Geschichte des Instituts hervorzuziehen.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Magisterium entsteht, sind die folgenden. Von den Handwerkerverbänden des Mittelalters ist die Bruderschaft der am leichtesten bewegliche und zugängliche. Der Verband wird durch freien Willensentschlufs geschaffen; die Aufgaben sind rein privaten Charakters; eine geringe Anzahl von Personen genügt schon, um die Vereinsthätigkeit zu ermöglichen und sicher zu stellen. Die Bildung solcher Vereine bot selbst unter den kleinsten Verhältnissen keine Schwierigkeiten; der Ausbreitung und Vermehrung ist hier kaum eine Schranke gesetzt. Ganz anders und viel enger begrenzt sind schon die Vorbedingungen für das (mechanische) Handwerkeramt. Um ein Handwerkeramt zu bilden, mufste die Handwerkerschaft eines bestimmten Berufs bereits zahlreich genug sein, damit sie für sich abgeteilt und einem eigenen Magister unterstellt werden konnte. Die Zahl der Handwerksämter ist im zwölften Jahrhundert beschränkt und oft sind in einer Stadt überhaupt nur einzelne Betriebe, in denen eine gröfsere Anzahl Handwerker beschäftigt ist, zu besonderen Ämtern zusammengeschlossen. Es bedarf eines ausnahmsweise hohen Standes der gewerblichen Thätigkeit, um, wie in Strafsburg, im zwölften Jahrhundert die Abteilung des gesamten Gewerbes in Handwerksämter zu ermöglichen.

Das so geschaffene Handwerksamt konnte sich unter günstigen Umständen zu einem Magisterium umbilden. Die Voraussetzung hierfür ist eine doppelte; zunächst mufste die

Franz Oppenheimer, Grofsgrundeigentum und sociale Frage, Berlin 1898, S. 303 ff., 341. Andere Kritiken s. hier unten, fünfter Abschnitt.

Digitized by Google

Handwerkerschaft von hinreichender Gröfse und Bedeutung sein, um den gesamten Apparat für die Rechtsprechung und für die Verwaltung des Gewerbewesens zu tragen[1]. Alsdann mufste die Entwicklung des Hofamtes zu einem Amte eigenen Rechts bis zur Wende des zwölften Jahrhunderts im wesentlichen vollendet sein. Denn das Magisterium beruht auf einer Exemtion von der allgemeinen Gerichtsbarkeit und Verwaltung; diese aber hatte sich im dreizehnten Jahrhundert soweit ausgebildet, dafs die Schaffung neuer Exemtionen sich von selbst verbot. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnen vielmehr schon die Angriffe des öffentlichen Beamtentums gegen das Sonderrecht der Magisterien — Kämpfe, denen wir die meisten der uns erhaltenen Berichte über das Amt verdanken[2].

Die beiden Bestandteile, aus denen das Magisterium zusammengesetzt ist — das Amt des Magisters und die Handwerkerschaft — bleiben auch in der späteren Entwicklung stets getrennt. Der Magister ist der Träger der Gerichtsbarkeit, die Handwerkerschaft der Träger der gewerblichen Selbstverwaltung. Von ihr wurden die Organe ausgebildet, die wir als die zunftmäfsigen kennen und bezeichnen.

Die Untersuchung des Magisteriums hat sich nach zwei Richtungen zu erstrecken; einmal auf die allgemeinen Grundlagen des Amtes, alsdann auf die Geschichte der einzelnen Magisterien. Gleich der des grundherrlichen Handwerkeramts, ist die Grundlage des Magisteriums eine doppelte, eine jurisdiktionelle und eine fiskalische. Die Zuweisung einer

[1] Voraussetzung für die Ausbildung dieses Amtes war aber im einzelnen Falle immer das Vorhandensein des erforderlichen Substrats. Die in einem Magisterium zusammenzufassende Handwerkerschaft mufste zahlreich genug sein, um den gesamten Verwaltungsapparat des Amtes zu tragen. Wir finden deshalb das Magisterium nur entweder als die Organisation bevorzugter und bedeutender Handwerkerschaften, oder auch in der eigentümlichen Form des Gesamtmagisteriums, d. i. die Vereinigung mehrerer schwächeren Gewerke unter einem solchen Amt. Mag. u. Frat. S. 10; vgl. eb. S. 106.

[2] Mag. u. Frat. S. 202.

Digitized by Google

besonderen Gerichtsbarkeit ergab sich aus der Abteilung und Ausscheidung des Handwerkeramtes innerhalb der Hofwirtschaft. Das magisteriale Gericht hat in seinem Ursprung den vollen Umfang eines grundherrlichen Gerichts; es ist zuständig in allen Justizsachen, ausgenommen die schweren Verbrechen, die an Hals und Hand gehen[1]. Das Amt bezieht ferner die Bufsen, Gerichtsgefälle und Gebühren ungeteilt; kein anderes Gericht hat an ihnen einen Anteil[2]. Es ist dies eines der hauptsächlichsten Merkmale der selbständigen Amtsherrlichkeit. Mit der Jurisdiktion war gegebenerweise die Handhabung der Gewerbepolizei und des Gewerbegerichts (das spätere Zunftgericht) verknüpft. Der Inhaber des Magisteriums oder der von ihm eingesetzte Vertreter sprach die Strafen aus für schlechte Arbeit, für Untermafs und Untergewicht, für Übertretungen der Handwerksvorschriften jeder Art. Nach den alten Grundsätzen des Gerichtsverfahrens war er indes bei der Rechtsprechung an die Mitwirkung von Handwerksgenossen gebunden. Er hatte eine Anzahl honesti homines oder probi homines bei den Gerichtshandlungen zuzuziehen. Aus diesen probi und honesti sind die späteren Jurati des Zunftwesens, die Zunftgeschworenen, hervorgegangen.

Das eigene Recht des Amtes hatte zur Folge, dafs das Magisterium stets von dem allgemeinen[3] Gericht vollständig eximiert ist und mit diesem keinerlei Berührung hat. Dieses weitgehende Sondergericht hat das vornehmste Kampfobjekt in den späteren Kämpfen gegen das Magisterium gebildet[4].

Die fiskalische Seite des Magisteriums entspricht den uns

---

[1] Mag. u. Frat. S. 18.

[2] Mag. u. Frat. S. 19, 37, 55, 78, 90, 94, 98, 100, 128, 132, 134, 141.

[3] Über den Ausdruck vgl. Gewerberecht S. 125 Anm. 2.

[4] In der Mehrzahl der Fälle mufste das magisteriale Gericht vor dem Andringen der öffentlichen Gerichte zurückweichen; je nach dem stärkeren oder schwächeren Rückhalt, den sie fanden, haben dann die einzelnen Ämter eine geringere oder gröfsere Einbufse an ihrer Gerichtsbarkeit erlitten.

Digitized by Google

bekannten Verpflichtungen bezw. Abgaben des Hofamtes. Das Amt hat gewisse Geldzinse zu entrichten, die aus der alten persönlichen Dienstpflicht der Handwerker herrühren und sich als deren Ablösung durch eine Geldabgabe darstellen. Nach der Art der Aufbringung scheiden sich diese Abgaben in zwei Kategorien: in Amtszinse, die in einem gleichbleibenden festen Betrag von der Gesamtheit der Amtsangehörigen zu zahlen sind; und in Individualabgaben, die der einzelne pflichtige Handwerker zu entrichten hat. Amtszinse finden sich in Paris, Leipzig, Magdeburg[1]. Die Individualabgaben sind überaus grofs an Zahl und von sehr mannigfacher Art. Zu nennen sind der Kopfzins, der Jahrzins, der Gerichtszins; daneben bestehen bei einzelnen Ämtern besondere, aus der ursprünglichen hofwirtschaftlichen Funktion des Amtes hervorgegangene Abgaben[2].

Unter diesen Leistungen verdienen eine genauere Erwähnung der Hauban, der Gewerbekauf und der Wachtzins, weil bei diesen der hofrechtliche Charakter der ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtung besonders deutlich hervortritt. Der Ausdruck Hauban (Halbannum), dessen Bedeutung und Entwicklung ich an anderer Stelle eingehend geschildert habe, bezeichnet zunächst den Befehl zur Leistung von Diensten; die für die Ablösung dieser Dienste gezahlte Abgabe wurde dann gleichfalls Hauban genannt[3]. Die Handwerkerschaften, die die Abgabe des Halbannum entrichteten, waren von den Umsatzabgaben für die Gegenstände ihres Gewerbebetriebs befreit; sie hatten sich zugleich mit dieser Abfindung (redemptio) der alten Dienste die Abgabenfreiheit der grundherrlichen Handwerker am Markte bewahrt[4]. —

[1] Mag. u. Frat. S. 11.

[2] So der Individualzins der Pariser Schmiede, des Königs Hufeisen (fers du Roi) genannt; Mag. u. Frat. S. 91. Zu den Amtszinsen zählt die Abgabe der Pariser Korduaner, als des Königs Gamaschen (les heuses du Roi) bezeichnet; Mag. u. Frat. S. 98.

[3] Gewerberecht S. 76 ff.; Mag. u. Frat. S. 12.

[4] Vgl. oben S. 43 und Anm. 6, S. 74 Anm. 3; Gewerberecht S. 74 Anm. 2, S. 82 f.; Mag. u. Frat. S. 12.

Digitized by Google

Der Gewerbekauf stellt sich dar als die an den Grundherrn gezahlte Entschädigung für das dem Handwerker erteilte Recht, seine Arbeitskraft für eigene Rechnung (für den Markt) zu verwenden[1]. Die Abgabe ist durchaus beschränkt auf die aus dem Recht der Grundherrschaft sich ergebenden Beziehungen. Das Kaufgeld ist lediglich eine Vorbelastung des Pflichtigen, die auf dem alten grundherrlichen Verhältnis beruht und nichts anderes in sich begreift, als die persönliche Erlaubnis für den Handwerker zur Arbeit für eigene Rechnung[2]. — Der Wachtzins, der nur in Paris vorkommt, beruht auf einer älteren, während des zwölften Jahrhunderts bereits erloschenen Wachtpflicht, die genau zu unterscheiden ist von dem zünftigen Wachtdienst, der als öffentlichrechtliche Pflicht in Paris erst im dreizehnten Jahrhundert (ca. 1255) neu eingeführt wurde[3]. Jene alte grundherrliche Wachtpflicht der Handwerker, in einer Urkunde von 1160 als excubiae bezeichnet, war schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts thatsächlich beseitigt. Nur bei einigen magisterialen Handwerkerschaften hat sich — gerade wie die alten persönlichen Dienste sich in der Abgabe für das Halbannum fortsetzten — zugleich mit der alten Organisation der Ämter die ehemalige Pflicht zum Wachtdienst in dem die Ablösung darstellenden Zinse erhalten[4]. —

[1] Mag. u. Frat. S. 13; Gewerberecht S. 85.

[2] Mag. u. Frat. S. 13 f.; Gewerberecht S. 85 f.

[3] Mag. u. Frat. S. 16 f.; Gewerberecht S. 84.

[4] Mag. u. Frat. S. 54, 91 und besonders S. 61/63, 67/68. Das Verhältnis zum Wachtdienst bietet ein wesentliches Merkmal zur Kennzeichnung der Pariser Handwerkerschaften im dreizehnten Jahrhundert; vgl. Mag. u. Frat. S. 16 und 17 Anm. Für die Pariser Wachtpflicht selbst sind drei Formen zu unterscheiden:

1. Die alte Wachtpflicht auf Grund hofrechtlicher Verfassung. Diese Wachtpflicht ist bereits im zwölften Jahrhundert abgekommen und hat sich nur — in der Form des Wachtzinses und der Sonderstellung — bei einzelnen Handwerkerschaften zugleich mit deren Amtsorganisation erhalten; es sind dies die Wollweber, Lederbereiter, Rotgerber, Weifsgerber, Säckler, Rindschuster, Schmiede, Fleischer.

2. Im dreizehnten Jahrhundert wurde der Wachtdienst zunächst durch eine besondere Wachtmannschaft versehen, die aus einer geringen

Digitized by Google

Einzelne Magisterien besitzen schliefslich das Recht der Amtsbürtigkeit[1].

Berichte über einzelne Magisterien[2] sind uns erhalten aus Paris, Chartres, Basel, Leipzig, Magdeburg, Braunschweig. Da es sich hier um ein Institut handelt, bei dem die rechtliche Stellung ein Hauptmoment bildet, so liegt der Schwerpunkt der ganzen Untersuchung in der Darstellung der einzelnen Ämter, ihres Rechts, ihrer Verpflichtungen und ihrer Geschichte[3]. Es bietet keine Schwierigkeit, die Eigen-

Anzahl ständiger für ihren Dienst besoldeter Wachtleute bestand und im Livre des Métiers als die Königswache bezeichnet wird (Mag. u. Frat. S. 16). Es ist anzunehmen, dafs diese Königswache in früherer Zeit aus den für die Ablösung der alten Wachtpflicht gezahlten Beträgen besoldet wurde, wie denn noch im dreizehnten Jahrhundert die Weber den dritten Teil ihres Zinses an die Königswache zu zahlen haben (Mag. u. Frat. S. 62).

3. Ganz unabhängig von den beiden vorgenannten Einrichtungen, wurde um das Jahr 1255, da die Königswache zur Wahrung der nächtlichen Sicherheit nicht mehr genügte, eine allgemeine Wachtpflicht der Zünfte neu eingeführt. Von den ad 1. genannten Handwerkerschaften haben die Wollweber, Lederbereiter, Rotgerber, Weifsgerber, Säckler, Rindschuster neben dem Wachtzins, der die Ablösung für die grundherrliche Wachtpflicht darstellt, noch diesen neuen öffentlich-rechtlichen Wachtdienst zu leisten. Dagegen sind sie, sowie die Schmiede, von dem königlichen Wachtamt eximiert und verrichten den Dienst unter ihrem eigenen Magister; über die Bedeutung des Rechts s. Mag. u. Frat. S. 54, 91 und bes. S. 62. Die auch sonst hoch bevorrechteten Fleischer zahlen nur den alten Zins und haben sich von dem neuen Dienst ganz frei gehalten.

[1] Mag. u. Frat. S. 19 ff.

[2] Die folgende Schilderung bis Seite 136 kann, wie es sich von selbst versteht, dem Leser, der mein Mag. u. Frat. kennt, nichts neues bieten.

[3] Wohl hat man sich in der Litteratur eingehend mit den Nachrichten über die hofrechtlichen Ämter beschäftigt; aber in der Hauptsache nur, um sie zu den freien Zünften in Gegensatz zu stellen. Die Schilderungen der grundherrlichen Handwerksämter zeigen uns immer wieder nur die mechanisch abgeteilte Hofdienerschaft unter dem Befehl eines vorgesetzten Magister. Diese Auffassung stellt das mechanische Handwerksamt auf die eine Seite, die organisierte Zunft auf die andere; und das Ergebnis ist, je nach der Stellung des Autors,

Digitized by Google

heiten des Magisteriums abzugrenzen und den Charakter des Instituts als solchen herauszuheben. Die volle Bedeutung des Magisteriums zeigt sich indes erst in der Lokalgeschichte, in dem Gegensatz, der es von der öffentlichen Verwaltung trennt, während es zugleich vermöge seiner gewerberechtlichen Funktionen inmitten des Zunftwesens steht. Ich werde im folgenden die Ergebnisse meiner früheren Untersuchungen insoweit wiederholen, als es der Zusammenhang unserer vorliegenden Erörterung erfordert und verweise im übrigen auf meine Einzeldarstellung Mag. u. Frat.

In Paris zählen wir sechs gröfsere Magisterien, nämlich die Fleischer, Fünfgewerke, Weber, Bäcker, Schmiede, Althändler nebst den Kürschnern; und zwei geringeren Umfangs, die Korduaner und die Fischer. — Die Entwicklung des Pariser Fleischeramtes zerfällt in zwei Abschnitte, die etwa durch das Jahr 1150 geschieden werden. Während der ersten Periode bilden die Fleischer ein grundherrliches Handwerk, das aller Organisation und Selbstverwaltung entbehrt. Auf den einzelnen Grundherrschaften von Paris trieben Fleischer ihr Handwerk; die Bänke gehörten den Grundherren. Das älteste Schlachthaus, dessen Bestand noch in das frühe Mittelalter hinaufreicht, befand sich in der alten Cité auf dem Parvis de Notre Dame. Als die Stadt über die Insel der Cité nach Norden zu hinaustrat, wurden auch hier Fleischbänke errichtet. In der Nähe dieser Bänke be-

---

die einfache Behauptung oder die Bestreitung eines Zusammenhangs zwischen beiden Instituten.

Die eigentliche Frage, ob das Zunftwesen aus grundherrlichen Einrichtungen herzuleiten sei, kann auf diese Weise nicht entschieden werden. Zu einer Theorie über die Umwandlung des grundherrlichen Handwerkeramtes zur Zunft können wir nur gelangen, wenn in bestimmten konkreten Fällen die Geschichte einer Handwerkerschaft in ihrer Entwicklung und in ihrem gesamten Verlauf untersucht wird. Nur dann können wir mit Sicherheit behaupten oder bestreiten, dafs eine Umbildung vom Hofamt zur Zunft stattgefunden habe. Mag. u. Frat. S. 8.

Digitized by Google

fand sich ein Grundstück[1], das für die fernere Geschichte der Fleischer bedeutungsvoll werden sollte. Das Grundstück war im Jahre 1096 dem Kloster Saint-Martin-des-Champs vermacht und von diesem, nachdem es mit dreiundzwanzig Fleischbänken besetzt worden war, im Jahre 1133 dem neugestifteten Kloster von Montmartre übereignet worden.

Die Fleischer haben während der hier zu schildernden ersten Periode keinerlei bestimmenden Einfluſs auf den Betrieb ihres Gewerbes; sie sind grundherrliche Handwerker. Die Fleischer des Königs stehen unter einem hofrechtlichen Magister, dem magister carnificum; ihr Amt ist ein persönlicher Dienst, ein ministerium; der König verfügt über seine Handwerker nach Hofrecht[2]. An regelmäſsigen Abgaben tragen diese das Halbannum und den Kopfzins. Die Fleischbänke stehen im Eigentum und in der einseitigen Verfügung der Grundherren; die Bänke werden neu errichtet und ihre Zahl wird einseitig vermehrt, ohne daſs den Handwerkern in dieser für sie wichtigsten Frage irgend welcher Einfluſs zusteht[3]. Der König in seiner Eigenschaft als Grundherr — und nur als solcher — verfügt nach freiem Ermessen über das Amt. Er nennt die Handwerker seine naturales carnifices, seine geborenen Fleischer, die ihm ihre Dienste persönlich schulden. Das Amt ist das ungegliederte Handwerkeramt des Hofrechts, dem jedes körperschaftliche Organ oder Recht fehlt. In solcher Verfassung beendigt das Fleischeramt den ersten Abschnitt seiner Entwicklung.

Gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnt die zweite Periode des Fleischerhandwerks, die der Selbstverwaltung. Um das Jahr 1150[4] fühlten sich die Fleischer

[1] Ehemals dem Wechsler Guericus gehörig und nach diesem auch in der späteren Zeit benannt.

[2] Beispiele Mag. u. Frat. S. 26.

[3] S. dagegen unten S. 105.

[4] Das genaue Jahr, mit welchem der Zwist begann, ist nicht bekannt. Die Beilegung erfolgte im Jahre 1155.

Digitized by Google

stark genug, einen Streit zu beginnen, der zunächst zu ihrer gewaltsamen Unterdrückung führte, dann aber dem Handwerk die erste selbständige Errungenschaft brachte. Der Streit begann wegen des Betriebs der dreiundzwanzig dem Kloster Montmartre gehörigen Bänke und die Urkunden zeigen, dafs die königlichen Fleischer der angreifende Teil gewesen sind. Sie müssen sich schwerer Ausschreitungen schuldig gemacht haben; denn König Ludwig VII., zum Schutz des Klosters angerufen, ging so weit, dafs er seinen Fleischern kurzer Hand das Amt verbot[1].

Eine Zeitlang wurde dieser Kriegszustand ertragen; dann wandten sich die Fleischer an die königliche Gnade, die ihnen dann auch, „auf ihr wiederholtes flehentliches Bitten und um ihrer Weiber und Kinder willen", gewährt wurde. Der König nahm seine Handwerker wieder in ihr Amt auf. Die dreiundzwanzig Bänke des Klosters aber, um die der Kampf sich gedreht hatte, wurden im Jahre 1155 gegen eine ewige Rente von 30 Livres nunmehr von den Fleischern übernommen.

Hiermit setzt die zweite Periode ein, die der inneren Umbildung des Amtes. Die Handwerker hatten die klösterlichen Bänke an sich gebracht und durch Rechtsgeschäft einen gemeinsamen genossenschaftlichen Besitz erworben. — Kurze Zeit darauf, im Jahre 1162, wird ihnen die erste Königsurkunde erteilt. Ludwig VII. verbrieft darin den Fleischern, dafs er ihnen auf ihr Bitten ihr Amt wiedergegeben und ihnen ihre alten Gewohnheiten — antiquas consuetudines — zurückgewährt habe.

Diese Urkunde bildet die eigentliche Vermittlerin für die fernere Entwicklung des Amtes. Durch das königliche Privileg empfing die Genossenschaft der Fleischer als solche die Rechtspersönlichkeit, die ihr bis dahin durchaus mangelte[2].

---

[1] Mag. u. Frat. S. 27.
[2] Mag. u. Frat. S. 28.

Digitized by Google

Die Körperschaft als solche entsteht und erwirbt Recht und Anspruch. Die Fleischer haben denn auch für alle späteren Zeiten das Privileg von 1162 als den alleinigen Ursprung ihrer Rechte betrachtet. Niemals in der Folgezeit ist ihnen ein Recht durch besondere Urkunde neu erteilt worden. Die Erweiterung der Amtsrechte erfolgte immer nur durch Ausdeutung des Privilegs Ludwigs VII., insbesondere durch Berufung auf die darin verbürgten „antiquas consuetudines". Die Dürftigkeit und Mehrdeutigkeit der in jener ersten Urkunde gebrauchten Worte kam den Fleischern hierbei zu statten und wurde klug ausgenutzt, um jeden Anspruch als altes Recht und unvordenkliche Übung erscheinen zu lassen.

Im Jahre 1182 erlangten die Fleischer von Philipp II. Augustus die erste Bestätigung der ihnen von Ludwig VII. zugesicherten Consuetudines, die zugleich in vier kurzen Artikeln aufgezeichnet wurden, wobei jedoch der Ausdruck Consuetudo ausschliefslich in dem Sinne einer Abgabe verstanden wird[1]. Den Besitz und den Erwerb von Grundstücken betreffen einige Urkunden aus den Jahren 1212, 1234, 1250 und 1260[2].

Die innere Entwicklung, die sich inzwischen vollzogen hatte, zeigt sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unvermittelt als vollendete Thatsache. In dem Livre des métiers, das der königliche Prévost Etienne Boileau um 1268/1270 aufzeichnete, fehlt — wie ich festgestellt habe, neben den Statuten einiger anderen magisterialen Gewerke — das Statut der Fleischer[3]. Dies Vorkommnis hat die Aufstellung verschiedenster Vermutungen veranlafst[4]; der Grund ist indes einzig der, dafs die Fleischer von dem Gericht des königlichen Prévosts gänzlich eximiert

[1] Mag. u. Frat. S. 29.
[2] Mag. u. Frat. S. 29 f. und 215.
[3] Mag. u. Frat. S. 2.
[4] Mag. u. Frat. S. 2 und 29 Anm.

Digitized by Google

waren und unter der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Amtes standen. Das prevôtale Gericht hat schlechterdings nichts mit dem Amt der Fleischer zu thun. Von den magisterialen Ämtern bilden sie das einzige, das im dreizehnten Jahrhundert die volle, uneingeschränkte und unwidersprochene Exemtion bewahrt hat. Nur an einer Stelle des Livre des Métiers ist von den Fleischern die Rede; im zweiten Teil, der von den Zöllen und Abgaben handelt, wird das Fleischergewerk mit dem Recht und der Abgabe des Halbannum und mit dem Recht der Amtsbürtigkeit verzeichnet[1].

Das positive Zeugnis der gänzlichen Wandlung, die mit dem Amte vorgegangen war, wird uns dann erbracht durch einen Parlamentsentscheid, der in einem Rechtsstreit zwischen den Fleischern und dem Templerorden im Jahre 1282 erging, nächst dem Privileg Ludwigs VII. das für die Freiheiten des Fleischeramtes wichtigste und bedeutungsvollste Schriftstück. Wiederum handelt es sich, wie im Jahre 1150, um den Betrieb von Fleischbänken; die Fleischer widersetzten sich der Anlage von Bänken, die der Templerorden auf seinem Grund und Boden errichten wollte[2]. Das Parlament ordnete eine Untersuchung des Rechts der Fleischer an; das Ergebnis war nunmehr ein anderes als in dem Streit mit Montmartre. König und Parlament bestätigen jetzt die selbständige, von dem Prevôtalgericht unabhängige Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Fleischeramtes — hier zum ersten Mal urkundlich mit der Formel Magister Carnificum nostrorum Parisius et Communitas eorumdem bezeichnet; sie anerkennen das ausschliefsliche Recht des Amtes, in der Stadt und in den Vorstädten von Paris Schlachthäuser und Fleischbänke zu errichten und zu betreiben[3], sowie zu Fleischern ledig-

[1] Mag. u. Frat. S. 31.

[2] Mag. u. Frat. S. 32.

[3] Ausgenommen sind nur diejenigen Grundherrschaften, in denen das Recht zum Gewerbebetrieb auf unvordenklicher Verjährung beruht. Mag. u. Frat. S. 32.

Digitized by Google

lich amtsbürtige Handwerker zu bestellen und zuzulassen. Als Grundlage des Amtsrechts aber bezeichnet der Parlamentsentscheid die uns bekannte Urkunde Ludwigs VII. von 1162, die den Fleischern ihre alten Gewohnheiten zurückgewährt hatte[1].

Die äufsere Entwicklung des Fleischeramtes hat hiermit ihren Abschlufs erreicht. Von der inneren Organisation des Amtes seien hier nur in Kürze die Grundzüge vermerkt. Das Amt des Magisters und die Handwerkerschaft bleiben, auch nachdem beide zu einem einzigen Organismus zusammengewachsen waren, ihrem Rechte nach voneinander geschieden. Der Magister war der Träger aller amtsherrlichen Gewalt und ihrer Privilegien; in ihm setzte sich das ursprüngliche Vorsteheramt auf überlieferter Grundlage fort. Der Magister führte den Vorsitz im Gericht, leitete die Verhandlungen und verkündete das Urteil; er übte alle Befugnisse des Richters im weiteren Sinne. Das ungebotene Gericht wurde dreimal jährlich gehalten. Dagegen hatte der Magister keinerlei Anteil an den Funktionen und Einrichtungen, die dem Amte neu hinzugewachsen waren. Die genossenschaftliche Selbstverwaltung war von der magisterialen Beamtung, wie dies der geschichtlichen Entwicklung des Amtes entsprach, grundsätzlich getrennt und völlig in die Hand der Geschworenen gelegt.

Die Einkünfte des Magisters bestanden hauptsächlich in seinem Anteil an den Erträgnissen der Gerichtsbarkeit und

[1] Quia dicebant quod habebant cartam antiquam Regiam coram Nobis ab eis ostensam in qua continebatur quod Rex Francorum reddiderat et confirmaverat eisdem omnes antiquas consuetudines suas quas habuerant a tempore superiorum Regum; que consuetudines per usum factum ab eis a tempore confectionis carte peroptime declarentur quia dicebant se et predecessores suos esse et fuisse in possessione vel quasi a tempore confectionis carte predicte vel a tempore a quo non extat memoria faciendi et constituendi carnifices ad scindendum et vendendum carnes pro tota villa videlicet filios carnificum etc. Ord. 3 S. 260.

Digitized by Google

setzten sich zusammen aus den Bufsen, Strafgeldern und den Gerichts- und Kanzleigebühren. Neben diesen regelmäfsigen Einkünften hatte der Magister noch erhebliche Bezüge, die ihm bei der Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen zukamen. Der in das Amt neu eintretende Fleischer war zu einem Willkommschmaus und zu bestimmten Darreichungen, Pastum et potum genannt, verbunden; die Verpflichtung geht auf die ältesten Zeiten des Handwerks zurück[1]. Das Pastum et potum bestand in der Herrichtung eines Schmauses für die Handwerksgenossen, sowie in der Lieferung bestimmter Gegenstände und Abgaben an den Magister und an eine Reihe von Beamten des Königs, den Prevost, den Voyer, den Kellermeister und den Bewahrer des königlichen Palastes. In dieser Gleichstellung mit den Beamten des königlichen Hofhalts zeigt sich die alte Eigenschaft des Magisters als eines königlichen Dieners deutlich gewahrt. Der Magister hatte im übrigen Anspruch auf besondere Ehrenrechte und Ehrenbezeugungen seitens des Handwerks, wenn er dem Willkomm beiwohnte[2].

Neben dem Amt des Magisters und nach Rechten und Einrichtungen von ihm völlig gesondert, steht nun die vollständig ausgebildete Organisation des Handwerks selber. Die Gesamtheit der selbständigen Fleischer bildet die Gemeinde des Handwerks, le commun du métier. Ihre älteren Organe sind die vier Geschworenen und die Schaubeamten; zu diesen tritt später noch ein Handwerksausschufs von sechs Preud'hommes. Die mit dem Geschworenenamt verbundenen Geschäfte waren äufserst umfangreich. Durch die Geschworenen wurde die gesamte Verwaltung des Handwerks, sowohl die Führung der Handwerksangelegenheiten wie die Handhabung der Gewerbepolizei geleitet; ferner war ihnen

[1] Sie wird schon unter den alten Bräuchen verzeichnet, die Philipp II. Augustus im Jahre 1182 niederschreiben liefs; s. oben S. 104.

[2] Mag. u. Frat. S. 39.

Digitized by Google

das Kassenwesen des Handwerks, das seine eigenen von denen des Magisters getrennt gehaltenen Einkünfte hatte, übertragen. Die hauptsächlichsten Einnahmen flossen aus dem Anteil des Handwerks an den Bufsen und Gerichtsgefällen, sowie aus der Vermietung der Fleischbänke. Die Geschworenen waren schliefslich die ständigen Beisitzer im Magisterialgericht und hatten sich zu den drei ungebotenen Gerichtstagen einzufinden, den Fall echter Not ausgenommen[1]. —

Das Magisterium der Fleischer zeigt uns die lückenlose Entwicklung vom Hofamt zur freien, selbstverwaltenden Handwerkerschaft; zugleich überblicken wir den ganzen Weg, den die Handwerksgeschichte hierbei zurückzulegen hatte. Die Umwandlungen vom Hofamte zum Magisterium, vom übertragenen zum eigenen Recht, die innere Gliederung der Handwerkerschaft und die Schaffung der selbstverwaltenden Organe des Gewerbewesens, alle diese Vorgänge vollziehen sich ohne jede äufserlich sichtbare Unterbrechung oder Neuerung. Die Fleischer, die der König im Jahre 1150 aus dem Amte jagte, sind genau dieselben, die er im Jahre 1155 wieder in Gnaden aufnahm; das Handwerk, das 1155 die Bänke des Klosters Montmartre an sich brachte, ist das gleiche, das sich 1282 dem Gewerbebetrieb der Tempelherren widersetzte. Die Beamtung des Magisters, die Zinse für die Ablösung früherer hofrechtlicher Dienste sind geblieben; König und Parlament anerkennen selber im Jahre 1282, dafs die dem hofrechtlichen Handwerk erteilte Urkunde von 1162 die Grundlage aller Rechte des freiesten und meistprivilegierten unter den Pariser Gewerben bildet. In der Geschichte des Pariser Fleischeramts verkörpert sich der ganze Abstand zwischen Hofamt und Zunft, der Gegensatz, der das Ge-

[1] Dafs aufser den drei ungebotenen noch gebotene Tage nach Bedarf gehalten wurden, ergiebt sich schon aus der Gröfse des Handwerks und aus der starken Besetzung des Gerichtspersonals; s. Mag. u. Frat. S. 37.

Digitized by Google

werberecht des zwölften von dem des dreizehnten Jahrhunderts trennt, und die Form, in der er überwunden wurde[1].

Das zweite der zu erwähnenden Magisterien, das der Fünfgewerke (La maîtrise des Cinq Métiers), ist ein Gesamtmagisterium, das fünf getrennte, mit der Verarbeitung des Leders beschäftigte Handwerkerschaften, nämlich die Rotgerber, Lederbereiter, Rindschuster, Weifsgerber und Säckler, unter einem gemeinsamen Amte umschliefst. Das Amt, das diese fünf Gewerke vereinte, bildet in seiner Geschichte und in seiner Entwicklung das vollendete Gegenstück des Magisteriums der Fleischer. Während dort Amt und Handwerkerschaft innig zusammenwuchsen, streben sie hier unablässig auseinander und werden im Laufe der Zeit völlig getrennt.

Der erste Bericht über das Fünfgewerkeamt ist eine Urkunde von 1160, durch welche Ludwig VII. das Amt an Thecia, Gattin des Yvo de la Cohe, zu erblichem Besitz überträgt[2]. Das Amt erhielt sich im Besitz der Erben und Rechtsnachfolger bis 1405. In diesem Jahre wurde es durch Karl VI. zurückgekauft gemäfs einer von mir im Pariser Archiv aufgefundenen Urkunde, die über das dem Amte verbliebene, in der Zwischenzeit arg zusammengeschmolzene Recht genaue Auskunft giebt[3].

[1] Vgl. mein „Regest des Pariser Fleischeramtes". Mag. u. Frat. S. 214 ff. Der hier gegebene kurze Auszug kann von der Geschichte und Bedeutung des Pariser Fleischeramtes, das wie kein anderes Gewerk wiederholt in die Geschicke der Hauptstadt eingegriffen hat, in keiner Weise ein zureichendes Bild geben; vgl. die ausführliche Schilderung Mag. u. Frat. S. 24—46. Die unbändige Gewaltthätigkeit der Pariser Fleischer, die stets die ersten zum Aufruhr waren und selbst den König nicht verschonten (über den sogen. „Schinder" Caboche vgl. insbesondere Mag. u. Frat. S. 40 Anm. 4), kann, wie ich glaube, nur durch die Sonderstellung erklärt werden, die noch im 14. und 15. Jahrhundert das Fleischeramt von dem Bereich jeder allgemeinen und gemeinrechtlichen Behörde eximierte.

[2] Mag. u. Frat. S. 47.

[3] Die Urkunde ist erstmalig veröffentlicht Mag. u. Frat. S. 206.

Digitized by Google

In der Urkunde von 1160 wird als Gegenstand der Übertragung bezeichnet das Magisterium der fünf Handwerkerschaften nebst allem dazu gehörigen Recht, insbesondere der Besitz des Wachtrechts nebst Zubehör, und alle übrigen Berechtigungen des Amtes, sowie das Recht eines besonderen, von den königlichen Amtsleuten eximierten Gerichtsstandes[1]. Ursprünglich besafs demnach das Magisterium die volle Gerichtsbarkeit in allen Rechtssachen[2]. Die in der Urkunde von 1160 nicht näher bezeichneten Berechtigungen und Einkünfte werden in dem Kaufvertrag von 1405 aufgeführt; sie bestehen aus dem Gewerbekauf, dem Wachtzins und den Strafgeldern und Bufsen[3]. Aufserdem zahlten die Fünfgewerke den Hauban und genossen die sich hieraus ergebenden Rechte. Charakteristisch ist dem Amte die Zusammenfassung von fünf arbeitsteiligen Handwerkerschaften, die unter sich eine verschiedene Hantierung und nichts weiter als das Rohmaterial gemeinsam haben; eine Grundlage des Zusammenschlusses, die sich bei den alten Ämtern häufig findet und zur Zersetzung dieser Verbände und zur Absplitterung den ersten Anlafs bot. Den nächsten Bericht über das Magisterium finden wir im Livre des métiers (1268/1270). Der Stand des Amtes hat sich inzwischen wesentlich verändert: die Handwerkerschaften haben ihre selbstverwaltenden Organe ausgebildet und den innern Zu-

[1] Quod nos dedimus et concessimus exnunc in posterum Thecie uxori Yvoni la Cohe et ejus heredibus magisterium tanatorum, baudreorum, sutorum, mesgeycorum et burseriorum in villa nostra Parisiensi. cum toto jure ipsius magisterii quod habebamus et habere poteramus. Et precipue dominium excubiarum dicte ville cum omnibus pertinentibus ad easdem et aliorum ad dictum magisterium pertinencium habendum et possidendum in posterum ab ipsa et ab ejus heredibus. Et insuper quittavimus dictam Theciam et ejus heredes ab omni consuetudine et tolta et talia. Neque pro preposito sive viario, neque pro alio se justiciabunt nisi pro corpore Regis. Mag. u. Frat. S. 53.

[2] Stillschweigend ausgenommen sind wohl, wie bei den anderen Magisterien, die drei schweren Fälle.

[3] Mag. u. Frat. S. 54.

Digitized by Google

sammenhang mit dem gemeinsamen Amt verloren. Die Einheit des Amtes ist von den Handwerkern aufgegeben, und die öffentliche Gewalt unterstützt in deutlicher Weise die Sprengung des alten Verbandes[1].

Von den fünf Gewerken des Magisteriums sind die drei hauptsächlichsten, nämlich die Rindschuster, Rotgerber und Weifsgerber unter den Statuten des Livre des métiers wiederum nicht aufgenommen, ganz wie wir dies bei den Fleischern fanden; dagegen haben sich die beiden anderen Gewerke des Amtes, die Säckler und die Lederbereiter, in das Livre des métiers eintragen lassen. Während die Säckler sich im übrigen der Gerichtsbarkeit des königlichen Prevost unterstellen, erkennen sie zu Eingang ihres Statuts an, dafs sie dem Magisterium der Fünfgewerke angehören und ihm zinspflichtig sind. Es handelt sich hier um einen ersten Versuch der Säckler und der Lederbereiter, durch Unterordnung unter den königlichen Prevost sich von ihrem Magisterium frei zu machen. Im Jahre 1287 weigerten sich dann die Gerber, unterstützt von dem Prokurator des Königs, die Gerichtsbarkeit des Amtes anzuerkennen. Der Streit kam vor das Parlament, das sich im wesentlichen zu Gunsten der damaligen Inhaberin des Amtes aussprach. Der Parlamentsentscheid stellte nochmals die Rechte des Magisteriums wieder her und bestätigte ihm die gewerbliche (jedoch nicht mehr die civilrechtliche) Gerichtsbarkeit, sowie die sonstigen Abgaben und Zinse[2].

Während des vierzehnten Jahrhunderts machte der Zerfall des Magisteriums unter dem doppelten Druck der hier dem Amte feindlichen Handwerkerschaft und des königlichen Beamtentums rasche Fortschritte[3]. Im Jahre 1345 erliefs

[1] Über die Tendenz des Livre des Métiers vgl. Mag. u. Frat. S. 70 f.

[2] Mag. u. Frat. S. 51 f.

[3] Vgl. Mag. u. Frat. S. 51: Wir sehen schon an diesem Widerstreit, wie sich das Amt der Fünfgewerke ganz anders entwickeln

Digitized by Google

Philipp VI. ein Statut für die Ledergewerke, das für diese die rein zünftlerische Verfassung unter der Aufsicht des königlichen Prevosts einführte[1]. Die Rechte, die dem alten Amte nunmehr noch verblieben — Recht auf die Bufsen für bestimmte gewerbliche Übertretungen, Gewerbekauf, Wachtzins — wurden durch den Erwerb des Amtes durch Karl VI. im Jahre 1405 vollends beseitigt. Die Fünfgewerke wurden nunmehr auch rechtlich, was sie thatsächlich schon seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewesen waren, zu freien Zünften[2]. —

Für das Magisterium der Weber bildet das Livre des métiers unsere früheste Quelle. Das alte Amt ist indes in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schon vollständig in der Auflösung begriffen und fast gänzlich in das öffentliche Gericht aufgegangen[3]. An der Spitze des Webergewerks steht der Mestre des Toisserands; neben ihm amtieren die Geschworenen, vier an der Zahl. Die eigentlichen Amts-

mufste, als einerseits das Amt der Fleischer, und andererseits die späterhin zu besprechende Gruppe von Ämtern, die unter Hofbeamten standen. Die Fünfgewerke standen seit dem dreizehnten Jahrhundert in scharfem Gegensatz zu ihrem Amte, das jetzt für sie nur Nachteile brachte. Ihr Magisterium hatte nicht die Sonderrechte erlangt, wie sie in hohem Mafse mit dem Amt der Fleischer, und in gröfserer und geringerer Ausdehnung mit den Magisterien der Hofbeamten verbunden waren; ihr Magister war ohne Macht und Einflufs. Der Gesamtverband war überdies im dreizehnten Jahrhundert zweckwidrig geworden; die Verschiedenheit der fünf getrennten Gewerke drängte zu eigener, selbständiger Verwaltung, wie sie nunmehr durch die freie Zunft leicht geboten wurde; das gemeinsame Amt stand den Handwerkern in jeder Weise im Wege, und sie suchten von ihm loszukommen. Diese Bestrebungen der Handwerker trafen zusammen mit der natürlichen Feindschaft, die das königliche Beamtentum der Sonderstellung des Magisters entgegenbrachte. Das öffentliche Amt des königlichen Prevost stand in notwendiger Gegnerschaft zu den magisterialen Exemtionen und ging seit Etienne Boileaus Zeiten mit allen Mitteln gegen sie vor.

[1] Mag. u. Frat. S. 57.

[2] Mag. u. Frat. S. 58.

[3] Mag. u. Frat. S. 59.

Digitized by Google

geschäfte, soweit sie den Webern noch verblieben waren, werden durch den Magister allein wahrgenommen. In der Gerichtsbarkeit ist das prevotale Gericht vollständig durchgedrungen; alle Exemtion ist hier grundsätzlich beseitigt. Die Zuständigkeit in Civilsachen ist durchaus fortgefallen; das Webergewerk hat lediglich eine gewerbliche Gerichtsbarkeit, die im Namen des königlichen Prevosts und unter dessen Aufsicht geübt wird. Das Gewerbegericht der Weber beruht auf der öffentlichen Gerichtsbarkeit und ist ihr in jeder Weise angegliedert. Seine Zuständigkeit ist die, welche wir allgemein als die des Zunftgerichts zu bezeichnen pflegen.

Von den Rechten und Verpflichtungen des alten Amts sind übrig geblieben das Amt des Magisters, das Recht der Amtsbürtigkeit, der Gewerbekauf, der Wachtzins und die Sonderstellung gegenüber dem neuen (zünftigen) Wachtdienst[1]. Von besonderem Werte sind die Bestimmungen über den Wachtdienst, die sich bisher der Deutung entzogen haben und aus denen ich den ursprünglichen Bestand des Weberamtes rekonstruieren konnte[2]. —

Während die Magisterien der Fleischer und der Weber an die Handwerkerschaft übergegangen waren und das Magisterium der Fünfgewerke im Privatbesitz stand, befanden sich die übrigen Magisterien, mit Ausnahme des der Fischer, im dreizehnten Jahrhundert im Besitze von Hofbeamten. Das vornehmste unter ihnen ist das Magisterium der Bäcker, das seinen Bestand bis zum Jahre 1711 behauptet hat.

Den frühesten urkundlichen Bericht über das Bäckeramt giebt uns ein Wahrspruch, der nach meinen Untersuchungen auf das Jahr 1225 anzusetzen ist und sich auf ein Weistum bezieht, das der Regierungszeit Philipps II. Augustus (1180

[1] S. oben S. 99.

[2] Eine Wiedergabe des Nachweises, der nur im Zusammenhang verständlich bleibt, ist hier nicht möglich; vgl. hierüber Mag. u. Frat. S. 61—69.

Digitized by Google

bis 1223) zuzuschreiben ist[1]. Nach dem Inhalte des Weistums befreite Philipp II. seine Bäcker von der ihnen bis dahin obliegenden Pflicht, nach den Bannöfen zu gehen und gab ihnen das Recht, im eigenen Ofen zu backen[2]. Im Jahre 1201 gewährte der König ferner die Umwandlung des Halbannum in einen festen Geldbetrag von sechs Solidi jährlich[3]. Daneben schulden die Bäcker noch einen Kopfzins von drei Solidi drei Obolen[4].

Den nächsten Bericht liefern die Aufzeichnungen des Bäckeramtes im Livre des Métiers. Das Magisterium der Bäcker, la mestrise des Talemeliers, ist im Besitz des königlichen Haushofmeisters, des Panetier du Roi. Da dieser an den Hof des Königs gebunden und deshalb häufig von Paris abwesend ist, hat er gegenüber dem Gewerbe einen ständigen Vertreter, der den Titel des Magisters führt und dessen Rechte ausübt. Die Gerichtsbarkeit des Magisters wird im Artikel 21 des Bäckerstatuts anerkannt und nach ihren weiten Grenzen aufgezeichnet. Der Magister hat das Gericht über die Handwerker, die Altgesellen und die Knechte seines Gewerbes, und zwar gehören vor sein Gericht Übertretungen der gewerblichen Vorschriften, Schlägerei ohne Blutrunst, Civilklagen jeder Art, ausgenommen Klagen um Gut und Eigen. Die Bufsen gehören ihm ganz und ungeteilt.

Der Magister übt die gewerbliche Aufsicht über das Handwerk; zwölf von ihm ernannte Geschworene stehen ihm hierbei zur Seite. Wenn der Magister die Schau in den Bäckerläden vornimmt, so hat er mindestens vier Geschworene aufzubieten, die ihn begleiten. Die Geschworenen befinden über die Beschaffenheit der Waren; der Magister spricht das Urteil. Nur bei sichtbarem Mindergewicht entschied der

[1] Mag. u. Frat. S. 72 ff.
[2] Eb. S. 76.
[3] Eb. S. 77.
[4] Eb. S. 78.

Digitized by Google

Magister ohne Befragung der Geschworenen[1]. An Abgaben tragen die Bäcker aufser dem bereits erwähnten Halbannum und Kopfzins noch den Gewerbekauf, den Brotzoll und eine Rekognitionsgebühr, den auch bei den Kürschnern überlieferten Amtspfennig oder Gerichtszins[2]. Die fernere Geschichte des Bäckermagisteriums ist ein unausgesetzter Kampf zwischen dem Sonderrecht des Amtes und dem königlichen Prevost; ein Kampf, der überaus kennzeichnend ist für das Magisterium selbst wie für die Verwaltungszustände des alten Staats, auf den indes im vorliegenden Zusammenhang nicht näher einzugehen ist[3].

Die übrigen Pariser Magisterien, für die wir frühere Berichte als die des Livre des Métiers nicht besitzen, seien hier nur übersichtlich angereiht. Das Magisterium der Schmiede, ein Gesamtmagisterium[4], umfafst im dreizehnten Jahrhundert neben den Schmieden als Stammgewerbe noch die Hufschmiede, Grobschmiede, Helmmacher und Bohrschmiede. Durch gemeinsame Verpflichtungen geben sich noch die Zünfte der Messerschmiede und Schlosser als ehemalige Bestandteile des Amtes zu erkennen[5]. Zu dem Magisterium der Althändler zählten als Nebengewerbe die Handschuhmacher[6]; ich konnte indes nachweisen[7], dafs auch das bedeutende Gewerk der Kürschner, das dem Livre des Métiers fern geblieben ist[8], dem gleichen Magisterium angehörte[9]. Der Stand der Gerichtsbarkeit ist bei den Magisterien der Schmiede und der Althändler und Kürschner der gleiche

[1] Mag. u. Frat. S. 78.
[2] Mag. u. Frat. S. 80.
[3] S. Mag. u. Frat. S. 82 bis 88 und mein Regest a. a. O. S. 216 f.
[4] S. oben S. 96 Anm. 1 und S. 109.
[5] Mag. u. Frat. S. 89.
[6] Mag. u. Frat. S. 92.
[7] Durch den Gerichtszins, den die Kürschner an das Amt zu entrichten haben.
[8] Gleich den Fleischern, Gerbern, Weifsgerbern und Schustern, oben S. 104 und 111.
[9] Mag. u. Frat. S. 95.

Digitized by Google

wie bei den Bäckern. Das Magisterium der Korduaner und Stiefelmacher zeigt ähnliche Verhältnisse wie das der Fünfgewerke; den Korduanern war ihr Sondergericht im dreizehnten Jahrhundert ebenso lästig geworden, wie ihren Genossen von dem letztgenannten Amte[1]. Die Korduaner griffen deshalb zu demselben Mittel, das wir im gleichen Fall schon in Anwendung sahen; sie erkannten im Livre des Métiers die Gerichtsbarkeit des königlichen Prevosts an und bestritten die ihres Magisters[2]. Indes auch hier mufste die im Livre des Métiers eingenommene Stellung nachträglich wieder aufgegeben werden und die Handwerker wurden, nach voraufgehender Untersuchung durch das Parlament, im Jahre 1287 gezwungen, sich dem magisterialen Gericht von neuem zu unterwerfen. Das zweite Gewerk des Amtes dagegen, das der Stiefelmacher, hatte sich im Livre des Métiers von dem Gericht des Magisters überhaupt nicht losgesagt, sondern die ihm zustehende Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt und Einschränkung verzeichnet. Das Magisterium der Fischer endlich besitzt die gewöhnlichen Einrichtungen des magisterialen Amtes ohne Abweichung[3]. Die vorgenannten Ämter tragen zunächst die uns bekannten Abgaben des Hauban und des Gewerbekaufs; die daneben bei den einzelnen Ämtern bestehenden besonderen Abgaben[4] sind für den Ursprung der Ämter von Belang, können indes hier nicht im einzelnen aufgezählt werden[5].

In der bis hierher geführten Erörterung tritt uns die Bedeutung des Magisteriums genau umgrenzt entgegen. Die zuvor geschilderten Ämter sind die alten, meist die Sechszahl aufweisenden Ämter, die sich zu Magisterien umgebildet haben; die in ihnen vertretenen Betriebe sind die Fleischer,

[1] Oben S. 111.
[2] Mag. u. Frat. S. 97.
[3] Mag. u. Frat. S. 100.
[4] S. oben S. 98.
[5] S. Mag. u. Frat. S. 91, 94, 98, 101.

Digitized by Google

Bäcker, Weber, Gerber mit den Schustern, Schmiede, Kürschner und Kleiderhändler, Fischer. Diese Ämter sind die einzigen, die ein selbständiges Recht hinter die Entstehungszeit des Zunftwesens zurückführen können. Sie treten in das dreizehnte Jahrhundert mit einem vollständig ausgebildeten Organismus. Die nach ihnen entstandenen Zünfte[1] sind Neugründungen, die eine spätere Zeit nach dem Vorbilde der Magisterien auf dem Boden der inzwischen geschaffenen öffentlichen Verwaltung errichtete.

Eine besondere, über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung hinausreichende Bedeutung besitzt die Geschichte des Magisteriums durch die Gegensätze des privaten und des öffentlichen Rechts, deren Widerstreit hier in klarster Weise zum Ausdruck gelangt. Die Entwicklung der öffentlichen Verwaltung des dreizehnten Jahrhunderts und ihres Rechts läfst sich an den Magisterien mit einer urkundlichen Sicherheit verfolgen, wie dies an wenig anderen Objekten möglich ist. Schon die voraufgehende gedrängte Wiedergabe hat gezeigt, dafs von irgend einem plötzlichen Umschwung, von einem unmittelbaren Übergang von dem einen in den andern Rechtskreis auch auf diesem Gebiet der Gewerbegeschichte keine Rede sein kann. Die Umbildung von dem privaten zum öffentlichen Recht vollzieht sich allmählich und ohne jeden äufserlich wahrnehmbaren Bruch[2]. Der Gegensatz aber, in

[1] Über ihre Bedeutung für das Pariser Gewerbewesen vgl. Mag. u. Frat. S. 104.

[2] Wir sehen, wie das öffentliche Recht seinen Geltungsbereich schrittweise erst dem Privatrecht abgewinnen mufste; wie die öffentliche Verwaltung eines ihrer vornehmsten Gebiete erst Stück für Stück aus dem Privatbesitz erkämpfen mufste. Von der alten Freiheit und ihrem Recht ist in diesen Vorgängen keine Spur zu finden; die Handwerker werden aus ihrem herrschaftlichen, privatrechtlichen Verhältnis allmählich gelöst und mit der öffentlichen Jurisdiktion in Verbindung gebracht. Ein ungeteilter Erfolg wird hierbei nicht erreicht, und zwischen den einzelnen Ämtern bleiben die gröfsten Ungleichmäfsigkeiten. Neben der Selbstherrlichkeit des Fleischeramtes stehen die geringen Reste des Webermagisteriums; gegenüber

Digitized by Google

dem das ehedem hofrechtliche Magisterium zu den Zünften des dreizehnten Jahrhunderts steht, ist nicht mehr der des privaten und des öffentlichen Rechts, sondern der des gemeinen und des Sonderrechts.

In seiner personenrechtlichen Stellung unterscheidet sich der magisteriale Handwerker des dreizehnten Jahrhunderts in nichts mehr von dem zünftigen. In diesem Zusammenhang ist auf ein zweites Moment aus der Geschichte der Magisterien hinzuweisen, nämlich auf den Übertritt einzelner magisterialer Handwerkerschaften in das Zunftwesen. Es ist das eine besondere Form der Überleitung vom Hofamt zur Zunft; die von ihrem Amte abgesplitterten Handwerkerschaften werden ohne weiteres zu freien Zünften. Wir haben bereits gesehen, dafs die unter dem Fünfgewerkeamt stehenden Lederbereiter, Säckler und Gerber während des dreizehnten Jahrhunderts den Versuch machten, ihr Magisterium mit einmal abzustreifen; sie erreichten ihre Absicht im folgenden Jahrhundert[1]. Die Korduaner versuchten das gleiche gegenüber ihrem Amt, indes ohne Erfolg. Neben diesen bestanden jedoch noch andere Handwerkerschaften, die bereits zur Zeit des Livre des Métiers den organischen Zusammenhang mit ihrem alten Amte endgültig gelöst hatten und bei denen nur durch bestimmte Verpflichtungen die alte Zusammengehörigkeit sich nachweisen läfst; es sind dies die Teppichweber und Leinenweber, die aus dem Weberamt, die Messerschmiede und Schlosser, die aus dem Schmiedeamt und die Handschuhmacher, die aus dem Kürschneramt ausgeschieden waren[2]. —

der Spaltung des Fünfgewerkeamtes, dessen Handwerker in das gemeine Recht hineindrängen, finden wir die straffe Geschlossenheit des Bäckermagisteriums, dessen Angehörige einig sind, zum gemeinen Schaden den Vorteil ihrer Exemtion festzuhalten. Langsam und in beständigem Kampfe gelingt es dem königlichen Beamtentum, die Mehrzahl der Magisterien auf den Besitz der alten Abgaben und Einkünfte zurückzudrängen, die Gerichtsbarkeit dagegen dem öffentlichen Gericht anzugliedern. Mag. u. Frat. S. 105.

[1] Oben S. 111 f.

[2] Mag. u. Frat. S. 64, 90, 96.

Digitized by Google

In Chartres bestanden fünf alte Ämter, das Amt der Tuchergewerbe, das alle Teilgewerbe der Tuchmacherei umschlofs, und die vier Magisterien der Schmiede, Schuster, Fleischer und Kürschner[1]. Über die Magisterien der Schmiede, Schuster und Fleischer erhalten wir erst Bericht durch ein undatiertes[2] Verzeichnis von Domanialgefällen, das die einträglichen Rechte aufzählt, die dem Magisterium in späterer Zeit verblieben waren, während die Verwaltungsthätigkeit des Amtes auf das öffentliche Gericht übergegangen war[3]. Von dem Magisterium der Kürschner ist uns dagegen eine Urkunde des Jahres 1189 erhalten[4], in der eine auf das Kürschneramt im Jahre 1146/1147 angewiesene Jahresrente bestätigt wird[5]. Es ergiebt sich hieraus, dafs das Amt schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts mit Einkünften gröfseren Umfangs bestand.

Von dem Gewerbewesen der Stadt Basel hatten wir bereits in den beiden voraufgehenden Abschnitten zu sprechen[6]. Schon in dem Verzeichnis der hofrechtlichen Beamtungen von ca. 1200 wird der Magister der Bäcker erwähnt; das gesamte Recht des Amtes wurde im Jahre 1256 in Form eines Weistums ermittelt und aufgezeichnet[7].

Die Einrichtungen des Amtes, dessen eigentümliches Recht die Aufmerksamkeit aller Bearbeiter der Baseler Lokalgeschichte auf sich zog, wegen Mangels einer ver-

[1] Mag. u. Frat. S. 118.

[2] Das Verzeichnis ist einer alten Heberolle entnommen; die Zeit der Abfassung ist nicht bekannt.

[3] Mag. u. Frat. S. 119. Es handelt sich hier also um einen ähnlichen Vorgang wie bei der späteren Entwicklung des Magisteriums der Fünfgewerke in Paris; s. oben S. 112.

[4] Erstmalig veröffentlicht Mag. u. Frat. S. 206, nach der freundlichen Mitteilung des Archivars Herrn Rossard de Mianville.

[5] Mag. u. Frat. S. 121.

[6] Oben S. 19 und 75.

[7] Mag. u. Frat. S. 126.

Digitized by Google

gleichenden Untersuchung aber nicht erklärt werden konnte[1], bieten für uns keine Besonderheit; sie entsprechen in allen Teilen dem uns bekannten Amtstypus. Das Magisterium der Bäcker steht im Besitze des Viztum, der, da er Hofbeamter ist, bei dem Gewerbe einen Vertreter mit Recht und Titel eines Magisters hat[2]. Viztum und Magister besitzen ihr Amt erblich und eigen; der Bischof kann sie weder ernennen noch absetzen. Bei Neubesetzung des Bischofsstuhls empfangen sie die Neubelehnung. Die Gerichtsbarkeit ist die allgemeine magisteriale. Der Magister hat das Gericht in allen Klagen, ausgenommen in Gewaltthat und Verbrechen, „die ans Blut gehen". Der Instanzenzug geht vom Magister an den Viztum, und von da an den Bischof. Den amtsfremden Behörden war die Einmischung in den Gang des magisterialen Gerichts untersagt. Die gewerbliche Schau und Aufsicht ist in den bei Magisterien üblichen Formen ausgestattet. Die Handwerkerschaft hat die Beteiligung an dem Gewerbegericht erlangt, und ihre geschworenen Vertreter sind dem Magister zur Seite gestellt.

Die in dem Amte vorkommenden Abgaben sind die folgenden: 1. die an den Viztum zu zahlende Abgabe für das Recht, einen eigenen Ofen zu setzen, die die ersichtliche Ablösung für den Ofenbann darstellt. 2. Die Abgabe für das Marktrecht (Gewerbekauf), die zu entrichten war von dem Serviens pistorum qui forum sibi postulat indulgeri, von dem Bäckerknecht, der heischt, dafs ihm der Markt verstattet werde[3]. Die Abgabe für das Marktrecht enthält, wie schon die vorstehende, treffend gewählte Formel ausdrückt, lediglich die privatrechtliche (grundherrliche) Abfindung für das dem Handwerker gewährte Recht, seine Arbeitskraft am Markte, d. i. für eigene Rechnung zu verwerten. Durch das Kaufgeld wird nicht etwa das Recht des marktmäfsigen

[1] Mag. u. Frat. S. 127.
[2] S. oben S. 114.
[3] Mag. u. Frat. S. 129.

Digitized by Google

Verkaufs erworben; hierfür ist vielmehr die an dritter Stelle zu nennende Abgabe zu zahlen[1]. 3. Die Abgabe für den Marktverkauf, d. i. die Abgabe von dem marktmäfsigen Umsatz; hierfür waren von jedem selbständigen Bäcker jährlich 52 Denare zu entrichten. Der in das Amt neu eintretende Genosse hatte aufserdem dreifsig Solidi für die Altarbezündung im Münster und für einen Willkommstrunk zu geben, eine Verpflichtung, die schon durch ihre Höhe als der späteren Zeit entstammend gekennzeichnet wird[2].

Dafs von den alten Basler Ämtern nur die Hausgenossen und die Bäcker ihren alten Bestand in das dreizehnte Jahrhundert fortsetzten, wurde zuvor bereits bemerkt[3]. Die Frage braucht kaum aufgeworfen zu werden, welches von diesen beiden Ämtern das Vorbild für die Umbildung der Basler Marienzünfte[4] abgegeben hat, die lediglich auf erblichen Stellenbesitz gegründete Genossenschaft der Hausgenossen oder das Magisterium der Bäcker, das den gesamten Organismus der Selbstverwaltung des Gewerbewesens umschlofs.

In der Geschichte des Leipziger Gewerbewesens nimmt das Magisterium eine breite Stelle ein. Die magisterialen Gewerbe sind auch hier die einzigen, die ihr Recht und ihre Organisation aus der älteren Zeit überkommen haben. Urkundliche Berichte sind uns überliefert von den Magisterien der Kramer, der Gerber und Schuster mit den Altflickern, der Fischer; als wahrscheinlich ist ferner der Bestand eines Magisteriums der Bäcker anzusetzen.

Das Recht des Kramermagisteriums wird uns überliefert in einem Eintrag des Lehnbuches Markgraf Friedrichs vom Jahre 1349 und in einer Aufzeichnung des Jahres 1368, die einen Streit zwischen dem Amtsmagister und den Kramern

[1] Vgl. oben S. 99.
[2] Mag. u. Frat. S. 130.
[3] Oben S. 76.
[4] Oben S. 20.

Digitized by Google

betrifft. Der Magister hatte danach die Gerichtsbarkeit über die Kramer; sein Gewette betrug von altersher sechs Denare von dem selbständigen Kramer, drei Denare vom Gesellen. Ferner schuldeten ihm die Kramer einen Jahrzins von einem Pfund Pfennige. Es ist anzunehmen, dafs das Amt zur Zeit der letzten Aufzeichnung bereits im Zerfall begriffen und auf den Besitz der vorgenannten einträglichen Rechte zurückgedrängt war[1]. Über das zunftgeschichtlich sehr bemerkenswerte Magisterium der Gerber und Schuster, denen als abhängiges Gewerbe die Flickschuster (Altbüfser) beigegeben waren, berichtet uns ein Eintrag des Lehnbuches vom Jahre 1349[2]. An der Spitze des Gesamtmagisteriums stand ein Magister, dem die Gerichtsgeschäfte oblagen. Die Gerichtsbarkeit ist die allgemeine magisteriale; sie umfafst alle klagbaren Ansprüche, unter Ausschlufs der Blutgerichtsbarkeit. Die Amtsabgabe bestand in einem Jahrzins, dessen Gesamtbetrag nicht genannt wird; der auf die Altbüfser entfallende Anteil betrug fünfzehn Solidi. Im Jahre 1373 fiel das Magisterium auseinander; Markgraf Wilhelm befreite die Altbüfser von ihrer Unterordnung unter das Amt; die Altbüfser wurden hierdurch zu einer freien Innung und traten unvermittelt in das Zunftwesen über[3]. Die beiden Hauptgewerbe haben sich um die gleiche Zeit von dem Amte getrennt und erscheinen im Jahre 1380 als besondere Innungen.

Das in der Leipziger Geschichte am meisten hervortretende Magisterium ist das der Fischer, das seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts im Besitz des Thomasstiftes stand[4].

---

[1] Mag. u. Frat. S. 131 ff.

[2] Der von mir Mag. u. Frat. S. 134 f. geführte Nachweis, dafs in den auf das Magisterium bezüglichen Urkunden statt carnifices richtig calcifices zu lesen ist, dürfte wohl keinem Widerspruch begegnen.

[3] Über den Vorgang vgl. Mag. u. Frat. S. 137 f.

[4] Gretschel hat das Amt der Stiftsfischer in seinen Beiträgen zur Leipziger Geschichte in einer, von einzelnen Irrtümern abgesehen, zutreffenden Weise beschrieben. G. konnte indes die Sonderstellung

Digitized by Google

Der erste genannte Besitzer des Amtes, Thilemann der Kellner, wird in verschiedenen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt; von diesem ging das Amt auf seine Kinder und, nach nochmaligem Handwechsel, im Jahre 1305 auf das Thomasstift über. Die Zuständigkeit des Gerichts ist die magisteriale und stimmt mit der des Gerber- und Schusteramtes (alle Klagesachen, ausgenommen das Blutgericht) überein[1]; dreimal jährlich wurde das ungebotene Ding gehalten und aufserdem das gebotene so oft als erforderlich. Das Amtseinkommen bestand aus dem Teilertrag der Gerichtsbarkeit, den Strafgeldern und Bufsen, und aus einer besonderen, von den Amtsfischern zu entrichtenden Abgabe, auch der Fischzoll genannt. Die Annahme, dafs ferner ein Magisterium der Bäcker bestand, gründet sich auf die urkundliche Erwähnung eines Magister pistorum mit Namen Martinus Rotow im Jahre 1368, während im Jahre 1376 das Magisterium super pistores (das Copialbuch hat super piscar. oder pistar.) aus dem Besitze eines Rotow mit Vornamen Johannes weiter veräufsert wird[2].

In Magdeburg bestanden fünf alte oder grofse Innungen; die örtliche Überlieferung führt die Errichtung der ersten Innungen auf Erzbischof Wichmann (1152—1192) zurück, eine Annahme, die nach allem, was uns von der Thätigkeit Wichmanns berichtet wird, wohl begründet erscheint. Beglaubigte Urkunden haben sich indessen nicht erhalten. Auf den Namen Wichmanns werden uns zwei Gewerbeprivilegien aus Magdeburg[3] überliefert; das eine für die Gewandschneider

des Amtes nicht anders deuten, als dafs er sie mit der Sage in Verbindung brachte, der zufolge Leipzig von wendischen Fischern gegründet sein soll. In dem schlechteren Recht des Wenden gegenüber dem Deutschen wurde dann die Erklärung für die abhängige Organisation der Fischer gesucht. Vgl. Mag. u. Frat. S. 139.

[1] Mag. u. Frat. S. 141.

[2] Vgl. die genaue Darlegung Mag. u. Frat. S. 144—147.

[3] Wegen der Frage, ob die Urkunde der Schuhmacher auf Magdeburg oder Halle zu beziehen ist, vgl. Mag. u. Frat. S. 150 f. und S. 154.

Digitized by Google

liegt nur in einer deutschen Fassung vor, die indes keine Übersetzung des Originals, sondern nur eine aus der Erinnerung angefertigte Nachschrift ist[1]. Die zweite der Urkunden, auf das Schusteramt bezüglich, überträgt der Handwerkerschaft das Recht ihres Amtes mit den Worten jus et magisterium sutorum ita consistere volumus ut nullus magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Die Urkunde mufs, unter Ablehnung der seither angenommenen Echtheit, als eine in späterer Zeit entstandene Neuanfertigung gelten[2]. Der Vorgang selbst aber, von dem die Urkunde berichtet — der Übergang des herrschaftlichen Amtes in den Besitz der Handwerkerschaft — ist als zutreffend zu betrachten[3].

In Braunschweig wird den Goldschmieden der Altstadt im Jahre 1231 das Magisterium ihres Handwerks zu ewigem Besitz übertragen[4]. Die bereits vollständig organisierte Handwerkerschaft erlangt hiermit das überlieferte Recht ihres Amtes und wird dadurch unvermittelt zu einer selbstverwaltenden Zunft. Nach dem von Otto dem Kinde erteilten Stadtrecht bestanden in Braunschweig zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Innungen und Werke, — unio und opus — die genau voneinander geschieden werden[5]; zu den letztgenannten zählt das Goldschmiedeamt, auch hier am Orte das einzige, das ein altes Recht und einen alten Bestand aufzuweisen hat.

Die Eigenheiten des Magisteriums liegen teils auf juristischem, teils auf historischem Gebiet. Nehmen wir zuerst die

[1] Mag. u. Frat. S. 153.

[2] Über die Gründe, die mir gegen die Echtheit zu sprechen scheinen, vgl. Mag. u. Frat. S. 149 f.

[3] Mag. u. Frat. S. 153 f.

[4] Mag. u. Frat. S. 154.

[5] Eb. S. 155.

Digitized by Google

juristische Seite, so mufs der Ausdruck magisterium, weit entfernt uns fremdartig anzumuten, als in seiner Knappheit vollauf kennzeichnend, den Inhalt des Instituts geradezu erschöpfend angesehen werden. In demselben Mafse wie die persönliche Beamtung des Magisters zurücktritt, tritt das Abstractum, das Amt, hervor. Gerade wie die persönliche Beamtung des Magisters, so wird auch die Bezeichnung des Amtes selber zum Magisterium. Es ist das hofrechtliche Amt, das ohne jede Unterbrechung seines Bestandes sich zu einem Amte eigenen Rechts umwandelt und mit dem Namen auch seine ursprünglichen Eigenschaften umbildet und weiterführt.

Der rechtliche Charakter des Amtes ist ein durchaus selbständiger und ebenso gegen das Hofamt wie gegen die Zunft genau abgegrenzt. Die besonderen Grundlagen des Amtes sind gegeben durch den Rechtskreis, dem es entstammt; auf ihnen beruht der ununterbrochene Bestand des Amtes und zugleich sein Gegensatz zu der späteren Entwicklung der öffentlichen Verwaltung.

Die geschichtliche Bedeutung des Magisteriums zeigt sich in dem Gewerbewesen der einzelnen Städte deutlich ausgeprägt. Das Recht der Verwaltung des Gewerbewesens als Kompetenz einer Handwerkerschaft — diese der mittelalterlichen Zunft eigentümliche und sie von den Gewerbeverbänden anderer Zeiten unterscheidende Grundlage — ist durch das Magisterium geschaffen worden; hiermit wurde der Rechtsboden für das mittelalterliche Zunftwesen hergestellt. Das Magisterium hat die abhängige zur Selbstverwaltung umgebildet und deren Organismus entwickelt. Es hat ganze Ämter in das spätere Zunftwesen übergeleitet und einzelne Handwerkerschaften unmittelbar als Zünfte aus sich herausgesetzt.

Im voraufgehenden ist auch die zeitliche Grenze angezeigt, die dem Magisterium gezogen ist; mit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ist die Möglichkeit der Schaffung neuer

Digitized by Google

Exemtionen im wesentlichen verschlossen. In welchem Umfange das Magisterium während des zwölften Jahrhunderts zur Ausbildung gelangte, können wir hierbei nur vermuten. Die erhaltenen Quellen geben hier noch weniger einen unbedingten Mafsstab ab, als bei den übrigen Verbänden des zwölften Jahrhunderts. Die gleiche Gegnerschaft, die wir bei der Schilderung der einzelnen Magisterien kennen lernten, wird in zahlreichen Fällen bewirkt haben, dafs ein Magisterium verschwand, ohne dafs eine Spur von ihm übrig blieb. Ein leistungsfähiges, geeintes Handwerk fand in der öffentlichen Gewalt den gegebenen Feind, der die Exemtion mit allen Mitteln zu beseitigen suchte. Waren dagegen, was noch häufiger der Fall, arbeitsteilige Betriebe unter einem Gesamtmagisterium zusammengeschlossen, so strebten mit fortschreitender Gewerbethätigkeit die einzelnen Handwerkerschaften, wie wir öfter sahen, selber danach, den lästig gewordenen Verband zu sprengen[1].

[1] Vgl. Mag. u. Frat. S. 156.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Der Zunftzwang.

Die Einschaltung eines kurzen Abschnitts über den Zunftzwang ist erforderlich mit Rücksicht auf die Vollständigkeit der vorliegenden zunftgeschichtlichen Untersuchung. Meinen früheren Darlegungen über den gleichen Gegenstand habe ich in diesem Fall nichts neues hinzuzufügen, umsoweniger, als ein sachlicher Widerspruch gegen dieselben, soweit mir bekannt, nicht hervorgetreten ist.

Mit Bezug auf den Zunftzwang stehen sich — oder vielleicht darf man sagen, standen sich — zwei Anschauungen gegenüber, die beide den Kern der Lehre von der Entstehung des Zunftwesens treffen. Die eine dieser Anschauungen betrachtet den Zunftzwang als das besondere Recht einzelner Handwerkerschaften, das in den Einzelfällen eine jeweils verschiedene Bedeutung und Tragweite besitzt und in keiner Weise zu dem Wesen der Zunft gehört, noch auch ihre Entstehung erklären kann[1]. Die andere dagegen behauptet, dafs der Zunftzwang zu dem Wesen der Zunft gehört und dafs ohne ihn die mittelalterliche Zunft nicht denkbar ist; der

[1] Schmoller, Tucher S. 384 ff., wo auch zuerst die Scheidungen des Zunftzwanges in einen sachlichen, persönlichen und örtlichen, aufgestellt sind; Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste S. 371, 377; Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a./M. im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1886 S. 68 und 116; Stieda S. 3 f.; Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 360 ff.

Digitized by Google

Zunftzwang war der erste Zweck, um dessen willen die Innungen geschlossen wurden[1]. Demgegenüber ging meine Aufgabe dahin, auf Grund der Urkunden die Bedeutung des Zunftzwangs nach der geschichtlichen und nach der begrifflichen Seite festzustellen.

Das auf das Magisterium bezügliche Material haben wir zuvor kennen gelernt. Der Begriff des Zunftzwangs, hier genauer gesagt des Amtszwangs, ist den Magisterien und den aus ihnen herausgetretenen Handwerkerschaften fast durchweg fremd[2]. Bei einigen Ämtern fanden wir das Princip der Amtsbürtigkeit, das im geraden Gegensatz zu dem Zunftzwang, nicht die gewerberechtliche Einbeziehung, sondern den personenrechtlichen Abschlufs fordert. Das Magisterium kennt regelmäfsig kein besonders verliehenes Zwangsrecht, obwohl gerade die Magisterien durchweg finanzielle Leistungen aufzubringen und beizutreiben haben (vgl. unten S. 130); es genügt auch hierzu das überlieferte Recht des Amtes. Der gröfsere Teil gerade der ältesten Handwerkerschaften besteht also ohne den Zunftzwang bezw. Amtszwang[3].

Um für die Stellung der übrigen Handwerkerverbände die nötige geschichtliche Unterlage zu gewinnen, habe ich dann an anderer Stelle[4] das Material aus einer Reihe von Städten untersucht, die bis zum Jahre 1250 Zunftprivilegien empfangen haben und demnach um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits die zünftlerische Verfassung besafsen. Nach den Urkunden haben wir drei engere Formen des Zunftzwangs zu unterscheiden: 1. der unbedingte Zwang, der alle Gewerbetreibenden am Orte in die Zunft einbezieht;

---

[1] v. Below, Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 225 f.; ders., Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 71 f.; Gothein W.G. S. 22, 382. Vgl. Mag. u. Frat. S. 173 und 178 Anm.

[2] Die Goldschmiede von Braunschweig empfangen mit dem Übergang des Magisteriums den Zunftzwang, die Magdeburger Schuster bei dem gleichen Anlafs das Zwangsrecht gegenüber den Stadtfremden.

[3] Vgl. hierzu Geering S. 13.

[4] Mag. u. Frat. S. 179 ff., 232 ff.

Digitized by Google

2. der Zwang gegenüber den Stadtfremden, die an dem Marktverkehr Teil nehmen; schliefslich 3. das Zwangsrecht gegenüber den eigenen Angehörigen der Zunft. Nicht blofs innerhalb des Zunftwesens, sondern innerhalb jeder einzelnen Stadt ist das Verhältnis zu den Zwangsrechten ein durchaus ungleichmäfsiges. In Köln haben die Ziechenweber den unbedingten Zwang, die Drechsler und Hutmacher haben dagegen gar keinen Zwang[1]. In Magdeburg haben die Schuster ein Zwangsrecht gegenüber den Stadtfremden, die den Markt beziehen, die Gewandschneider und Schilderer haben das unbedingte, die Schwertfeger gar kein Zwangsrecht. In gleicher Weise ist in Halberstadt den Schustern und Webern das Zwangsrecht gegenüber den zu Markt kommenden Stadtfremden[2], den Krämern das unbedingte, den Hutmachern keinerlei Zwangsrecht verliehen. In Helmstedt bestehen die drei alten Innungen der Kramer, Knochenhauer, Schmiede ohne Zwang, dagegen empfangen ihn die neuen Innungen der Lakenmacher, Kürschner, Schneider. In Braunschweig haben die Lakenmacher der alten Wik den unbedingten[3], die des Hagens dagegen keinerlei Zwang.

In Basel — das dortige Bäckermagisterium kennt keinerlei Zwang; s. oben — empfangen die Marienzünfte der Kürschner, Spinnwetter, Metzger bei ihrer Umwandlung[4] ein Zwangsrecht nur gegenüber den eigenen Zunftgenossen. Dieses Zwangs-

---

[1] Mag. u. Frat. S. 181 f.

[2] Vgl. hierzu Mag. u. Frat. S. 232.

[3] Vorausgesetzt, dafs man meiner Auslegung der betreffenden Urkunde zustimmt. Bisher wurde angenommen, dafs die im Jahre 1240 von Hermann von Borsne ausgestellte Urkunde an die städtischen Behörden gerichtet sei; sie würde dann (nach der unter dieser Voraussetzung zutreffenden Auffassung von Nitzsch) dem Rat das Jus statuendi in Gewerbesachen übertragen. Ich halte es indes für wahrscheinlich, dafs die Urkunde an ein bestimmtes Gewerbe gerichtet war, und zwar an die Lakenmacher, in deren Besitz sie sich später befand und die danach auch als die Destinatare anzusehen wären. Wegen der Einzelheiten vgl. Mag. u. Frat. S. 182 f.

[4] Oben S. 21.

Digitized by Google

recht ermöglicht der neuen Zunft, innerhalb der eigenen Genossenschaft bindende Absprachen zu treffen, wozu sie vordem (als kirchliche Bruderschaft) nicht imstande war[1]. Erst als dann in späterer Zeit ein neuer Bischof (Heinrich von Neuenburg) die Zünfte zu politischen Zwecken benutzte und sie zu militärischen Leistungen heranzog, übertrug er den Zünften späterhin seit 1264/1269 wegen ihrer neuen Aufgaben ein unbedingtes Zwangsrecht[2]. Im Gebiete Frankreichs (wegen der Magisterien s. oben) empfängt das neugestiftete Bäckeramt zu Pontoise den Amtszwang. Bei den Zünften und Ämtern von Paris, Montpellier, Marseille, Beauvais, Châlons, Chartres besteht kein Zwang; ebensowenig haben ihn die Weber von Etampes.

Dies in Kürze das Ergebnis, das kaum eines Zusatzes bedarf. Es zeigt ohne weiteres, dafs die Behauptung, der Zunftzwang bilde den ersten Zweck der Zunft, jedweder materiellen Grundlage entbehrt. Bei der Mehrzahl der Handwerkerschaften alten Bestandes fehlt das Zwangsrecht vollständig. Wo sich im übrigen der Zwang findet, wird er zumeist in beschränkter Weise verliehen. Der unbedingte Zwang wird nur in einzelnen, besonders begründeten Fällen gegeben; in der Hauptsache geschieht dies bei der Übernahme geldwertiger Verpflichtungen und bei Unternehmungen der Handwerker, die über den ursprünglichen Zweck des Verbandes hinausgehen.

Wenn man ermifst, dafs es sich bei dieser Verkoppelung des Zunftzwangs mit dem Wesen der Zunft um den Grundpfeiler einer wissenschaftlichen Lehre handelt, so wird man die Art und Weise, in der hier über den Inhalt der Urkunden hinweggegangen wurde, einigermafsen peinlich empfinden. Ich glaube über dieses Verfahren hier nichts weiter bemerken zu sollen, um so weniger als jene Meinung nachträglich von ihrem Hauptvertreter — in einer allerdings mehr als an-

[1] Mag. u. Frat. S. 187 f.
[2] Mag. u. Frat. S. 189.

Digitized by Google

fechtbaren Form — aufgegeben worden ist[1]. Es ist hierbei indes noch auf einen besondern Umstand hinzuweisen. Die Zünfte haben überhaupt zu keiner Zeit den Versuch gemacht, die Gesamtheit der Handwerker irgend eines Betriebes unbedingt in das Zunftwesen hineinzuziehen. Es hat stets zahlreiche Klassen von Handwerkern gegeben, die teils aus sachlichen, teils aus persönlichen Gründen aufserhalb des Zunftverbandes blieben[2].

Nachdem es sich nach der negativen Seite ergeben hat, dafs der Zunftzwang nicht zu dem Wesen der Zunft gehört, bleibt es noch übrig, die eigentliche Bedeutung des Zwangsrechts für die Zunft zu ermitteln. Die grofse Verschiedenheit in der Verleihung und Abgrenzung der Zwangsrechte erschwert hier zunächst die Zusammenfassung. Nach der Sichtung des Urkundenmaterials konnte ich jedoch folgende Regel aufstellen: wo eine neuprivilegierte Handwerkerschaft gemeinsame vermögensrechtliche Leistungen zu erfüllen hat, da empfängt sie bei dem Privilegierungsakt zugleich den Zunftzwang. Dieser Zunftzwang stellt sich mithin nach seiner rechtlichen Natur genau dar als Beitragszwang, und nicht als Beitrittszwang[3].

Es fragt sich nun, welche allgemeine Rechtswirkung den verschiedenen Zwangsrechten innewohnt. Denn eine gemeingültige mufs diese Rechtswirkung sein. Da die Bestrebungen der Handwerker ein gleichartiges Ziel verfolgten und erreichten, so mufs all diesen Gegensätzen, gleichviel ob kein Zwangsrecht, oder ein beschränktes oder ein absolutes gegeben wird, ein gemeinsamer Rechtsgedanke zu Grunde liegen. Wenn

[1] S. unten S. 145.

[2] Gewerberecht S. 42 ff.; Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a./M. S. 68 und 116.

[3] Vgl. Schmoller, Tucher S. 385: „Wir sehen ganz deutlich, dafs der älteste Zunftzwang, abgesehen vom Gerichts- und Polizeizwang, nur als Steuer- und Dienstzwang auftrat. Von der Absicht, ein wichtiges gewerbliches Vorrecht zu schaffen, war in der Hauptsache, jedenfalls bei den Webern, nicht die Rede".

Digitized by Google

wir demnach die Substanz des Zwangsbegriffs ermitteln wollen, so haben wir ebenso die Urkunden zu berücksichtigen, in denen der Zunftzwang verliehen wird, als die, in denen er nicht genannt ist. Wie der Zunftverband als solcher stets den gleichen Zwecken diente, so müssen diese allgemeinen Zwecke auch von denjenigen Zünften erfüllt werden, bei denen der Zwang nicht erwähnt wird.

Die Privilegierungen dieser letztern Art verbriefen nun teils schlechthin das Recht, eine Innung zu haben, jus quod innunge vocatur; teils geben sie den Statuten einer Zunft Gesetzeskraft, entweder durch einfache Bestätigung der herkömmlichen Gebräuche des Handwerks, oder durch Aufzeichnung der einzelnen vereinbarten Artikel. Betrachten wir diese Privilegierungsakte insgesamt, so ergiebt sich als ihre Substanz die Anerkennung und Sicherung des Zunftwillens.

Ganz denselben Zweck verfolgt die Verleihung des Zwangsrechts. Der Zunftzwang hat von Anbeginn nicht gewerberechtliche, sondern formalrechtliche Bedeutung; er ist die Rechtsform, vermittelst derer die Durchführung des Zunftwillens sichergestellt wird. Hieraus erklärt sich nun der Abstand in den Urkunden, die den Zwang bald gar nicht, bald in mehr oder minder beschränkter Weise verleihen. Der Zunftzwang hatte in den Privilegien die Bedeutung, die Rechtssphäre der Handwerkerschaft zu bestimmen. Das Recht des Handwerks konnte aber beruhen: 1. auf nachweislicher Übung und anerkanntem Besitz; 2. auf dem Gesetz.

War der Besitz des Rechts vorhanden, so bedurfte das Handwerk nur der Aufzeichnung und Bestätigung. Fehlte das Recht, so trat das Gesetz ein, und zwar unter der gröfsten Verschiedenartigkeit der Mittel bei steter Einheit des Zwecks. Das Privileg überträgt alsdann entweder schlechthin das Recht eine Innung zu haben, die hierdurch Rechtspersönlichkeit erhielt; oder es überträgt eine Zwangsbefugnis, welche ganz die gleiche Rechtswirkung hervorbrachte.

Digitized by Google

Das Zwangsrecht hat demnach die Bedeutung, für eine Handwerkerschaft in dem von dem Zwang umgriffenen Bereich das ihr bis dahin mangelnde Gebietungsrecht zu begründen. „Als Rechtsgrund des Zunftzwangs erweist sich die Notwendigkeit, für die Verbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit kraft Gesetzes die Form für die Durchführung des Verbandswillens zu schaffen. Der Übertritt einer kirchlichen Vereinigung in die Sphäre des öffentlichen Rechts, die Erlangung der Selbstverwaltung durch eine bis dahin abhängige Genossenschaft war die vornehmste Stelle, an welcher der Gesetzgeber die Anwendung der Zwangsformel wählte, um das Gebietungsrecht der umgestalteten Körperschaft zu statuieren [1]".

[1] Mag. u. Frat. S. 195.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Entstehung des Zunftwesens.

Nach der Darlegung des urkundlichen Materials über die älteren den Zünften voraufgehenden Handwerkerverbände bleibt uns noch übrig, die Fragen zu behandeln, die mit der Entstehung des Zunftwesens selbst zusammenhängen. Nach einer bestimmten Richtung allerdings liegt das Ergebnis unserer Untersuchung einfach genug; von einer plötzlichen Entstehung des Zunftwesens kann nicht mehr gesprochen werden. Unsere Darstellung hat gezeigt, dafs, und in welchen Formen, ältere Verbände dem Zunftwesen voraufgingen. In dieser Hinsicht würde hier nichts weiter hinzuzufügen sein; nur bei Unkenntnis oder Vergewaltigung der Urkunden könnte fernerhin noch behauptet werden, die ersten Zünfte seien unvermittelt entstanden[1].

Neben der urkundlichen Einzeluntersuchung verlangt indes auch die allgemeine Erörterung ihr Recht. Das Zunftwesen wird von keiner Seite als eine vereinzelte Erscheinung angesehen; ein jeder Autor betrachtet es in engem Zusammenhang mit seiner Auffassung von der all-

[1] Zu den Meinungen der oben S. 2 Anm. 1 citierten Autoren tritt neuerdings Pirenne mit einer Äufserung, in der man jedes Wort unterstreichen möchte: Le métier est un fait nouveau, un organisme créé en vue des conditions économiques et sociales du milieu urbain et du marché local. Il s'oppose aux anciens ministeria de la période agricole et féodale; il n'en provient pas. Revue historique, Jahrg. 1899 Band 71 II, S. 368. Vgl. noch unten, fünfter Abschnitt.

Digitized by Google

gemeinen Verwaltung. Auch bei der Anschauung, die ich hier mehrfach zu bekämpfen hatte, scheint mir die fehlerhafte Behandlung der urkundlichen Zeugnisse die nicht so sehr gewollte als die vielmehr notwendige Folge einer irrtümlichen Meinung über die Verwaltungszustände des zwölften Jahrhunderts zu sein. Insbesondere beruhen die Vorstellungen der Autoren, die das Zunftwesen lediglich und unvermittelt aus der freien Einung entstehen lassen, durchweg auf der Annahme konstanter, unwandelbarer Begriffe, wie sie wohl für die Dogmatik des Rechts, nicht aber für die in stetem Fortschreiten begriffene Rechtsgeschichte verwendbar sind. Freiheit und Hofrecht, die beiden Gegensätze in der Lehre vom Zunftwesen, sind für diese Autoren gleichbleibende, feststehende Begriffe, die man ohne Umstände von dem neunten und zehnten in das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hinüber nehmen kann. Es besteht Übereinstimmung darüber, dafs man spätere Vorstellungen nicht rückwärts auf eine frühere Zeit anwenden darf; das umgekehrte Vorgehen scheint man dagegen für ungefährlich und erlaubt zu halten.

Der erste Irrtum, der sich aus dieser Anwendung schablonisierter Begriffe ergab, liegt in der Herleitung des Zunftwesens aus dem Standesrecht der Freiheit. Die Zunft wurde als ein von Freien begründetes Rechtsinstitut bezeichnet, eine Anschauung, in der sich eine völlige Verkennung des öffentlichen Rechts des zwölften Jahrhunderts kund giebt. Welche Vorstellungen von dem Verwaltungsrecht jener Zeit ein Autor haben mufs, der (obendrein im Widerspruch mit den Urkunden) den altfreien Handwerkern einer Stadt die Fähigkeit zuschreibt, aus ihrem einseitigen Willensentschlufs eine Zunft mit allgemeinen Verwaltungsbefugnissen zu begründen, das mag hier unerörtert bleiben[1]. Wir haben an dieser Stelle nur auf die Unmöglichkeit dieser Annahme infolge der Wandlung des Freiheitsbegriffs hinzuweisen. Die alte Freiheit des ungegliederten Volksstaates,

[1] Vgl. hierzu unten fünfter Abschnitt, S. 180.

Digitized by Google

von der man hier ausgeht, hatte einen positiven Inhalt und war Quelle des öffentlichen Rechts gewesen. Diese Eigenschaft hatte die Freiheit im zwölften Jahrhundert gänzlich verloren; wohl war sie noch Quelle bestimmter öffentlicher Rechte, aber nicht mehr des öffentlichen Rechts. Die Freiheit wirkte nicht mehr rechtserzeugend; sie war nicht mehr imstande, ein neues Rechtsinstitut hervorzubringen[1].

Quelle des öffentlichen Rechts waren nunmehr die herrschaftlichen Gewalten, und nur diese konnten eine neue Institution schaffen. Durch jedes Zunftprivileg wird uns dieses Verhältnis im einzelnen bestätigt. Von einem erworbenen oder gemeinen Recht, wie es der alten Freiheit eignete, ist im Zunftwesen keine Rede; Zunftrecht ist vielmehr Sonderrecht, Einzelrecht. Als eine Körperschaft übertragenen Rechts, bedarf die Zunft des Privilegs, das sie sich von den herrschenden Gewalten erteilen läßt[2].

Der zweite Fehler, den — als eine Folge jenes ersten — die gleiche Methode mit sich bringt, besteht in der unzutreffenden Auffassung des wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen mittelalterlichen Rechtskreise. Insbesondere wird in den Schriften der die Freiheitstheorie vertretenden Autoren das Hofrecht als ein unwandelbar starres System betrachtet, von dem kein allmählicher Übergang nach den übrigen Rechtskreisen hinüberführt. Die Schranken des Hofrechts können nicht verschoben oder stückweise abgetragen, sondern nur mit „einem Schlage" niedergelegt werden[3]. Zwischen den verschiedenen Rechtskreisen des Mittelalters konstruiert man hier somit Unterschiede, denen gegenüber die der indischen Kasten noch fast als milde erscheinen dürfen[4]. — In dieser Hinsicht haben unsere Untersuchungen Ergebnisse von, wie ich glaube, allgemeiner

[1] Mag. u. Frat. S. 198 f.
[2] Mag. u. Frat. S. 199 f.
[3] Oben S. 2 bezw. S. 134 Anm. Vgl. auch unten S. 150 Anm. 1
[4] Unten S. 180.

Digitized by Google

Verwendbarkeit geliefert. Es hat sich gezeigt, dafs gerade das Hofrecht jeden andern mittelalterlichen Rechtskreis an Anpassungsfähigkeit übertrifft. Schon das mechanische grundherrliche Handwerkeramt nimmt den städtischen Markthandwerker wie den von aufserhalb zugewanderten Freien oder Freigewordenen in seinen Rahmen auf und unterstellt ihn der gleichen Vorsteherschaft und Verwaltung, wie den Amtshandwerker[1]. Der Organismus des Magisteriums vollends ist eine Mischbildung, die von dem öffentlichen Recht des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr durch den Gegensatz des Privatrechts, sondern durch den des Vorrechts getrennt wird. Oft genug tritt die magisteriale Handwerkerschaft sogar ohne weiteres in das Zunftwesen hinüber. Alle diese Vorgänge vollziehen sich ohne jeden plötzlichen Bruch der Entwicklung.

Wenn wir uns fragen, wie diese Biegsamkeit des Hofrechts zu erklären ist, so scheint mir der Grund darin zu liegen, dafs das Hofrecht kaum ein Verhältnis kennt, das nicht in eine Geldleistung umzuwandeln wäre. Gleichviel ob es sich um das Gewette des grundherrlichen Richters oder um einen persönlichen Dienst des Amtshandwerkers, oder endlich um eine ungemessene Arbeitslast handelt, in allen Fällen kann die Verpflichtung in einen Geldzins umgesetzt und somit ihres ursprünglichen Charakters entkleidet werden. In welchem Umfang diese Ablösungsbewegung seit dem elften Jahrhundert voranschritt, ist genau bekannt. Wie die zeitgeschichtlichen Momente in den voraufgegangenen Jahrhunderten die Ausbreitung der herrschaftlichen Rechte bewirkt hatten, so begünstigten sie jetzt die Festlegung und Ablösung der grundherrlichen Dienstpflichten. In einer Periode steigenden Marktverkehrs und rasch anwachsender Stadtbevölkerung lag die Beschränkung der persönlichen Dienste und die Umsetzung in geldwertige Leistungen ebenso

[1] Oben S. 55, 57, 66, 80, 81.

Digitized by Google

im Interesse der Berechtigten wie der Verpflichteten. Wie sich inmitten dieser Vorgänge das Recht der Handwerkerschaften allmählich umbildete, hat unsere Schilderung der Verbände und Verbandsformen im einzelnen gezeigt. Mit einer einfachen Formel und einem festen Schema ist gegenüber dieser komplizierten Entwicklung nichts auszurichten. Hier gilt es, nicht mit vorgefafsten Begriffen an die Urkunden heranzutreten, sondern umgekehrt die Begriffe erst den Urkunden zu entnehmen.

Ob die von mir geführten Untersuchungen genügen, um für die Beurteilung der Entstehung des Zunftwesens eine zureichende Grundlage zu liefern, wird eine sachliche Kritik zu entscheiden haben. Es sei mir nur gestattet, aus den Ergebnissen einige Punkte hier zusammenzustellen.

1. Zunft im späteren, gebräuchlichen Sinne des Wortes[1] ist eine mit eigenen Organen ausgestattete und mit Verbandspersönlichkeit begabte Körperschaft, der die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen ist. Eine Handwerkerschaft oder eine Mehrheit von Handwerkern, der diese Erfordernisse, nämlich: a) organische Gliederung, b) Verbandspersönlichkeit, c) Recht der Selbstverwaltung, abgehen, ist keine Zunft.

2. Als die Entstehungszeit des Zunftwesens ist die Periode von der Mitte des zwölften bis zum ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts anzusetzen. Die Versuche, die Entstehung des Zunftwesens dadurch hinaufzurücken bezw. zu erklären, dafs man bei der Erwähnung von Handwerkern in den Urkunden schlechtweg Zünfte annimmt (Augsburg, Koblenz, Worms, Würzburg, Hagenau), sind als verfehlt zu bezeichnen.

3. Der Zunft sind ältere Handwerkerverbände vorausgegangen, aus denen das Zunftwesen entstanden ist. Nach ihrem Recht scheiden sich diese Verbände in solche eigenen

[1] Über die Zunft im älteren Sinne des Wortes vgl. oben S. 19. Im nachfolgenden ist das Wort stets im späteren Sinne gebraucht.

Digitized by Google

Rechts und in solche übertragenen Rechts. Ihrer Form nach zerfallen sie in Ämter, Magisterien und Bruderschaften.

4. Das hofrechtliche Amt hat die Handwerker zuerst gemäfs dem Bedarf der Hofwirtschaft beruflich abgeteilt und ihnen ein besonderes Recht und vielfach auch einen besonderen Gerichtsstand gegeben. Das Amt ist jedoch, wo es sich nicht während des zwölften Jahrhunderts umbildete (siehe Nr. 5), ein Mechanismus ohne jede innere Gliederung geblieben. Der Betrieb des Amtes ist der der Hofwirtschaft. Die hieraus hervorgehenden grundherrlichen Verpflichtungen der Handwerker oder die an ihre Stelle getretenen Ablösungen werden in grofser Zahl und Mannigfaltigkeit überliefert. Vielfach ist die ehemalige Pflicht späterhin zu einem Vorrecht geworden, so bei der Befreiung von den Umsatzabgaben am Markte, bei dem Hauban u. dgl. Dem Hofamt entstammt auch das den Ursprung der Hausgenossen und anderer bevorzugter Gewerke kennzeichnende Institut der Amtsbürtigkeit.

5. Der zunftmäfsige Organismus und das Verwaltungsrecht (die verwaltungsmäfsige Kompetenz)[1] des Zunftwesens sind ausgebildet worden in den Magisterien, die ihrerseits aus dem Hofamt hervorgegangen sind. Die dem mittelalterlichen Zunftwesen eigentümliche, zu keiner andern Periode nachweisbare Form der gewerblichen Verwaltung, ihr Recht und die zweckdienlichen Organe sind hier geschaffen worden. Als besondere Verbandsform ist das Magisterium von Hofamt und Bruderschaft bezw. Zunft genau geschieden.

6. Die Bedeutung der Bruderschaft, einer Gründung der Kirche, liegt in der leicht anwendbaren Form des Verbandes, der, im Gegensatz zu den vorigen, durch keine Hindernisse und Erschwerungen rechtlicher Art belastet war. Die Umbildung der kirchlichen Bruderschaft zu einem Verein mit weltlichen Zwecken beginnt schon während der ersten Hälfte des

[1] S. oben S. 125.

Digitized by Google

zwölften Jahrhunderts; sie wird vollendet durch die Verleihung der Verbandspersönlichkeit vermittelst des Zunftprivilegs.

7. Eine ununterbrochene Überleitung von den älteren Verbänden zu den Zünften hat während der Entstehungszeit des Zunftwesens stattgefunden bei den Bruderschaften und den Magisterien. Die Ämter dagegen wurden zu einem Teil überholt und beseitigt durch Bruderschaften, die das Zunftrecht empfingen; zum andern Teil sind sie späterhin in das Zunftwesen aufgegangen[1].

8. Die Entstehung des Zunftwesens selbst geht in den einzelnen Städten nicht gleichmäfsig, sondern in ganz verschiedener Weise vor sich und bedarf der örtlichen Einzeluntersuchung. Eine hinreichende Anzahl von Urkunden unterrichtet uns über die ältere Handwerksverfassung; Augsburg, Worms, Saint-Trond, Pontoise, Hagenau, Châlons zeigen uns insbesondere den Stand des alten Amtes, Mainz und Würzburg den der originären Bruderschaft. Die weitere Entwicklung läfst sich alsdann in denjenigen Städten verfolgen, deren ältere Gewerbeverfassung uns in vollständigerer Weise überliefert wird; es sind dies Strafsburg, Köln, Trier, Basel, Leipzig, Chartres, Paris. Welcher Anteil für die Entstehung des Zunftwesens den einzelnen Verbandsformen in diesen Städten zukommt, hat unsere Einzeldarstellung nachgewiesen.

Wenn demnach das Zunftwesen als das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung und einer lange vorbereiteten Bewegung anzusehen ist, so ist noch die Frage aufzuwerfen, an welcher Stelle der Verwaltungsgeschichte es seinen Platz findet.

Eine zusammenhängende und zureichende Auffassung des gesamten Zunftwesens läfst sich m. E. nur gewinnen auf Grund jener Vorgänge, die ich als die Umkehrungen im

[1] Die Zahl der alten Ämter, die nach der Entstehungszeit des Zunftwesens (oben S. 138 Nr. 2) zu Zünften wurden, ist jedenfalls bedeutend; abgesehen von Strafsburg sind hierunter zu rechnen das Schmiedeamt von Châlons (oben S. 72), ferner die alten Ämter, insbesondere die der Tucher, Gewerberecht S. 128, 144 f., 160 f., 298.

Digitized by Google

öffentlichen Recht bezeichnet habe[1]. Gleichviel ob wir das Zunftwesen in seiner Entstehung, in seiner Blüte, in seinem Verfall betrachten; ob wir den Ursachen seiner verschiedenen Ausgestaltung in den einzelnen Ländern nachgehen, immer zeigt es sich, dafs Wandlungen des öffentlichen Rechts die Grundlage abgeben, auf der die Entwicklung sich vollzieht. Die Umwälzung im öffentlichen Recht, von der die Zunftbewegung einen Teil ausmacht, beginnt mit dem zwölften Jahrhundert. Neue Bildungen ständischen Charakters treten im öffentlichen Leben hervor[2]. Auf die Städtebewegung aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts folgt die Zunftbewegung, die in der Mitte des zwölften Jahrhunderts einsetzt[3]. Ihr Ziel ist die Einfügung eines Handwerkerstandes in die neuen ständischen Organisationen, die von jetzt ab in rasch steigendem Mafse das gesamte öffentliche Leben durchsetzen und in den Besitz der Verwaltungsbefugnisse gelangen. Die ersten Bestrebungen eines werkthätigen Standes, seinen vollen Anteil am Staatsleben zu erreichen, wurden durch das Zunftwesen zum Ausdruck und bald zur gesicherten Anerkennung gebracht[4].

[1] Gewerberecht S. 4, 371 und besonders 382 f.

[2] Mag. u Frat. S. 198; Gewerberecht S. 382.

[3] Mag. u. Frat. S. 204.

[4] Über die weitere Entwicklung des Zunftwesens und sein Verhältnis zum mittelalterlich-neuzeitlichen Staat vgl. mein Gewerberecht.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Kritische Einwände und gegnerische Meinungen.

Die Theorie über das Zunftwesen, die in einem grofsen Teil der neueren Litteratur seither die herrschende war, ist mit der von mir im voraufgehenden begründeten Anschauung schlechterdings unvereinbar. Ein heftiger Widerspruch von jener Seite war deshalb zu erwarten und ist auch nicht ausgeblieben. Der folgende Abschnitt wird sich, wie die Überschrift besagt, mit den Einwendungen und mit den eigenen Meinungen der gegnerischen Seite beschäftigen. Ich möchte hier indes einer Vermutung, die sich dem Leser vielleicht zunächst darbieten wird, vorab entgegentreten.

Es war mein Bestreben, in der voraufgehenden Schilderung nur die Urkunden sprechen zu lassen und die Polemik auf das in unserer vielumstrittenen Frage ganz unvermeidliche Mafs zu beschränken. Ich konnte diese Absicht nur dadurch erreichen, dafs ich der Polemik ein gesondertes Kapitel, es ist das vorliegende, anwies. Gerade darum mufs ich jedoch der Annahme begegnen, als ob die folgenden Darlegungen etwa nicht streng zur Sache gehörten und für die Kenntnis des Gegenstandes entbehrlich seien. Aus meiner eigenen Erfahrung weifs ich, dafs man Erörterungen, die einen persönlichen Beigeschmack haben, gemeinhin einfach zu überschlagen pflegt. Dem Unbeteiligten sind derartige Auseinandersetzungen im besten Falle gleichgültig, meist sogar

Digitized by Google

zuwider. Um solche Dinge handelt es sich hier indessen nicht. Der folgende Abschnitt bildet vielmehr die notwendige Ergänzung der voraufgehenden Teile. Es sind lediglich praktische Gründe, die mich veranlafsten, die eigentliche Darstellung von der dazu gehörenden Kritik und Antikritik äufserlich getrennt zu halten.

Die Ergebnisse meiner Untersuchungen, soweit sie in meinem Buche Magisterium und Fraternitas vorlagen, werden von einer Reihe von Autoren principiell abgelehnt. Der erste, der mit einer kritischen Entgegnung hervortrat, ist Georg v. Below. Fast möchte es der Entschuldigung bedürfen, wenn ich auf die bevorzugte Stellung v. Belows noch besonders hinweise. Als Mitarbeiter der meistgelesenen Fachzeitschriften und als fruchtbarer Publicist ist v. Below einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Als Herausgeber und Mitarbeiter von Sammelwerken und Nachschlagebüchern beeinflufst er die Meinungen eines weiten Kreises von Studierenden und Gebildeten. Zahlreiche Polemiken haben dazu beigetragen, den Namen v. Belows, seine Kritik und seine Methode weithin zu verbreiten. Aus allen diesen Gründen fallen die Ansichten v. B.'s in unserer Frage besonders schwer ins Gewicht, und wir haben uns deshalb sowohl mit den eigenen Anschauungen v. B.'s, soweit sie unseren Gegenstand betreffen, wie auch mit den von ihm geäufserten kritischen Bedenken auf das eingehendste zu beschäftigen.

v. Below ist der Hauptvertreter der Theorie, die das Zunftwesen aus der Verbindung zweier disparaten Begriffe, nämlich aus dem Doppelprincip der freien Einung und des Zunftzwangs entstehen läfst[1]. Mit der Auffassung von dem Wesen des Zunftzwangs steht und fällt diese Lehre. In meinem Mag. u. Frat. habe ich nun nachgewiesen, dafs die Theorie v. Belows auf nichts anderem beruht, als auf einer offenbaren Beugung der Urkunden. Der Nachweis wurde

[1] Mag. u. Frat. S. 173; oben S. 2 und 130.

Digitized by Google

von mir in der denkbar knappsten Form geführt. Ich habe der Darlegung keinen Kommentar hinzugefügt und habe keine der Schwächen, die v. Below hier gezeigt hat, auch nur mit einem Worte ausgenutzt. Die Stelle selbst (Mag. u. Frat. S. 179 Anm.) lautet wie folgt:

v. Below stützt seine Ansicht in folgender Weise: „Aus dem zwölften Jahrhundert haben wir mindestens volle sechs Zunftbriefe. Es sind: der Zunftbrief für die Fischerinnung zu Worms von 1106, der für die Schuhmacherinnung zu Würzburg von 1128, der für die Bettziechenweberinnung zu Köln von 1149, der für die Schuhmacherinnung zu Magdeburg von ca. 1158, der für die Gewandschneiderinnung zu Magdeburg von 1183, der für die Lakenmacherinnung im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen. Von diesen sechs Zunftbriefen sprechen fünf in bestimmter Weise den Zunftzwang als Zweck der Innung aus; einer, der Würzburger von 1128, erwähnt keinen (sic!) Zweck" (Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 228). — Von den hier aufgezählten sechs Urkunden sind nun zwei, nämlich die Wormser Fischmarktordnung und das angeblich zwecklose Privileg der Würzburger Schuhmacher, überhaupt keine Zunftbriefe; von einem Zunftzwang enthalten übrigens beide Urkunden, die Wormser wie die Würzburger, nicht die geringste Spur. Das Privileg der Kölner Ziechenweber besagt das Gegenteil dessen, was ihm hier unterlegt wird; der Zunftzwang hat in keiner Weise den Zweck des Zusammenschlusses der Ziechenweber gebildet. Das (unechte) Privileg der Magdeburger Schuhmacher enthält ein Zwangsrecht nur gegenüber den Stadtfremden, und in keiner Weise den hier behaupteten Zunftzwang; das der Gewandschneider ist ein nachgeschriebener Akt, der in späterer Zeit ohne Kenntnis des Originals angefertigt wurde. In dem Braunschweiger Privileg endlich ist von dem Zunftzwang absolut keine Rede; v. Below hat nicht mehr und nicht weniger als die Befreiung von dem Zwang, auf dem Markte feil zu halten, für die Verleihung des Zunftzwangs angesehen. Es ist unerfreulich, wenn man genötigt ist, einer solchen offenbaren Beugung der Urkunden entgegenzutreten.

Wie verhält sich nun v. Below zu diesem Nachweis, der die Grundlage seiner Theorie beseitigt? Die v. Belowsche Theorie ging dahin, dafs unter sechs Zunftbriefen des zwölften Jahrhunderts fünf in bestimmter Weise den Zunftzwang als Zweck der Innung aussprechen. Der Zunftzwang sei der erste Zweck, um dessen willen die Innungen geschlossen wurden. (Ebenso v. Below an anderer Stelle;

Digitized by Google

s. Anm. [1]). In einem auf mein Magisterium und Fraternitas bezüglichen Artikel im Litterarischen Centralblatt tritt v. Below nun plötzlich mit der Behauptung hervor, seine von mir widerlegte Äufserung habe gelautet, dafs die Mehrzahl jener Zunftbriefe die Existenz des Zunftzwangs erkennen lasse[2]. Die ursprüngliche Äufserung ist damit in ihr Gegenteil verkehrt. In der ursprünglichen Fassung — Historische Zeitschr. Bd. 58 S. 225 ff. — hatte v. Below behauptet, dafs die Urkunden den Zunftzwang als den ersten Zweck der Innung bezeichnen; jetzt will v. Below von alledem nicht gesprochen haben, sondern nur von der Existenz des Zunftzwangs.

Ein eigentümliches Verfahren. Ich erhebe gegen einen akademischen Lehrer den schweren Vorwurf der Beugung der Urkunden. Und was erwidert v. Below? Er beugt zum zweitenmal; diesmal nicht die Urkunden, sondern seine eigene, von mir widerlegte Behauptung, die er in ihr Gegenteil verwandelt. Man fragt sich vergebens, wie jemand, der sich in öffentlicher Stellung befindet, zu solchen Dingen seine Zuflucht nehmen kann. Auf den ersten Blick wird man das Vorgehen v. Belows vielleicht für geradezu unverständlich halten. Ich vermag in der That für die Handlungsweise v. Belows nur eine Erklärung zu geben; sie liegt darin, dafs die nahezu unbegrenzte Herrschaft, die v. Below nebst seinen Anhängern in fast der gesamten wissenschaftlichen Presse ausübt, in ihm das Gefühl der Unverantwortlichkeit auch bei einem Fall, wie der gegenwärtige, grofsgezogen hat.

v. Below läfst sich übrigens hieran nicht genügen.

---

[1] Zu dem Zwecke, die dem zu begründenden (sic; s. oben S. 8 und 22) Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschliefsen, wurde die Zunft konstituiert. v. Below, Ursprung der Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 71.

[2] Litt. Centralbl. 1897 Nr. 33 Sp. 1063.

Digitized by Google

Nachdem v. Below seine ursprüngliche Behauptung abgeleugnet und durch eine neue ersetzt hat, knüpft er nunmehr seine Darstellung im Litterarischen Centralblatt an eben diese neue Behauptung; d. h. er giebt vor, dafs mein Nachweis Mag. u. Frat. S. 179 — hier oben S. 144 — sich gegen die neuerfundene Äufserung von dem blofsen „Erkennenlassen" des Zunftzwangs gerichtet habe. Ich darf es mir versagen, dieses Vorgehen mit einem entsprechenden Ausdruck zu belegen.

Es dürfte vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob wir berechtigt sind, in einer grundlegenden Frage wie die gegenwärtige eine Äufserung, die möglicherweise unter dem Eindruck einer gewissen Verlegenheit entstanden ist, als wohlüberlegt und als thatsächlich gewollt zu betrachten; oder ob v. Below nicht vielmehr blofs „coactus voluit". v. Below hat selbst dafür gesorgt, jeden Zweifel zu heben. In seiner jüngsten Veröffentlichung „Territorium und Stadt" bringt v. Below seine vorerwähnte Abhandlung aus der historischen Zeitschrift unter dem Titel „Kritik der hofrechtlichen Theorie" neu zum Abdruck[1]. Wie v. Below selbst sagt, geschieht dies deshalb, „weil die darin geltend gemachten Argumente noch immer geeignet sind, Hypothesen, die neuerdings mit sehr grofsen Ansprüchen vorgetragen werden, zu widerlegen". Der Leser wird gewifs fragen, wer mit diesem anspruchsvollen Hypothesenträger gemeint ist. Ich bin es selbst; beigegebene Anmerkungen vervollständigen die Charakteristik[2]. Auch die Unfreundlichkeiten, mit denen v. B. mich bei diesem Anlafs bedenkt, würden nicht

---

[1] Territorium und Stadt, Historische Bibliothek, hg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. München 1899, S. X.

[2] A. a. O. Vorwort S. 10 Anm. 1 (das Citat Pirenne, Revue historique Bd. 71 S. 366 bedeutet die hier unten S. 188 erwähnte Kritik) und S. 321 Anm. 1 (das Citat Histor. Ztschr. Bd. 82 S. 546 bezieht sich auf die hier unten S. 176 erwähnte Besprechung, in der v. B. wiederum auf die Kritiken von Uhlirz und Rietschel verweist).

Digitized by Google

imstande sein, den Wert dieser Aufmerksamkeit herabzumindern; nur schade, dafs v. Below sofort mit der andern Hand nimmt, was er mit der einen gab. Denn — es ist bitter zu sagen — der Abdruck jener Abhandlung, deren Wichtigkeit v. Below selbst hervorhebt, bricht an der entscheidenden Stelle (Druck in der histor. Ztschr. Bd. 58 S. 225) plötzlich ab; die Seiten, auf die es für meine anspruchsvolle Hypothese allein ankommt, sind einfach fortgelassen. Statt dessen aber verweist v. Below u. a. auf das Litterarische Centralblatt 1897 Spalte 1062. Es ist dies der Artikel, mit dem wir es hier zu thun haben und der hiermit auch officiell als die, oder als eine neue Ansicht v. Belows anerkannt ist[1].

Die neue Behauptung v. B.'s ist nun rechtsgeschichtlich ein Irrtum, wie auch die alte ein Irrtum war. Von den sechs von v. B. citierten Urkunden (oben S. 144) enthalten die aus Worms, Würzburg und Braunschweig keine Spur von Zunftzwang; das Privileg der Magdeburger Schuhmacher enthält ein Zwangsrecht nur gegenüber den Stadtfremden (s. Mag. u. Frat. S. 180 und 232), und in keiner Weise den hier behaupteten Zunftzwang. Dieser ist vielmehr nur in der Urkunde von Köln, jedoch wiederum keineswegs als Zweck des Zusammenschlusses[2], und in dem nachgeschriebenen ohne jede Kenntnis des Originals angefertigten Akt von Magdeburg[3] ausgesprochen.

Was ist nun eigentlich der Zunftzwang der älteren Zeit? Ich habe in einem voraufgehenden Abschnitt (oben S. 131) versucht, den Inhalt des Zwangsbegriffs darzustellen; demgegenüber ist es von besonderem Interesse, die Vorstellung der gegnerischen Seite, für deren Theorie der Zunftzwang eine entscheidende Bedeutung besitzt, kennen zu lernen.

---

[1] Territorium und Stadt S. 320 Anm. 1.
[2] S. unten S. 148.
[3] Mag. u. Frat. S. 153.

Digitized by Google

Auch hierüber äufsert sich v. B. in dem in Rede stehenden Artikel.

Es handelt sich um die hier oben S. 8 besprochene Urkunde der Kölner Weber von 1149. Ich hatte gezeigt, dafs die Kölner Urkunde das Gegenteil dessen enthält, was v. B. ihr unterlegt; denn den ersten Zweck des Zusammenschlusses der Weber bildete nicht der Zunftzwang, sondern die Errichtung einer Bruderschaft, die lange Jahre bestand, ehe sie in eine Zunft umgewandelt wurde. Im Litt. Centrbl. läfst v. B. mich nun sagen, die Kölner Urkunde enthalte — das Gegenteil des Zunftzwangs. Es ist das die dritte Entstellung in dem gleichen Zusammenhang und ich brauche sie kaum noch besonders zurückzuweisen. Im Anschlufs hieran stellt alsdann v. B. seinerseits den neuen Satz auf: „das Gegenteil von Zunftzwang wäre vollkommene Freiheit des Gewerbebetriebs".

Wir haben hiermit endlich von berufenster, weil meistinteressierter Seite eine Definition des vielerörterten Zwangsbegriffs. Zunftzwang ist nach der Anschauung des die Zwangstheorie in erster Reihe vertretenden Autors das Gegenteil der Gewerbefreiheit. Darnach würde also bei allen den Zünften und Ämtern, die den Zunftzwang nicht haben — und dies ist bei weitem die Mehrzahl; s. hier oben S. 128 f. — vollkommene Freiheit des Gewerbebetriebes bestehen. Die Auffassung bedarf nach keiner Richtung hin der Erklärung. Nachdem wir indes zuvor die urkundliche Grundlage der Zwangstheorie kennen lernten (oben S. 130), ist es von kaum geringerem sachlichem Werte, festzustellen, wie der Begriff des Zunftzwangs von dem Hauptvertreter dieser Lehre aufgefafst wird. —

Zur Sache hat die Darlegung im Litt. Centrbl. das Ergebnis gebracht, dafs v. Below seiner seitherigen Theorie über den Inhalt der Handwerksurkunden aus dem zwölften Jahrhundert und damit über den Zweck und die Entstehung der Zünfte die Grundlage entzogen und dafür zunächst ein

Digitized by Google

Vacuum geschaffen hat. Die Stellung, die v. Below in der Publicistik einnimmt, ist indes eine derartige, seine Stimme wird in so weiten Kreisen gehört, dafs seine Meinung ein mehr als privates Interesse hat. Wir müssen deshalb ermitteln, welche spätere Theorie v. Below an die Stelle der früheren gesetzt hat und welches die eigene, selbständige Ansicht v. B.'s über den Gegenstand ist. Die Auffassung v. B.'s ist niedergelegt in einer Abhandlung über die Zünfte in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft[1].

Der Artikel beginnt mit folgender Einleitung, die man genau berücksichtigen wolle:

Das Wort „Zunft" ist bis ins sechszehnte Jahrhundert in Norddeutschland unbekannt. Hier kommen statt dessen (ich drucke die Worte gesperrt, damit v. B. nicht späterhin sagt, er habe überhaupt keine Zeit genannt, oder nur die spätere Zeit gemeint) die Ausdrücke „Gilde" und „Amt" vor. Sowohl in Ober- wie in Niederdeutschland sind, in gleichem Sinne, die Bezeichnung „Innung" und „Brüderschaft" üblich. Zwischen Zunft, Gilde, Amt, Innung, Brüderschaft besteht kein anderer Unterschied als der des Namens.

Ich mufs hier wirklich fragen: welches Publikum hält man für gering und unwissend genug, um ihm gegenüber eine solche Verhöhnung aller wissenschaftlichen Wahrheit vorzunehmen? Zwischen den einzelnen Verbandsformen besteht bis ins sechzehnte Jahrhundert kein anderer Unterschied als der des Namens! Es ist ein starkes Stück, in einem Buch, das mit der Wissenschaft Fühlung hält, sich eine derartige Darbietung zu erlauben. Ich brauche den Leser, der meinen voraufgehenden Darlegungen gefolgt ist, kaum darauf hinzuweisen, welchem Zweck diese neue Beugung v. Belows dient. Es ist kaum nötig zu sagen, dafs hierdurch die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verbandsformen und damit eines der wichtigsten Beweismittel für die allmähliche Entwicklung des Zunftwesens beseitigt werden soll; dafs auf diesem, bei v. Below nicht mehr ungewöhnlichen

[1] Jena 1898 Band 2 S. 977 ff.

Digitized by Google

Wege die Grundlage für seine eigene Theorie der unvermittelten Entstehung der Zünfte hergestellt wird.

Bei einem andern Autor dürfte eine derartige Behauptung als durch sich selber widerlegt gelten; mit Rücksicht auf die Methode, der wir hier gegenüberstehen, kann ich es indes nicht vermeiden, noch eine ausdrückliche Widerlegung zu geben. Ich entnehme die Belege ausschliefslich den von v. Below selber a. a. O. citierten Autoren.

Bodemann unterscheidet zwischen den getrennt zu haltenden Ausdrücken Gilde, Amt und Innung[1] und erklärt in längerer Darlegung die Unterschiede zwischen der bruderschaftlichen Gilde, dem aus der älteren hofrechtlichen Verfassung stammenden Amt und der vom Rate zu gewinnenden Innung[2]. Verschieden vom Amt, officium, ist nach Hegel[3] die Brüderschaft, Fraternitas, die gleichbedeutend mit Gilde ist. Gierke unterscheidet nach drei Richtungen die hofrechtlichen Ämter, die freien Zünfte und die öffentlich-rechtlichen Ämter[4]. Maurer trennt die hofrechtlichen Ämter vollständig und auf das schärfste von den später entstandenen Zünften[5]. Bei den Zünften führt er die verschiedenen Benennungen auf, die teils auf eine freie Vereinigung deuten, teils an die alten Ämter erinnern; für den gleichbedeutenden Gebrauch dieser Benennungen giebt M. als früheste Belegstelle — die Reichspolizeiordnung von 1577[6]. Wehrmann unterscheidet (für Lübeck) drei Verbandsformen; die Ämter als Verbindungen der

[1] Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, Einleitung S. XXI.

[2] A. a. O. S. XXII f.

[3] St. u. G. 2 S. 350; St.W. S. 120.

[4] Genossenschaftsrecht I S. 180 und 359 f.

[5] St.V. 2 S. 322 und 330. Auf dieser Seite findet sich auch der Ausspruch Maurers: Nirgends sind die hörigen Handwerksämter mit einem Schritt in freie Innungen übergegangen.

[6] St.V. 2 S. 365 Anm. 41.

Digitized by Google

Handwerker und die Nacien [1] als Verbindungen der Kaufleute. Beide Korporationsformen wurden, sofern sie staatsbürgerliche Rechte hatten, seit dem sechzehnten Jahrhundert unter dem Ausdruck Zünfte zusammengefaſst, blieben aber unter sich geschieden [2]. Ganz getrennt von diesen Verbindungen ist die Bruderschaft [3]. Die Arbeiten von Nitzsch — ich will sie mit keinem Beiwort belegen, denn es würde niemals ihren Wert erschöpfen — brauchen nur genannt zu werden [4].

Das sind die Werke, die v. Below selber anführt und die er demnach ohne Zweifel kennen muſs. Alle diese Autoren, auch die, deren Werke vor der Veröffentlichung der Nitzsch'schen Abhandlungen erschienen sind, unterscheiden demnach mindestens zwei, meistens sogar drei Verbandsformen für die ältere Zeit. Demgegenüber erscheint es fast als überflüssig, noch auf den Inhalt der Urkunden zu verweisen; es würde dies auch gegenüber v. Below geradezu ungerecht sein. Es sei mir nur gestattet, zu erwähnen, daſs, wie eine von mir an anderer Stelle besprochene und veröffentlichte Urkunde zeigt, mitunter selbst innerhalb ein und desselben Verbandes die verschiedenen Verbandsformen, aus denen er erwachsen ist, auseinandergehalten werden [5].

Auf der hiermit geschaffenen Grundlage giebt v. B. seine eigene Ansicht über unsern Gegenstand. Zunächst wird die hofrechtliche Theorie unter bemerkenswerten Argumenten abgelehnt. „Daſs die Leistungen und Abgaben der Handwerker ein Rest früherer umfassender grundherrlicher Leistungen sind, ist für keinen Fall nachweisbar.“ Es fehlt

[1] Nationen; nach den Ländern und Orten, mit denen sie hauptsächlich Handel trieben, genannt, z. B. Bergenfahrer, Schonenfahrer; die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872 S. 24.

[2] A. a. O. S. 25.

[3] A. a. O. S. 149.

[4] Veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie Jahrg. 1879.

[5] Mag. u. Frat. S. 181 und 239.

Digitized by Google

hier nur der Nachsatz: vorausgesetzt, dafs man die Urkunden so behandelt, wie v. B. in den oben S. 144 erwähnten und in den weiter unten zu besprechenden Fällen es thut. Im übrigen ist der Satz eine glatte Abänderung der Thatsachen. Weiter heifst es a. a. O. S. 977:

„Wenn die Ernennung der Zunftvorsteher durch den Stadtherrn einen Beweis in der angedeuteten Richtung liefern soll, so müfste zuvor erwiesen werden, dafs ihm als Privatmann die Regelung des Gewerbewesens zustand".

Wir bekommen hier einen ersten Anhalt für die eigenen, das Hofrecht betreffenden Anschauungen v. Belows, die wir hier zu ermitteln haben. Man bedenke, es handelt sich um die Entstehungszeit des Zunftwesens und um die Städte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Solche Aussprüche wie der obige, deren ich eine ganze Reihe zusammenzufügen habe, geben endlich Klarheit darüber, mit welchen Vorstellungen des Verwaltungsrechts v. Below und seine Anhänger die Behandlung mittelalterlicher Rechtsfragen unternehmen. Im vorliegenden Einzelfall ist überdies die Formulierung der Frage recht charakteristisch. Zunächst wird a priori eine Formel aufgestellt, die dann hinterher bewiesen werden soll; wie dies geschieht, wissen wir. v. B. wäre verpflichtet gewesen, zuerst das — hier wahrhaftig nicht mangelnde — urkundliche Material zu untersuchen und darauf dann seine Schlüsse zu gründen. Allerdings wäre alsdann seine Äufserung wohl unterblieben. Wegen der hierauf bezüglichen Einzelheiten siehe die Anm. [1].

[1] Mit Bezug auf die Wahl bezw. Ernennung der Vorsteher können wir als sicher betrachten, dafs die Handwerkerschaften ursprünglich nicht das Recht besafsen, ihren Vorstand selbst zu wählen, sondern dafs sie es erst in langem Kampfe erwerben mufsten. Noch im dreizehnten Jahrhundert waren diese Kämpfe zu keinem einheitlichen Abschlufs gelangt. Das Material für Frankreich ist zusammengestellt in meinem Gewerberecht S. 32—36. Aus den in der vorliegenden Schrift besprochenen Handwerkerschaften sei erwähnt, dafs bei den Baseler Kürschnern (unzweifelhaft eine Zunft) der Vorsteher ernannt wurde, während bei dem Pariser Fleischeramt (Magisterium) die Handwerker das Recht erworben hatten, den Magister zu wählen.

Digitized by Google

An diese Zurückweisung der hofrechtlichen Theorie schliefst v. B. seine eigene Lehre von der Entstehung des Zunftwesens; sie lautet wie folgt:

Wenn wir die Entstehung der Zünfte positiv zu erklären versuchen, so ist zunächst auf den lebhaften Associationstrieb des Mittelalters hinzuweisen, der, schon vor dem Aufkommen der Städte vorhanden, durch deren reiche Berufsgliederung neue Nahrung fand. Dabei lehnen wir es freilich ab, einen bestimmten entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen den gewerblichen Gilden der Städte und älteren Gilden zu konstruieren. Das specielle Motiv sodann, welches die gewerblichen Kreise zum Zusammenschlufs in Zünften veranlafst, war in erster Linie die Ausübung des Zunftzwanges. Es sind urkundliche Zeugnisse in genügender Zahl vorhanden, welche das Motiv erkennen lassen. Es ergiebt sich aber auch aus dem Wesen der mittelalterlichen Zunft[1].

Es ist ein schlimmes Spiel, das hier mit der Historie getrieben wird; indes überwiegt auch gegenüber diesem Vorgang die Genugthuung, dafs die eigenen Anschauungen des v. Belowschen Kreises nunmehr immer deutlicher hervortreten. Die Zunft ist plötzlich entstanden; wie, woher, woraus, das wissen wir nicht, d. h. wir dürfen es nicht wissen. Aber auch das Warum beginnt bedenklich zu verblassen. Die Behauptung, dafs von sechs Zunftbriefen des zwölften Jahrhunderts fünf unbedingt den Zunftzwang als ersten Zweck der Innung bezeichnen, ist verschwunden; an ihrer Stelle steht jetzt endgültig das unbestimmte, ungreifbare „Erkennenlassen". Indes auch dieses hat sich auf dem Wege vom Litt. Centrbl. zum Elsterschen Wörterbuch stark verflüchtigt; es sind nicht mehr fünf unter sechs, auch nicht mehr weitaus die Mehrzahl; sondern es sind nur noch „urkundliche Zeugnisse in genügender Zahl" vorhanden, die das Motiv erkennen lassen. Bei dieser steigenden Bescheidenheit des Herrn v. B. darf ich es vielleicht unternehmen, diese Zahl auszufüllen, ehe es zu spät wird. Unter den 42 in unsern ersten vier Abschnitten besprochenen Handwerkerschaften des zwölften Jahrhunderts, Bruderschaften, Zünfte, Ämter, Magisterien in

[1] A. a. O. S. 980.

Digitized by Google

Deutschland und Frankreich zusammengenommen, sind es im ganzen drei, denen das Zwangsrecht verliehen wird[1]. Unter den von v. Below selber citierten Zunftbriefen des zwölften Jahrhunderts ist es dagegen — ein einziger, der nachweislich das absolute Zwangsrecht, jedoch wiederum nicht in der von v. B. unterstellten Bedeutung, enthält[2].

In gleichem Zusammenhang mit der Entstehung des Zunftwesens, behandelt v. Below a. a. O.[3] die Bedeutung des Zunftwesens, eine für die Verwaltungsgeschichte ebenso wichtige Frage. v. B. erörtert den Gegenstand in dem 5. Abschnitt seiner Abhandlung über die Zünfte. Die Zeit der Schilderung ist die erste Zeit des Zunftwesens, die Periode, „in welcher der dürftige Zustand jede, auch die kleinste Stadt mit den sie zunächst umgebenden wenigen Meilen zu einem industriellen und kommerziellen Gebiet abschlofs, in dem man wenigstens den notwendigsten Lebensbedürfnissen selbst zu genügen suchte“[4]. Als die Leistung der Zünfte im Mittelalter[5] bezeichnet nun v. Below die Herstellung und Erhaltung eines wohlhabenden gewerblichen Mittelstandes. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften sind aufzufassen eben als Mafsnahmen einer energischen Mittelstandspolitik[6].

Der Geist der v. Belowschen Schule erscheint wie konzentriert in diesen Aussprüchen; man braucht sie nur zu entwickeln. Das mittelalterliche Zunftwesen, das den Bürgerstand erst zu schaffen hatte und geschaffen hat; das

[1] Ziechenweber in Köln, Schilderer in Magdeburg, Bäcker in Pontoise. Die gefälschte Urkunde der Gewandschneider in Magdeburg ist hier nicht mit eingerechnet. Vgl. Mag. u. Frat. S. 153.

[2] Es ist der Brief der Kölner Ziechenweber, bei denen indes die Erlangung des Zunftzwangs in keiner Weise den ersten Zweck des Zusammenschlusses gebildet hat; s. oben S. 144 und 147. Wegen der Magdeburger Gewandschneider s. die voraufgehende Anm.

[3] Elsters Wörterbuch S. 980.

[4] A. a. O. S. 980.

[5] A. a. O. S. 982.

[6] Sperrdruck des Originals; a. a. O. S. 980/982.

Digitized by Google

zuerst einer werkthätigen Bevölkerung das Standesrecht brachte und sie dadurch emporhob — dieses Zunftwesen diente „der Herstellung eines Mittelstandes." Es vollbrachte diese Leistung in einem Zeitalter, in dem der Begriff des Mittelstandes im heutigen Sinne ebenso unbekannt wie unmöglich war. Die hier gegebene Charakterisierung widerspricht allem, was die Bedeutung des mittelalterlichen Zunftwesens kennzeichnet. Es zeigt sich hierbei wieder, was wir zuvor bereits fanden und was sich später immer von neuem ergeben wird, dafs v. Below dem mittelalterlichen Recht gänzlich fremd und hilflos gegenüber steht. Er operiert mit festen, schematischen Begriffen; hier sind sie etwa dem sechzehnten Jahrhundert entnommen.

Was wir über die kritischen Einwände und die eigenen Meinungen v. B.'s bis hierher feststellen konnten, ist folgendes. Von den beiden Grundlagen der Theorie v. B.'s ist die eine, das Princip des Zunftzwangs, zu einem Schatten geworden; bezüglich der zweiten, des Princips der freien Einung, habe ich bereits Mag. u. Frat. S. 171 ff. gezeigt, dafs während der ganzen Entstehungszeit des Zunftwesens keine Zunft durch freie Einung entstanden ist und dafs die entgegengesetzte Meinung auf Irrtum beruht. Ein Widerspruch ist von keiner Seite — auch nicht aus dem zumeist betroffenen v. Belowschen Kreise — erhoben worden. Die Darlegungen, die v. B. alsdann in seiner Abhandlung im Elsterschen Wörterbuch vorgebracht hat, sind nichts als Abänderungen der Thatsachen und Irrtümer. Es bleibt nunmehr noch die Gegnerschaft gegen die Ableitung der Zunftverfassung aus hofrechtlichen Einrichtungen; eine Gegnerschaft, die v. B. neuerdings mit vermehrter Schärfe hervorkehrt[1]. Wenn wir mit Bezug auf diesen Punkt noch die Kritik und die selbständige Auffassung v. B.'s erörtern, so haben wir, wie ich

[1] Oben S. 146 Anm. 1.

Digitized by Google

glaube, die Anschauungen v. B.'s über unsern Gegenstand vollständig behandelt.

Als das Bollwerk der Theorie, die ein allmähliches Entstehen der Zunftverfassung annimmt, gilt bei v. B. das Strafsburger Stadtrecht, das auch ich im obigen als den Mittelpunkt meiner Darstellung der Ämter bezeichnet habe[1]. v. Below unterwirft demgemäfs das Stadtrecht einer Analyse, die nach der bestimmten Versicherung des Autors zu der Erkenntnis führt, dafs gerade diese Urkunde eine direkte Widerlegung der vorgenannten Ansicht liefert[2]. Ein so weitgreifender Vorsatz und eine so schwierige Frage verlangen wohl unbedingt die gründlichste Behandlung des Gegenstandes. v. Below ist indes anderer Ansicht; denn während der Druck des Stadtrechts selber zehn Quartseiten umfafst, wird v. B. mit Analyse und direkter Widerlegung zusammengenommen in zwei Oktavseiten fertig[3]. Die Besprechung dieser Analyse wird uns ebenso von den kritischen Einwendungen v. Belows wie von seiner eigenen Wissenschaft des mittelalterlichen Verwaltungsrechts das erschöpfendste Bild geben.

Nach dem Strafsburger Stadtrecht besteht für die Bürger ein Stadtgericht unter dem Vorsitz des Schultheifsen; es ist ein Gericht über Freie, wie sich schon aus der Erteilung des Königsbanns an den Schultheifsen ergiebt (§ 12). Die bischöflichen Dienstmannen — sind von dem Schultheifsengericht, also dem Stadtgericht, ausgeschlossen! § 10 lautet: causidicus (der städtische Schultheifs) iudicabit . . . in omnes cives urbis . . . preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia episcopi et qui ab ipso sunt officiati. Wir sehen: Die Dienstmannen gehören zur eigentlich städtischen Bevölkerung gerade nicht! Ein anderes Wort von Nitzsch ist: der Kaufmann drückte sich am liebsten um den Schöffenstuhl herum. (Hierzu die Anm: Die Frage, ob Schöffen im Stadtgericht in Strafsburg überhaupt vorhanden gewesen, kann man hier übergehen.) Die Dienstmannen sollen vor-

[1] Oben S. 40.

[2] Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 205.

[3] Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 206 und 207; wenn man sehr genau sein will, so sind hierzu noch je zwei Zeilen auf S. 205 und 208 zu rechnen.

Digitized by Google

nehmlich Schöffen gewesen sein. Man erkennt, wie sehr das für Strafsburg zutrifft. Und wie steht es mit den Handwerkern? ... Das Strafsburger Stadtrecht kennt zwei Klassen von Handwerkern, unfreie und freie oder städtische. Die eine Klasse sind die Handwerker der Klöster. Sie sind unfrei; sie stehen nicht unter dem Stadtgericht; wie es im § 38 heifst: über die ministri der Klöster richtet der Schultheifs nicht. (Hierzu die Anm.: Aufser wenn sie ihre Waren auf dem Markte verkaufen.) Ebenso nun wie die Handwerker der Klöster stehen die des Bischofs: nach einer andern Strafsburger Urkunde aus derselben Zeit sind sie dem publicum civitatis ius nicht unterworfen. Die zweite Klasse bilden die städtischen Handwerker. Ihr Gericht ist gerade das Gericht des Schultheifsen; sie sind deshalb frei. Nach § 10 richtet nämlich der Schultheifs, wie erwähnt, in omnes cives; als cives nennt das Stadtrecht dann vornehmlich die städtischen Kaufleute und die städtischen Handwerker. In Gewerbesachen haben die letzteren einen besonderen Gerichtshof, vor dem Burggrafen[1].

Unter diesen Sätzen, soweit sie sich auf das Stadtrecht beziehen, ist keiner, der nicht zweierlei enthält: erstens, eine volle Inkongruenz gegenüber dem Urkundentexte und zweitens, rechtsgeschichtliche Irrtümer der schlimmsten Art. Zur besseren Übersicht versehe ich die zu besprechenden Punkte mit Nummern.

1. Was ist der Königsbann im Stadtrecht und was behauptet v. Below darüber? Das Schultheifsengericht ist nach v. B. „ein Gericht über Freie, wie sich schon aus der Erteilung des Königsbanns an den Schultheifsen ergiebt (§ 12)." Der hier angeführte Artikel 12 St.-R. lautet nun:

Hanc igitur (sc. potestatem stringendi) cum non habeat nisi ex gratia advocatiae, iustum est ut nulla ratione eam neget Causidico, Theloneario, Monete Magistro, quoscunque statuerit Episcopus, de quo tenet advocatiam[2].

Dem Schultheifs wird also überhaupt gar kein Königsbann erteilt, sondern wie der von v. B. herangezogene Artikel des Stadtrechts ausdrücklich sagt, Schultheifs, Zöllner und Münzmeister empfangen die gleiche Banngewalt vom Vogte. Der Bann des Vogtes selber ist der Blutbann, den

[1] Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 206.
[2] Strafsb. U.-B. I S. 468.

Digitized by Google

der Bischof aus kanonischen Gründen nicht haben kann, und der deshalb dem Vogte vom Kaiser gereicht wird[1]. Dies die Entstellung; es folgen die Irrtümer. Der dem Vogte gereichte Bann ist der Königsbann; dieser aber ist binnen einer Vogtei nur einmal vorhanden[2]. Abgesehen vom Schultheifs empfangen nun noch der Zöllner und der Münzmeister die gleiche Banngewalt, also der Vogt verleiht noch dreimal den „Königsbann". Die Banngewalt des Schultheifsen ist alsdann, gerade gemäfs dem von v. B. herangezogenen Artikel 12, im Stadtrecht die gleiche wie die des Münzmeisters; des Münzmeisters Gerichtsuntergebene aber sind — die Hausgenossen aus der Familia ecclesiae, also Unfreie in bester Form.

2. Was ist das Gericht des Schultheifsen im Stadtrecht, und was behauptet v. Below darüber? „Für die Bürger" sagt v. B., „besteht ein Stadtgericht unter dem Schultheifsen, nach Art. 10, welcher lautet: „causidicus iudicabit . . . in omnes cives urbis". Zu deutsch: Der Schultheifs urteilt . . . gegen alle Bürger der Stadt. Der Leser wird sich kaum die Frage vorlegen, was wohl statt der drei Punkte im Originaltext stehen mag. Ohne Zweifel, so denkt man, steht dort eine höchst weitschweifige, dabei aber für die Beweisführung ganz gleichgültige Wendung, die v. B. der rascheren Übersicht zuliebe wegliefs. Keineswegs. Statt der drei Punkte enthält das Stadtrecht nur sechs Worte; diese aber sind recht inhaltsschwer und für die Argumentierung von entscheidender Bedeutung; die Stelle lautet vollständig: causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives. Weiter gehören vor das Schultheifsengericht, was v. Below wohl entgangen ist, alle Hofsassen aus den Höfen der Klosterbrüder und Ministerialen, in denen diese letzgenannten nicht

[1] Str. U.-B. Art. 11.

[2] Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein. Sachsenspiegel I Art. 59 § 1; Gaupp I S. 40.

Digitized by Google

selber ihren Wohnsitz haben[1]. Ferner unterstehen dem Schultheifsengericht alle Handwerker und Gewerbetreibenden der Klöster und Stifter, die am Markte verkaufen[2]. Unter dem Schultheifsen stehen noch zwei von ihm zu besetzende Untergerichte[3] (die zweifellos unter dem fünften und sechsten Königsbann Recht sprechen); deren Zuständigkeit ist abermals eine geringere und erstreckt sich nur auf die Geldschuld[4]. Feste oder ungebotene Gerichtstage werden nicht überliefert. Die hier besprochene Behauptung v. B.'s bildet die Grundlage für die Hauptargumente Punkt 5 u. 6.

3. Was sind die Schöffen nach dem Stadtrecht und was behauptet v. Below darüber? Durch den in dem voraufgehenden Punkt erwähnten Art. 10 soll bewiesen sein, dafs die Angabe von Nitzsch, die Dienstmannen seien vornehmlich Schöffen gewesen, für Strafsburg nicht zutrifft. Die Frage, ob Schöffen im dortigen Stadtgericht überhaupt vorhanden gewesen, kann man, meint v. B., hierbei übergehen. Das kann man ganz gewifs nicht, wenn man wie v. B. seinen Beweis schlankweg durch Punkte geführt hat. Ebensowenig darf man auch übergehen, dafs in Strafsburg ein Vogtgericht bestand, vor dem allein die Dingschöffen, und zwar die ministerialischen, zu suchen sind. Das Recht und das Gericht des Vogtes sind aber im Stadtrecht nicht oder vielmehr nur in bruchstückweisen Angaben aufgenommen[5]. Weder über die Dingschöffen noch über das Vogtding enthält das Stadtrecht irgend einen Bericht.

[1] Str. St.-R. Art. 38; s. oben S. 43.

[2] Str. St.-R. Art. 38; s. oben S. 43 f.

[3] Str. St.-R. Art. 8.

[4] Judicum, quos Causidicus sub se habet, potestas iudicandi non est in furta, vel frevelas, sed tantummodo in geltschuldas. Str. St.-R. Art. 114. Vgl. hierzu Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strafsburg, Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft I 1884, S. 20.

[5] Oben S. 42. Vgl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Strafsburg I, S. 19; Kruse, a. in der voraufgehenden Anm. a. a. O. S. 41 ff.

Digitized by Google

4. Welches sind die Standesverhältnisse der Handwerker nach dem Stadtrecht und was behauptet v. Below darüber? Wir gelangen zu dem Höhepunkt der „Analyse“ und ich rufe dem Leser ins Gedächtnis zurück, dafs es sich um eine Widerlegung der Lehre von dem allmählichen Entstehen des Zunftwesens handelt. „Das Strafsburger Stadtrecht“, sagt v. B., „kennt zwei Klassen von Handwerkern, unfreie und freie oder städtische“. Ein so positiv ausgesprochener Satz wie dieser, müfste wohl, so sollte man denken, irgend welche urkundliche Grundlage haben. Durchaus nicht; er ist einfach von Anfang bis Ende erfunden. Es liegt hier nicht einmal eine Textabänderung oder Ähnliches vor; die ganze Behauptung ist schlechtweg aus der Luft gegriffen. Das Stadtrecht unterscheidet, wie wir zuvor gesehen haben, Handwerker, die unter einem eigenen Amte stehen und solche, die nicht unter einem Amte stehen, also organisierte und nichtorganisierte Handwerker. Weiter ist, unter Bezugnahme auf die Besprechung des Stadtrechts oben S. 44 und 47 ff., diesem Satz nichts hinzuzufügen.

5. Welches ist nach dem Stadtrecht das Gericht der Handwerker der Klöster und des Bischofs, und was behauptet v. Below darüber? „Die eine Klasse sind die Handwerker der Klöster. Sie sind unfrei; sie stehen nicht unter dem Stadtgericht; wie es im § 38 heifst: über die ministri der Klöster richtet der Schultheifs nicht.“ In bescheidener Anmerkung wird hinzugefügt: Aufser wenn sie ihre Waren auf dem Markte verkaufen. Man vergegenwärtige sich: es handelt sich um den Vorgang, der für die Hofrechtstheorie und deren Widerlegung allein und ausschliefslich in Frage kommt, nämlich den Übertritt der grundherrlichen Handwerker nach dem freien Markt[1]. Alle anderen Handwerker können hier garnicht in Betracht kommen. Das Stadtrecht läfst die Markthandwerker in das Schultheifsengericht hinübertreten.

[1] S. oben S. 43, 44, 45, 91, 181.

Digitized by Google

v. Below erweckt bewufster Weise den Anschein des Gegenteils und läfst die Markthandwerker abseits stehen. Die Fassung ist eine absichtliche; denn sobald man die Anmerkung in den Text zieht, wird der ganze Satz in dem vorliegenden Zusammenhang sinnlos und beweist das Gegenteil dessen, was v. B. zu beweisen sich vorsetzt. Weiter: „Ebenso nun wie die Handwerker der Klöster, stehen die des Bischofs: nach einer andern Strafsburger Urkunde aus derselben Zeit sind sie dem publicum civitatis ius nicht unterworfen. Hierzu die Anmerkung: Das Strafsburger Stadtrecht selbst erwähnt nicht gerade Handwerker des bischöflichen Fronhofes". Wiederum eine Kette von Entstellungen und damit verbundenen Irrtümern, über die wir uns indessen hier kurz fassen können. Die Urkunde, auf die sich v. B. zum Beweise bezüglich der Handwerker beruft, betrifft die famosen Servientes, die leibeigenen Diener, über die wir oben S. 44 f. das Nötige gesagt haben. Die bischöflichen Handwerker dagegen, über die v. B. die treffend kombinierte Behauptung aufstellt: a) sie seien im Stadtrecht überhaupt nicht erwähnt, b) sie nähmen darin eine Sonderstellung ein, stehen unter dem gleichen Amtsorganismus wie die städtischen und Markthandwerker; s. oben S. 55 f., 64 und 66, wo die bischöflichen Handwerker des öfteren erwähnt werden.

6. Welches ist das Gericht der übrigen Handwerker im Stadtrecht und was behauptet v. Below darüber? „Die zweite — von v. B. erfundene; s. zuvor Nr. 4 — Klasse bilden die städtischen Handwerker. Ihr Gericht ist gerade das Gericht des Schultheifsen; sie sind deshalb frei. Nach § 10 richtet nämlich der Schultheifs, wie erwähnt, in omnes cives; als cives nennt das Stadtrecht dann vornehmlich die städtischen Kaufleute und die städtischen Handwerker". Wir sind am Ende; diese Sätze sind die letzten, die wir zu erörtern haben; um sie zu würdigen und zu verstehen, bedarf der Leser unserer Führung nicht mehr. Die zweite

Digitized by Google

Klasse der städtischen Handwerker, die Charakteristik des Schultheifsengerichts, die daran geknüpften Behauptungen, die Identificierung der cives des Stadtrechts mit den städtischen Handwerkern — welche Fülle der Erfindungen und der Unkenntnis, in einem einzigen Argumente zusammengepreſst. Ferne sei es von mir, die Beweisführung dieser Sätze durch irgend einen Kommentar abzuschwächen. — Doch wehe dem, der gezwungen ward, zuerst in diese Tiefen des Widersinns und der Entstellung hinabzudringen und sie zu ergründen; er muſs, wie die Alten sagten, ein delischer Taucher sein.

Das ist die Analyse des Strafsburger Stadtrechts, die Widerlegung der hofrechtlichen Theorie und die Begründung der eigenen Auffassung durch v. Below. Als Zeugnis der wissenschaftlichen Ausrüstung eines modernen Rechtshistorikers oder sagen wir genauer, eines über die schwierigsten rechtsgeschichtlichen Fragen schreibenden Autors, dürften die hier verzeichneten Aussprüche nirgends ihresgleichen finden, ausgenommen vielleicht unter den später zu behandelnden Äuſserungen von Freunden v. Belows selber. Als Beweis einer auf der Urkundenbeugung aufgebauten Lehre können dagegen die hier mitgeteilten Auslegungen getrost mit den die Zwangstheorie begründenden sechs Zunftbriefen (oben S. 144) und mit der Identität der Verbandsformen (S. 149) u. s. w. den Vergleich aufnehmen.

Unsere voraufgehende Darlegung hatte zunächst die Methode und den Beruf v. Belows für die von ihm behandelten rechtsgeschichtlichen Fragen zu zeigen und ferner die sachliche Grundlage der von v. B. vertretenen Meinungen festzustellen. Nach beiden Richtungen werden unsere Erörterungen, wie ich wohl annehmen darf, eine ausreichende Klarstellung herbeigeführt haben. Gelegentlich meines ersten Nachweises über die Urkundentechnik v. Belows (oben S. 144) habe ich die mir zugefallene Aufgabe als eine unerfreuliche bezeichnet; ich muſs diesen Ausdruck

Digitized by Google

bezüglich des Geschäfts, dem ich mich hier zu unterziehen hatte, wiederholen.

Gegen die Ergebnisse meines Mag. u. Frat. wenden sich zwei ausführliche Kritiken, die in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, von Karl Uhlirz, und in der Historischen Vierteljahrsschrift, von Siegfried Rietschel, veröffentlicht wurden. Die Verfasser betonen gleich zu Anfang ihre scharfe Gegnerschaft, und es ist demnach vorauszusetzen, dafs sie, der von ihnen angekündigten Meinung zufolge, jedenfalls alles hervorgehoben haben, was imstande ist, die in meinem Buche vertretenen Anschauungen zu widerlegen.

Die Kritik von Uhlirz beginnt mit einer kurzen Inhaltsangabe und einer entschiedenen Ablehnung meiner Untersuchungen. Uhlirz fährt dann fort:

Es ist natürlich schwer, auf alle Einzelheiten einzugehen, da es sich in der Hauptsache um französische Verhältnisse handelt, welche ja von den deutschen grundverschieden sind, und in die einzudringen um so gröfsere Schwierigkeiten bietet, als Delamares Traité de la police für diese Fragen nicht übersichtlich und auch nicht vollständig genug sein dürfte, Lasteyries (lies Lespinasses[1]) grofses Werk aber erst mit dem vierzehnten Jahrhundert einsetzt, die frühere Zeit nur in aller Kürze berücksichtigt.

Der Leser, der jemals ein gewerbegeschichtliches Werk zur Hand genommen hat, wird versucht sein, seinen Augen zu mifstrauen, wenn er diese Sätze liest. Man sollte es in der That nicht für möglich halten, dafs ein Kritiker aufzutreiben wäre, der über mittelalterliche Geschichte schreibt und — von anderen Urkunden zu schweigen — von der Existenz des Livre des Métiers nichts weifs; der glaubt, dafs die grofsen Urkundenpublikationen von Paris (oder auch von

[1] Es handelt sich um einen Schreibfehler, nach einer mir zur Einsichtnahme zugesandten Gegenerklärung von Uhlirz. Das Werk von Lasteyrie beginnt, wie hier noch bemerkt sein mag, mit dem Jahre 528 und endigt mit dem Jahre 1180.

Digitized by Google

Frankreich) mit dem vierzehnten Jahrhundert einsetzen. Da ich indes kein sachliches Argument meiner Gegner vernachlässigen darf, so bin ich gezwungen, auch diese Behauptung zu widerlegen, und bitte den Leser wegen dieser Zumutung um Entschuldigung.

An neueren Publikationen von Gewerbeurkunden aus der dem vierzehnten Jahrhundert voraufgehenden Zeit stehen für Paris allein zur Verfügung:

1. Depping, Réglements sur les arts et métiers; enthält das Livre des Métiers und aufserdem noch 36 Urkunden aus der Zeit von 1251—1300.
2. Actes du Parlement, hg. von Boutaric.
3. Les Olim, hg. von Beugnot.
4. Lasteyrie, Cartulaire de Paris 1887.
5. de Lespinasse et Bonnardot, Le Livre des Métiers, 1879.
6. de Lespinasse, Les Métiers et Corporations de la ville de Paris 1896 ff. (3 Bände).

Hierzu treten noch die älteren Werke der Ordonnances des Rois de France und de Lamare, Traité de la Police und einige andere bei Fagniez, Etudes sur l'Industrie 1877 verzeichnete Werke.

Keine andere Stadt besitzt auch nur annähernd einen solchen Reichtum an veröffentlichten Gewerbeurkunden aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert wie Paris. Wollte man selbst von dem Livre des métiers absehen — was ungefähr dasselbe heifst als wenn man unter den deutschen Rechtsbüchern vom Sachsenspiegel absehen wollte — so bliebe immer noch eine Anzahl von Gewerbeurkunden übrig, wie sie aus jener Zeit keine zweite Stadt aufzuweisen hat. Doch der Leser wird vielleicht fragen, wie Uhlirz zu seiner so positiv vorgetragenen Behauptung über das grofse Werk von Lespinasse überhaupt gelangt ist. Auch das läfst sich leicht nachweisen. Von den obigen Veröffentlichungen Nr. 1—5, insbesondere der älteren Urkunden und des Livre

Digitized by Google

des Métiers von Depping und Lespinasse, war Uhlirz seiner Äufserung zufolge überhaupt nichts bekannt. Der an das L. d. M. (oben Nr. 5) anschliefsenden Veröffentlichung „Métiers et Corporations“ (oben Nr. 6) hat dagegen Lespinasse auf dem äufseren Deckel den Vermerk hinzugefügt XIVe — XVIIIe siècle, womit indes nur der Hauptinhalt angezeigt ist; denn das Werk enthält auch diejenigen älteren Urkunden, die Lespinasse in seiner Ausgabe des L. d. M. nicht aufgenommen hat. Diese Überschrift hat bei Uhlirz die Annahme veranlafst, dafs das Werk von Lespinasse überhaupt erst mit dem vierzehnten Jahrhundert einsetze. Die „Métiers et Corporations“ enthalten im übrigen trotz jenes Vermerks nicht weniger als neunundzwanzig Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert; fast bei jedem unter den bedeutenderen Gewerben sind Urkunden aus der dem vierzehnten Jahrhundert voraufgehenden Zeit vorangestellt[1]. Den hier beobachteten Grundsätzen gemäfs begnüge ich mich mit dieser Feststellung und unterlasse es, eine Bemerkung daran zu knüpfen.

Des weiteren rügt Uhlirz, dafs ich den Hauban (entgegen den Ausführungen von Ernst Mayer) und den Gewerbekauf für grundherrliche Abgaben erklärt habe; s. hierüber oben S. 98 und unten S. 188. Uhlirz fährt alsdann fort:

> Nicht minder verfehlt ist es, dafs er die Amtsbrüderschaft, das heifst die Geschlossenheit des betreffenden Handwerkeramtes, als aus dem strengen Hofrechte stammend bezeichnet. Er übersieht, dafs es sich dabei nicht um den Abschlufs eines Hofrechtes von dem andern, sondern um den Abschlufs einer gewerblichen Vereinigung handelt, wobei kein Wort darüber gesagt wird, dafs die Mitglieder derselben einer und derselben Familie angehören müssen. Es handelt sich dabei um eine im Interesse des betreffenden Gewerbes getroffene Mafsregel, deren Korrektur dem Gewerbeherrn, dessen Befugnisse nicht allein aus der Grundherrschaft fliefsen, zusteht, indem er das Recht hat, die Gewerbestellen zu vermehren.

---

[1] Ich spreche hier nicht etwa von den Übersichten, die de Lespinasse den einzelnen Abschnitten voraufschickt, sondern, wie oben gesagt, von Urkunden der älteren Zeit.

Digitized by Google

Mit der „Amtsbrüderschaft“ ist das von mir definierte Institut der Amtsbürtigkeit gemeint. Was U. hierüber sagt, ist reinweg erfunden und ohne jede Kenntnis des Sachverhalts und der Urkunden geschrieben. Die Absicht von Uhlirz kann hier nur gewesen sein, überhaupt etwas zu entgegnen; denn irgend einen sachlichen Inhalt haben seine Ausführungen nicht. Der Abschluſs der amtsbürtigen Handwerkerschaften ist gar kein gewerblicher, sondern eben lediglich ein personenrechtlicher[1].

Um meine Schilderung des Pariser Fleischeramtes zu widerlegen, bringt Uhlirz alsdann eine längere Stelle aus de Lamare (Traité de la police 2 S. 557), auf den ich Mag. u. Frat. S. 26 und 214 selbst verwiesen habe, zum Abdruck und behauptet, daſs meine Anschauung von der Lamares abweiche. Das umgekehrte ist der Fall. Die Besiedelung der Pariser Neustadt und das Herüberdringen der Carnifices aus der Altstadt ist von mir ganz in Übereinstimmung mit Lamare geschildert worden. Uhlirz dagegen hat die ganze Stelle nicht verstanden und verwechselt die amtsangehörigen Carnifices Parisienses aus der Altstadt mit den ihnen bei Lamare a. a. O. gerade entgegengestellten, nicht amtsangehörigen Fleischern der Neustadt. Vgl. Mag. u. Frat. S. 24 ff.[2]. —

---

[1] S. oben S. 46.

[2] Schliefslich behauptet Uhlirz, daſs an meinem Buch die nachlässige Behandlung der Sprache auffalle. Ich glaube nicht, daſs ich es nötig habe, mich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen. Ich würde auch auf diesen Punkt nicht näher eingegangen sein, wenn nicht Uhlirz — die Ehrlichkeit ist zu loben — seine Behauptung durch Beispiele belegte. Vielleicht trägt es zur Charakterisierung des Gegners bei, wenn ich seinen Beruf wie zuvor für die historische, so hier für die sprachliche Kritik etwas näher ins Licht rücke. Uhlirz giebt nämlich a. a. O. S. 187 als Beispiel: „Das Anerkenntnis“ (p. 33), eine sehr hübsche Neubildung, die den Vorzug angenehm wechselnden Geschlechtes hat, „die Anerkenntnis“ (p. 112). — Ich muſs also in der That erklären: das Wort „Anerkenntnis“ ist nicht eine von mir geschaffene und von mir mit wechselndem Geschlecht ausgestattete Neubildung,

Digitized by Google

Die Kritik von Rietschel zeichnet sich äufserlich durch eine Besonderheit aus[1]. Mit einer einzigen Ausnahme giebt Rietschel an keiner Stelle die Seitenzahlen an, wo die von ihm hervorgehobenen Fehler in meinem Buche zu finden

---

sondern ein gebräuchlicher Ausdruck der deutschen Sprache, der abstrakt als femininum, konkret als neutrum angewandt wird; vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch; Holtzendorff, Rechtslexikon, und für die Umgangssprache Sachs-Villatte, Deutsch-Frz. Wörterbuch, v. c. Weiter beanstandet Uhlirz — es ist mir unbegreiflich, wie man sich eine solche Blöfse in grammaticis geben kann — die Wendung: „Die Darstellung des Magisteriums als selbständiges Rechtsinstitut". Die von mir gebrauchte Wendung ist nicht blofs die grammatisch richtige, sondern auch die im vorliegenden Fall logisch allein zulässige Form. In meinem Buch wird an der betreffenden Stelle (Mag. u. Frat. S. 3) das Magisterium als selbständiges Rechtsinstitut dem Magisterium als örtlich vereinzelter Besonderheit entgegengesetzt. Die Kongruenz des Zusatzes, der hier nicht die Bedeutung des quia sondern des quoad hat, wäre sogar ein Fehler gewesen und würde einen ganz andern Sinn ergeben. Vgl. Heyse, Lehrbuch der deutschen Sprache, neue Bearbeitung, Hannover 1849 II, S. 476 f.: „Ein solcher Zusatz kann zu jedem Casus des Substantivs oder substantivischen Pronomens gefügt werden und kongruiert regelmäfsig mit seinem Gegenstandsworte. Nur beim Genitiv wird das Kongruenzgesetz häufig übertreten, indem man den Zusatz im Nominativ anfügt; z. B. die Verdienste dieses Mannes als Rechtsgelehrter und Staatsmann; die Anwendung des Nennwortes als attributiver Zusatz u. dgl. m." (Es ist hierbei, wie das letzte Beispiel zeigt, gleichgültig, ob der Zusatz nur aus einem Substantiv oder aus einem Substantiv nebst Beiwort besteht.) Den von Heyse gegebenen Beispielen seien hier noch einige hinzugefügt, in denen der logische Unterschied in der Konstruktion besonders deutlich hervortritt. Es hat ganz verschiedene Bedeutung, wenn es heifst: die Handlungen des Angeklagten als aktiven Offiziers (quia, er ist noch im Dienst); oder: als aktiver Offizier (quoad, jetzt ist er a. D.). Ebenso: die Erfahrungen meines Freundes als städtischen Beamten (quia), bezw. als städtischer Beamter (quoad). Es ist widersinnig zu sagen: die Unterschlagungen der Frau Müller als zwölfjährigen Schulmädchens; es mufs vielmehr heifsen: als zwölfjähriges Schulmädchen. — Was bei den übrigen von Uhlirz gegebenen Beispielen (das Wort Chartainer enthält einen leicht erkennbaren Druckfehler, mein M/s. hat richtig Chartrainer) verfehlt sein soll, weifs ich nicht.

[1] Historische Vierteljahrschrift Jahrg. III, Heft I, Leipzig 1898 S. 119 ff.

Digitized by Google

sind. Dem Leser wird hierdurch die Nachprüfung der Rietschelschen Behauptungen unmöglich gemacht. Der Kritiker, der seinen Nachweis bona fide führt, wird wohl schon im eigenen Interesse nicht unterlassen, die verfehlten Stellen zu bezeichnen; denn der Beweis wirkt um so erdrückender, wenn auch der Leser sich von den Mängeln des Buches überzeugen kann. Das Vorgehen Rietschels ist um so bedenklicher, als seine gegen mein Buch gerichteten Behauptungen samt und sonders unzutreffend sind. Ich erörtere die Angaben der Kritik nach Artikeln.

1. Der hauban ist hofrechtlichen Ursprungs, weil — Ducange ihn als submonitio ad operas vel eius redemtio pecuniaria erklärt. Irgend ein anderer Beweis als diese Ducangische Glosse wird nicht gebracht[1].

Das Werk von Ducange ist keine Glosse, sondern ein Glossar. Hätte Rietschel den Ducange benutzt, so würde er wissen, dafs Ducange die einzelnen Ausdrücke nicht glossiert, sondern dafs er nur die Belegstellen aus den Urkunden giebt, in denen die betreffenden Ausdrücke vorkommen[2]. Im vorliegenden Fall ist die Definition wörtlich der beigegebenen Urkunde entnommen und vollständig zutreffend. Über die Auslegung des Hauban durch Ernst Mayer, auf den Rietschel statt des Ducange verweist, s. hier unten S. 188 und Gewerberecht S. 80 Anm. 1.

2. Seltsam genug sind auch die Behauptungen, auf die E. den hofrechtlichen Charakter des achat du métier (Gewerbekauf) stützt. Weil er an einen aufserhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu zahlen ist, soll derselbe eine hofrechtliche Abgabe sein! Ist es denn nicht ebensogut möglich, dafs er eine Abgabe des öffentlichen Rechtes ist?

Die mir hier untergeschobene Behauptung habe ich an keiner Stelle meines Buches aufgestellt; ich habe vielmehr

[1] A. a. O. S. 120.

[2] Wenn die Urkunde unverständlich ist oder so erscheint, so unterbleibt bei Ducange regelmäfsig selbst jede Definition. Vgl. die von mir gegebenen Beispiele für pulia und glegellatus, Gewerberecht S. 94 Anm. 1 und S. 198 Anm. 3.

Digitized by Google

Mag. u. Frat. S. 13 den Gewerbekauf den späteren zunftmäfsigen Gebühren entgegengestellt und hervorgehoben, dafs das obige Merkmal eine derjenigen Eigenschaften ist, durch die sich der Gewerbekauf von dem zünftlerischen Meistergeld unterscheidet. Bei Rietschel unterläuft hier noch das besondere Mifsverständnis, dafs er die Eigenschaft des Gewerbekaufs als einer Abgabe mit bestimmt benannter Radicierung nicht beachtet hat; s. hierüber den nächsten Punkt 3.

3. Geradezu unwahr ist die Behauptung, der herrschaftliche Charakter dieser Abgabe werde bei ihrer Statuierung „stets" ausgesprochen, eine Behauptung, die E. nicht durch ein einziges Beispiel belegen kann.

Der von mir aufgestellte Satz ist vollständig richtig, die entgegenstehende Behauptung Rietschels ist dagegen frei erfunden und entbehrt jeder Grundlage. Der herrschaftliche, streng privatrechtliche Charakter des Gewerbekaufs ist in den Urkunden auf das genaueste verzeichnet. Der Pariser Fischhändler ist dem Gewerbekauf unterworfen; die Ausübung des Gewerbes wird ihm aber erst gestattet, nachdem er ein Meistergeld von zwanzig Solidi an die Zunft entrichtet hat[1]. War der Bewerber nicht als tüchtig bezeugt oder war er übel beleumundet, so hatte die Zunft überdies noch das unbedingte Recht, ihn trotz gezahlten Gewerbekaufs zurückzuweisen[2]. Der Pariser Bäcker hat das Gewerbe zu kaufen; zu dem Amt wird er aber erst zugelassen, wenn er es nach

[1] Nus Poisonniers qui le mestier ait achaté au Roy ne puet avoir le mestier tout sus c'est à savoir partir au poison que cilz achatent qui ont le mestier tout sus ne ne puent acheter poison à Paris n'à mains de II lieues près en tout sens, se il ne poie XX s. de parisis à IIII preudesoumes du mestier. L. d. M. I Tit. 100 Art. 2.

[2] Se aucuns Poissonniers achate le mestier à celui qui de par le Roy le vent et il ne soit preud'on et loiaus de bonne conversation et de bonne vie, li III preudoume devant dit qui le mestier gardent de par le Roi ou li III des IIII le puent refuser et hoster qu'il n'ait part ne compaignie u mestier devant dit. L. d. M. I Tit. 100 Art. 4.

Digitized by Google

gezahltem Gewerbekauf vier Jahre lang gemutet hat[1]. Die Althändler verboten das Gewerbe jedem, der nicht von ihnen als tüchtig und rechtschaffen bezeugt war[2]. Die das Recht der Amtsbürtigkeit besitzenden Wollweber liefsen keinen Amtsfremden zur Ausübung des Gewerbes zu, auch wenn er das Gewerbe gekauft hatte[3]. Der Pariser Schlosser zahlte dem König als Grundherrn den Gewerbekauf und wiederum dem König nach öffentlichem Recht das Meistergeld für die Ausübung des Gewerbebetriebs[4]. Der Basler Bäckerknecht, der das Recht heischt, für den Markt zu arbeiten (qui forum sibi postulat indulgeri), zahlt für die Einwilligung des Grundherrn bezw. des Amtsherrn den Gewerbekauf und daneben die besondere Gebühr für die Ausübung des Gewerbebetriebs selber[5]. Der Handwerker, der den Gewerbekauf gezahlt hat, hat damit lediglich seine Verpflichtung gegenüber

[1] Quant li noviax Talemelier ara en tel maniere fet quatre ans acomplis il prendra un neuf pot de terre et ara dedanz le pot nois et nieules; et venra à la meson au mestre des Talemeliers et aura avec lui le coustumier et touz les Talemeliers et les mestres vallès que l'on apele joindre. Et doit cil noviax Talemelier dire: „Mestre, je a fait et acompli mes quatre années." L. d. M. I Tit. 1 Art. 13.

[2] Li chamberier ou son commendement ne pueent ne ne doivent le mestier devant dit vendre à nul ame que il ne soit preud'om et loial et du quel il aient boen tesmoignage et souffisant qu'il soit preud'ome et loiax. L. d. M. I Tit. 76 Art. 2.

[3] Li mestier de toissarranderie est tex que nul ne le puet avoir se il ne l'achate du Roy et puis qu'il est au Roy à vendre dont n'est il pas aus toisserans à deffendre: et li toisserran le deffendent bien quant il ne voelent que nul ne le face faire s'il n'est filz de mestre. L. d. M. I Tit. 54 Art. 6.

[4] Art. 1. Nulz ne peut estre serrurier à Paris, s'il n'achate le mestier du Roy, et le vent de par le Roy son maistre maréchal de sa forge à qui le Roy l'a donné. Art. 2. Nulz ne peut estre serrurier à Paris ne tenir ouvrouer jusques à tant que il ait fait son chief d'oeuvre, et si paiera dix sols au Roy, dont les jurez auront le quart. Mét. 2 S. 469. Das Meistergeld (Art. 2) ist erst in späterer Zeit dem älteren Gewerbekauf (Art. 1) hinzugelegt worden. Vgl. L. d. M. I Tit. 18.

[5] Hierzu noch die genossenschaftlichen Gebühren. S. Mag. u. Frat. S. 129 f.

Digitized by Google

dem Grundherrn abgelöst, jedoch keineswegs das öffentliche oder genossenschaftliche Recht der Ausübung des Gewerbebetriebs erworben.

Da Rietschel zudem auch die Bedeutung des Gewerbekaufs nicht beachtet hat, so ist hierzu noch folgendes zu bemerken. Der Gewerbekauf ist nicht, wie Tallia, Steuer, Bede u. ähnl., eine Abgabe unbenannter Radicierung, sondern das Verhältnis, aus welchem geleistet wird, ist benannt. Gekauft wird das Gewerbe. Ich hatte demnach zu zeigen, ob das Kaufgeld eine öffentliche, eine genossenschaftliche oder auch eine dingliche Gebühr, oder ob es eine privatrechtliche herrschaftliche Gebühr ist. Zu beweisen war deshalb: an wen wird geleistet, wer ist der Empfänger? und wofür wird geleistet, bezw. welche Berechtigung wird durch das Kaufgeld erworben? Ich bringe die auf den obigen Satz bezügliche Beweisführung, die, wie mir scheint, ein Mifsverständnis ausschliefst, aus Mag. u. Frat. in der Anmerkung zum Abdruck [1].

[1] Die an dieser Stelle hervorzuhebenden Eigenheiten des Gewerbekaufs sind folgende: 1. In der Statuierung der Kaufpflicht wird der herrschaftliche Charakter der Abgabe stets ausgesprochen. 2. Die Handwerkerschaft hat keinen Anteil an den Erträgnissen des Kaufgeldes. 3. Das Kaufgeld ist stets an einen aufserhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu entrichten.

In diesen Eigenschaften haben wir zugleich die konkreten Merkmale, durch die sich der Gewerbekauf, als grundherrliche Abgabe, von dem späteren zünftlerischen Meistergeld, als einer genossenschaftlichen Gebühr, unterscheidet.

Hinsichtlich des ersten der oben aufgestellten Sätze ist zunächst auf den Wortlaut der Urkunden und die dort gebrauchten Formeln zu verweisen. Ihrem Inhalte nach zeigt sich die Abgabe durchaus beschränkt auf die aus dem Recht der Grundherrschaft sich ergebenden Beziehungen. Der Gewerbekauf wird niemals gezahlt für irgend ein öffentliches oder für ein genossenschaftliches, oder auch für ein dingliches Recht; er gewährt als Gegenleistung weder die Benutzung marktmäfsiger Einrichtungen, noch auch die Aufnahme in eine Handwerksgenossenschaft, sondern es steht ihm nichts anderes gegenüber als der privatrechtliche (d. i. im herrschaftlichen Recht beruhende) Verzicht des Grundherrn auf geschuldete Dienste. Die allgemeinen Lasten, die dinglichen Gebühren jeder Art, die Abgaben

Digitized by Google

4. Dafs endlich auch der Pariser Wachtzins zu den grundherrlichen Abgaben gerechnet wird, ist doch wohl nicht ernst zu nehmen.

Ich habe auf diese Bemerkung nichts zu erwidern, verweise vielmehr auf meine Darlegung Mag. u. Frat. S. 171 und hier oben S. 99.

5. Gelegentlich werden übrigens auch andere Abgaben für hofrechtlich erklärt; auf S. 122 widerfährt dies Schicksal z. B. der Bede.

Der Irrtum ist hier ganz und gar auf der Seite Rietschels. Es giebt, wie man eigentlich einem über Rechtsgeschichte schreibenden Autor zu bemerken kaum nötig haben sollte, sowohl eine öffentlichrechtliche, wie eine grundherrliche Bede. Vgl. Elsters Wörterbuch v. Bede.

6. Nur an einer Stelle, nämlich bei der gleich am Beginn stehenden Schilderung der Entstehung des Pariser Fleischergewerkes, scheint es, als ob thatsächlich der Ursprung aus einem hofrechtlichen Amte nachweisbar sei; geht man aber auf die Quellen zurück, so findet man, dafs die Darstellung in wesentlichen Teilen der Phantasie des Verfassers entsprungen ist, der übrigens die wichtige, seinen Ausführungen widersprechende Urkunde Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, S. 337 p. 380 einfach übersehen hat.

Gegen die in unbestimmter Weise vorgetragene Verdächtigung, dafs die Darstellung des Pariser Fleischeramtes in wesentlichen Teilen meiner Phantasie entspringe, kann ich nichts unternehmen, da Rietschel sich hier in nicht greifbarer Form geäufsert hat. Ich mufs mich begnügen, die Äufserung als nicht begründet und als unrichtig zurückzuweisen. Anders verhält es sich mit der Behauptung, dafs

---

für die Teilnahme am Verkehr und Handel werden durch den Gewerbekauf nicht ermäfsigt, oder auch nur irgendwie berührt. Ebensowenig überträgt der Gewerbekauf ein genossenschaftliches Recht; er entbindet von keinem Erfordernis und von keiner Verpflichtung genossenschaftlicher Art, wie etwa von der Prüfung der gewerblichen Fähigkeiten und des makellosen Rufes oder von der Zahlung der Eintritts- und Willkommsgelder und der Beiträge für die Bruderschaft. Das Kaufgeld ist lediglich eine Vorbelastung des Pflichtigen, die auf dem alten grundherrlichen Verhältnis beruht, und nichts anderes in sich begreift, als die persönliche Erlaubnis für den Handwerker zur Arbeit auf eigene Rechnung.

Der zweite unserer obigen Sätze u. s. w.; Mag. u. Frat. S. 13.

Digitized by Google

ich eine wichtige und meinen Ausführungen widersprechende Urkunde übersehen habe.

Die Urkunde betrifft die Einkünfte, die das Kloster Montmartre aus verschiedenen Grundstücken und Renten bezog und die es sich von Ludwig VII. bestätigen liefs[1]. Unter den Grundstücken befindet sich das sog. Guericussche Grundstück, das mit dreiundzwanzig Fleischbänken besetzt war. Die im Jahre 1153/1154 ausgestellte Urkunde erging zur Zeit des Streites, der wegen eben dieses Grundstücks zwischen den königlichen Fleischern (Carnifices parisienses) einerseits, Kloster Montmartre und König Ludwig VII. andererseits um das Jahr 1150 ausbrach und im Jahre 1155 beigelegt wurde. Der Aussteller der Urkunde, Ludwig VII., erwähnt bei der Aufzählung des Zinses aus dem Guericusschen Grundstück, dafs er das Recht des Fleischeramtes aufgehoben habe. Der Streit um jenes Grundstück, die Unterdrückung des Fleischeramtes um 1150 und die Wiederaufrichtung um 1155 ist von mir in allen Einzelheiten auf Grund der in meinem Regest (Mag. u. Frat. S. 214) verzeichneten Urkunden geschildert worden. Die von Rietschel erwähnte Urkunde enthält auch nicht entfernt eine neue, wichtige, geschweige denn eine widersprechende Thatsache; sie deckt sich vielmehr bis auf den letzten Buchstaben mit meiner Darstellung. Ich bringe die Urkunde nebst den betreffenden Stellen aus Mag. u. Frat. in der Anmerkung zum Abdruck[2].

---

[1] Der von Rietschel citierte Abdruck bei Last. Cart. ist nur ein Auszug; die Urkunde ist vollsändig abgedruckt bei E. de Barthélemy, Recueil des chartes de l'Abbaye de Montmartre, Paris 1883 S. 85.

[2] Last. Cart. S. 337: In civitate Parisiensi, ad portam Magni Pontis et nusquam alibi solebant esse carni- Mag. u. Frat. S. 25: Das älteste Schlachthaus, dessen Bestand noch in das frühe Mittelalter hinaufreicht, befand sich in der alten Cité (civitas) auf dem Parvis de Notre Dame. Als die Stadt über die Insel der Cité nach Norden zu hinaustrat, wurden auch hier Fleischbänke

Digitized by Google

Es giebt hier nur zwei Möglichkeiten. Entweder hat Rietschel die von ihm citierte Urkunde überhaupt nicht gelesen, dann hat er in leichtfertiger Weise eine falsche

fices et vendere suas carnes, ubi predicte moniales domum quandam habebant propriam, que fuerat Guerrici cambitoris, eis annuatim valens triginta libras, aliquando etiam supra, aliquando infra; sed nos, regia providentia communi commodo totius ville dantes operam, plures esse carnifices et in pluribus locis carnes posse vendi constituimus, et prefatam domum Guerrici, et alterius domus, quam moniales habebant in vico Parvi Pontis intra insulam, quandam partem, ad ampliandam viam, in manu nostra accepimus, assensu Ade abbatisse tociusque capituli, et ipsi ecclesie triginta libras in perpetuum habendas assignavimus in theloneo carnificum, sive unus sive plures habeant theloneum.

errichtet; sie fanden ihre Stelle in nächster Nähe des Châtelet, der Festung, die den Brückenkopf der von der alten Cité nach der neuen Stadt hinüberführenden Brücke (ad portam magni pontis) bildet. Die Zeit der Anlegung dieser in der Neustadt beim Châtelet errichteten Bänke ist unbekannt; doch gehen auch sie auf ein hohes Alter zurück. Bei der ersten Erwähnung im Jahre 1134 werden sie schon als die veteres stalla carnificum bezeichnet. In der Nähe dieser Bänke befand sich ein in unseren Urkunden häufig erwähntes Grundstück; es hatte einst einem Wechsler mit Namen Guericus gehört und war von diesem im Jahre 1096 zu seinem Seelenheil dem Kloster Saint Martin des Champs vermacht worden. Auch späterhin wurde das Grundstück stets nach dem Namen des Guericus bezeichnet. Das Kloster hatte auf diesem Grundstück 23 Fleischbänke errichtet. Im Jahre 1133 ging das Guericussche Grundstück in den Besitz des neugestifteten Frauenklosters von Montmartre über ....

Um das Jahr 1150 fühlten sich die Fleischer stark genug, einen Streit zu beginnen, der zunächst zu ihrer gewaltsamen Unterdrückung führte, dann aber dem Handwerk die erste selbständige Errungenschaft brachte. Wir wissen, dafs nächst den veteres stalla der königlichen Fleischer sich das alte Grundstück des Guericus befand mit den dreiundzwanzig dem Kloster Montmartre gehörigen Bänken. Um den Betrieb dieser Bänke brach der Streit los, und die Urkunden zeigen, dafs die königlichen Fleischer der angreifende Teil gewesen sind. Sie müssen sich schwerer Ausschreitungen schuldig gemacht haben; denn König Ludwig VII., zum Schutz des Klosters angerufen, ging so weit, dafs er seinen Fleischern kurzer Hand das Amt verbot.

Eine Zeitlang wurde dieser Kriegszustand ertragen .... Im Jahre 1155 erfolgte der Friedensschlufs, der für die weitere Entwicklung des

Digitized by Google

Behauptung aufgestellt. Oder er hat die Urkunde gelesen; dann verdient sein Vorgehen eine Bezeichnung, die zu finden ich dem Leser überlasse.

Mit dem hier wiedergegebenen Inhalt der Kritiken von Uhlirz und Rietschel, die, soweit sie sich gegen meine Arbeit wenden, von Anfang bis Ende nichts als Unrichtigkeiten enthalten, vergleiche man nun den Gebrauch, zu dem Georg v. Below diese Zeugnisse benutzt hat. In Elsters Wörterbuch I S. 978 Anm. 1 schreibt v. Below:

Völlig mifsglückt ist der Versuch, die Entstehung des Zunftwesens zu erklären, den (unter Erneuerung der hofrechtlichen Theorie) R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, unternommen hat. Vgl. dazu Uhlirz, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 1898, S. 185 ff.; Rietschel, Hist. Vierteljahrsschr. I S. 119 ff.; G. v. Below, Litterar. Centralbl. 1897 Sp. 1062.

Mir scheint, dafs dieser Gebrauch eines objektiv angelegten Sammelwerkes zu persönlichen Zwecken über die Grenzen des Zulässigen weit hinausgeht. — Im Litt. Centralblatt vom 4. März 1899 Sp. 301 zeigt v. Below den neuesten Band der deutschen Wirtschaftsgeschichte von v. Inama-Sternegg an. Dort heifst es:

Bei I. ist die Erwähnung der Litteratur ziemlich regellos. In dem Abschnitt über die Bildung des Bürgerstandes (S. 68 f.) würde man z. B. erwarten, hier die grundlegenden Arbeiten genannt zu sehen. Von ihnen aber werden nur wenige und blofs wegen Nebenfragen erwähnt. Dafür verweist I. auf die Schrift von R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, von der Rietschel, Histor. Vierteljahrsschrift I, S. 119 f. mit Recht bemerkt hat, dafs sie auf durchaus ungenügender Beweisführung ruht und als Ganzes jedenfalls verfehlt ist (vgl. Jahrg. 1897 Nr. 33, Sp. 1062 d. Bl.). Derjenige Leser, der mit der vorhandenen Litteratur nicht vertraut ist, wird nach I.'s Citaten glauben, das Neueste und Zuverlässigste in Eberstadts Arbeit zu finden, welche Wirkung gewifs nicht beabsichtigt war.

Handwerks grundlegend wurde; die 23 Bänke des Klosters, um die der Kampf sich gedreht hatte, wurden gegen eine ewige Rente von 30 Livres nunmehr von den königlichen Fleischern übernommen.

Digitized by Google

Als stärkste Leistung mag indes die Besprechung erscheinen, die v. Below meinem Mag. u. Frat. in der Histor. Ztschr. Bd. 82 S. 546 widmet. Ich bringe diese Anzeige meines Buches hier unverkürzt zum Abdruck.

R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas (242 S., Leipzig 1897, Duncker & Humblot; Schmollers Forschungen 15,2), sucht die Entstehung des Zunftwesens zu erklären. Er glaubt in dem „Magisterium" das bisher fehlende Bindeglied zwischen dem hofrechtlichen Handwerkerverband und der städtischen Zunft gefunden zu haben. Die ältesten aus freier Vereinigung hervorgegangenen Handwerkervereinigungen sind nach ihm rein religiöse Bruderschaften gewesen. Demgemäfs bestreitet er, dafs die Zünfte um der Ausübung des Zunftzwanges willen geschlossen worden seien. Die Arbeit ist durchaus phantastisch. Das von Eberstadt konstruierte „Magisterium" hat nie existiert. Er operiert mit den Argumenten, die ich schon im Jahre 1887 in der H. Z. 58, 195 ff. zurückgewiesen habe. Die Kritik hat denn auch einstimmig seine Auffassung abgelehnt. Vgl. besonders die Besprechungen von Uhlirz in den Mitteilungen des Instituts für öst. G.-F. 19, 185 ff. und von Rietschel in Seeligers Histor. Vierteljahrsschrift 1, S. 119 ff., sowie meine Bemerkungen im Litt. Centrbl. 1897, Sp. 1062 ff. Zustimmend verhält sich wohl nur die Selbstanzeige, die Eberstadt im Jahrbuch f. Gesetzgebung 1898 S. 334 ff. veröffentlicht[1]. Von der Entgegnung, die er daselbst anknüpft, gilt dasselbe, was Uhlirz von der Schrift selbst sagt (Eberstadt wisse die Dinge so geschickt zu ordnen, dafs der Leser nicht gleich merke, „dafs nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist"). Ausführlicher komme ich auf die von Eberstadt erörterten Probleme in meiner Schrift „Territorium und Stadt" zurück[2].

Das ist das ganze; sachlichen Inhalts sind hierbei volle 5 1/2 Zeilen. Der Rest besteht aus Hinweisen auf gegnerische Kritiken und aus persönlichen Bemerkungen von solcher Art, dafs man sich wundern mag, wie eine wissenschaftliche Zeitschrift hierfür das nötige weifse Papier zur Verfügung stellen konnte. Man würde es mir mit Recht verdenken, wenn ich auf derartige Dinge auch nur mit einem Wort er-

---

[1] Die Behauptung ist, wie kaum gesagt zu werden braucht, vollständig unwahr.

[2] Das ist geschehen, indem v. Below den von mir widerlegten Teil seiner Darstellung a. a. O. einfach unterdrückt hat. S. oben S. 147.

Digitized by Google

widern wollte. Ich habe vielmehr gegenüber v. Below nur eines hervorzuheben. v. B. schreibt, die Kritik habe meine Auffassung einstimmig abgelehnt. Dafs v. B. unter den mir günstigen Kritiken mindestens die aus den Mitteil. aus d. histor. Litt. und aus der westdeutschen Zeitschrift[1] gekannt haben mufs, unterliegt keinem Zweifel. Indes v. B. hat seine Äufserung gethan — nachdem er selber das oben (S. 175) erwähnte Urteil v. Inama-Sterneggs im Litt. Centrbl. wiedergegeben hatte. Die kurze Bezeichnung für diese Handlung zu finden, sei dem Leser anheimgestellt[2].

In einem Aufsatz in der Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte[3] wendet sich Fr. Keutgen gegen meine Erläuterung der Wormser Fischmarktordnung von 1106 (Mag. u. Frat. S. 220 f.). Die Fischmarktordnung Bischof Adalberts ist allbekannt und zählt zu den meistbesprochenen Schriftstücken der Zunft- und Städtegeschichte. Eine Erörterung dieser Urkunde wird immer Interesse finden. Im vorliegenden Fall hat die Ansicht des Autors um so gröfseren Anspruch auf Berücksichtigung, als Keutgen gemeinsam mit v. Below

[1] S. oben S. 94 Anm. 2. Den dort genannten Autoren ist weiter hinzuzufügen Wilh. Stieda, Roschers Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleifses, 7. Aufl., Stuttgart 1899 S. 795/96; ders., Zunftwesen.

[2] Zu meinem Bedauern kann ich es nicht vermeiden, das Verhalten der Redaktion der Histor. Ztschr. hier mit einigen Bemerkungen zu berühren. Form und Inhalt der Ankündigung meines Buches sind gleich ungewöhnlich. Die Histor. Zeitschr. hält es mit ihren publicistischen Verpflichtungen für vereinbar, von einem Buche, das durch den darin behandelten Gegenstand wie durch seine besonderen Ergebnisse den Historiker interessieren mufs und das bei Gegnern wie bei Freunden die gleiche Aufmerksamkeit gefunden hat, so gut wie nichts mitzuteilen. Immerhin, wenn die Redaktion aus persönlichen Gründen die Berichterstattung unterlassen wollte, so hätte sich dafür wohl eine nicht anstöfsige Form finden lassen. Dafs aber ein wissenschaftliches Organ von dem Range der Histor. Ztschr. ein Buch in der Hauptsache lediglich damit anzeigt, dafs — auf drei absprechende Kritiken hingewiesen wird, das ist, wie ich glaube, ein Vorgehen, für das es eine sachliche Erklärung überhaupt nicht giebt.

[3] Bd. VII Heft 2 und 3 Berlin 1899 S. 355 ff.

Digitized by Google

ein Sammelwerk, „Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte", herausgiebt; die Meinung Keutgens als Herausgebers eines dem Studium und dem Unterricht dienenden Werkes — K. selbst verweist gleich zu Anfang auf diesen Umstand — empfängt hierdurch eine gesteigerte Verantwortlichkeit.

Keutgen beginnt mit der pflichtgemäfsen Versicherung, dafs meine Ausführungen auf den Sachverständigen wenig Eindruck machen mögen, eine Prophezeiung, die ich nicht ohne hohen Genufs hier verzeichne; denn — meine Auffassung der Urkunde wurde sofort acceptiert von sämtlichen Autoren, die inzwischen zur Sache geschrieben haben[1]. Keutgen läfst hierauf eine Wiedergabe meiner Darlegung folgen. Danach soll ich gesagt haben, die Inhaber der von Bischof Adalbert geschaffenen 23 Stellen hätten für die Stadt Worms und einen gewissen Umkreis das Monopol des Handels mit Flufsfischen erhalten, jedoch unter Ausschlufs jeder genossenschaftlichen Einheit unter ihnen[2].

Meine Auffassung ist hier vollständig falsch wiedergegeben. In meinem Buche steht es ganz anders. Mit einer Deutlichkeit, die jedes Mifsverständnis ausschliefst, heifst es dort:

Gegenstand des Privilegs ist vielmehr die Schaffung von 23 mit Erbrecht ausgestatteten Stellen, deren Inhaber das ausschliefsliche Recht des Aufkaufs von Fischen innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms und zugleich die Verpflichtung haben, dem Aufkauf durch nichtprivilegierte Personen entgegenzutreten. Die Ordnung entspricht mit ihren Einzelheiten genau den allgemeinen mittelalterlichen Vorschriften über die Lebensmittelversorgung der städtischen Märkte[3].

---

[1] Karl Koehne, Wilh. Stieda und Heinr. Boos; s. unten S. 187 Anm. 3, am Ende.

[2] A. a. O. S. 356. Ebenso a. a. O. S. 359.

[3] Mag. u. Frat. S. 223. Vgl. ferner ebenda S. 224: Die Fischer, die den Fang betreiben (ipsi qui capiunt), sollen selber zu Markte kommen; die 23 Händler dürfen an den Markttagen vor dem Läuten der Primglocke überhaupt keine Einkäufe machen (Verbot des Vorkaufs). Innerhalb eines bestimmten Umkreises (Bannmeile) sind die

Digitized by Google

Keutgen hat hier zunächst — wir werden gleich sehen zu welchem Zweck — meine Darstellung in dem wesentlichen Punkt (Unterschiebung von Handel an der Stelle von Aufkauf) abgeändert; er hat aufserdem seine völlige Unkenntnis des mittelalterlichen Verwaltungsrechts bekundet. Denn wenn ihm die Rechtssätze über Marktverkehr und Marktversorgung bekannt gewesen wären, so würde er wohl vermieden haben, die Entstellung in solcher Form vorzunehmen. S. hierüber auch unten S. 186.

Im Anschlufs an diese Unterschiebung fährt Keutgen fort:

Diese Vorstellung ist fast zu abenteuerlich, als dafs es sich lohnte sie zu widerlegen. Man mufs sie nur bis in ihre Konsequenzen ausdenken. Die ganze Stadt Worms erscheint danach als ein Teil der Stiftsdomäne, die gesamte Bevölkerung ist hofhörig.

In einem Roman würde ich eine solche Vorstellung vielleicht als abenteuerlich bezeichnen; in einer wissenschaftlichen Erörterung scheint mir dagegen ein anderes Wort hierfür am Platz zu sein, das ich jedoch nicht gebrauchen will. Ich sehe davon ab, dafs Keutgen die Voraussetzung für seine Äufserung erst vermöge einer Umänderung meiner eigenen Worte hergestellt hat; an diese Übung mufs man sich hier gewöhnen. Ich nehme vielmehr den Ausspruch wie er ist. Er gehört zu jener Klasse von Äufserungen, die für unsern Gegenstand von höchstem Werte sind, weil an ihnen die Anschauungen gewisser, die Rechtshistorie bearbeitender Herren sich beweisen lassen. Es mufs endlich einmal fest-

Inhaber der 23 Officia für den Zwischenhandel ausschliefslich privilegiert; den nichtprivilegierten Personen ist der Kauf zum Zweck des Wiederverkaufs bei Strafe der Beschlagnahme untersagt. Es ist dies das Verbot des Aufkaufs, durch welches verhütet werden soll, dafs Zwischenhände die für den Markt bestimmten Vorräte an sich bringen und hieraus unberechtigten Gewinn ziehen. In der Verhinderung dieses Aufkaufs und in der Sicherung eines (nach den damaligen Anschauungen) ehrbaren Zwischenhandels ist nun die Aufgabe der 23 Piscatores und zugleich die Ratio legis zu suchen. Die Einsetzung einer Anzahl privilegierter Händler war bei den Verkehrsverhältnissen jener Zeit ein gebotenes Mittel der Marktversorgung.

Digitized by Google

gestellt werden, mit welchem Schulsack diese Herren an ihre Aufgabe herantreten. Wir müssen Klarheit darüber haben, wie die Vorstellung des mittelalterlichen Verwaltungsrechts in diesen Köpfen beschaffen ist.

Also Keutgen spricht mit dürren Worten den Satz aus: wenn der Bischof von Worms 23 Dienststellen mit marktmäfsigen Funktionen einsetzt, so hat dies die Konsequenz, dafs die gesamte Bevölkerung hofhörig ist. Das sind die Rechtsbegriffe, mit denen diese Schule arbeitet. Hier hilft kein Drehen und kein Winden; die Äufserung ist von einer nicht bestreitbaren Klarheit. Es zeigt sich hier, was ich schon oben S. 135 hervorhob, dafs der geradezu methodische Mifsbrauch der Urkunden, der von dieser Seite betrieben wird, kaum etwas primäres ist, sondern erst als eine notwendige Folge der völligen Unwissenheit in rechtsgeschichtlichen Dingen erscheint. Hieraus erklären sich jene Auslegungen, von denen uns in den sechs Zunftbriefen, im Strafsburger Stadtrecht und in anderen Urkunden zahlreiche Beispiele begegneten. Eine fehlerhafte Formel wird aufgestellt und in diese werden die Urkunden nachträglich hineingezwängt. Bei solchen Vorkenntnissen und Anschauungen dürfen allerdings keine anderen Leistungen als die hier erörterten, erwartet werden.

Der thatsächliche Sachverhalt, soweit er hier zu berücksichtigen ist, ist vielmehr folgender. Bischof Adalbert setzt dreiundzwanzig Leute, denen er zugleich marktpolizeiliche Funktionen überträgt, in erbliche Dienststellen ein. Diese Leute entnimmt er der Familia. Mit dem Stande der gesamten Bevölkerung des Bistums — denn nicht für die Stadt allein, sondern für das ganze städtische Versorgungsgebiet (zwischen Altripp und Suelntheim) wird den piscatores die polizeiliche Thätigkeit aufgetragen — hat der Stand dieser beamteten Fischhändler nicht das geringste zu thun. Mit sehr viel gröfserem Recht könnte man auf den Einfall kommen, die Gesamtbevölkerung der Städte und der Bistümer für

Digitized by Google

hofhörig zu erklären, weil in ihnen die Verwaltung des Münzwesens durch die der Familia angehörenden Hausgenossen wahrgenommen wird.

Die übrigen Einwendungen, die Keutgen gegen meine Auslegung der Fischmarktordnung vorbringt, beruhen teils auf Irrtümern, teils auf Entstellungen. Auf Seite 358 kommt Keutgen beiläufig auf das Magisterium zu sprechen und stellt dabei die bemerkenswerte Behauptung auf: „das Recht der Zunft, sich einen Meister zu wählen, ist das, was wir in Deutschland als das Recht des ‚Magisterium' bezeichnen könnten, einerlei wie es damit in Frankreich bestellt gewesen sein mag[1]". Die Behauptung ist in jeder Weise unzutreffend. Das Magisterium ist zunächst ein Amt und eine besondere Form der Handwerkerverbände; ferner besteht gerade bei den deutschen Magisterien in Basel und Leipzig überhaupt kein Recht der Meisterwahl. Weit besser als dieser gelegentliche Ausfall gegen das Magisterium ist die folgende Darlegung, die der Freund des unfreiwilligen Humors sich nicht entgehen lassen wolle:

„Dafs es an jeder Spur einer genossenschaftlichen Thätigkeit bei den 23 Piscatores fehlte, entspricht einfach nicht dem in der Urkunde gegebenen Thatbestande; ist es doch ihr Amt, auf Monopolbrecher zu fahnden und sie zu ergreifen, und haben sie doch gemeinsam jährlich drei Lachse abzuliefern[2]".

Ich überlasse es gerne dem Leser, sich die Vorstellungsweise eines Autors zu vergegenwärtigen, der den Auftrag zur Ausübung einer polizeilichen Funktion als — eine genossenschaftliche Thätigkeit ansieht. Auch die Auffassung der Lachslieferung als einer genossenschaftlichen Thätigkeit setzt ein hohes Begriffs- und Unterscheidungsvermögen voraus. Sollte Keutgen mit diesem Ausdruck vielleicht gemeint haben, dafs diese gemeinsame Leistung der Fischhändler den Bestand eines Verbandes voraussetze, so sei auf meine obigen Aus-

[1] S. 358.
[2] S. 359.

Digitized by Google

führungen S. 5 f. verwiesen. Einige specielle Einwände Keutgens behandele ich in der Anmerkung[1].

Der Rest der Einwände Keutgens besteht ausschliefslich aus Entstellungen. Für den Akt der Einsetzung der 23 Piscatores habe ich eine Parallelstelle aus der Vita Gebhardi angeführt[2]. Keutgen giebt vor, dafs ich diese Stelle wegen des Berufs und der Beschäftigung der Handwerker herangezogen hätte[3]. In meinem Buch ist genau und wiederholt gesagt,

[1] In meiner Erörterung über die Mauerbauordnung Bischof Theodolachs habe ich im Zusammenhang nachgewiesen, dafs und weshalb die urbani qui heimgereiden vocantur als Umwohner der Stadt Worms, die aufserhalb der Stadtmauer angesiedelt waren, zu betrachten sind (Mag. u. Frat. S. 227 f.). Keutgen behauptet, ohne die leiseste Spur eines Beweises zu geben, dafs die urbani die Mitglieder der städtischen Markgenossenschaft gewesen seien (a. a. O. S. 361). Das ist ein Irrtum, wie sich ebenso aus der Urkunde selbst, wie aus den von mir Mag. u. Frat. S. 228 angeführten Belegstellen ergiebt. Des weiteren behauptet Keutgen, ich hätte lediglich aus der Wendung theloneum apud Wormatiam civitatem in einer bestimmten Urkunde geschlossen, dafs die dort genannten Frisones bei Worms gesessen hätten. K. giebt hierbei eine Belehrung über das Wort apud in dem allgemeinen Sprachgebrauch der Urkunden (wörtlich sic). Ich habe, wie kaum bemerkt zu werden braucht, aus jener Urkundenstelle nur geschlossen, dafs die Frisones nach Worms ihren Handel trieben, und aufserhalb der Mauer gesessen waren; vgl. hierzu Wormser Urk. B. I S. 9 A. 829 (quanticumque Frisones apud Vangionem civitatem devenissent). Wie alle anderen in der Mauerbauordnung aufgeführten Pflichtigen waren auch die Frisones aufserhalb der Mauer ansässig. Nach Boos, Quellen z. Gesch. d. St. Worms III S. 223 Anm., befand sich ihre Ansiedlung zwischen der Judenpforte und dem (von der Stadt eine erhebliche Strecke entfernten) Rheinstrom; vgl. die a. a. O. beigegebene historische Karte. (Eine platea Frisonum ist erst im Jahre 1141 nachweisbar.) An die Niederlassung der Frisonen erinnert ferner das unweit Bobenheim gelegene Dorf Friesenheim. — Als das der Mauerbauordnung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis habe ich, wie hier des besseren Verständnisses halber hervorgehoben sein mag, den im Mittelalter allgemein verbreiteten Brauch bezeichnet, demzufolge die Umwohner der Städte zum Mauerbau verpflichtet waren, wofür sie andererseits das Recht hatten, in Kriegsnöten hinter der Stadtmauer Schutz zu suchen und ihre Habe dorthin zu flüchten.

[2] Mag. u. Frat. S. 222 und 230.

[3] S. 357.

Digitized by Google

dafs nur der Akt der Einsetzung seitens des Bischofs gemeint ist. Auf S. 358 seines Aufsatzes sagt Keutgen: „Das Einzige, was Eberstadt gegen die bisher gültige Auffassung der Urkunde anzuführen weifs, ist, dafs sie Verschiedenes nicht enthält, was man in einem Zunftbrief zu finden erwartet." Ich kann nur annehmen, dafs Keutgen hier glaubte, seine Leser irreführen zu können; denn es ist nicht der Schatten einer sachlichen Berechtigung für diese Äufserung vorhanden. Meine ganze Abhandlung ist dem Nachweis gewidmet, dafs die Urkunde Bischof Adalberts eine Fischmarktordnung und kein Zunftbrief ist. Die Äufserung Keutgens kann nur unter der Voraussetzung geschrieben sein, dafs der Leser mein Buch nicht aufschlagen wird. — Nach Seite 362 soll ich behauptet haben, die in einer Urkunde von 1114 mit „urbani" bezeichnete Stadtbevölkerung sei hofrechtlich. Die Angabe ist zwar sachlich zutreffend, dagegen rührt sie nicht, wie Keutgen sagt, von mir her, sondern wie ich Mag. u. Frat. S. 228 genau hervorgehoben habe, von K. Schaube. Der Unterschied ist um deswillen von Bedeutung, weil gerade Schaube im übrigen die Meinung vertritt, dafs der Ausdruck urbani die Bezeichnung für die freie Bevölkerung sei[1]. — Mehr als bedenklich ist dann der Eingriff, den sich Keutgen an einer Hauptstelle meiner Abhandlung gestattet. Der Sachverhalt ist in Kürze folgender: Für die Auslegung der Urkunde Bischof Adalberts kommt es, wie jeder Kenner des Schriftstückes weifs, hauptsächlich darauf an, die Bedeutung zweier Ausdrücke zu ermitteln; es sind dies die Worte piscatores und urbani. Die Bedeutung des Ausdrucks piscatores wurde von Karl Koehne zuerst festgestellt[2]. Mit der Auslegung des vielumstrittenen[3] Wortes

[1] Mag. u. Frat. S. 228 Anm. 3.

[2] Ursprung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Gierkes Untersuchungen, Breslau 1890 Heft 31 S. 59.

[3] Vgl. die Litteraturangaben Mag. u. Frat. S. 225 Anm. 2.

Digitized by Google

urbani habe ich mich alsdann in meiner Abhandlung genauer beschäftigt[1]. Keutgen läfst mich nun hierüber sagen:

„Von den beiden Gründen, die Eberstadt dafür angiebt, dafs man in den urbani der Fischhändlerurkunde nicht die Bürgerschaft sondern nur eine Behörde sehen könne, ist der erste — mit dem auch schon Kochne (Stadtverfassung S. 59[2]) gearbeitet hat — von der Art, dafs man sich scheut, sich ernstlich mit ihm zu befassen. Es soll eine „thatsächliche Unmöglichkeit" gewesen sein „eine Marktlast Fische" „unter eine Gesamtheit von Bürgern" zu verteilen — er nennt das „das juristische Argument an sich"[2].

Ich achte und ehre die Empfindung eines jeden Menschen und nehme demgemäfs auf die Scheu Keutgens alle gebührende Rücksicht. Um so mehr mufs ich es deshalb bedauern, dafs Keutgen durch dieses Gefühl nicht abgehalten wurde, seinerseits eine Handlung vorzunehmen, an welcher die Scheu keinen erkennbaren Anteil hat. Keutgen hat mein Argument an jener entscheidenden Stelle durch einen ebenso einfachen wie unzulässigen Handgriff beseitigt; er unterschiebt mir nämlich gerade das Gegenteil dessen, was ich gesagt habe. In meinem Buche lautet die obenerwähnte Stelle:

Die Entscheidung der ersten Frage ist in dem Artikel 3 der Fischmarktordnung, welcher von der Verteilung der beschlagnahmten Fische handelt, enthalten. Pisces ei (qui deprehensus fuerit) aufferantur atque inter urbanos equaliter dividantur, heifst es dort. Unter einer

---

[1] Vgl. Mag. u. Frat. S. 225: Die Bedeutung des Wortes ist in hohem Mafse streitig und hat zu der Aufstellung der widersprechendsten Vermutungen Anlafs gegeben. Die urbani werden in der Urkunde von 1106 zweimal genannt. Wenn einer der 23 Fischhändler ohne Hinterlassung eines erbberechtigten Verwandten stirbt, so soll urbanorum communi consilio dessen Nachfolger bestimmt werden (Art. 2), ferner, die Fische, welche den bei verbotenem Aufkauf betroffenen Zwischenhändlern im Wege der Beschlagnahme abgenommen werden, sollen unter die urbanos gleichmäfsig verteilt werden (Art. 3). Wir haben nun zunächst zu fragen: ist unter den urbani eine ungeschlossene offene Gemeinschaft, oder ist unter ihnen eine geschlossene Behörde zu verstehen? Alsdann, wenn wir die letztere Annahme bejahen, welche Behörde kann nach der Lage der Wormser Stadtverfassung mit den urbani gemeint sein?

[2] S. 362.

Digitized by Google

geordneten Rechtspflege ist es nun ausgeschlossen, dafs das Erträgnis einer gerichtlichen Beschlagnahme der Gesamtheit der Gerichtseingesessenen zufällt; vielmehr steht es unter allen Umständen der amtierenden Behörde zu. Wir brauchen mit Bezug auf die vorliegende Bestimmung die von anderer Seite aufgestellten Mutmafsungen nicht nochmals einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Wir brauchen nicht auf die thatsächliche Unmöglichkeit hinzuweisen, dafs eine Marktlast Fische, ohne Dazwischentreten eines Wunders, unter eine Gesamtheit von Bürgern verteilt werden könne; das juristische Argument an sich erbringt hier den vollen, schlüssigen Beweis. Durch den Bezug des Erträgnisses der ausgeführten Beschlagnahmen erweisen sich die urbani als eine geschlossene, vollziehende Behörde[1].

Ein Mifsverständnis ist auch bei oberflächlicher Lesung ausgeschlossen. Denn ich habe in der obigen Beweisführung ausdrücklich abgelehnt, mich mit den Mutmafsungen andererer nochmals zu befassen; ich habe es abgelehnt, die Verteilung einer Marktlast Fische als Argument zu benutzen. Als beweiskräftig bezeichne ich vielmehr ausschliefslich das juristische Argument. Dieses geht dahin, dafs unter einer geordneten Rechtspflege das Erträgnis einer Beschlagnahme nicht der Gesamtheit der Gerichtseingesessenen, sondern nur der amtierenden Behörde zufallen kann und dafs sich demnach die Urbani als eine geschlossene, vollziehende Behörde erweisen. Die Darlegung wird, wie ich glaube, jeden Unbefangenen überzeugen und bedarf keines weiteren Zusatzes. Die Handlungsweise Keutgens dagegen wie die Unsachlichkeit seiner Ausdrücke sind von der Art, dafs sie sich, wie ich wohl annehmen darf, von selber richten. –

Nach diesen Einwendungen bleibt mir schliefslich noch die eigene Auslegung zu verzeichnen, die Keutgen a. a. O. für die Wormser Urkunde giebt. Die Erklärung für die Einsetzung der 23 Piscatores ist folgende: „im freien Verkehr befafsten sich unter den Bürgern von Worms mit dem Fischhandel zufällig 23 gerade in dem Augenblick, als es ihnen wünschenswert schien, weitere Konkurrenten auszuschliefsen,

[1] Mag. u. Frat. S. 225.

Digitized by Google

und den Stadtbehörden, den Fischhandel einer Regelung zu unterwerfen, und so blieb es denn dabei[1] (!)". „Wir sehen hierbei die Gemeinde der Bürger thätig in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten" (das ist einfach erfunden; kein Wort hiervon steht in der Urkunde). „Es ist die Gemeinde in ihrer Gesamtheit, denn ein Rat hat sich noch nicht als feste Institution herausgesondert. Aber eine Gruppe von Männern wird bereits mit besonderen Funktionen betraut, solchen, die ihr Gewerbe betreffen; es ist eine Zunft in ihren Anfängen". (Auch das ist falsch; auch nicht die entferntesten Anfänge einer Zunft, d. i. einer Vereinigung, gleichviel welcher Form, finden sich in der Urkunde). Doch die Wiedergabe wäre nicht vollständig, wenn ich die Regestrierung verschwiege, die Keutgen unserer Urkunde gegeben hat. Bisher nannte man sie den Zunftbrief der Wormser Fischerinnung. Das geht jetzt nicht mehr. Die Urkunde Bischof Adalberts über den Fischhandel ist vielmehr nach Keutgen — — die Fischhändlerurkunde.

Es sei mir gestattet, dieser Auffassung Keutgens kurz die meinige gegenüberzustellen. Die Urkunde Bischof Adalberts von ca. 1106 ist eine Fischmarktordnung. Sie beruht auf der dem mittelalterlichen Verwaltungsrecht entsprechenden Scheidung der Produktionsgebiete in zwei Kreise, den nächsten Umkreis der Stadt — das städtische Versorgungsgebiet — und die weiter abliegenden Gebiete[2]. Für das weiter abliegende Gebiet, aus dem keine direkte Zufuhren zu erwarten sind, haben Zwischenhandel und Aufkauf vollständig freie Bahn, da durch sie nur eine Vermehrung der Zufuhren bewirkt werden kann. Aus dem städtischen Versorgungsgebiet dagegen soll der Produzent regelmäfsig selber zu Markte kommen und seine Waren ohne den Eingriff einer verteuernden Zwischenhand unmittelbar an die

[1] S. 364.

[2] Mag. u. Frat. S. 223; Gewerberecht S. 111.

Digitized by Google

Verbraucher absetzen[1]. Innerhalb des Versorgungsgebietes ist deshalb jeder Zwischenkauf — das emere ad vendendum —, Aufkauf und Vorkauf verboten[2]. Da indes nicht jeder Produzent willens oder imstande ist, selber zu Markte zu kommen, so wird eine Anzahl beamteter Händler für den Aufkauf innerhalb des Versorgungsgebietes privilegiert. Die Aufgabe der von Bischof Adalbert eingesetzten 23 Piscatores besteht demnach in der Verhinderung des Aufkaufs durch nichtprivilegierte Personen und in der Herstellung eines nach damaligen Begriffen ehrbaren und erlaubten Zwischenhandels. Die Piscatores werden in herrschaftliche Beamtungen eingesetzt und empfangen ihr Amt unter Erbrecht. Zwischen ihnen besteht kein genossenschaftliches Band; sie haben keinerlei genossenschaftliches Recht oder Organ[3].

[1] Ipsi vero qui capiunt, vendere non prohibentur; sed supradicti XXIII piscatores ante primam aliquos emere non concedentur. Mag. u. Frat. S. 221 Art. 4.

[2] Mag. u. Frat. S. 224, 230; Gewerberecht S. 115, wo die von mir definierten Rechtssätze über den Zwischenkauf beschrieben sind.

[3] Vgl. Mag. u. Frat. S. 230: Während die privilegierten Fischhändler berufen sind, von amtswegen und im eigenen Interesse dem unberechtigten Zwischenhandel entgegenzutreten, ist gleichwohl der ungebührlichen Willkür vorgebeugt; denn das Erträgnis einer Beschlagnahme fällt nicht ihnen, sondern der übergeordneten Behörde zu. Den Mangel jeder Absicht, irgendwelche genossenschaftlichen Rechte zu verleihen, zeigt das Statut wiederum in der Verteilung der Strafgelder; die mit der Aufsicht und Vollziehung beauftragten Organe haben keinen Anteil an den Geldbufsen; diese fallen zu zwei Dritteln an den Bischof, zu einem Drittel aber an den Burggrafen, dessen Interesse an dem Zustandekommen des Privilegs hierdurch klar gezeigt wird. — Meiner Auffassung der Urkunde als einer Fischmarktordnung sind, wie oben bemerkt, Karl Koehne, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XIII Heft 3 S. 381, Wilh. Stieda, Roschers Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleifses, 7. Aufl. 1899 S. 796, und Heinr. Boos (Geschichte der rheinischen Städtekultur, Berlin 1899, III. Band S. 82) sofort beigetreten. So sehr ich mich um der Sache willen freue, dafs der verdienstvolle Verfasser der rhein. Städtegeschichte seine frühere entgegengesetzte Auffassung aufgegeben hat, so kann ich doch mein Bedauern nicht unterdrücken, dafs Boos vermieden hat, mich als den Autor der neuen Auslegung

Digitized by Google

Mit dem Inhalt von Mag. u. Frat. beschäftigt sich eine längere Besprechung von Henri Pirenne[1]; es ist die letzte der zu erörternden Kritiken. Sie beruht auf den gleichen Grundlagen wie die vorhergehenden und erregt unser Interesse teils durch die vorgebrachten Einwendungen, teils durch die darin erkennbaren eigenen Meinungen des Autors.

Pirenne weist zunächst meine Darlegung über den Hauban zurück unter Hinweis auf die von Uhlirz und Rietschel herangezogenen Ausführungen von Ernst Mayer; weniger zaghaft als seine Vorgänger erklärt jedoch Pirenne die Meinung, der Hauban sei ein Hansabann, für ganz zweifellos richtig. Vgl. hierüber oben S. 98 und hier die Anm.[2]. Der Wachtdienst, auf dem der Wachtzins einiger Pariser

zu nennen; vgl. Gesch. d. rhein. Städtekultur III S. 446 Anm. 397. (Über die Stellung der Mainzer Weber, die nicht das Heimburgenamt und das erzbischöfliche Schenkenamt versehen haben [Boos I S. 379], sondern von einer Abgabe an jene beiden Ämter befreit wurden, vgl. Mag. u. Frat. S. 162 f.)

[1] Revue historique Bd. 71 1899, Novemberheft S. 365. Pirenne nennt hierbei G. des Marez als einen Gegner meines Buches. Soweit die öffentlich ausgesprochene Meinung des Marez' in Frage kommt, entbehrt diese Angabe der Begründung. Des Marez hat sich an zwei Stellen über mein Mag. u. Frat. geäufsert; zunächst in einer 4½ Druckseiten umfassenden Besprechung in der Revue critique 1898 Bd. 1 S. 144 und alsdann gelegentlich der Anzeige des Fagniezschen Werkes in der Revue historique 1899 Bd. 69 S. 393. In der revue critique äufsert sich des Marez zum Teil entschieden zustimmend, zum Teil allerdings werden meine Ergebnisse abgelehnt; aus dem Haupteinwand Rev. crit. S. 147 ergiebt sich jedoch, dafs des Marez, was ich sehr bedauere, das mechanische Amt des Magisters mit dem Magisterium verwechselt und die Strafsburger Handwerksämter für Magisterien genommen hat. Hiermit ist der hauptsächlichste Einwand beseitigt. In der Revue historique 1899 S. 393 äufsert sich des Marez ohne Einschränkung zustimmend.

[2] Die Ausführungen Mayers sind von mir Gewerberecht S. 77 ff. eingehend erörtert worden. Der Orientierung halber rekapituliere ich hier in Kürze folgendes. Mayer erklärt den Hauban als Hansabann und will ihn als ein Handelsverbot an Nichtmitglieder der Hansa auffassen (Zoll, Kaufmannschaft und Markt S. 491, deutsche und frzös. Verf.-Gesch. 2 S. 278). Die Annahme Mayers, aufgebaut auf Urkunden, die mit dem Hauban nicht in dem entferntesten Zusammenhang stehen,

Digitized by Google

Handwerkerschaften beruht, ist nach Pirenne „tout simplement un service public[1]". Die Annahme, dafs jeder Wachtdienst schlechtweg unter öffentlichem Recht geleistet werde, bedarf kaum der Zurückweisung. Über den Pariser Wachtzins s. oben S. 99.

Das Hauptargument Pirennes besteht indes in der Citierung zweier Urkunden, von denen die eine meine Darlegungen von dem Magisterium, die andere die von der Fraternitas umwerfen soll. Von der auf das Magisterium bezüglichen verkündet Pirenne: cette charte suffit à ruiner de fond en comble la théorie du magisterium[2]. Von unten bis oben umgestürzt; das ist vielverheifsend. Der Leser wird höchst gespannt; gewifs ein Zeugnis, das beweist, dafs alle Urkunden über das Magisterium unecht sind. Durchaus nicht; die umstürzlerische Urkunde ist nichts anderes als — das oben besprochene Privileg von Pontoise, durch das Ludwig VII. die dortigen Bäcker von dem Gericht der Amtsleute befreit und sie einem eigenen Magister unterstellt[3]. Damit ist meine Darstellung des Magisteriums beseitigt.

---

entbehrt der Grundlage. Für Bourges zieht M. einen Zolltarif heran, der indes genau das Gegenteil dessen besagt, was M. vorgiebt. M. nimmt an, der Zolltarif handele von Gütern, die von den Stadtbürgern auswärts aufgekauft wurden; er handelt indes umgekehrt von Gütern, die von den Stadtbürgern nach aufserhalb verschickt wurden. Der Rest der Beweisführung für Bourges beruht auf einer irrtümlichen Annahme und einer unzutreffenden Übersetzung; s. Gewerberecht S. 80 Anm. 1. — In Paris sollen die Handwerker, die den Hauban zahlen, gleichbedeutend sein mit der Hansa mercatorum, zu der sie in Wirklichkeit den denkbar schärfsten Gegensatz bilden. Bei der Hansagebühr in Reims, deren Bedeutung von M. als grundlegend für die ganze Erörterung hansa = hauban bezeichnet wird, handelt es sich um einen häufig vorkommenden Anspruch der Tucher gegenüber den Webern. Die Tucher verlangten, dafs die Weber, wenn sie auf eigene Rechnung Tuch machen wollten, auch die Eintrittsgebühr für das Tuchergewerbe, hanse genannt, zahlen sollten, ein Anspruch, der von den Webern mit Erfolg bestritten wurde. Vgl. hierüber und wegen einiger anderen Versehen Gewerberecht S. 83 Anm. 2.

[1] S. 366.

[2] S. 367.

[3] Oben S. 68.

Digitized by Google

Das einzige, was durch das Citat dieser Urkunde thatsächlich bewiesen wird, ist, dafs Pirenne niemals eine Zeile meines Buches gelesen oder verstanden hat. Pirenne hält den Magister für ein Magisterium. Wenn ich mich bemühte, eine Urkunde zu nennen, die in allen ihren Teilen den Gegensatz zu einem Magisterium bildet und den Unterschied zwischen dem mechanischen Handwerkeramt und dem Magisterium verdeutlicht, so würde ich keine geeignetere finden, als die von Pontoise. Das Privileg von Pontoise enthält in der That alles, was den Abstand zwischen jenen beiden Verbandsformen kennzeichnet. Das Bäckeramt von Pontoise ist übertragenen Rechts; der Magister ist ein mit persönlichem Auftrag angestellter Beamter; die Handwerkerschaft ist mechanisch abgeteilt; das Amt entbehrt jeder Gliederung und jedes Organs für die gewerbliche Verwaltung.

Die scharfe Fassung, die Pirenne der Lehre von der plötzlichen Entstehung des Zunftwesens gegeben hat, wurde oben S. 134 Anm. 1 bereits citiert, und es ist hierüber an dieser Stelle nichts weiter zu sagen. Dafs Pirenne die Herleitung des Zunftwesens aus älteren Handwerkerverbänden ablehnt, versteht sich demnach von selbst. Doch Pirenne geht noch einen Schritt weiter. Er stellt meiner Darlegung der kirchlichen Bruderschaften eine neue Auffassung entgegen und belegt sie durch eine Urkunde:

> Associations de travailleurs et associations de marchands ont naturellement, un caractère religieux, mais elles ne sont certainement pas, comme le pense l'auteur, dues à l'intervention de l'Église. Dès le milieu du XIIe siècle déjà, Guiman se plaint de ce que les caritates d'Arras négligent le monastère, et, en 1189, un concile provincial de Rouen interdit les confrèries. Loin d'être favorable aux groupements autonomes des travailleurs, l'Eglise s'y est donc montrée hostile, comme elle était hostile aux communes[2].

Die Kirche war — die Feindin der Bruderschaften.

[1] S. 367.
[2] S. 368.

Digitized by Google

Und der Beweis? Zuerst die Klage des Mönches Guiman — der Wortlaut ist oben S. 16 wiedergegeben — dafs der Eifer für die Kirche bei vielen Handwerkerschaften erkaltet sei; der Leser wird vielleicht glauben, dafs diese Klage genau das Gegenteil dessen besagt, was Pirenne beweisen will. Doch danach folgt die Berufung auf das unanfechtbare Zeugnis eines Concilbeschlusses. Leider hat Pirenne übersehen, Text und Fundort seiner Urkunde anzugeben; es sei mir deshalb gestattet, beides in der Anmerkung nachzuholen. Die Urkunde handelt demnach — von den unerlaubten, auf Eidschwur beruhenden Verbindungen, d. i. von den dem gemeinen Recht[1] zuwiderlaufenden Eidverbrüderungen und Absprachen, die mit einem Verbot belegt werden, wie es im Mittelalter regelmäfsig erlassen wurde[2]. Mit dieser Angabe, die auf einem geradezu bedauerlichen Fehlgriff beruht, will Pirenne alles beseitigt haben, was wir über die Thätigkeit der Kirche im Mittelalter auf dem Gebiet der Bruderschaften wissen und — worauf es im vorliegenden Fall doch noch mehr ankommt — alles, was ich selbst über die kirchlichen Bruderschaften geschrieben habe. Die älteren Bruderschaften in Mainz, Würzburg, Basel, Saint-Trond wurden nicht von der Kirche angeregt, gefördert, geleitet,

[1] Gewerberecht S. 228.

[2] Sunt quidam tam clerici quam laici huius modi societatem ineuntes ut de cetero in quilibet causis vel negotiis mutuum sibi praestent auxilium certum, in eos poenam statuentes qui contra hujusmodi veniunt constitutionem. Et quoniam huiusmodi societates seu fraterias circa personas utriusque ordinis canonica detestatur scriptura, eo quod earum observantia quosdam etiam usque ad crimen perjurii perducat, ne amodo fiant aut si factae fuerint ne observentur sub interminatione anathematis prohibemus. Fagniez, Doc. S. 93. Vgl. hierzu Gewerberecht S. 151 und 228 f., wo von den unerlaubten Verbindungen eingehend gehandelt wird. S. insbes. die (Beaumanoir entnommene) Belegstelle Gewerberecht S. 228 Anm. 1, et metent entr'ax peines ou menaces sor les compaignons qui lor aliance ne tenront, die mit der entsprechenden Bestimmung in der obigen Vorschrift wörtlich übereinstimmt.

Digitized by Google

sondern angefeindet; der Custos ecclesiae, der an der Spitze stand, war ihnen zur gröfseren Gegnerschaft beigegeben; die ursprünglichen Leistungen, die Dienste, die Werke waren Akte der Feindseligkeit.

Die Kirche die Feindin der von mir behandelten Bruderschaften, und diese an sich schon widersinnige Behauptung nochmals begründet durch zwei derbe Irrtümer — einen besseren Abschlufs der „Kritischen Einwände" hätte ich selber kaum wünschen können.

Zur Behandlung der zunftgeschichtlichen Fragen in der neueren Litteratur hat der voraufgehende Abschnitt aus verschiedenen Richtungen Material beigebracht und hierdurch, wie ich hoffen darf, zur Klarstellung der sich gegenüberstehenden Grundanschauungen beigetragen. Bezüglich der von mir aufgestellten Theorie geht das Ergebnis dahin, dafs meine Gegner, die gewifs in ihrem eigenen Interesse jeden Winkel meines Mag. u. Frat. durchgespürt haben, nicht einen einzigen zutreffenden Einwand vorzubringen vermochten. Ich bin indes weit davon entfernt, hierauf irgend welche Schlüsse zu gründen. Auf der andern Seite sind die selbständigen Meinungen und die wissenschaftlichen Ansichten eines Kreises von Autoren aus unserm Gebiete deutlich hervorgetreten. Auch in dieser Hinsicht mag die Diskussion manchen Nutzen gestiftet haben.

Den gegenwärtigen Stand der zunftgeschichtlichen Kontroverse an dieser Stelle zu präcisieren, will ich nicht unternehmen[1]. Dagegen darf hier vielleicht doch die Frage auf-

[1] Mit Bezug auf die in meinem kürzlich erschienenen Gewerberecht vertretene Auffassung vgl. bis jetzt Piloty, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, III. Folge VI. Band S. 273 ff.; Oertmann, Archiv für bürgerliches Recht Band 17 2. Heft (1900) S. 364; Holtzmann, Deutsche Litteraturzeitung 1900, Nr. 10 Spalte 689.

Digitized by Google

geworfen werden: was steht eigentlich von den Theorien der in dem voraufgehenden Abschnitt erwähnten Autoren noch aufrecht? Die Lehre von dem Wesen des Zunftzwangs, die von der plötzlichen Entstehung der Zünfte, die von der unmittelbaren Zunftgründung durch freie Einung sind, das darf man wohl sagen, für die Wissenschaft abgethan. Ich glaube kaum, dafs sich Jemand finden wird, der eine dieser Lehren, und sei es auch vermittelst neuer Beugungen, verteidigen möchte. Es bleiben noch die Anschauungen über Verwaltungsrecht und Verwaltungszustände des Mittelalters, die ich in dem gegenwärtigen Abschnitt hervorgezogen habe. Ob und in welcher Weise man diese Ansichten behaupten wird, und welche grundsätzliche Stellung man zu dem gesamten zunftgeschichtlichen Problem künftig auf dieser Seite einnehmen wird, darauf dürfen wir gespannt sein.

Digitized by Google

Verzeichnis der Abkürzungen.

Die Titel derjenigen Werke, die jeweils nur in einem kürzeren Abschnitt vorkommen, sind bei der ersten Erwähnung vollständig angegeben.

Beyer = Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, Koblenz 1860 f.

Bücher, Bev. Fft. = Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a./M. im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1886.

Fagniez Doc. = G. Fagniez, Documents relatifs à l'histoire de l'Industrie et du Commerce en France (Collection de Textes p. s. à l'Etude et à l'Ensignement de l'histoire), Paris 1898.

Fagniez Ind. = ders., Etudes sur l'Industrie et la Classe Industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle.

Gaupp = E. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851.

Geering = Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.

Gewerberecht = R. Eberstadt, Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich v. 13. Jahrh. bis 1581. Leipzig 1899.

Gothein W. G. = E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Strafsburg 1892.

Hegel St. W. = Karl Hegel, Die Entstehung des Städtewesens, Leipzig 1898.

Hegel St. u. G. = ders., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Leipzig 1891.

v. Inama-Sternegg D. W. G. = v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1899.

L. d. M. = René de Lespinasse und Fr. Bonnardot, le Livre des Métiers d'Etienne Boileau, Paris 1879[1].

Last. Cart. = Rob. de Lasteyrie, Cartulaire Général de Paris I, Paris 1887[1].

Mag. u. Frat. = R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, Leipzig 1897.

[1] Aus der Collection Histoire générale de Paris.

Digitized by Google

Maurer Frh. = G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Erlangen 1862.

Maurer St. V. = ders., Geschichte der Städteverfassung, Erlangen 1869.

Mét. = René de Lespinasse, les Métiers et Corporations de la Ville de Paris, Paris 1896[1].

Ord. = Les Ordonnances des Rois de France de la troisième Race (de Laurière etc.), Paris 1723 ff.

Schmoller Tucher = G. Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft, Strafsburg 1879.

Schmoller Zftk. = ders., Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Strafsburg 1875.

Schroeder D.R.G. = R. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Leipzig 1894.

Stieda = W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens Jena 1876.

[1] Aus der Collection Histoire générale de Paris.

Digitized by Google

Wort- und Sachregister.

Abgaben 23. 31. 32. 34. 43. 45. 56. 68. 72. 74. 79. 83. 85. 86. 87. 88. 98. 102. 107. 110. 113. 115. 119. 120. 122. 123; s. Gerichtszins, Gebühren, Marktabgaben, Kopfzins, Hauban, Gewerbekauf, Wachtzins, Wechselseitige Leistungen, Dienstpflichten.
Abgabenfreiheit grundherrlicher Handwerker 43. 45. 53. 74. 98.
Ablösung der Dienstpflichten 78. 81. 88. 98. 99. 120. 137. 139; s. Hofwirtschaft.
Absprachen, unerlaubte 191.
Alte Ämter 110. 116. 140a[1].
Amt 20. 25. 139; Bedeutung 26. 27. 90; Einrichtungen und Mechanismus 36. 38. 48. 67. 69. 73. 77. 80. 90. 91. 95. 102. 139; Mangel innerer Gliederung 36. 38. 67. 69. 71. 73. 80. 91. 102. 139; Grundlagen der Einteilung 62. 63 f. 66. 67. 80. 90. 139; Stamm 67. 80; Entwicklung 67. 76. 80. 81. 82. 90. 140; umschliefst städtische und bischöfliche Handwerker 46. 55. 57. 58. 66. 80. 81. 161; Beseitigung durch Bruderschaft 76. 82. 85. 86. 91. 140; Verhältnis zum Magisterium 93. 94. 95. 102. 139; Überleitung in das Zunftwesen 140; Sechsämter, grofse Ämter 72; s. Bruderschaft, Magisterium, Zunft, Hofrecht, Strafsburg, Bezeichnungen.
Amtsbürtigkeit 47. 76. 100. 105. 118. 139. 165.
Amtshandwerker 55 f. 66. 67. 73. 77. 78. 79. 80. 81. 84; s. Markthandwerker.
Amtsleute, Befreiung von deren Jurisdiktion 68. 69. 90.
Amtszins 88. 98.
Amtszwang 128; s. Zunftzwang.
Arbeitslohn nicht vergütet bei Dienstpflicht 55. 78. 79. 87; s. Betrieb.
Arras 15. 191.
Aufhebung von Bruderschaften 17. 191.
Aufkauf 37. 178. 187.
Augsburg 31 f. 138. 140.

Backprobe 33.
Bann s. Königsbann.
Bannöfen 114. 120.
Basel Bruderschaften 19. 91. 121. 140. 152a[1]; Ausdruck Zunft 20. 21; Ämter 75. 140; Magisterium 95. 119. 120. 121. 140.
Beamtentum 68. 69. 90. 96. 111. 111a[3].
Beauvais 130.
Bede 85. 171. 172.
Befreiung von Abgaben 43. 45. 53. 74. 98.
Beschlagnahme, Erträgnis 185.
Betrieb des Handwerks 55 f. 64. 77. 80. 87. 102. 139; Lieferung des Rohstoffs 56. 57. 58. 64. 77. 80; Beköstigung 55. 57. 58. 62. 64. 78. 80. 87; Arbeitslohn nicht vergütet bei Dienstpflicht 55. 56. 78. 79. 87; s. Hofwirtschaft, Strafsburg.
Bevölkerung 56a[4].
Bezeichnungen der Handwerkerverbände 19. 26. 93. 125. 149. 150.
Bierbann 32.
Blutgerichtsbarkeit 120. 122. 123. 157.

Digitized by Google

Blutrunst 88. 114. 120.
Botenreiten 50. 51. 79. 86.
Braunschweig 124. 129. 144. 147.
Bremen 77a[2].
Bruderschaft 8 f. 40. 85. 95. 139. 140; Gründung 8. 10. 15. 25. 95. 139; Entwicklung 8. 12. 16. 21. 23. 24. 40. 82. 139; Umwandlung und Übertritt in das öffentliche Recht 9. 17. 18. 21. 23. 24. 76. 84. 85. 96. 139. 140; Zwecke 9. 11. 16. 19. 20. 23; Organe 11. 40. 95; selbständige originäre B. 23; angegliederte B. 23; Organisationsform 25. 82. 139; Beseitigung des Amtes durch die B. 76. 82. 85. 86. 91. 140; Zwangsrechte 129; Bedeutung der Zwangsformel 133; Entwicklung der Verbandspersönlichkeit 5. 12. 21. 24; s. Amt, Magisterium, Zunft, Bezeichnungen.
Bußen s. Strafgelder.

Caboche 109a[1].
Camerarii 83. 84. 84a[1]. 85. 85a[2]. 86. 86a[5].
Caritates s. Arras.
Châlons s./M. 72. 140. 140a[1]; grofse Ämter 72; Dienstpflichten 73; Freiheit von Abgaben 74; kein Zwangsrecht 130.
Chartres 119. 130. 140.
Commun du métier 107.
Communio 19. 23.
Condictum 21. 21a[3].
Consorcium 70. 71.
Consuetudo 103. 104.
Conventio 19. 21.
Custos ecclesiae 10. 40. 192.

Dienstmannen 51. 52a[3]. 159.
Dienstpflichten der Handwerker 55 f. 65. 67. 73. 78. 79. 81. 87. 139; hofrechtlicher Ursprung 60. 73. 80; Funktion des Handwerks, Mafsstab der D. 62. 73. 74. 78. 87; Ablösung 78. 81. 88. 98. 99. 120. 137. 139; s. Abgaben, Betrieb.
Dienststelle 65. 80.
Dienstverhältnis der Handwerker 64. 73. 76. 80.
Ding, Dingpflicht 29. 30. 31. 32. 38. 83. 159; s. Gerichtszins.
Discipulus 73. 78. 79.
Doberan 72.
Duisburg 77.
Dun-le-Roy 68.

Eid 34.
Eidverbrüderungen 191.
Eigenes Recht 4. 94. 94a[1]. 97. 108. 125. 138.
Einung s. freie Einung.
Einwanderer 67. 81.
Entstehung des Zunftwesens s. Zunftwesen.
Etampes 88. 91. 130.
Excubiae 99. 110; s. Wachtzins.
Exemtion vom allg. Gericht 96. 97. 104. 108. 109a[1]. 110. 125. 126.
Expensae 50a[2]. 55. 56a[1]. 57a[1234]. 58a[345]. 62; s. Betrieb.

Familia 29. 30. 42. 43. 46. 47. 158. 181.
Festmahle für Grundhörige und Handwerker 50. 74.
Fischmarktordnung 177 f.; s. Worms.
Fiskalische Grundlage des Magisteriums 96; s. Magisterium.
Fraternitas 3; s. Bruderschaft.
Freie Einung 2. 8. 135. 143. 155. 193.
Freiheit 2. 135. 136.
Frevel 31. 43.
Friedensbrechung 77.
Frisones 182a[1].
Froud 53. 60. 61. 62. 63.

Gebühren bei Bruderschaften 24; gerichtliche 97. 106. 107.
Geldschuld 43. 158.
Gemeine des Handwerks 107.
Gericht 30. 34. 38. 42. 43. 48. 77. 83. 96. 104. 108. 110. 113. 114. 122. 158.
Gerichtsbarkeit, gewerbliche 14. 32. 34. 36. 38. 40. 48. 77. 83. 87. 89. 90. 92. 96. 97. 104. 106. 108. 110. 111. 113. 114. 115. 116. 120. 122. 139. 185; der Magisterien 96. 97. 104. 106. 110. 111. 114. 115. 116. 120. 122. 123.
Gerichtseinkünfte 97. 106. 110. 123. 185.
Gerichtstage 29. 31. 34. 38. 106. 108. 108a[1]. 123.
Gerichtszins 29. 30. 38. 39. 83. 87. 90. 98. 115. 115a[1]; Entstehung 39.
Gesamtmagisterien 96a[1]. 109. 115. 122. 126.
Geschworene 40. 67. 89. 97. 106. 107. 108. 114. 115. 120.

Digitized by Google

Gewerbekauf 88. 99. 110. 112. 113. 115. 116. 120. 165. 168. 169.
Gewerbedienste s. Dienstpflichten.
Gewerbegericht s. Gerichtsbarkeit.
Gewerbepolizei 32. 33. 36. 39. 70. 89. 97. 107. 114. 120.
Gewerbeschau 32. 67. 89. 107. 114. 120.
Gewette s. Wette.
Gilde 15. 20. 22a⁴. 149. 150.
Gnadenrecht 47. 77.
Grofse Ämter 72.
Grundhörige 53.

Hagenau 69. 90; Stadtrecht 70; irrtümliche Ansetzung von Innungen 71. 138. 140.
Halbannum s. Hauban.
Halberstadt 129.
Halle 123a³.
Handwerker der geistlichen Bezirke 44. 66. 67. 161; eingewanderte H. 67. 81; beamtete H. 64. 67; s. Markthandwerker.
Handwerkerverbände übertragenen Rechts 4. 8f. 24. 27. 94. 108. 139. eigenen Rechts 4. 94. 125. 138; s. Amt, Bruderschaft, Magisterium, Verbandspersönlichkeit, Bezeichnungen.
Hansa 20. 188a².
Hauban 98. 99. 102. 105. 110. 114. 115. 116. 139. 165. 168. 188. 188a²; s. Abgaben.
Hausgenossen 47. 76. 77. 79. 121. 139. 158.
Heerfahrt 56. 57. 65. 74. 78. 87.
Helmstedt 129.
Hofbeamte 107. 111a³. 113. 114. 120; Magister ihnen gleichgestellt 107.
Hoffahrt 56. 57. 58. 65. 74. 78.
Hofhalt s. Hofwirtschaft.
Hofrecht 60. 63. 78. 79. 91. 102. 135. 137. 152. 155. 162. 180; Grundlage der Handwerksämter 64. 65. 66. 73. 77. 78. 79. 80. 102. 139. 150; Dienstpflichten der Handwerker 60. 62. 63. 67. 73. 77. 139; Dienstverhältnis 64. 65. 77. 78. 102; Dienststelle 65. 77; Aufnahme amtsfremder Handwerker 46. 55. 57. 66. 80. 81. 91. 137. 161; Übergang grundherrlicher Handwerker nach dem freien Markt 43. 44. 45. 91. 159. 160; Übergang zum öffentlichen Recht in den Magisterien 101. 103. 111. 112. 113. 115. 116. 117. 118. 125. 137 140; Abgaben 98. 99. 120; Geldablösung der Dienstpflichten 88. 98. 99. 120. 137. 139; Auffassung des Hofrechts in der neueren Litteratur 136. 152. 155. 156. 180; s. Handwerkerverbände, Strafsburg, Hofwirtschaft.
Hofsassen 43. 158.
Hofwirtschaft, Betrieb 54. 64. 77. 139; Gutswirtschaft 54. 59. 65; Handwerk 55 f.; 64. 54. 73. 77. 78. 81. 87; Mafsstab der Dienstpflichten 62. 64. 73. 78. 79. 80. 98; Dienststellung 65. 66; Ämter 64. 73. 75. 76. 77. 80; s. Hofrecht.
Homo, homines 50. 51. 51a³. 52. 53.
honesti 97.

Individualabgaben 98.
Injusticia 31.
Innung 20; s. Zunft.
Innungsrecht s. Zunftrecht.
Juden 16.
Judicium frigidae aquae 34.
Jurati 97.
Juristische Person s. Verbandspersönlichkeit.
Jus fiscale 44a².
Jus publicum 44a². 161.

Kaltwasserordal 34.
Kämmereischuster s. Camerarii.
Kirche, Stellung gegenüber den Bruderschaften 11. 15. 17. 20. 23. 190. 191. 192.
Knechte 78. 79. 114. 120.
Koblenz 27. 138.
Köln, Ziechenweber 8. 12. 21. 24. 140. 144. 147. 148. 154a¹; Drechsler 18; Hutmacher 18; Markt 37. 55. 77; Zunftzwang 129.
Kompetenz, verwaltungsmäfsige der Handwerkerschaften 125. 139.
König als Grundherr 102. 170.
Königsbann 42. 157. 159.
Kopfzins 98. 102. 114.

Lehrlinge 18.
Leipzig 95. 98. 140; Magisterien 121. 122. 123; Recht der Stiftsfischer und wendisches Recht 122a⁴.

Digitized by Google

Leistungen s. Dienstpflichten, Abgaben, Betrieb.
Livre des métiers, Fehlen einzelner Handwerkerschaften 49a³. 104. 111. 115; Tendenz 111a¹.

Magdeburg 98. 123. 129. 144. 147. 154a¹.
Magister 48. 49. 55. 58. 59. 64. 67. 68. 69. 71. 75. 77. 78. 79. 80. 83. 85. 86. 87. 90. 93. 94. 95. 96. 102. 106. 107. 108. 112. 113. 114. 116. 120. 122. 125. 188a¹. 190; s. Magisterium.
Magisterium 3. 20. 25. 89a⁵. 93. 139; Bedeutung 93. 125; Abgrenzung gegen Hofamt und Zunft 108. 125. 139. 188a¹; Entstehung 94. 95. 96; Grundlagen 94; jurisdiktionelle 96; fiskalische 97; Stellung des Magisters 106. 107. 108. 113. 188a¹. 190; Hofbeamten gleichgestellt 107; Gerichtsbarkeit 97. 104. 106. 110. 111. 113. 114. 116. 120; Einkünfte 97. 106. 110. 112. 119. 120. 122; Abgaben 98. 102. 105. 108. 110. 114. 116. 120. 122; Umbildung des Hofamtes 101. 103. 105. 139; Spaltung des Amtes 111. 113. 122; Übergang in die öffentliche Verwaltung 111. 112. 113. 115. 116. 117. 118. 122. 125; geschichtliche Bedeutung des M. 94. 108. 112. 117. 118. 120. 121. 122. 125. 139; Gesamtmagisterien 96a¹. 109. 115. 122. 126; kein Amtszwang 128; s. Amt, Bruderschaft, Zunft, Hofrecht, Bezeichnungen.
Mainz, Weber 10. 21. 23. 140; 187a³. Markt für Rauchwaren 55.
Marienzünfte 21. 76. 121. 129; s. Bruderschaft.
Markt, Arbeit für den Markt 44. 66. 67. 91. 99. 120. 137. 159. 160.
Marktabgaben 43. 53. 72. 74. 98. 121. 139.
Markthandwerker 43. 45. 66. 67. 78. 91 137. 159. 160.
Marktordnung, mittelalterliche 182. 186.
Marktverkehr 44. 45. 67. 72. 120. 137. 139. 160. 182. 187.
Marktzwang, Befreiung 144.
Marseille 130.
Materia 55. 56a¹. 57a¹. 58a³⁴; s. Betrieb.
Meistergeld 169. 171a¹.
Mercator 50. 51. 52.
Mercatura 45.
Ministerialen 41a³. 42. 43. 158. 159.
Ministerium 27. 69. 102.
Monomachia 31.
Montpellier 130.
Munus 27.
Münze, Münzer 37. 46. 47. 76; s. Amtsbürtigkeit.

Nacien 151a¹.
Naturalbezüge 78. 87; s. Betrieb, Hofwirtschaft.
Naturalleistungen 35. 107.
Naturalverpflegung 32.

Öffentliches Recht, Übertritt der Bruderschaften in das ö. R. 9. 17. 18. 21. 23. 76. 85. 91; — der Ämter 140; — der magisterialen Handwerkerschaften 111. 112. 113. 115. 116. 118. 122. 125. 137. 140; allmähliche Entwicklung d. ö. R. 117. 117a²; Umbildung des Privatrechts 117. 117. 137; Umkehrungen im ö. R. 140; Gegensatz der hofrechtlichen Dienste 63. 65; Exemtion der Magisterien 96. 101. 104. 105. 110. 111a³. 115. 126.
Officium 26. 69; s. Amt.
Organismus, zunftmäßiger s. Zunftorganismus.
Ordal 34.
Ortsschöffen s. Schöffen.

Paris, Bruderschaften: Fischhändler 12 f.; Tucher 16 f.; Magisterien: Fleischer, Hofamt 101, Umbildung 103, fehlen im Livre des métiers 49a². 104, Selbstverwaltung 105. 108. 173; Fünfgewerke 109, Spaltung des Amtes 110, fehlen z. T. im L. d. M. 111, Übergang in das öffentl. R. 112; Weber 17. 112, Übergang 113; Bäcker 113, Sonderrecht 115; andere Magisterien 115, Absplitterungen und bergänge 115. 116. 118; Abgaben 98. 98a¹; Zünfte 117. 117a¹. 140; Zunftzwang 130.
Parlament 105. 108. 111. 116.
Pastum et potum 107.
Piscatores 38. 184. 185.

Digitized by Google

Placitum 29. 32. 38. 83; s. Ding, Gericht.
Pontoise, Bäckeramt 68. 69. 130. 140. 154a[1]. 190.
Praepositus 68. 69a[1]. 89. 104. 105. 111. 112. 116.
Preisabschätzung 87.
Privileg s. Zunftprivileg.
Probi homines 97.

Rauchwaren, Handel in Mainz 55; Köln 55. 77; Duisburg 77.
Recht eigenes, übertragenes, s. Eigenes R., Übertragenes R.
Rechtsprechung 34. 38. 48. 80. 89. 97.
Rechtskreise 136; s. Hofrecht.
Rohstoff s. Betrieb, Materia.
Rouen 11. 22.

Saint-Trond, Bruderschaften 23a[4]. 40; Handwerke 38. 90. 140.
Scabini s. Schöffen.
Schau s. Gewerbeschau.
Schöffen 29. 30. 30a[1]. 38. 42a[2]. 159.
Schultheifs 42. 43. 79. 83. 87. 157. 158. 160. 161.
Schwere Fälle 31. 77. 97. 120.
Sechsämter 72. 116.
Selbstverwaltung der Handwerkerschaften 91. 92. 96. 105. 108. 110. 111. 115. 117. 121. 122. 125. 138; s. Zunft.
Servientes 44. 45. 54a[4]. 161.
Servitium advocati 31.
Societas 19. 23.
Sonderrecht der Handwerksämter 63. 66. 136.
Staat, mittelalterlich-neuzeitlicher 141a[3].
Städtebewegung 141.
Stadtfremde 129. 144. 147.
Stadtrecht 18. 24.
Stände, ständische Bildungen 141.
Sterbfall 43. 53. 54.
Strafgelder und Bufsen 31. 39. 39a[2]. 89. 97. 107. 110. 112. 114. 123; s. Wette.
Strafsburg, Stadtrecht 40. 156; Bischof 41. 42. 47. 50. 53. 54 f.; Schultheifs 42. 43. 54. 157. 158. 160. 161; Burggraf 42. 47. 49. 67; Zöllner 42. 43. 157; Münzmeister 42. 46. 47. 157. 158; Vogt 42. 157. 159; Handwerksämter 48. 66. 90. 95. 160; Entwicklung 67. 140. 140a[1]; Handwerker der geistlichen Bezirke 44. 66. 158. 159. 160; Marktverkehrsrecht 44. 45. 66. 67. 159; städtische und bischöfliche Handwerker im gleichen Amt 46. 55. 57. 58. 66. 91. 161; Übertritt der Stiftshandwerker nach dem freien Markt 43. 44. 45. 160; organisierte und nichtorganisierte Handwerker 160. 161; Diener (servientes) 44. 45. 161; Betrieb der Hofwirtschaft 54 f. 59. 64; Betrieb des Handwerks 55 f. 64; Frond 53 60; Dienstpflicht der Ämter 55 f. 60; Verhältnis zur Frond 61 f.; Mafsstab 62; Dienstverhältnis 64; Umbildung der Ämter 79. 91. 140; Vergleich mit Trier 79. 81; Schmiedebevölkerung 56a[4]. Königsbann 157. 159; Schöffen 42a[2]. 159.
Stufenfolge 2. 3. 3a[1]; s. Hofrecht.
Sumtus 55. 57a[2 3 4]. 58a[3 4 5]. 62; s. Betrieb.

Tarifierung 33.
Temeritas 31.
Templerorden 105. 108.
Trier 77. 90. 140; Ämter 77 f.; Dienstpflichten 77. 78. 79; Betrieb 77. 78; eingewanderte Handwerker 67. 81; Amtshandwerker und städtische im gleichen Amt 80. 81. 91; Entwicklung 80. 81; Bruderschaften 82. 85. 86; beseitigen die Ämter 85. 86. 91; Vergleich mit Strafsburg 79. 80. 81; mit Basel 82; Gericht 77. 83. 87. 90; Simeonsstift 28.

Überleitung der älteren Verbände in das Zunftwesen 1. 9. 17. 18. 21. 23. 24. 76. 84. 85. 91. 101. 103. 111. 112. 113. 115. 116. 117. 118. 125. 133. 137. 139. 140; s. Amt, Bruderschaft, Magisterium, Hofrecht, Öffentliches Recht.
Übertritt grundherrlicher Handwerker nach dem Markt s. Hofrecht, Strafsburg.
Übertragenes Recht 4. 8. 24. 27. 94. 108. 136. 139. 190.
Umkehrungen im öffentlichen Recht 140.
Ungericht 31.
Unio 20.

Digitized by Google

Unzünftige 131; s. Zunftzwang.
Urbani 183.

Verbandsformen s. Bruderschaft, Amt, Magisterium.
Verbandspersönlichkeit, Entstehung 4; Begriff 5. 5a²; Entwicklung 12. 16. 21. 24. 104. 138. 139.
Verbandswillen 21. 24. 132.
Verbindungen, unerlaubte 191.
Versorgungsgebiet 37. 187; s. Worms.
Verwaltung des Gewerbewesens durch Handwerkerschaft 92. 94. 96. 104. 106. 107. 110. 114. 117. 121. 122. 124. 125. 138. 139. 141; s. Zunft.
Verwaltung, öffentliche 96. 111. 115. 117. 117a². 119. 125. 126. 133. 137. 141; s. Öffentliches Recht.
Vogt 31. 42. 83. 84. 157. 159.
Vogtding 31. 32. 43a². 159.
Vogtdienst 31.
Vorkauf 178. 187.
Vorsteher der Zünfte s. Wahlrecht.
Vorwahl 87.

Wachtdienst (öffentl.-rechtl.) 99. 99a⁴. 113. 189.
Wachtzins (grundherrl.) 99. 99a⁴. 110. 112. 113. 189.
Wahlrecht der Handwerkerschaften 49. 67. 69. 152. 152a¹. 182.
Wechselseitige Leistungen 30. 35. 54.
Wette 31. 38. 39. 39a². 90. 122. 137.
Wien 77a².
Willkomm 68. 107. 121.
Worms, Fischmarktordnung 37. 138. 140. 144. 147. 177 f.
Würzburg. 11. 21. 24. 138. 140. 141. 147.

Zeugen 15.
Zunft, ältere Bedeutung 14. 19. 20. 26; spätere Bedeutung 21. 22. 24. 76. 138; geschichtliche Bedeutung der Bruderschaft 22. 23. 24. 139; — des Amtes 90. 91. 139. 140; — des Magisteriums 94. 108. 112. 116. 117. 118. 122. 125. 139; Definition der Z. 138; Bestand irrtümlich angesetzt. 5. 11. 27. 34. 35. 70. 71. 138. 144. 178; s. Zunftwesen, Amt, Bruderschaft, Magisterium, Überleitung.
Zunftgeschworene s. Geschworene.
Zunftorganismus, Entstehung 3. 89. 91. 96. 103. 108. 125. 138. 139.
Zunftprivileg, Bedeutung 21. 24. 128. 130. 132. 139; Zweck der Zwangsformel 131. 132.
Zunftrecht 8. 18. 19. 24. 82. 85. 89. 91. 132. 136. 149.
Zunftwesen, Entstehungszeit 1. 10. 138; Entstehung 2. 22. 24. 25. 140; Grundlage des mittelalterlichen Z. 125. 138; Stellung in der Verwaltungsgeschichte 140; Theorie der unvermittelten Entstehung des Z. 10. 134. 134a¹. 135. 143. 150a⁵. 153. 193; s. Zunft.
Zunftzwang 9. 19. 127; Zwangsrecht fehlt bei Magisterien 128; drei Formen des Z. 128; fehlt bei der Mehrzahl der alten Handwerkerschaften 130. 147. 148; Verhältnis in den einzelnen Städten 129. 130; Unzünftige nicht berücksichtigt 131; Bedeutung des Z. 132. 148; Rechtswirkung 131. 132. 133; Z. als Zweck der Innung bezeichnet 127. 144. 145a¹. 153; irrtümlich angesetzt 144. 147; definiert 148.
Zwangsformel 132. 133; s. Zunftzwang.
Zwangsrechte s. Zunftzwang.
Zwischenhandel 186. 187.
Zwischenkauf 187. 187a².

Digitized by Google

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06388 9334

Digitized by Google